Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1875)

Rubrik: Ordentliche Wintersitzung 1875 : März

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Cagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Winterfitung 1875.

Kreisschreiben

die Mitglieder des Großen Rathes.

Thun, den 12. Marg 1875.

Berr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 29. Marz 1875 zu einer Session einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, des Bormittags um 9 Uhr, auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, find folgende:

A. Gutwürfe von Gefeten und Detreten.

- a. Befege gur zweiten Berathung.
- 1) Befet über die Spothefartaffe.
- 2) Gefetz " " Behrerbildungsanftalten.
 - b. Befege gur erften Berathung.
- 1) Befet über die kantonale Brandversicherungsanstalt. 2) Gefeß " " Erhöhung der Primarlehrerbefoldungen.

c. Defretsentwürfe.

- 1) Defret über Berausgabe ber Berhandlungen bes Großen
- 2) Befoldungs=Defrete.

B. Borträge.

- a. Des Regierungspräfidenten.
- 1) Bericht über Ersatwahlen in den Großen Rath.
- 2) Mittheilungen bes Ergebniffes der Boltsabstimmung vom 28. Februar.
 - b. Der Direttion bes Innern.
- Bericht über zwei Gesuche betreffend Bestrafung ber Trunfenbeit.
 - c. Der Direktion des Armenwesens.
- Einfrage über Gultigfeit ber Rathsbeschluffe von 1829 und 1830, betreffend Berwendung der burgerlichen Gintauffummen.
 - d. Der Direktion ber Juftig und Polizei.
- 1) Naturalisationen.
- Strafnachlaßgefuche.
- 3) Chehindernifdispenfationsgefuch.
 - e. Der Direktion ber Finanzen.
- 1) Beschwerde betreffend die Besteuerung der Rafereien.
- 2) Beschwerde des Rotars Schwammberger betreffend Answendung des § 35 des Einkommensteuergesetzes.
 3) Vermehrung des Betriebskapitals der Staatskasse.
- 4) Besuch eines Berichtsprafidenten, den mahrend feines

Militärdienstes beigezogenen Stellvertreter aus ber Staats= faffe zu bezahlen.

5) Befuch betreffend Revifion ber Cteuergefengebung.

6) Revision der Grundsteuerschatungen.

- f. Der Direktion der Domanen und Forften.
- 1) Landankauf im Großen Moofe jum Zwecke ber Berlegung der Strafanstalt.

2) Amtshaus Saanen, Ankauf.
3) Pfrundland zu Erlenbach, Verkauf an die Gemeinde.
4) Hochofenbesitzung zu Delsberg, Berkauf.
5) Zeughausareal, Berkauf Lagentungen, with den Gemeinde.

6) Toppwald, Armenholz : Losfaufvertrag mit ber Gemeinde Großhöchstetten.

g. Der Direttion der Erziehung.

Expropriationen.

h. Der Direktion bes Militars.

Vertheilung bes Kredits ber Militardireftion für 1875.

i. Der Direktion der öffentlichen Bauten.

1) Kredittableau fur Hochbauten. 2) " Etraßenbauten.

Sochban= und Strafenbauprojette.

4) Expropriationen.

C. Wahlen.

1) Des Oberingenieurs. 2) Des Rantonsbuchhalters.

3) Des Regierungestatlhaltere von Burgborf.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung ge= fest die Bortrage des Regierungsprafidenten und das Gefes über die Supothekarkaffe.

Die Wahlen finden Mittwoch ben 31. Marg ftatt.

100 5 404

Mit Hochachtung!

Der Großrathspräsident:

Zyro.

Erste Sikung.

Montag, den 29. Märg 1875,

Vormittags um 9 Uhr.

Unter bem Borfige des herrn Brafibenten Buro.

Nach dem Ramensaufrufe sind 141 Mitglieder anwesent; abwesend sind 108, wovon mit Ent= ich ulbig ung: Die Berren Babler, Burfi, Chappuis, Chodat, schulb ig ung: Die Herren Bähler, Bürki, Chappuis, Chobat, Feune, Gouvernon, Hennemann, Hofftetter, Jobin, Jolissant, Karrer, Kohli in Schwarzenburg, Lehmann in Langnau, Lehmann in Logwyl, Liechti in Rügsauschachen, Michel in Aarmühle, Rosselet, Scheidegger, Schwab in Büren, Seiler, Seßler, Mampfler, Werren; ohne Entschulb ig ung: Die Herren Althaus, Bircher, Boivin, Bühlmann, v. Büren, Burger in Angenstein, Burger in Laufen, V. Bellenberg, Fleury, Flückzer, Galli, Girardin, Grenouillet, Greppin, Grünig, v. Grünigen, Gurtner, Goger, Herren in Riederscherli. Herren in Müblebera. Hornstein. Grenouillet, Greppin, Grünig, v. Grünigen, Gurtner, Goger, Herren in Riederscherli, Herren in Mühleberg, Hornstein, Kurni, Indermühle, Juillard, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, Kellerhals, Klave, Kohler, Koller, König, Lehmann in Biel, Lehmann in Rüedtligen, Mägli, Michel in Ringgenberg, Mischler in Wahlern, Wonin, Müller in Weißenburg, Müller in Tramelan, Rägeli, Oberli, Pape, Plüß, Prêtre, Queloz, Racle, Reber in Riederbipp, Rebetez, Kebmann, Kenfer in Lengnau, Kenfer in Bözingen, Riat, Köthlisberger in Herzogenbuchsee, Ruchti, Salzmann, Schertenleib, Schmid Rudolf, Schmid in Wimmis, Schori, Schwab in Ridau, Schüpbach, Spahr, Spycher, Stalber, Stämpfli in Uetligen, Stämpfli in Schwanden, Steullet, Studer, Bermeille, Bogel, Walther in Krauchthal, Wüthrich, Wyß, Zeller, Zingg, Zumkehr, Zumwald.

Nach Eröffnung ber Sigung geht ber Berr Brafibent fofort über gur

Tagesordnung:

Bortrag über die seit der letten Session stattgefun= denen Erfatwahlen.

Laut diefem Bortrage wurden zu Mitgliedern bes Großen Rathes gewählt:

1) Im Wahlfreise Riggisberg an Plat bes verftorbenen Berrn Mefferli :

Berr Jatob Saufer, Befiger bes Gurnigelbabes;

2) Im Babifreife Ruegsau am Plage Des aus= getretenen Berrn Ulrich Beigbuhler:

Berr Joh. Beigbühler, Bleicher in Lugelfluh;

3) 3m Bablfreife Diegbach an Plat bes verfterbenen Berrn v. Battenmyl:

herr Joh. h ofer, Bater, Amtenotar zu Ober: Dießbach ;

4) Im Bablfreise Schupfen an Plat bes jum Bundesrichter gemablten Berrn Riggeler :

Berr Jafob Sanni, Landwirth zu Groß-Affoltern, welcher jedoch feine Wahl abgelehnt hat.

Da fammtliche Wahlverhandlungen unbeanftandet geblieben find, fo merben fie auf den Antrag des Regie= rungerathes genehmigt.

Der Regierungsrath wird beauftragt, den verftorbenen herrn Großrath Wenger in Langenbuhl und ben ausge-tretenen herrn Großrath Bracher burch Anordnung von Reuwahlen erfegen zu laffen.

Es leiften nun den verfaffungomaßigen Gid bie neuge= wahlten herren Saufer, hofer und Beigbuhler.

Entlaffungsgesuch des Herrn Oberrichter Ochsenbein.

Auf den Antrag des Regierungerathes wird bem Entlaffungsgefuche des herrn Ochfenbein in allen Ehren und unter bester Berdanfung feiner langjahrigen ausgezeichneten Dienfte entfprochen.

Ueberweisung von Traktanden an Kommissionen.

Es merben gewiesen :

1) Das Befet uber Erhöhung ber Brimarlehrerbefoldungen, sowie die Befoldungsbefrete an die Staatswirthichafts=

2) Die Raturalifationen und Die nicht empfohlenen Straf= nachlaggefuche an eine Spezialkommiffion von 3 Dit=

gliedern; Das Gefuch megen Revision ber Steuergesete und bie Revision ber Grundsteuerschatzung an eine Rommiffion von 9 Mitgliedern ;

Cammtliche Borlagen betr. Raufe und Berkaufe an eine Rommiffion von 3 Mitgliedern ;

Die Bertheilung bes Militarfredites pro 1875, fomie bie Rredittableaug fur hochbauten und Stragenbauten an bie Staatswirthschaftstommission;

6) Die Beschwerde von Hilterfingen betreffend die Austhei= lung des Burgergutes an die Bittschriftenkommission; 7) Die Vorlage über Verabfolgung eines Staatsbeitrages an die oberlandische Berpflegungsanstalt an bie Staatswirthschaftskommission.

Die Bestellung der Kommissionen unter Biffer 2, 3 und

4 wird bem Bureau überlaffen.

Bortrag des Regierungsrathes über die Boltsab: ftimmung vom 28. Februar 1875.

Diefer Bortrag lautet, wie folgt :

Berr Brafibent! Berren Großräthe!

Am 28. Februar abbin fand die Bolfsabstimmung ftatt 1) über ten Boranschlag für den Staatshaushalt Rantons in den Jahren 1875 bis und mit 1878,

2) über den Beschluß betreffend die Betheiligung bes Staates an dem Baue neuer Gifenbahnlinien

Beide Borlagen murben vom Bolfe angenommen, und

die erstere mit 38,683 gegen 23,227 Stimmen, alfo mit einem Mehr von 15,456 Stimmen.

bie lettere mit 37,316 gegen 24,122 Stimmen, alfo mit

einem Mehr von 13,194 Stimmen.

Die Abstimmungeergebniffe der einzelnen politischen Bersammlungen und Amtsbezirke finden Sie auf dem beigelegten Berzeichniffe.

Mit Hochschätzung!

Bern, ben 10. Marg 1875.

Im Namen bes Regierungerathes :

(Folgen bie Unterschriften.)

In den einzelnen Amtsbezirken gestalteten sich die Abftimmungsergebniffe, wie folgt:

1) Vierjähriges Büdget.

| Amtebegirte. | Stimmenbe, A | | |
|------------------|--------------|---------------|---------------|
| Marberg | 2004 | 1253 | 564 |
| Aarwangen | 2905 | 1768 | 899 |
| Bern | 7306 | 3 4 01 | 33 4 5 |
| Biel | 1251 | 1138 | 86 |
| Büren | 1052 | 631 | 32 3 |
| Burgdorf | 3270 | 1974 | 821 |
| Courtelary | 267 3 | 2404 | 186 |
| Delsberg | 242 8 | 616 | 1734 |
| Erlach | 671 | 407 | 209 |
| Fraubrunnen | 1718 | 1125 | 432 |
| Freibergen | 1712 | 29 3 | 1391 |
| Frutigen | 1422 | 994 | 292 |
| Interlaten | 5052 | 4570 | 323 |
| Ronolfingen | 2756 | 1091 | 1252 |
| Laufen | 1091 | 478 | 562 |
| Laupen | 1615 | 687 | 786 |
| Münfter | 1735 | 875 | 778 |
| Neuenstadt | 49() | 279 | 161 |
| Nibau | 1105 | 723 | 305 |
| Oberhable | 1599 | 1319 | 204 |
| Pruntrut | 4499 | 1497 | 2917 |
| Sagnen | 718 | 463 | 208 |
| Schwarzenburg | 855 | 349 | 415 |
| Seftigen | 2159 | 1039 | 917 |
| Signau | 2321 | 1424 | 728 |
| Obersimmenthal | 1146 | 839 | 263 |
| Niedersimmenthal | 1596 | 1088 | 398 |
| Thun | 4014 | 2863 | 930 |
| Trachselwald | 2849 | 1561 | 998 |
| Wangen | 2479 | 1507 | 789 |
| Militär | 38 | 27 | 11 |
| | 66,529 | 38,683 | 23,227 |

2) Eisenbahnsubventionen.

| ~, | Tip cito agiti | | |
|--|----------------------|--------------|--------------|
| Amtobezirke. | Stimmenbe. | Annehmenbe. | Bermerfende. |
| Aarberg | 2004 | 1165 | 643 |
| Aarwangen | 2905 | 1709 | 946 |
| Bern | 7306 | 2142 | 4616 |
| Biel | 1251 | 1133 | 110 |
| Büren | 1052 | 537 | 412 |
| Burgdorf | 3270 | 1724 | 1041 |
| Courtelary | 2673 | 2287 | 220 |
| Delsberg | 2428 | 602 | 1686 |
| Erlach | 671 | 505 | 145 |
| Fraubrunnen | 1718 | 1061 | 515 |
| Freibergen | 1712 | 326 | 1301 |
| Frutigen | 1422 | 1131 | 158 |
| Interlaten | 5052 | 4795 | 164 |
| Ronolfingen | 2756 | 1057 | 1315 |
| Laufen | 1091 | 455 | 570 |
| Laupen | 1615 | 663 | 856 |
| Münster | 1735 | 824 | 804 |
| Renenstadt | 490 | 163 | 256 |
| Nidau | 1105 | 579 | 454 |
| Oberhasle | 1599 | 1562 | 10 |
| Pruntrut | 44 9 9 | 1457 | 2745 |
| Saanen | 718 | 555 | 116 |
| Schwarzenburg | 855 | 249 | 500 |
| Seftigen | 2159 | 1088 | 70 8 |
| Signau | 2321 | 1530 | 610 |
| Obersimmenthal . | 1146 | 1012 | 101 |
| Niedersimmenthal | 1596 | 1320 | 204 |
| Thun | 4014 | 2677 | 1066 |
| Trachselwald | 2849 | 1641 | 884 |
| Wangen , | 2479 | 134 3 | 953 |
| Militär | 38 | 24 | 13 |
| Marie de la companya del companya de la companya del companya de la companya de l | 66,529 | 37,316 | 24,122 |

Boden heimer, Regierungsprästent, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe dem verlesenen Borstrage des Regierungsrathes bloß beizusügen, daß aus der Gemeinde Soulce im Amtsbezirk Delsberg eine Beschwerde gegen die dortige Verhandlung eingelangt ist. Aus der angestellten Untersuchung ergab es sich, daß in dieser Gemeinde das ganze Versahren ein durchaus inforrestes war. Die Stimmregister sind seit dem 14. Januar 1874 nicht mehr bereinigt und die Zusammensehung des Wahlausschusses ist nicht zur Kenntniß der politischen Versammlung gebracht worden; ferner war das Strutinium nur während einiger Stunden offen, und endlich befand sich der Gemeindspräsident eine Zeit lang allein im Abstimmungslosale. Zugestandenersmaßen süllten der Gemeindspräsident und ein anderes Mitglied des Büreau's einen großen Theil der Stimmzeddel aus. Darüber zur Verantwortung gezogen, hat man sich damit entschuldigt, daß es in dieser Gemeinde von jeher so praktizirt worden sei. Nach dem Defrete über die Wahlen und Bolksabstimmungen vom 11. März 1870 soll eine derartige Beschwerde vom Rezierungsrathe erledigt werden, und es wird denn auch diese Behörde in nächster Zeit beschließen, was mit dem Gemeindspräsidenten und den übrigen Mitglieder des Ausschusses geschehen soll. Ich süge noch bei, daß diese Gemeinde sehr wenig Ia, dagegen eine große Anzahl Nein abgegeben hat. Es scheint, man habe Diesenigen, welche mit Ia zu stimmen gedachten, mehr oder weniger abssichtlich von der Abstimmung ausgeschlossen.

Der Bortrag des Regierungsrathes gibt ju feinen weitern Bemerkungen Unlag und wird an den Regierungsrath juruckgewiefen. Der herr Brafitent zeigt au, daß bas Bureau bie beute beschloffenen Rommiffionen folgendermaßen bestellt babe.

Raturalisations: und Strafnachlaggesuche.

Herr Großrath Scherz, Präfibent, " " Battenwyl von Rubigen, " " Droz.

Raufe und Berfaufe.

Herr Großrath Andreas Schmid, Prasident,
" " Gerber, von Steffisburg,
" " Rubn.

Gesetesentwurf

über

die Sypothetartaffc.

Bweite Berathung.

(Siehe die Berhandlungen bes Großen Rathes vom 28. und 29. März 1873).

Rurg, Finanzdireftor, als Berichterstatter bes Regie-rungerathes. Es sind heute beinahe genau zwei Jahre seit der ersten Berathung bes Gesetzesentwurfes über die Jupo-thekarkasse verflossen. Berschiedene Umstände haben die zweit Berathung so lange verzögert, und zwar waren diese Um-ftande mehr äußerlicher Natur, als daß sie in der Sache selbst lagen Um so munichensmerther aber ist es. daß der Entwurf lagen. Um fo munichenswerther aber ift es, daß der Entwurf nun zur zweiten Berathung gelange und dem Bolke baldmög-lichst vorgelegt werden könne. Obwohl seit der ersten Bera-thung zwei Jahre verstoffen sind, sind doch sozusagen keine Wünsche und Bemerkungen über den Gesegesentwurf einge-langt. Ich glaube, daraus schließen zu durfen, daß derselbe, wie er gust der ersten Perekhung hannangen. wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, im Allsgemeinen die Billigung des Publikums gezunden dat. Gine einzige Eingabe ist in jüngerer Zeit vom Bolksverein Steffisburg gemacht worden. Obwohl dieselbe an den Regierungs-rath gerichtet ist und aussallenderweise der im Werden begriffenen Reorganisation der Anstalt gar nicht erwähnt, glaube ich doch, mit einigen Worten darauf eintreten zu sollen. Der Bolts- verein Steffisburg bemerkte, daß die Hoppothekarkaffe, die früher febr fegendreich gewirtt habe, bermalen ihre Aufgabe nicht erfüllen könne und wegen unzureichender Geldmittel sehr oft im Falle sei, Darlehensgesuche abzuweisen. Der Berein wunscht daher dringend, daß diesem Uebelstande durch eine Reorganisation der Anstalt abgeholfen und daß ihr ein neuer Kapitalzuschuß aus der Staatstaffe zugewendet werden mochte. 3ch glaube, die Bemerkungen des Bolksvereines über den Stand ber Raffe feien etwas übertrieben. Allerdings verfügte Diefelbe in den letten Jahren nicht mehr über die nothwen= bigen Mittel, um allen einlangenden Begehren sofort zu ent= fprechen. Indeffen find teine Besuche abgewiesen worden, bei denen die gesetlichen Garantien borhanden maren ; bloß fam es hie und da vor, daß mit der Erledigung einzelner Gesuche etwas zugewartet werden mußte. Daß der Zustand der Raffe nicht ein so schlimmer war, beweist auch der Umstand, daß der Betrag der Darlehen im Jahr 1873 sich auf ungefähr drei Millionen und im Jahr 1874 auf mehr als zwei Millionen belief. Immerhin gebe ich gerne zu, daß die Anstalt den heutigen Anforderungen nicht entspricht, und daß es wünschensse werth ift, daß den borhandenen Uebelftanden möglichft bald

abgeholfen werde. Dieß foll aber gerade durch die beabsichtigte Reorganisation geschehen. Die freiere Entwicklung,
welche die Hypothekarkasse daurch erhalten wird, wird sie in
den Stand setzen, den sich kundgebenden Bedürsnissen besser
als bisher entsprechen zu können. Was den Kapitalzuschuß
betrifft, so könnte eine Erhöhung desselben nur mittelst eines
Anleibens geschehen. Ob eine solche Finanzoperation zweckmäßig sei, darüber will ich mich heute nicht aussprechen; erst,
wenn die Reorganisation in's Leben getreten ist, wird es der
Kall sein, die Frage einer Prüfung zu unterwersen, wie der
Kalse die nöthigen Mittel verschafft werden sollen, damit sie
ihrer Aufgabe Genüge leisten könne. Wenn die neuen Behörden, denen die spezielle Leitung der Anstalt übertragen
werden soll, sich einigermaßen in ihre Aufgabe hineingelebt
haben, werden sie sicher nicht ermangeln, die geeigneten Anträge zu stellen, um der Hypothekarkasse die Ersüllung ihrer
Aufgabe zu ermöglichen. So viel über die Eingabe des Volkvereins von Stefssburg, deren gute Absicht ich vollständig anerkenne.

Ihre Kommission hat sich zu Anfang des gegenwärtigen Jahres versammelt, um den Gesetzesentwurf nochmals durchzuberathen. Sie hat einige Abanderungen vorzuschlagen beschlossen, welche Ihnen s. Z. mitgetheilt worden sind. Der Regierungsrath, der hierauf den Entwurf neuerdings in Berathung zog, schließt sich mit Ausnahme eines einzigen Punktes, auf den ich im Laufe der Berathung zurücksommen werde, den Anträgen der Kommission an. Ich hoffe, der Umstand, daß auß dem Schooße des Bolkes keine Bemerkungen gegen den Entwurf gemacht worden sind, und daß in den vorberathenden Behörden fast vollständige Uebereinstimmung herrscht, sei eine Garantie dafür, daß der Entwurf im Wesentlichen auch Ihre Billigung erhalten und daß er auch im Bolke nicht auf Widerstand stoßen werde. Ich empfehle die artikelweise Berathung des Entwurfes.

Scheurer, als Berichterstatter der Kommission. Wie Sie bereits aus dem Bortrage des Herrn Berichterstatters des Regierungkrathes entnommen haben, hat die Kommission den Gespeksentwurf seit der ersten Berathung durch den Großen Rath neuerdings einer gründlichen Prüfung unterworfen. Sie stellt nur wenige Abanderungkanträge, die meist nur untergeordneter Natur sind. Die Kommission ist bei allen ihren Anträgen einig, nur in Bezug auf den § 23 theilt sie sich in eine Wehrheit und in eine Minderheit. Ich werde bei der Berathung dieses Artikels im Falle sein, mich einlässlicher über diese Meinungsverschiedenheit auszusprechen. Borläusig besichränke ich mich darauf, auch meinerseits die artikelweise Berathung des Entwurfes zu empfehlen.

Der Große Rath beschließt, ben Entwurf artifelweise gu berathen.

§ 1.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Lie §§ 1 und 2 handeln von dem Kapital und den Geschäftszweigen der hypothekarkasse. Das erste Lemma des § 1 besstimmt, daß das Stammkapital der hypothekarkasse aus den Einschüssen des Staates bestehe, welche niemals unter den Belauf von 7 Millionen herabsinken dürfen. Das zweite Lemma sagt, es seien zur Bermehrung des Stammkapitals bestimmt: 1) die zur Rückzahlung gelangenden Kapitalien des Linsrodels und 2) die Eingänge von den Kapitalien der Dosmänenkasse, soweit dieselben nicht zur Erfüllung anderer gessehlicher Leistungen in Anspruch genommen werden. Diese

Borschrift steht in Uebereinstimmung mit bem Geses über bie Finanzverwaltung vom 31. Juli 1872. Ich bemerke noch, baß im gegenwärtigen Augenblicke bie Einschusse bes Staates in die hypothekarkasse sich auf ungefahr Fr. 7,200,000 be-laufen.

herr Berichterstatter ber Kommission. Der § 1, wie er vorliegt, lautet wörtlich gleich wie die in der ersten Berathung angenommene Redaktion. Ich will mich daher, um die Diskufsion nicht unnöthig zu verlängern, jeder weitern Bemerkung enthalten, wie ich überhaupt bei allen Artikeln, bei denen die Kommission keine Abanderung vorschlägt, von einer Berichterstattung abstrahiren werde.

Der § 1 wird unverandert genehmigt.

\$ 2.

Die Rom mission stellt den Antrag, am Schlusse best ersten Lemma's folgende Worte einzuschalten: "Dem Großen Rathe bleibt vorbehalten, der Anstalt weitere Geschäfte zuzusweisen."

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der § 2 zählt die Geschäfte der Hypothekarkasse auf. Die Kommission stellt hier den Antrag, es sei am Schlusse des ersten Lemma's beizufügen: "Dem Großen Rathe bleibt vorbehalten, der Anstalt weitere Geschäfte zuzuweisen." Der Regierungsrath schließt sich diesem Antrage an. Derselbe ist durch das Bestreben hervorgerusen worden, der Anstalt eine möglichst freie und weite Entwicklung zu gewähren und zu verhindern, daß man sich in dieser Richtung durch das Gesetz selbst die Hände dinde. Wir brauchen nicht zu befürchten, daß die Hypothekarkasse Geschäfte übernehme, welche ihrer eigentlichen Aufgabe zuwiderlausen; denn nach dem Antrage der Kommission wird es dem Großen Rathe zustehen, darüber zu entscheiden. Andeutungsweise will ich hier bemerken, daß die Frage der Bereinigung der Dienstenzinskasse mit der Hyposthekarkasse der Bereinigung der Dienstenzinskasse mit der Hyposthekarkasse der Bereinigung der Dienstenzinskasse mit der Hyposthekarkasse, dem Großen Rathe selbst vorgelegt und von ihm entschieden werden müssen.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Der von ber Kommission vorgeschlagene Zusat ist auf den Wunsch des Hypothekarkassaverwalters aufgenommen worden, welcher der Kommission nachzewiesen hat, daß es zwecknäßig wäre und in nächster Zukunft nothwendig werden könnte, die Dienstenzinstasse aufzuheben und sie mit der Hypothekarkasse zu versichmelzen, überhaupt dieser letztern einen neuen Wirkungskreis zu geben, wonach sie auch als Ersparnißkasse dienen könnte. Die Kommission ist auf diesen Gedanken eingegangen und hat deßhalb beschlossen, bei Ihnen die Aufnahme des erwähnten Zusatzs zu beantragen. Damit aber die Anstalt nicht in einen Wirkungskreis geführt werde, der ihrer Aufzgabe und ihrer Natur nicht entspricht, soll die Zuweisung neuer Geschäfte nur durch Beschluß des Großen Rathes statzssinden können. Ich empsehle den Antrag der Kommission zur Annahme.

Der § 2 wird mit dem Antrage der Kommission ge= nehmigt.

§ 3.

Die Rommiffion ftellt folgende Antrage :

1) es fei nach ben Worten "und auf Diefe" einzuschalten

"in der Regel";
2) es sei als zweites Lemma folgende Bestimmung aufsunehmen: "Ausnahmsweise ist unter besonders gunstigen Berhältnissen die Direktion bei vorhandener Einstimmigkeit fammtlicher Mitglieder und auf einen dabin gehenden Antrag ber Bermaltung befugt, Darleben bis gu 3/4 des Grundsteuer= schatzungewerthes zu bewilligen."

Berr Berichterftatter bes Regierungerathes. Wir tommen nun zu bem Abschnitte, welcher von ben einzelnen Befchaftezweigen ber Sypothefarfaffe handelt. Bunachft ift bon ben Darleben auf grundpfandliche Sicherheit Die Rebe. Der S 3 enthalt eine ber wichtigften Abanderungen Des biss herigen Gefetes, indem er die Grundsteuerschatung an den Blat einer besondern Spoothekarschatung stellt. Diese wichtige Abanderung bat bei der erften Berathung von feiner Geite Anfechtung erlitten, sondern man hat fich tamit einverstanden erklart. 3ch bente, der Große Rath werde auch heute tiefer Abanderung beipflichten. Was den Antrag der Kommiffion betrifft, fo konnte man vielleicht im ersten Augenblicke Bebenten gegen eine folche Ausnahmsbestimmung begen, diese muffen aber verschwinden angefichts ber Klaufeln, welche mit Diefer Bestimmung verbunden werden. Der Untrag geht aus bem Bestreben bervor, die Kaffe in die Möglichkeit zu ver-feten, ihre Aufgabe möglichst vollständig zu erfüllen. Wenn bestimmt wird, es fonne von diefer Ausnahmsbestimmung nur unter besonders gunftigen Berhaltniffen und bei vorhandener Einftimmigfeit fammtlicher Mitglieder, fo wie auf einen babin gehenden Antrag der Berwaltung Gebrauch gemacht werden, fo fann ber Antrag ber Rommiffion ficher ohne Bedenten an= genommen werden.

herr Berichterstatter ber Kommission. Der Antrag ber Rommiffion unterscheidet fich von dem frühern § 3, welcher Die Darleben unter allen Umftanden nur auf zwei Drittel bes porgangefreien Grundfteuerschapungemerthes des Grund= pfandes beschränken wollte, baburch, daß in gewiffen Fallen und unter bestimmten Boraussehungen Ausnahmen von Diefer Regel julagig fein follen, und zwar in bem Ginne, daß Darleben bis ju drei Biertheilen des Grundfteuerschatzungewerthes bewilligt werden konnen. Es ift in der Kommiffion burch fclagende Beifpiele nachgewiesen worden, daß Immobilien mitunter notorisch einen folden Werth haben, bag ohne alles Missifts Darlehen bis zu drei Viertheilen des Grundsteuersschaft gestattet wurde, dat urch für den betreffenden Grundseigenthümer eine Unbilligkeit entstehen wurde. Die Kommission hat daher einstimmig diesen Antrag zu stellen beschlossen, nachdem auch der Hoppothekarkassparenwalter sich damit einversachten unt der Hoppothekarkassparen unt der Spielen und der Hoppothekarkassparen unt der Hoppothekarkassparen und standen erklart hatte. Bei den Beschränfungen, welche bie Rommission an ihren Antrag fnupft, ift feine Gefahr vorhanden, daß der Sypothefartaffe aus diefer Bestimmung irgend welcher Schaden entstehen werde. Dagegen wird fie in einzelnen Fallen einem Grundeigenthumer Rugen bringen und die Anstalt in ihrer Thatigfeit nicht hindern.

Scher z. Ich ergreife das Wort, um den Antrag zu-ftellen, eine Bestimmung des gegenwärtig geltenden Gesetzes in ben Entwurf aufzunehmen. Ge betrifft dieß die Festsetzung eines Maximums ber an eine Berfon zu verabfolgenden 3ch anerkenne von vornherein, daß gegen einen folden Antrag fich nicht unwichtige Grunde geltend machen laffen. Es wird naturlich feiner Aftiengesellschaft und feinem Brivatbanquier einfallen, sich selbst eine folche Beschränkung aufzulegen, die ihn nothigt, schone Titel von ber Sand gu

weisen, fondern es wird vielmehr fein Bestreben fein, folche Titel an sich zu ziehen. Jeber, ber Gelegenheit hatte, ben Geldverkehr zu beobachten, weiß, daß es überhaupt viel leichter ift, größere Tit. an den Mann zu bringen. Auf einen Titel von Fr. 20-40,000 wird man eher Geld erhalten, als auf einen folden von Fr. 2-3,000. Ich anerkenne auch, daß es fur die Hypothekarkasse angenehmer ist, größere Titel zu verwalten als kleinere. Ein Titel von Fr. 40-50,000 ift nicht schwerer, sondern im Gegentheile leichter zu verwalten und zu beaufsichtigen, als ein fleiner Titel, indem bei einem großen Titel, bei welchem ein größerer Kompleg von Liegen-jchaften eingesetht ift, weniger Mutationen stattfinden. Bon dem Standpunfte der Berwaltung anerkenne ich daher voll-kommen die Begrundtheit des Wegfalls dieses Maximums. Allein Die Ratur und Die Aufgabe Der Soppothetartaffe ift eben eine andere, als die eines Privatbanquiers ober einer Aftiengesellschaft. Gie hat hauptjächlich bie Aufgabe, bafür gu forgen, bag ber fleine Grundbefiger, welcher Die nothige Sicherheit bietet, Beld auf Grundpfand erhalt, indem gerade er folches anderwarts nur mit großer Schwierigfeit aufbringen fann. Wenn wir einerseits die Gumme ber unterpfandlichen Schulden im alten Kantonstheile und anderseits die in bem= felben zu Gebote ftehenden Kapitalien, die auf Grundpfand angelegt werden, in Berudfichtigung gieben, fo finden wir, daß in manchen Begirten bedeutende Differenzen befteben zwischen den unterpfandlichen Schulden und ben Rapitalien, welche in den betreffenden Amtsbezirken auf Grundpfand angelegt werden. Im alten Ranton find nur zwei Amtsbezirke in der gludlichen Lage, einen Ueberschuß an Rapitalien zu paben; alle übrigen haben einen Ueberschuß an Schulden. Diese zwei Amtsbezirke sind Bern und Burgdorf. Ersterer legt ungefähr 40 Millionen mehr auf Grundpfand an, alser im Amtsbezirke selbst placirt. Diese beiden Amtsbezirke sind allerdings im Falle, ihren Nachbarn auszuhelsen, allein in den übrigen Amtebegirfen beträgt der Ueberfchuß der Schulden 1-9 Millionen, welche Betrage außerhalb des Bezirks auf= gebracht werden muffen.

Man hort oft, es follen die Ersparniftaffen auf bem gande die fleineren Titel an fich ziehen, da fie beffer im Falle feien, dieselben ju verwalten und ju beaufsichtigen. Dieß liegt allerdings in der Aufgabe der Ersparniftaffen, und man muß auch anerkennen, daß überall diefe Beftrebungen vorwalten. Bir haben aber mehrere Amtsbegirfe, die feine Ersparniffaffen befigen, und in andern Amtsbezirfen genugen die ben Griparniftaffen gufliegenden Belder nicht, um bie vorhandenen Bedurfniffe gu befriedigen. In Diefen Gegenden ist man, namentlich wenn es sich um kleinere Litel handelt, genöthigt, sich an die Hypothekarkasse zu wenden. Ich glaube baher, es solle diese Anskalt so einges richtet werden, daß sie möglichst Bielen entgegensommen kann. Wenn sie aber eine Summe von vielleicht Fr. 60,000 in einem einzigen Titel anlegt, so wird sie dadurch genöthigt, vielleicht 40-50 kleine Titel zuruckzuweisen, mahrend Derjenige, der Fr. 60,000 aufnimmt, anderweitig mit geringer Mabe Geld erhalten wurde. Wir wissen, daß eine Menge Gelder in Billets auf 3 Monate liegen, Gelber, die eigentlich nicht durch Wechsel aufgebracht werden sollten, sondern wo es dringend nothwendig ware, daß das betreffende Rapital fest angelegt ware, indem es nicht fur Sandelszwecke bestimmt ift. Angesichts biefer Erscheinungen, die große Gefahren bringen können, sollte man barauf bedacht fein, den baraus entstehenden übeln Folgen zuvorzukommen. Ich erlaube mir daher, vorzuschlagen, es sei ein Maximum der an die nämliche Verson zu bewilligenden Darlehn aufzustellen. Im bisherigen Gesetze betrug dieses Maximum Fr. 20,000 a. W. — Fr. 28,800 n. W. Mit Rücksicht auf die veränderten Werthverhältnisse des Geldes stelle ich den Antrag, es sei das Maximum auf Fr. 35,000 festzusepen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Frage, ob im Gesetze ein Maximum ber Darlehn aufgestellt werden jolle, ist sowohl im Schoose der Kommission als im Regierungsrathe einläßlich berathen worden. Beide vorberathenden Behörden waren der Ansicht, daß eine solche Bestimmung auf seden Fall nicht in das Gesetz gehöre. Man hat bereits mehrfach die Ersahrung gemacht, daß die Aufnahme derartiger Vorschriften in ein Gesetz außerordentlich hemmendist. Ich will das Gewicht der Gründe, welche Herr Scherz für seinen Antrag angeführt hat, nicht in Abrede stellen, und bei der Verathung des Vollziehungsdekrets oder des Reglements wird es sich dann allerdings fragen, ob ein solches Maximum aufgestellt werden soll. Oort wäre dieß mit weniger Uebelständen verbunden, da ein Dekret oder ein Reglement ohne Schwierigkeit abgeändert werden können.

Herr Berichterstatter der Kommission. Auch in der Kommission ist der Antrag gestellt worden, ein Ma-gimum der Darlehn beizubehalten, allein nach einläßlicher Berathung ist die Kommission fast einstimmig zu dem Schlusse gelangt, es fei das Maximum fallen zu laffen. Es haben fid) ba zwei Strömungen begegnet : Die eine wollte bas Geld por Allem aus bem fleinen Grundbesiger zuwenden, die andere dagegen ging von der Ansicht aus, es jolle der Sypothefar= fasse feine Zwangsjacke angelegt werden. Die lettere Ansicht hat obgesiegt, nachdem durch zahlreiche Beispiele dargethan worden, daß die Ansstellung eines Maximums wirklich eine Zwangsjacke für die Anstalt ware. Es ist namentlich vom Herrn Finanzdireftor und vom Herrn hypothekarkassaverwalter nachgewiesen worden, daß von Zeit zu Zeit der Fall eintrete, daß die hypothekarkasse überflüssiges Geld besige, das sie bann zu einem niedrigen Binsfuße deponiren muffe, mahrend fic es zwedmäßiger hatte anlegen konnen, wenn fie bei ber Bewilligung von Darleben den Betrag von Fr. 20,000 a. B. hatte überichreiten durfen. Aus diesen Grunden spreche ich Ramens der Kommission den Wunsch aus, es möchte ber Untrag bes herrn Scherz nicht angenommen werben. Even= tuell stelle ich dann den weitern Antrag, es sei das Magimum auf wenigstens Fr. 50,000 festzusehen. Wenn man dem von Herrn Scherz zu Gunften der fleinen Grundbesitzer Ange-brachten Rechnung tragen will, so konnte dieß beffer durch eine Bestimmung geschehen, wonach Bewerber für kleinere Darlebn vorzugsweise berucksichtigt werden follen. Burde ein Antrag in diesem Sinne gestellt, jo konnte ich mich per= fönlich demfelben anschließen.

Mußenberg. Ich muß den Antrag des herrn Scherz unterftugen. Die Rlagen, welche gegen die hypothefartaffe geltend gemacht werden, geben hauptsächlich babin, es habe die Anstalt nicht das nothige Geld zur Berfügung, um den Darlebensbewerbern zu entsprechen. Der Herr Berichterstatter Des Regierungsrathes hat uns zwar gefagt, es feien feine Besuche abgewiesen worden, jedoch haben die Betreffenden bisweilen einige Beit auf das Geld marten muffen. aber Giner jo lange warten muß, daß er genothigt wird, gu liquidiren, fo fommt die Gulfe der Supothetartaffe gu fpat. Es ift fur Diejenigen, welche fleinere Anleihen zu machen genothigt find, feit einiger Beit febr schwierig, Geld zu finden. Früher murde die Kantonalbant hiefur in Anspruch genommen, bei ber man auf 1/2 Jahr Gelb erhielt. In Berggegenden fonnte bann ber Private Diefes im Fruhfahr aufgenommene Weld zum Biehankaufe benugen und es dann im Berbft gu= rudgablen. Gegenwärtig gibt aber die Kantonalbank ihr Geld blog noch auf 3 Monate, und bei jeder Ernenerung bes Bechsels muß tie Provision gezahlt werden. Man fagt vielleicht, die Ersparniftaffen auf dem Lande sollen aushelfen, allein auch biefe fangen mehr und mehr an, Gelder auf Wechsel zu verwenden. Es ware hochst nothwendig, daß in

bieser Richtung durch das Hypothekarkassagest gesorgt würde, damit die Privaten, welche einen solchen Berkehr haben, ein gewisses Stammkapital zur Betreibung desselben erhielten und nicht genöthigt wären, alle Vierteljahre einen neuen Wechsel auszustellen. Ich unterstüße also den Antrag des Herrn Scherz. Wenn die Hypothekarkasse große Summen auf einige wenige Darlehen verwendet, so wird der Zweck des vorliegenden Gesetzes nicht erreicht. Man könnte allfällig die Ausnahme machen, daß, wenn keine Begehren für kleinere Darlehn vorliegen, die Hypothekarkasse befugt sei, auch größern Bezgehren zu entsprechen.

v. Watten wyl. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Scherz ebenfalls. Ich mache darauf aufmerkjam, daß bei den heutigen Verhältnissen sehr große Darlehnsbegehren einlangen können. Es werden heutzutage im Kanton Bern Hypothekaranleihen von einer halben Million gemacht. Wenn die Hypothekarkasse solchen Begehren entsprechen wurde, so wäre ihr Geldvorrath bald erschöpft. Ich erinnere ferner an die Tendenz der Berwaltungsbehörden, schöne Titel zu acquiriren, weil dieselben angenehmer zu verwalten sind, als eine Anzahl kleiner Titel. Endlich gebe ich zu bedenken, daß man in Zeiten, wo keine Gesuche vorliegen, daß Geld ansammeln sollte, damit man, wenn wieder Gesuche einlangen, denselben entsprechen kann. Ob das Maximum der Darlehn etwas höher oder tiefer fixirt werde, darauf lege ich kein Gewicht, an dem Grundsatze aber, ein Maximum aufzustellen, möchte ich festhalten.

Fahrni = Dubois. Bor dem 28. Februar haben an vielen Orten im Kanton Berfammlungen ftattgefunden, bei denen auf die Annahme der beiden Referendumsvorlagen bin= gewirft wurde. Bielfach , namentlich in fleinern Berfamm= lungen, hörte man die Befürchtung aussprechen, es werde ber Landmann die Borlagen verwerfen, weil zu wenig Gelb in ber Spothefarkaffe fei, um ihm zu ent prechen. Satten Diejenigen, welche vorangingen, nicht mit vielem Eiser die Leute aufzuklären gesucht, so wäre die Zahl der Nein um viele Tausend größer gewesen. Wan hat das Versprechen abgegeben, daß man sein Möglichstes thun werde, um bei gegebenem Anlaße die Sache im Großen Rathe zur Sprache zu bringen und den Wünschen der Landwirthe zu entsprechen. Diese Bunfche geben babin, es mochte, ba man fur Die Gifenbahnen jo große Summen ausgebe, auch ein großeres Rapital fur die Sprothefarkaffe aufgenommen und die fleinern Darlehns= gefuche in erfter Linie berudfichtigt werden. Ich muniche baber, es sei ein Maximum von Fr. 50,000 aufzustellen und zu bestimmen, daß Bewerber für kleinere Darlehn vorzugsweise berücksichtigt werden. Was den fernern Wunsch der Landbevolkerung betrifft, das Rapital der Spothetartaffe um einige Millionen zu vermehren, fo wird es, wie bereits ber herr Be-richterstatter bes Regierungsrathes in seinem Gingangsrapporte bemerft hat, fpater ber Fall fein, barüber gu beschließen.

Im ober steg. Die Hypothekarkasse sollte eine Schutzwehr gegen eine allzugroße Erhöhung des Zinssußes bilden.
Ich mache darauf aufmerksam, daß in Folge des Umstandes,
daß die Hypothekarkasse ein zu geringes Kapital bestigt, die Bodenkreditanskalt eine Provision von 2% bei der Uebernahme des Geldes und später alle Jahre 1/2% über den
Zins binaus verlangt. Angesichts solcher Erfahrungen sollte
man dafür sorgen, daß der Mittelstand bei der Hypothekarkasse
zu einem ehrlichen Zinssuße Geld erhält. Ich stimme zum
Antrage des Herrn Scherz.

Scher 3. Ich mochte zunächst ben Antrag, welchen ber Herrichterstatter ber Kommission angedeutet hat, wirklich stellen, ben Antrag nämlich, es sei bie Borfchri

aufzunehmen, daß Bewerber für fleinere Darlehn in erfter Linie berudfichtigt werden follen. Diefe Bestimmung ift auch in dem gegenwärtig geltenden Gefche enthalten, und auch in dem gegenwärtig geltenden Gesche enthalten, und zwar neben derjenigen, welche das Maximum der Darlehn auf Fr. 20,000 a. W. seitsest. Auf meinem Antrage, ein Maximum aufzustellen, beharre ich, jedoch halte ich nicht an der Summe von Fr. 35,000 sest, möchte aber unter keinen Umständen über Fr. 50,000 gehen. Es scheint mir, die Summe von Fr. 40,000 sei den Verhältnissen angemessen. Man hat geltend gemacht, die Hypothekarkasse habe sich die und da in Geldübersluß befunden, sei aber durch die fragliche Weiskesbestimmung verhindert gewesen, schöne Titel zu gequis Besetzesbestimmung verhindert gewesen, schone Titel zu acqui= riren. In ben letten Jahren mar aber fein Belduberfluß vorhanden, und follte auch wieder ein folcher eintreten, fo fann ja die Anstalt nach dem vorliegenden Gesetzesentwurfe bas überflüffige Geld zum Ankauf von foliden schweizerischen Werthschriften verwenden. Es ist also nicht zu befürchten, bag in Bufunft eine Chomage eintrete.

Buch er. Dem Antrag, baß fleinere Darlehnsbegehren vorzugsweise berudfichtigt werden follen, fann ich auch bei-pflichten, wenn man aber ein Maximum aufftellen will, fo möchte ich boch jedenfalls nicht unter Fr. 50,000 gehen. Bergessen wir nicht, daß seit 1846, wo man das Magimum auf Fr. 28,000 a. W. fixirt hat, die Geldverhältnisse eine wesentliche Umgestaltung erlitten haben.

Scherg. Ich fann bem Antrage beipflichten, bas Da= gimum auf Gr. 50,000 feftzuseten.

Reller. Auch ich unterstütze den Antrag des Herrn Scherg. Wenn auch früher die Spoothefartaffe überfluffiges Geld gehabt hat, so ift diefer Fall doch schon seit langerer Beit nicht mehr vorgetommen. Die Sypothefartaffe hat im Begentheil Sunderten von Besuchen nicht entsprechen fonnen. Segen wir nun tein Magimum fest, fo muffen wir befürchten, baß den kleinen Darlehnsgefuchen gar nicht mehr entsprochen werden könne. Da gegenwärtig der Grundbesitzer so fehr aus= gebeutet wird, indem ihm von vielen Unftalten nur je auf ein Biertelfahr Geld verabfolgt wird, so haben wir, als oberfte Landesbehörde, die Pflicht, dafür zu forgen, diesem Uebelftande abzuhelfen. Wir sollen dieß um so eher thun, als ja bem Staate baraus fein Schaben erwachst.

Abstimmung.

1. Die unbestritten gebliebenen Antrage ber Rommiffion werden als angenommen betrachtet.

2. Für Aufstellung eines Maximums von Fr. 50,000 . Mehrheit. 25 Stimmen.

Dagegen 3. Für die Aufnahme einer Bestimmung, wonach fleinere Darlehnsbegehren vorzugs= weise berudfichtigt werden follen . Mehrheit. Dagegen 4. Für den alfo modifizirten § 3 5 Stimmen. Gr. Mehrheit.

\$ 4.

Der § 4 wird ohne Bemerkung angenommen.

§ 5.

Die Romiffion ftellt folgende Antrage: 1) Bei Biff. 2 im Gingange einzuschalten : "die Angabe ber Erwerbung und die Beschreibung";

2) Ju Biff, 6 am Schluß beizufügen: "(Art. 2135 Code civil)."

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In der ersten Berathung sind gegen die Ziff. 6, welche die Ansgabe der auf dem Pfandgegenstande haftenden Weibergutssoder Muttergutsprivilegien verlangt, Bedenken erhoben wors den, die aber verschwanden, als man erklärte, es finde diese Bestimmung nur auf den neuen Kantonstheil Anwendung. Um nun darüber seinen Zweifel entstehen zu lassen, wird beantragt, in Parenthese beizufügen: "Art. 2135 Code civil." Ich mache noch darauf ausmerksam, daß es in Ziff. 6 statt "Weiber- oder Mutterzutspriditegien" heißen sollte: "Weibergutd= oder Muttergutsprivilegien."

Scherz. Ich sebe mich veranlaßt, einen Antrag zu stellen, der sich auf den Jura bezieht. Im § 6 des vorsliegenden Entwurfes finden wir folgende Bestimmung: "Allsfällig unrichtige oder mangelhafte Angaben in diefer Beziehung find zu berichtigen oder zu erganzen. (Art. 2135 Code civil). Da, wo das französische Civilgesethuch herrscht, hat der Gemeindrath überdieß anzugeben, ob bei dem Verpfänder bezüglich auf die zu verpfändenden Liegenschaften der Fall einer gesetzlichen Hypothek nach Art. 2135 bes Code civil vorhanden fei." Ich glaube, es muffe eine ahnliche Bestimmung auch in S 5 aufgestellt und vom Darlehnsbewerber verlangt werden, daß auch er alfällige gesetzliche Hypotheken angebe. Der Code Napoléon fennt 3 verschiedene Arten von Sypothefen : gesetzliche, gerichtliche und vertragemäßige. Mit den gerichtlichen haben wir uns hier nicht zu befassen, da sie dem Gläubiger, resp. der Hypothekarkasse keinen Nachtheil bringen können, indem sie erst auf den Zeitpunkt der Eintragung ihre Wirskung äußern. Anders verhält es sich mit den gesetzlichen Hypotheken. Wir haben solche, welche das Privilegium genießen, daß sie gar nicht in das Hypothekenbuch eingetragen werden müssen. Es sind dieß laut Art. 2135 C. C. die Vernachken zu Ausgeband er Minderiälriegen und Ausstellen der Winderiälriegen und Ausstellen der hupotheten zu Gunften der Minderjährigen und Interdizirten, wo das Pfandrecht fur Forderungen feitens des Mundels herrscht und mit dem Zeitpunkte der Uebernahme der Bogtei beginnt, sowie zu Gunften ber Frauen für ihr Ein= gebrachtes und für Dasjenige, was ihnen laut Chevertrag zukommt. Weitere gesetliche Hypotheken sind im Art. 2121 C. C. aufgezählt, nämlich die ju Gunften der Forberungen, welche Gemeindsbeamte ben Gemeinden fculden, ferner gegenüber Berwaltern an öffentlichen Anstalten für die von ihnen in biefer Gigenschaft bezogenen Summen, gegenüber Staatsbeamten, welche Staatsgelber in ben Banben haben u. f. w. Bon Diefen Sypotheten hatten wir bisher bei Dar= lehnsgesuchen feine Kenntniß. Es wird nun im § 6 ver- langt, der Gemeindrath solle da einschreiten, allein die Mitwirkung des Gemeindrathes beschränkt fich in diesem Paragraphen bloß auf die Beiberguts= und Muttergutsprivilegien und die im Art. 2135 C. C. ermagnten gefestlichen Suppotheten. In Diesem Artikel ift aber, wie bereits angedeutet, bloß von zweierlei Spotheken Die Rede, namlich von benjenigen zu Gunften ber Bevormundeten und der Frauen, und es ift also im vorliegenden Entwurfe auf die übrigen gesetlichen Sypotheten nicht Rucksicht genommen. Dieß veranlaßt mich den Antrag zu stellen, in § 5 folgende Ziff. 7, Redaktion vorbehalten, einzuschalten: "In densenigen Bezirken, wo die Bestimmungen ber französischen Gesetzgebung über das Hoothekarwesen maßegebend sind, hat der Bewerber anzugeben, ob und welche gesetliche Hypotheken, Art. 2121 und 2135 C. C., auf dem Pfandgegenstande haften."

herr Berichterstatter ber Rommiffion. Bie Gie sich aus der ersten Berathung erinnern, walten hier einige Schwierigkeiten ob mit Rudficht auf die frangofische Befeggebung, welche eine Menge Hypotheken kennt, die in der Gesetzgebung des alten Kantons nicht vorgesehen sind. Die Kommission hat sich deshalb Muhe gegeben, die §§ 5 und 6 so zu redigiren, daß die Hypothekarkasse bei der Bewilligung von Darlehn auch mit Rücksicht auf diese Hypotheken sicher gestellt wird. Ich anerkenne, daß der Antrag des Herrn Scherz gegenüber demjenigen der Kommission den Borzug verdient, und ich kann mich daher dem erstern anschließen.

Der herr Berichterstatter bes Regierungsrathes stimmt bem Antrage bes herrn Scherz ebenfalls bei.

Der § 5 wird nebst dem ersten Antrage der Kommission und dem Antrage bes herrn Scherz genehmigt.

§ 6.

Die Rommission stellt ben Antrag, bie Biff. 5

folgendermaßen zu redigiren :

"daß die Grundsteuerschatzung richtig angegeben sei und daß seit der letten Grundsteuerschatzung keine Umstände ein= getreten seien, welche den Werth der zu verpfändenden Liegen= schaft wesentlich benachtheiligen (§ 19). Ift Letteres der Fall, so soll gleichzeitig angegeben werden, welcher Werth der Liegenschaft dermalen beigelegt wird."

Herr Berichter fatter des Regierungsrathes. Entsprechend dem bei § 5 angenommenen Antrage des Herrn Scherz wird es der Fall sein, auch die Ziss. 3 des § 6 im Sinne dieses Antrages abzuändern. Bei der ersten Berathung des Entwurses hat die Ziss. 5 am meisten Beiderstand gesunden, welche ursprünglich lautete: "daß die Grundsteuerschaßung über dem dermaligen wahren Werthe der zu verpfändenden Liegenschaften stehe, so soll er solches auzeigen, und den Werth angeben, welchen er denselben im Ganzen und im Einzelnen beilegt." In der Diskussion ist geltend gemacht worden, daß diese Bestimmung geradezu eine zweite Grundsteuerschaßung hervorrusen und daß damit dem Gemeinderathe alzuviel zugemuthet würde. In Volge besselblich der Große Rath, die Ziss. dass zu fassen: "daß die Grundsteuerschaßung richtig angegeben sei; der Gemeinderath dat serner ein Zeugniß auszustellen, daß seit der letzten Grundsteuerschaßung seine Ereignisse eingetreten seien, welche den Werth der zu verpfändenden Liegenschaft wesenlich benachtheiligen. Bereits bei der ersten Berathung ist von verschießedenn Seiten darauf ausmerksam gemacht worden, daß dies Bestimmung nicht gemüge, indem sie der Oppothefarkasserwaltung keinen sesten Ausmerksam gemacht worden, daß dies Bestimmung nicht gemüge, indem sie der Oppothefarkasserwaltung keinen sesten der Kall, so soll gleichzeitig augegeben werden: "Ik Eesteres der Kall, so soll gleichzeitig augegeben werden, welcher Werth der Vereinschaft der mehren. Sch glauben, während noch andere Verhaltnisse den vorberathenden Besörden zweckmäßiger, zu sesen: "Umstände". Der Ausdruck "Vereignisse" beitet kenten Berth den Besorden zweckmäßiger, du sesen: "Umstände". Der Ausdruck "Ereignisse" ben Ently den Erth den Berth eines Grundstückes ändern können. Ich glaube, man sollte sich auch im Interesse der Darlehnsbewerber, daß siegt auch im Interesse der Darlehnsbewerber, daß sien verden diene Scherbeit auszuweisen, sich über das Vorhandensein der nötligen Sicherbeit auszuweisen, sich über das Vorhandensein der nötligen Sich

Scherz. In weiterer Durchführung Desjenigen, was ich zum vorhergehenden Paragraphen angeführt habe, erlaube ich mir, auch hier einen Antrag zu Biff. 3 zu stellen. Ich

habe bereits bemerkt, daß außer den gesetlichen Pfandrechten, welche ber Code civil im Art. 2135 anführt, noch weitere gesetzliche Sypotheken bestehen. Es fagt nämlich der Art. 2121 C. C.: "Les droits et créances auxquels l'hypothèque légale est attribuée, sont : ceux des femmes mariées, sur les biens de leurs maris; ceux des mineurs et interdits, sur les biens de leurs tuteurs; ceux de l'Etat, des communes et des établissements publics, sur les biens des receveurs et administrateurs comptables. (Die Rechte und Forderungen, welchen eine gesehliche Soppothet beigelegt ift, find: Die der verhei= ratheten Frauen an den Gutern ihrer Manner; die der Min= derjährigen und Interdizirten an den Gütern ihrer Bormunder; Die des Staates, ber Gemeinden und öffentlichen Anftalten an ben Gutern der zur Rechnungsablage verpflichteten Gin-nehmer und Berwalter)." Ich glaube nun, der Gemeinderath folle auch über die im letten Sate des Art. 2121 angeführten gesetlichen Spothefen Austunft ertheilen. Er ift 3. B. im Falle, zu erklaren, ob der Darlehnsbewerber eine Anstellung bat, wie fie im Urt. 2121 vorgesehen ift, ob er Gemeinds sedelmeister ift ac. Außer ben gesetzlichen Supotheten bestehen aber noch Privilegien, welche den hypotheken noch vorgehen, und die im Art. 2103 C. C. geordnet werden. Auch darüber follte ber Gemeinderath Mittheilung machen. Rach Diefem Artifel haben Brivilegien der Berfaufer einer Liegenschaft fur Die Raufrestanz, Derjenige, welcher zur Erwerbung einer un-beweglichen Sache bas Geld vorgeschoffen hat, ber Baumeister, welcher ein Gebäude aufführt, für seine daherige Forderung u. f. w. Auch hierüber sollte die Hypothekarkasse Klarheit haben. Mit Rücksicht auf das Gesagte stelle ich den Antrag, bas zweite Lemma ber Biff. 3 des § 6 folgendermaßen gu faffen: "Da, wo das französische Civilgesetbuch herrscht, hat der Gemeinderath überdieß anzugeben, ob auf den zu ver= pfandenden Liegenschaften gesetliche Sypotheken nach Art. 2121 und 2135 C. C. oder Privilegien nach Art. 2103 vorhanden feien." Es dürfte indessen zweckmäßig sein, den § 6 zur befinitiven Redaktion an die Kommission zurückzuweisen.

Der herr Berichterstatter bes Regierungerathes ftimmt bem Antrage bes herrn Scherz bei.

Der § 6 wird mit ber von herrn Scherz beantragten Modifikation unter Borbehalt der Redaktion genehmigt.

\$ 7.

Dhne Bemertung genehmigt.

§ 8.

Der § 8 wird mit der vom Herrn Berichter ftatter bes Regierungsrathes vorgeschlagenen Ersehung des Wortes "Ginwohnergemeindebezirken" durch "Gemeindebezirken" genehmigt.

Angenommen.

§ 9.

§ 10.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der § 10 bestimmt, daß ber Berpfänder durch den Grundbuchführer die Aften an die Berwaltung der Hypothekarkasse übersenden lasse, welche dieselben mit ihrem Antrage versehen der Direktion vorlege. Dieser lettere Ausdruck kann erst definitiv festgesett werben, wenn ber Große Rath beschloffen haben wird, wie die Behorde heißen foll, ber die Leitung ber Ansftalt übertragen wird.

Der § 10 wird in biefem Sinne genehmigt.

\$\\$ 11 und 12. Ohne Bemerfung angenommen.

§ 13.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der § 13 bestimmt: "Die Pfandbriefe der Hypothekarkasse sind der im Art. 2154 des französischen Civilgesetzbuches vorgesehenen zehnsährigen Erneuerung der Pfandrechtseinschreibung nicht unterworfen. Diese Bestimmung sindet ihre Anwendung auch auf die bereits zu Gunsten der Hypothekarkasse bestehenden Titel, sofern der Prioritätsrang nicht bereits erloschen ist." Diese Bestimmung ist bei der ersten Berathung von einem jurassischen Mitgliede beanstandet worden, allein der Größe Rath hat nach obgewalteter Diskussion beschlossen, sie aufrecht zu halten, und ich denke, er werde auch heute nicht davon abgehen wollen.

Scherz. Ich bin mit dieser Borschrift vollständig einverstanden, indessen bin ich im Zweisel darüber, ob die vorliegende Redaktion genügt. Der Art. 2154 C. C. sagt: "Les inscriptions conservent l'hypothèque et le privilége pendent dix années, à compter du jour de leur date: leur esset cesse, si ces inscriptions n'ont été renouvelées avant l'expiration de ce délai. (Die Gintragungen bewahren die Hypothek und das Privilegium 10 Jahre lang, von dem Tage ihres Datums an gerechnet; ihre Birkung hört auf, wenn sie vor dem Ablaufe dieser Frist nicht erneuert worden sind.)" Gegenüber dieser Bestimmung scheint mir die vorliegende Medaktion nicht zu genügen. Es heißt nämlich hier bloß, die Erneuerung branche nicht statzussinden, es ist aber nicht gesagt, welches die Wirkungen der Nichterneuerung seien. Ich glaube, es wäre klug, zu sagen, daß das Pfandrecht fortdaure. Ich will keinen bestimmten Antrag stellen, wünsche aber, daß die Bestimmung tes zweiten Alinea's, lautend: "Diese Bestimmung sindet ihre Anwendung auch auf die bereits zu Gunsten der Hypothekarkasse bestehenden Titel" ist klar, das gegen weiß ich nicht, wie der nachsolgende Sas zu verstehen ist, welcher sagt: "sosern der Prioritätsrang nicht bereits erloschen ist."

Hern Berichterstatter der Kommission. Es gehört zu den nach meinem Dafürhalten nicht glücklichen Eigensthümlichkeiten des französischen Pfandrechts, daß neben der Unzahl von gesetzlichen Hypotheken auch noch die Bestimmung existirt, daß ein Pfandrecht alle 10 Jahre erneuert werden muß, und daß es dahinfällt, wenn diese Erneuerung nicht statssindet Es ist klar, daß die Durchschung dieser Bestimmung für die Hypothekarkasse ganz bedeutende Inkonvenienzen nach sich ziehen müßte, indem ein Beamter genug damit zu thun hätte, Tag für Tag sämmtliche Titel zu verisiziren, um au sehen, ob nicht irgendwo die zehnsährige Frist abgelausen seit. Es dat deßhalb der Große Rath bei der ersten Berathung beschlossen, diese Bestimmung für die Hypothekarkasse nicht zur Anwendung zu bringen. Wenn nun die Absicht, welche man im § 13 versolzt, noch schärfer bezeichnet werden kann, so hat die Kommission sicher nichts dagegen. Ich bin

baher mit ber Auregung bes Herrn Scherz einverstanden, hier ausdrücklich zu bestimmen, daß das Pfandrecht trop ber Nichtserneuerung fortdaure. Was das zweite Alinea betrifft, so soll damit gesagt werden, daß bereits früher in Folge der Unterslaffung der Erneuerung eingetretene Nachtheile durch das Gesetz nicht mehr rückgängig gemacht werden können, daß also bieses nicht rückwirkende Kraft erhalten soll. Ich gebe zu, daß das zweite Alinea deutlicher redigirt werden könnte, und es durfte daher am zweckmäßigsten sein, den § 13 an die Kommission zurückzuweisen.

Bobenheimer, Regierungspräsident. Ich unterstütze tie Ansicht des Herrn Scherz und stelle den Antrag, am Schlusse bes ersten Alinea's beizusügen: "Ohne daß deswegen die Priorität der Hypothef zu Gunsten der Hypothefarfasse erlischt." Im zweiten Alinea ware es vielleicht gut, das Wort "sofern" zu ersehen durch: "Bei welchen". Es gibt Titel, welche 12 bis 15 Jabre alt sind, und bei denen daher die Priorität bereits erloschen ist, weil die Bestimmung des § 13 bisber in keinem Geseh existire. Es gibt aber auch Titel, welche noch nicht 10 Jahre alt sind, und auf diese würde die Borschrift des § 13 Anwendung sinden.

Sch erg ichließt fich ben Antragen bes herrn Regierungsprafibenten an.

Der § 13 wird nebst ben vom herrn Regierungspräsi= benten gestellten Antragen genehmigt, jedoch zur Feststellung ber endlichen Redaktion an die Rommission zuruckgewiesen.

§ 14.

Dhne Bemerfung angenommen.

§ 15.

Müßenberg. Der § 15 bestimmt, es folle der Zinsfuß der Hypothekarkasse wenigstens 1/4 % mehr bestragen, als der höchste für die Depotaufnahmen der Anstalt bestehende Zins. Diese Vorschrift scheint mir etwas unbestimmt und sogar etwas gefährlich zu sein. Der Zinssuß für die Depotaufnahmen kann sehr variren, und es dürste baher am zweckmäßigsten sein, hier zu sagen, daß der Zinsfuß der Hypothekarkasse den Durchschnittszinssuß für die Depotaufnahmen um 1/4 % übersteigen solle. Ich stelle den Antrag, den § 15 in diesem Sinne zu modisigiren.

Herr Berichter ftatter bes Negierungsrathes. 3ch fann ben Autrag bes herrn Müßenberg nicht als eine gluckliche Berbesserung bes § 15 ansehen. Es ware oft schwierig, ben Durchschnittszinssins auszumitteln, und man hatte hiefür keinen rechten Anhaltspunkt. 3ch muß baher die Redaktion bes Entwurfes vorziehen.

herr Berichter ftatter der Kommission. Ich empfehle den § 15 ebenfalls zur unveränderten Annahme. Bereits bei der ersten Berathung ift er in dieser Fassung angenommen worden, und es scheint mir unthunlich, eine Bestimmung aufzunehmen, wie herr Mütenberg sie vorschlägt.

Abstimmung.

Für ben Antrag bes herrn Mugenberg . . Minderheit.

Die Kommiffion stellt ben Antrag, die Worte "welche durch die Berordnung des Regierungsrathes festzu= feben ist" zu streichen.

Hegierungsrath schließt sich dem Antrage der Kommission auf Streichung der Worte "welche durch die Berordnung des Regierungsrathes festzusetzen ist" an. Es wird sich dann später fragen, ob die Provision, von welcher hier die Rede ist, in einer Verordnung, in einem Regulativ oder Reglemente zu bestimmen sei.

Mußenberg. Ich will versuchen, ob ich hier mit einer Redaktionsveranderung mehr Glud mache. Ich glaube nämlich, es solle die Höhe der Provision im Gefet selbst bestimmt werden, und ich schlage vor, sie auf 1/4 % festzusetzen.

herr Berichtetftatter bes Regierungsrathes. Wenn man bie hohe ber Provision nicht im Gesetze felbst bestimmte, so geschah dieß, weil man die Möglichkeit offen lassen wollte, bem Wechsel ber Verhältnisse Rechnung zu tragen. Man muß sich durch das Gesetz nicht allzusehr die hande binden. Ich kann daher ben Antrag des herrn Mügenberg nicht zusgeben.

Abstimmung.

Für den Antrag des herrn Mügenberg . . Minderheit.

§ 17.

Ohne Bemerfung angenommen.

\$ 18.

hat die Biffer 2 bei der ersten Berathung einigen Anstand gestunden, weil man sie zu streng gehalten hat. Nach obges walteter Diekussion hat jedoch der Große Rath die Biffer 2 unverändert genehmigt, und es stellen sowohl der Regierungssrath als die Kommission den Antrag, an ihr festzuhalten.

Der § 18 wird genehmigt.

\$ 19.

Herr Berichter statter des Regierungsrathes. Der § 19 bestimmt: "Die Einwohnergemeinde haftet der Hypothefartasse für ihre Darlehnsforderungen bis zum Belause der Grundsteuerschaung der im betreffenden Gemeindsbezirke gelegenen verpfändeten Liegenschaften, es sei denn, daß der Gemeinderath nach § 6, Ziffer 5, 2. Lemma, den Pfandegegenständen einen geringern Werth beigelegt habe, in welchem Falle sich die Haftssicht der Gemeinden nur bis auf diese letztere Schatzungssumme erstreckt." Die letztere Bestimmung war nicht ganz im Einklange mit dem in der ersten Berathung bei § 6, Ziffer 5, 2. Lemma, gesaßten Beschlusse. Nachdem Sie nun aber vorhin einen Zusatzu § 6, Ziffer 5, angenommen haben, kann auch der § 19 unverändert bleiben.

Der § 19 wird genehmigt.

Dhue Bemerfung angenommen.

§ 22.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir kommen nun zu den Bestimmungen, welche speziell die 6 obersländischen Amtsbezirke betreffen. Im zweiten Alinea des § 22 ist ein bereits bisher zur Anwendung gelangter Grundsatz zur Gespeschestimmung erhoben worden, der Grundsatz nämlich, daß die jährlich zurückließenden Kapitalrückzahlungen im darauffolgenden Jahre den betreffenden Amtsbezirken behufs neuer Anlage zur Verfügung gestellt werden.

Der § 22 wird genehmigt.

§ 23.

Der Regierung er ath ftellt den Antrag, ftatt "1863" ju segen: "1870".

Herr Berichterstatter ber Kommission. Ich stelle ben Antrag, die Berathung des § 23 zu verschieben. Die Mehrheit der Kommission will an dem Termine vom 1. Januar 1863 festhalten, während die Minderheit dem Antrage des Regierungsrathes beistimmt. Da nun der Berichterstatter der Minderheit, Herr Michel, erst morgen im Großen Rathe erscheinen kann, so glaube ich, es solle der § 23 auf morgen verschoben werden.

Brunner, von Meiringen. Ich glaube, es solle in ber Berathung fortgefahren werden; benn ber Große Rath kann ben § 23 auch in Abwesenheit bes Herrn Michel beshandeln. Dieser Paragraph ift für die oberländische Kasse ber wichtigste, und wenn ber Antrag des Regierungsrathes nicht angenommen wird, so sind die Bestimmungen betreffend die oberländische Kasse illusorisch.

herr Berichterstatter ber Kommission. Nachdem ein Bertreter bes Oberlandes selbst erklärt hat, es könne ber § 23 in Abwesenheit bes herrn Berichterstatters der Minderbeit der Kommission berathen werden, ziehe ich meinen Antrag zuruck.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der § 23 lautet: "Der Empfänger bes Darlehns muß das Geld zu Abzahlung von Schulden verwenden, welche bereits vor dem 1. Januar 1863 auf seinen Gütern gehaftet haben." Diese Bestimmung ist eigentlich eine Bestätigung einer frühern Bestimmung, welche in einem Dekret von 1863 enthalten war. Sowohl die Rommission als der Regierungsrath waren ursprünglich der Ansicht, es seien keine überwiegenden Gründe vorhanden, um von der Bestimmung diese Dekrets abzugehen. Der § 23 hat bereits bei der ersten Berathung zu einer lebhaften Diskussion gesührt, indem Herr Michel den Antrag stellte, die Bahl "1863" durch "1870" zu ersetzen. Herr Michel hat diesen Antrag, der vom Großen Kathe verworfen worden war, in der Kommission erneuert, allein er ist auch da in der Minderheit geblieben. Der Regierungszath hat aus den Gründen, welche von Seite des Oberlandes zu Gunsten des Termines von 1870 geltend gemacht worden sind, sich nach reislicher Ueberlegung für diesen Termin entz

schieden. Er sagte sich, es seien überwiegende Gründe der Billigkeit vorhanden, um dem Wunsche des Oberlandes zu entsprechen, zumal es sich da um eine ganz unbedeutende Zinsbisserenz während weniger Jahre handle. Der Regierungstrath glaubte, es sei nicht der Fall, wegen dieser Zinsdisserenz dem Wunsche eines ganzen Landestheites entgegen zu treten und in ihm das Gefühl zu wecken, es sei eine verfassungsmäßige Bestimmung ihm gegenüber nicht in vollem Maße angewendet worden. Ich will die bei der ersten Berathung für und gegen angeführten Gründe heute nicht wiederholen, sondern mich darauf beschränken, den Antrag des Regierungstrathes auf Annahme des Termins vom 1. Januar 1870 zu empsehlen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich babe mich in der letten Kommissionssitung der Ansicht des Herrn Michel angeschlossen, nachdem der Herr Hypothekarkassaverwalter erklärt hatte, es habe tie Annabme des Termins von 1870 nur eine ganz unbedeutende Zinsdifferenz zur Folge. Auch tie Art und Weise, wie in letter Zeit die Verfassung von 1846 von gewisser hochstehender Seite interpretirt wurde, hat mich bewogen, der Ansicht des Herrn Michel beizupslichten. Ich glaube, es sollen die Verfassungsbestimmungen betreffend die Hypothekarkasse gegenüber dem Sberlande und diesemigen betreffend das Armenwesen gegenüber dem Emmenthale nicht so einschränkend interpretirt werden, wie es geschehen ist. Das Oberland soll die 1879 die vollen 5 Millionen genießen können, welche die Verfassung ihm gewährt. Aehnlich wird man s. 2. auch die Verfassungsbestimmungen betreffend das Armenwesen interpretiren müssen.

Scherz. Ich erlaubemir, noch Einiges zur Erläuterung beizufügen und auf die Folgen der Bestimmung aufmerkfamzu machen, wonach nur die dis zum Jahre 1863 errichteten Schulden antheilsberechtigt sind. Da die Berichterstatter des Regierungsrathes und der Kommission mit der Berlängerung des Termins bis 1870 einverstanden sind, so kann ich mich kurzsassen. Ich beruse mich hier auf die Berkassung, welche klarsasse, daß von der Hyderkarkasse zum je nach Bedürfnis bis 5 Millionen Schweizerfranken im Oberlande zu 5 %, wovon 1½ % für die Amortisation bestimmt sind, angelegt werden, und daß diese Wohlthat 30 Jahre fortbestehen solle. Die Berkassung enthält durchaus keine Andentung, welche irgend eine gesehliche Einschränkung zuläßt. Es wurde nun, und es ist dieß allerdings im Interesse des Oberlandes geschehen, die Berechtigung auf die einzelnen Gemeinden verztheilt. Man hatte nämlich die Ersahrung gemacht, daß verzschehen. Die Berechtigung auf die einzelnen Gemeinden verztheilt. Man hatte nämlich die Ersahrung gemacht, daß verzschiedene Gemeinden sehr rasch bei der Hand waren und mehr als ihr Betressins bezogen, in Volge dessen andere nicht wieder erhielten, was sie zurückbezahlt hatten. Dieses Misverhältnis dauerte Jahre lang, und es wurde daher später geordnet. Wenn man aber gleichzeitig bestimmte, es müsse das Geld zu Abbezahlung von Schulden verwendet werden, welche bereits vor dem 1. Januar 1863 errichtet waren, so ging man da etwas zu weit, wie solgende Zahlen beweisen wolgen. Im Jahre 1865 wurde dem Oberlande noch die volle Summe ausbezahlt, in den solgenden Jahren aber erhielt das Oberland:

| | | | the more constant of |
|------|----|---|----------------------|
| 1866 | ٠. | | Fr. 7,140,000 |
| 1867 | | | ,, 7,093,000 |
| 1868 | | | ,, 7,027,000 |
| 1869 | • | | , 6,951,000 |
| 1870 | • | | , 6,839,000 |
| 1871 | | | ,, 6,629,000 |
| 1872 | | | ,, 6,410,000 |
| 1873 | | | ,, 6,194,000 |
| 1874 | | _ | 5.923.000 |

Im legten Jahre find also bereits Fr. 1,323,000 nicht gur Berwendung gekommen, und zwar mit Rudficht auf bie er- wähnte Bestimmung, daß nur vor 1863 errichtete Schulben

antheilsberechtigt seien. Ein solches Ergebniß wollte die Versfassung nicht. Wird nun der Antrag angenommen, welchen die Regierung stellt und den auch der Herr Berichterstatter der Kommission vertritt, so wird dem Uebelstande abgeholsen, und es wird das Oberland wieder im Falle sein, von derjenigen Summe Gebrauch zu machen, welche ihm durch die Verfassung zu einem geringern Zinssusse zugesichert worden ist.

Rummer, Direktor des eing, ftatistischen Bureau's. Da Riemand fur bie bei ber erften Berathung angenommene Redaktion in die Schranken treten will, so sehe ich mich ver= anlaßt, dieß zu thun. Warum hat man überhaupt einen Termin festgesett in bem Sinne, bag bie nach bemfelben errichteten Schulden die dem Oberlande gewährte Wohlthat nicht mehr genießen follen? Aus dem gang einfachen Grunde, weil man im Jahre 1846 bei dem fog. "Märit" die Schulden des Oberlandes nicht vermehren wollte, sondern einen gunftigern Binsfuß von 31/2 % nur deghalb gemahrte, damit bie vor-handenen Schulden abbezahlt werden. Es wurde baber nach Erlaß des Sypothekarkaffagefeges ein Bergeichniß der Sypothekarschulden im Oberlande aufgenommen. Allein Jeder gab feine fammtlichen Schulden an, fo daß bas Bergeichniß eine viel zu große Summe enthielt. Die Regierung erflarte hierauf, es muffe ein Termin aufgestellt werben. Durch Bersordnung vom 18. Dezember 1849 wurden die vor dem 1. Januar 1847 errichteten Schulden antheilsberechtigt erklart. In der funfziger Periode versuchte man wieder, ein Ber= zeichniß aufzustellen, allein es entstanden auch da Unvoll= kommenheiten; man konnte nicht abschließen, da immer wieder neue unterpfändliche Schulden gemacht wurden, welche auf Darlehn zu 3½%, Anspruch erhoben. In den sechsziger Jahren erklärte man endlich, es musse einmal Ordnung gesichaffen werden. Dieß ist geschehen durch eine Verordnung, in welcher es beißt: "Der einzelne Grundbefiger, welcher ein Darlehn aus der oberländischen Sypothefartaffe zu erhalten wünscht, hat fünftighin nur den Rachweis zu leisten, baß er wenigstens bis zum Belaufe des nachgesuchten Darlebns Grundpfandschulben habe, die vor bem 1. Januar 1863 in die Grundbücher eingetragen worden und auf Liegenschaften in berjenigen Gemeinde versichert find, an beren Berechtigung bas Darlehn in Abrechnung tommen foll, und es barf auch fünftighin ein Darlehn aus der Oberlanderkaffe ausschließ= lich nur zur Tilgung solcher Grundpfandschulden verwendet werden. Bern, den 10. März 1863. Der Finanzdirektor: Scherz." Herr Scherz hat also selbst vorgeschlagen, hier eine Grenze aufzustellen, und der Regierungsrath hat diesem Vorsschlage beigestimmt. Man sagt, es handle sich nur um eine kleine Zinsdifferenz. Diese Zinsdifferenz wird aber immer größer. 1846 hat man gefagt, man ichente bem Dberlande ja nur 1/2 %, was einen jahrlichen Ausfall von nicht einmal Fr. 40,000 ergebe. Gegenwartig beträgt aber die Differenz bereits 1½%. Wenn man überhaupt eine Schranke beibes halten will, fo ist es beffer, man halte an bem Termin von 1863 fest; benn es find feither eine Menge Gesuche abgewiesen worden, und jest famen vielleicht gang andere Leute an die Reihe.

In der Nationalökonomie gilt der Grundsat: Wolffeiles Geld, theure Waare; theures Geld, wohlfeile Waare. Gibt man den Leuten Gelegenheit, ohne Schwierigkeit Geld zu erhalten, so werden sie mehr kaufen und die Preise in die Höhe treiben. Dieß ist im Oberlande auch geschehen. Wenn einmal das Grundeigenthum einen hohen Preis erlangt hat und man nachher nicht mehr mit der gleichen Leichtigkeit Geld erhält, so ist der Preis des Grundeigenthums zu hoch, und die Besiger müssen zu Grunde gehen. Man hat damit im Oberlande eine unheilvolle Krisse geschaffen. Zeigt man nun heute neuerdings Nachgiebigkeit, so werden die übeln Folgen nicht ausbleiben. Aber noch etwas Anderes hat sich

gezeigt. Die Berechtigung an ben 5 Millionen wurde auf die einzelnen Gemeinden, auf die Höfe vertheilt. Es haben sich nun Leute gefunden, welche solche Berechtigungen kauften und die Sache so einzurichten wußten, daß sie mit dem Geld, das sie zu 3½% erhalten hatten, Geschäfte machten und spekulirten. Sogar ein früheres Mitglied des Großen Rathes hat in dieser Weise operirt. Es kann heute noch ein weiterer Grund für die Beseitigung dieses Ansundmsverhältnisses angeführt werden. Als man nämlich früher für andere Landestheile Gisenbahnen dekretirte, beanspruchte das Oberland in die ser Frage ein Lequivalent. Es lag damals in diesem Begehren eine gewisse Berechtigung, nachdem man aber zu Gunften der oberländischen Bahnen Subventionen bewilligt hat, soll man es bei Demjenigen bewenden lassen, was gegenwärtig in Kraft besteht, d. h. bei Demjenigen, was im Jahre 1863 auf den Antrag des Herrn Finanzdirektor Scherz beschlossen worden ist.

Brunner, von Meiringen. Ich erinnere baran, daß man im Jahr 1846 einzelnen Landestheilen weit größere Ber= gunftigungen gewährt hat, als bem Oberlande. Angesichts Diefer Bergunftigungen hat man gefagt, man wolle burch Er= richtung einer Hypothekarkaffe, von beren Kapital ein Theil dem Oberlande zu einem billigen Binsfuße überlaffen werden folle, diesem Landestheile ein Aequivalent verschaffen. Es war dieß also keine spezielle Bergunftigung gegenüber dem Oberlande auf Unkoften anderer Landestheile. Benn herr Kummer nicht zu wissen scheint, warum bas Oberland in Bezug auf die Betheiligung an der Spothekarkaffe eine Begunftigung gegenüber andern Candestheilen erfahren hat, fo lese er doch die Verfassung nach. Der Verfassungsrath hat dem Oberlande 7 Millionen auf 30 Jahre garantirt, und diese Bestimmung der Verfassung ist dis heute immer respektirt worden. Ich hoffe, der heutige Große Rath werde nicht eine Ausnahme machen wollen. Man sagt, es sei ja auch schon früher ein Termin aufgestellt worden. Ich erwiedere aber darauf, daß dieser Termin zu wiederholten Malen verlängert worden ist. Konfequenterweise muß man ihn baher auch heute verlängern. Uebrigens ist dieser Termin nicht durch ein Dekret des Großen Rathes, sondern bloß durch eine Berordnung ber Administrativbehorbe festgesett worden. Mach der Verfassung follte gar tein Termin aufgestellt wer= ben, indeffen will ich mich dem Antrage des Regierungerathes nicht widersegen, wonach doch wenigstens die bis 1870 errichteten Titel auf die Hypothekarkaffe übertragen werden konnen. Ich appellire bier weniger an die Billigkeit, als an das strenge Recht, welches wir in ber Berfaffung finden. Stellen wir die Bestimmung auf, daß die Darlehn der Sypothekarkaffe nur zur Abbezahlung von Schulden verwendet werden durfen, welche vor dem 1. Januar 1863 errichtet worden find, fo hat die oberlandische Sypothetartaffe gar feine Bedeutung mehr; benn dann wird felten ein Darlehns= gefuch eingereicht werden. Das weiß herr Rummer und auch Andere, welche uns diese Wohlthat wahrscheinlich nicht gonnen. Ich bin überzeugt, daß, wenn ber Finangbireftor von 1863, auf den man fich beruft, noch heute Finangbireftor ware, er den Termin nicht festhalten, sondern ihn hinaussschieben würde. Ich behaupte, daß jede Beschränkung in dieser Sache verfassungswidrig ist. Man sagt, es habe die Grünsdung der Hypotheaktasses ein Steigen der Güterpreise in Oberlande veranlaßt. Ich gebe dieß zu, allein ich frage Herrn Rummer: find die Güterpreise nicht auch in denjenigen Landestheilen geftiegen, benen man die Behnten und Bodenzinfe geschenkt hat? Herr Rummer hat auch behauptet, es haben Einzelne mit dem von der Hypothekarkasse erhaltenen Gelde spekulirt. Obwohl ich 11/2 Jahr lang die Finangdirektion beforgte, 8 Jahre im Regierungerathe saß und im Oberlande mit vielen Leuten in Berfehr tomme, ift nie ein folder Fall

zu meiner Kenntniß gelangt. Ich stimme für ben Antrag bes Regierungsrathes und der Minderheit der Kommission.

Rummer, Direktor des eidg. statistischen Büreau's. Man hat die Sache in einem gang ichiefen Lichte bargeftellt, als ob durch herrn Finangbireftor Scherz bem Oberlande Gewalt angethan worden fei. Die Sache verhalt fich anders: Als im Jahr 1863 die fragliche Berordnung erlaffen worden ift, war eine ftrengere Bestimmung in Kraft, nämlich die Berordnung vom 20. November 1851. Herr Brunner weiß, wer damals in der Regierung faß. Diese Berordnung bestimmt: "§ 2. Bu dem Ende wird eine Frist bis und mit dem 15. Jenner 1852 festgesett, innerhalb welcher die Grundsbesitzer ihre unterpfändlichen Schulden den Einwohnergemeind= schreibereien anzeigen konnen. § 6. Die Nichtangabe Der grundpfändlichen Schulden innerhalb obiger Frift schließt von dem fernern Antheil an der fur die oberlandischen Amtobenicht bloß von der Finanzbireftion, sondern vom Regierungs= rathe erlaffen, in welchem auch herr Brunner faß. Dabei hat ber Regierungerath einfach etwas ausgeführt, mas ber Große Rath im Hypothekarkassageset vom 12. November 1846 festgesetzt hatte. Der § 27 dieses Gesetzes schreibt nämlich vor: "Die Empfänger des Geldes haben der Hypothekarkasse die nämliche Sicherheit zu leiften, welche oben im Allgemeinen vorgeschrieben ift, und muffen bas Geld gur Abbegahlung von Schulden verwenden, welche bereits auf ihren Gutern haften." Ich bente, man habe damals gewußt, wie man die furz vor-her erlaffene Berfaffung interpretiren folle. Ich glaube daber, wir ftehen auf dem richtigen Boden, wenn wir une heute einfach an das in Kraft Bestehende halten. Dieß ift um fo gerechtfertigter, als das Geschenk, welches dem Oberlande gemacht wird, nun dreimal höher ift, als im Jahr 1846.

Brunner, von Meiringen. Es ist begreiflich, daß man diese Bestimmung aufgestellt hat; denn man wollte das Geld nicht auf Obligationen, sondern auf Grundpfand auszleihen; auch wollte man, um eine genaue Einsicht in das ganze Berhältniß zu erlangen, den Gesammtbetrag der Schulden kennen. Ist aber damit gesagt, daß uns die durch die Verfassung garantirten 7 Millionen in dieser Beise berkümmert werden sollen, wie es herr Kummer beabsichtigt?

Scherz. Herr Kummer scheint zu glauben, es set die Schuldentilgungskasse nur für das Oberland gegründet worden. Dieß ist nicht richtig; denn die Verfassung sagt ausdrücklich, es sei eine Schuldentilgungskasse für den ganzen Kanton zu errichten. Die Konsequenz der Ansicht des Herrn Kummer wäre, daß auch die Allgemeine Hypothekarkasse bloß zur Bezahlung bereits bestehender Schulden Darlehn bewilligen durste. Diese Ansicht ist meines Wissens die ziet nie geltend gemacht worden. Ich halte dafür, das Oberland habe ohne Weiteres die verfassungsmäßige Summe zu beanspruchen, und man hätte sich an und für sich nicht darum zu bestümmern, ob Dieser oder Jener die Gelder erhalte, vorauszgesetzt, daß die nöthige Sicherheit vorhanden sei. Indessen hat man im Interesse des Oberlandes selbst eine gewisse Ordnung aufgestellt. Herr Kummer hat von einer Bekanntzmachung gesprochen, welche von Finanzdirektor Scherz unterzeichnet ist und den Termin auf 1. Januar 1863 bestimmt. Diese Bekanntmachung ist erlassen worden, weil damals der Andrang auf die Oberländerkasse so greichtigen zu sollen glaubte, welche bereits bestehende Schulden betrassen. Allein nach einigen Jahren verminderten sich die Gesuche, so daß die 7 Millionen nicht mehr vollständig für die vor 1863 errichteten Schulden verwendet werden konnten. Es ist heute nothwendig, den Termin nochmals zu verlängern, damit das

Oberland von seinem verfassungsmäßigen Rechte auf die 7 Millionen Gebrauch machen könne. Herr Kummer hat von einem Geschenke an das Oberland gesprochen. Ich bestreite, daß es sich da um ein Geschenk handelt, es sei denn, Herr Kummer anerkenne, daß auch die übrigen Landestheile ein Geschenk erhielten, für welche die Versassung die Aufbebung der Zehnten und Bodenzinse und die Bewilligung eines Beitrages an die Armenlast verfügte. Es war dieß eben ein Abkommen, welches von der Mehrheit des Versfassungsrathes vorgeschlagen und vom Volke mit großer Mehrheit angenommen wurde.

Abstimmung.

§§ 24 und 25

Dhne Bemerfung angenommen.

§ 26.

Heriode, auf deren Dauer den Alinea: "Die dreißigjährige Periode, auf deren Dauer den fechs oberländischen Amtsbezirfen die Bestimmung des § 85, Biss. 4, der Staatsverfassung garantirt ist, geht mit dem 31. Dezember 1879 zu Ende. Diese Bestimmung hat in der ersten Berathung keinen Anstand gesunden, dagegen ist das zweite Alinea angesochten worden, welches sagt: "Bon diesem Zeitpunkte an treten alle Schuldner, welche nach den Bestimmungen des § 22 ein Darlehn erhalten haben, bezüglich der Verzinsung und Ablösung der noch ausstehnen Kapitalrestanz unter die auf diesen Beitzpunkt gesehlich bestehnden der Anstalrestanz unter die auf diesen Bestimmungen über die Hypothekarkasse im Allgemeinen." Diese Vorschrift ist der ersten Berathung von verschiedenen Beretretern des Oberlandes lebhaft angegriffen worden, indem sie geltend machten, daß in einer Reihe von Titeln aussprücklich erklärt sei, der Zins solle während 30 Jahren bloß 5% betragen, wovon 1% auf die Amortisation zu verwenden sei; durch die Bestimmung des zweiten Alinea's greife man daher in privatrechtliche Berhältnisse ein und verleze vertragsmäßige Borschriften. Auf der andern Seite wurde geltend gemacht, daß die Bersassung dem Oberlande die fragliche Bergünstigung nur auf 30 Jahre zusichere und daß man mit der Verfassung nur auf 30 Jahre zusichere und daß man mit der Verfassung in Widerspruch käme, wenn man den Stipulationen der betressenden Litel Rechnung tragen würde. Der Große Rath dat beschlossen, daß zweite Alinea beizubehalten, und es beantragen heute der Rezierungsrath und die Kommission, daß dießfalls eine Borschrift aufgestellt werde, und ich glaube, es könne dieselbe zu keinen Besürchtungen Anlaß geben. Bei der ersten Berathung ist demertt worden, es werde dies Bessimmung zu keinen Prozessen ühren, da es sich da nur um wenige Annuitäten handle, in Bezug auf welche die Hypothestimmung zu keinen Prozessen sühren, das es sich da nur um wenige Annuitäten handle, in Bezug auf welche die Hypothestarassandigen können. Ich theile diese Ansicht vollkommen

Berr Berichterstatter ber Rommiffion. Die Rommiffion ift ebenfalls mit ber Rebaktion einverstanden, wie fie vom Großen Rathe in der ersten Berathung angenommen worden ist. Wenn auch in den ersten Jahren des Bestehens der Hypotheharkasse einzelne Titel ungenügend und mangelhaft, vielleicht sogar im Widerspruche mit der Verfassung stipulirt worden sind , so sind diese Stipulationen nach dem Dafürhalten der Kommission nicht im Stande, die Bestimmungen der Verfassung und des Gesehes zu beseitigen. Damals wußte jeder Bürger wohl, was in der Verfassung stand. Der § 26 kann um so eher angenommen werden , als die Tragweite desselben eine sehr geringsügige ist , indem die betreffenden Titel aus der ersten Zeit des Bestehens der Anstalt datiren und daher im Jahre 1879 größtentheils abbezahlt sein werden.

Scherz. Ich fann mich in Betreff ber Tragweite bes zweiten Alinea's Des § 26 auch beruhigen, ba, wie bereits bemerkt worden ift, nur noch wenige Annuitaten in Frage fteben. Unter der Berwaltung des Berrn Baumgart wurden bie Titel schablonenmäßig fopirt, als aber Berr Bauli Diefe Berwaltung übernahm, anderte er bie Titel ab, fonft hatten wir vielleicht noch heute biefe fehlerhafte Stipulation. Seither find übrigens manche altere Titel entsprechend abgeandert worden. Wenn 3. B. ein Schuldner Stundigung verlangte, solven. Wein z. S. ein Schitcher Studigung verlangte, so wurde sie ihm nur unter dieser Bedingung gewährt. Endlich ist zu bemerken, daß jedem Schuldner das Recht offen steht, die Hypothekarkasse vor Gericht zu ziehen, und der Entschied wird dann diesem zufallen. In Betreff des ersten Alinea's des § 26 stelle ich keinen Abänderungsantrag, obwohl ein folder begründet ware. Die Berfaffung sicherte bem Oberlande die Summe von Fr. 7,246,400 auf 30 Jahre, im Banzen somit eine Summe von ,, 160,000,000 benutt hat, so bleiben noch Fr. 57,392,000 übrig. Es ware baher begrundet, ben Zeitpunft ber Aufhebung der Oberlandertaffe noch weiter hinauszuschieben, inbeffen will ich feinen Antrag ftellen , um feinen "Marit" hervorzurufen.

Der § 26 wird unverändert genehmigt.

§ 27.

Dhne Bemerkung angenommen.

\$ 28.

Die Kommiffion ftellt den Antrag, bas zweite, britte und vierte Lemma ju ftreichen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes Der § 28 ist bei ber ersten Berathung unbeaustandet geblieben. Run aber stellt die Kommission den Antrag, das zweite, dritte und vierte Lemma zu streichen, weil sie von der Anschauung ausgeht, es gehören diese Bestimmungen in die Bollziehungsverordnung. Der Regierungsrath schließt sich diesem Antrage an.

Bucher. Ich unterstütze ben Antrag der Kommission. So ist die Bestimmung des dritten Alinea's, wonach für Gelder, die nicht wenigstens ein Jahr stehen bleiben, kein Zins entrichtet werden soll, durchaus unzweckmäßig; denn eskönnte die Hypothekarkasse unter Umständen froh sein, solche Gelder gegen einen Zins aufzunehmen. Ich stimme also für die Streichung, jedoch möchte ich noch dem ersten Alinea beisügen: "Das Nähere bestimmt das Reglement."

herr Berichter ftatter bes Regierungsrathes. Ich kann mich bem Antrage bes herrn Bucher anschließen, obsichon ich glaube, es sei ein solcher Zusatz nicht nothwendig, indem in § 38 gesagt ift, daß die nabern Bestimmungen überdie Geldaufnahmen durch Großrathsdekretfestgesetzt werden.

Scherz. Bei biesem Paragraphen handelt es sich darum, ob in Jufunft die Einlagen in die Hypothekarkasse keuerfrei sein sollen oder nicht. Im lettern Falle wird man sich auch fragen mussen, ob die Kasse die Entrichtung der Steuer übernehmen solle. Das Einkommensteuergeset hat die Steuerfreiheit der Einlagen in die Hypothekarkasse ausgesprochen, sie wurde aber einerseits aus konstitutionellen Bedenken und auderseits im Interesse der Ersparniskassen werde, welche diese Aushebung nach sich zog, erlaube ich mir, hier auf diese Krage zurückzukommen. Es läßt sich nachweisen, daß seit der Aushebung der Steuerfreiheit die Einlagen in die Hypotheskarkasse abgenommen haben. Ich will nun zwar nicht den Antrag stellen, die Steuerfreiheit wieder auszusprechen, doch möchte ich beantragen, daß die Hypothekarkasse die Bersteuerung der Einlagen zu übernehmen habe. Es kommt dieß allerzings schließlich aus seleiche hinaus: Wenn die Hypotheskarkasse schießesten Eteuer bezahlt, so wird ihr Krirag um so größer sein, entrichtet sie aber eine Steuer, so wird ihr Reinertrag zwar geringer sein, allein der Ausfall wird dem Staate als Steuer wieder zusließen. Wenn ich aber den Antragstelle, es habe die Hypothekarkasse die Steuer siedes zusließen. Wenn ich aber den Antragstelle, es habe die Hypothekarkasse anders als die Ersparniskassen. Die Bodenkreditanstalt, die Spars und Leihekasse und eine Reihe anderer ähnlicher Institute gewähren ihren Einlegern Steuerfreiheit, indem die Kassen die Einleger ihre in die Hypothekarkasse gemachten Einlagen der Steuer übernehmen. Dagegen mußten bisher die Sinleger ihre in die Hypothekarkasse gemachten Einlagen der Steuerstende Summe. Ich möchte also im § 28 einschalten: "Kür die Einlagen übernimmt die Hypothekarkasse bei Staatssscheuer."

Herr Berichterstatt er bes Regierungsrathes. Ichglaube, es könne diese Bestimmung dem Bollziehungsdefret überlassen werden. Ueberhaupt habe ich stets die Ansicht versochten, daß man sich im Gesetz selbst nicht so sehr die Handet binde, damit man dem Wechsel der Berhältnisse Rechnung tragen kann. Eventuell kann ich mich dem Antrage des Herrn Scherz anschließen, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil, wenn die Bersteuerung durch die Hypothekarkasse geschieht, man sicher ist, daß die Steuer auch wirklich bezahlt werde, was vielleicht bisher theilweise nicht geschen ist. Immerhin würde ich einer etwas weniger bestimmten Redaktion den Borzug geben und schlage deßhalb eventuell folgenden Zusat vor: "Die Hypothekarkasse ist besugt, die Steuer an Blat der Deponenten zu bezahlen."

Scherg. Ich muß biefen Antrag bekampfen, ba er nach meiner Anficht nicht genügt.

Hofer, Fursprecher. Ich mochte nur barauf aufmerksam machen, baß, wenn ber Antrag bes Herrn Scherz angenommen wirb, er jebenfalls nicht rudwirkend erklart werden barf.

herr Prafi'd ent. Es ift felbstverständlich, bag bas Gefeg nicht rudwirkende Rraft erhalt.

Abstimmung.

1) Der unbeanstandet gebliebene Antrag der Kommission wird genehmigt.

 Mehrheit.

57 Stimmen

50 61

Berichterstatters des Regierungsrathes
4) Definitiv für den Antrag des Herrn Scherz

§ 29.

Die Kommiffion stellt den Antrag, vor dem Worte "Darlehn" einzuschalten: "vorübergehend."

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der § 29 ermächtigt die Hypothekarkasse, bei vorhandenem Besurknisse Darlehn bis zum Belause von Fr. 200,000 aufzunehmen. Diese Bestimmung ist bei der ersten Berathung unbeanstandet geblieben, damit aber darüber kein Zweisel obwalten könne, daß es sich hier nur um vorübergehende Darzlehn handle, schlägt die Kommission vor, vor "Darlehn" einzuschalten: "vorübergehend". Der Regierungsrath stimmt diesem Antrage bei.

Der § 29 wird mit der von der Kommission vorges schlagenen Modifikation genehmigt.

§ 30.

Die Kommission stellt den Antrag, das Wort "er= achtet" zu ersetzen durch: "erklart".

Der herr Berichterstatter bes Regierungsrathes stimmt biefem Antrage bei, und ber § 30 wird in biefem Sinne genehmigt.

6 31.

Ohne Bemerfung angenommen.

Auf den Antrag des herrn Berichterftatters ber Rommiffion wird beschloffen, die

§§ 32-35

zusammen in Berathung zu ziehen.

Die Kommission stellt den Antrag, in § 33 bie Worte: "Direktion von 7 Mitgliedern" zu ersetzen durch: "Direktion von 7—9 Mitgliedern".

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 32 schreibt vor, daß die Hypothekarkasse unter der Obersaussicht der Finanzdirektion und des Regierungsrathes stehe. Im § 33 wird sodann bestimmt: "Eine vom Regierungsrathzu wählende Direktion von 7 Mitgliedern beforgt auf Grundlage dieses Gesetzes und nach Mitgabe der in Ausführung desselben zu erlassenden Dekrete, Berordnungen und Reglemente die nähere Leitung der Geschäfte. Dem Antrage der Kommission, hier statt "7" zu sehen "7—9" stimmt der Regierungsrath bei. Bereits bei der ersten Berathung ist

auseinandergesett worden, wie wunschenswerth es fei, daß bie Bypothetartaffe einer Behörde unterstellt werde, welche mit Sachtenutnig und Ginficht Die eigentliche Leitung ber Beschäfte übernehme, damit auf dem Berwalter nicht mehr eine so große Berantwortlichkeit lafte, und damit auch die Aufsicht wirksamer ausgeubt werden konne, als bisher. Der Regie-rungsrath und die Rommission sind ber Ansicht, es solle eine Direktion von 7-9 Mitgliedern aufgestellt werben. dings ift f. B. im Schoofe der Kommission die Meinung ausgesprochen worden, es sollte eine ahnliche Organisation, wie bei der Kantonalbank Blatz greifen. Es ist jedoch darauf erwiedert worden, daß die Berhältnisse der Sypothekarfasse anders seien, als diesenigen der Kantonalbank. Dieses lettere Inftitut hat eine Menge verschiedenartiger Geschäfts= zweige, und mit Rudficht auf Die im Lande zerftreuten Filisalen ift es munichenswerth, bag aus den betreffenden Begirken Manner in der Verwaltung sien, welche die Interessen dieser Gegenden wahren können. Ich glaube, es wurde die Berwaltung nur unnöthigerweise kompliziren, wenn man bei der Hypothekarkasse einen Verwaltungsrath und eine engere Direktion aufstellen murbe, wie dieß bei der Kantonalbank ber Fall ift. Ich bemerke übrigens, daß man beabsichtigt, aus dem Schoose der aus 7—9 Mitgliedern bestehenden Direktion einen Ausschuß zu bestellen, welcher die laufenden Geschäfte beforgen murbe. Die nabern Bestimmungen bierüber mußten im Defret aufgestellt werden. Der engere Musschuß wurde fich, ahnlich wie bisher die Kredittommiffion, alle Wochen versammeln, mahrend die ganze Direktion nur alle 1—2 Monate zusammentreten wurde. Der § 34 zählt die Beamten der Hypothekarkasse auf, welche aus dem Berswalter, dem Kassier und dem Buchhalter bestehen. Es sind dieß tie bisherigen Beamten. Doch wird hier noch beigefügt, daß diesen Beamten, sobald die Zunahme der Geschäfte es erfordert, Adjunkte beigeordnet werden können. Im § 35 wird bestimmt, burch welche Behorden die Beamten der Supothekarkaffe gemahlt werden. Da ber Spothekarkaffaverwalter ein Centralbeamter ift, fo muß er nach den Bestimmungen der Berfassung vom Großen Rathe gewählt werden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die SS 32 bis 35 bezwecken, ber Spothekarkasse eine selbstitanbigere Stellung als bisher zu geben. Bisher bildete sie bloß eine Abtheilung ber Finanzbirektion. In Zukunft soll sie nach bem Antrage ber Kommission unter eine eigene Direktion von 7-9 Mitgliedern gestellt werden. Diese Zahl wird vorgeschlagen, damit es möglich werde, aus jedem Landestheile ein Mitglied in die Direttion zu mahlen und außerdem einige Mitglieder aus der Hauptstadt oder aus der Nähe derselben, um einen engern Ausschuß zu kreiren. Es ist mir vorhin von Seite des Hrn. Hofer ein Antrag vorgelegt worden, welcher bezwedt, die Selbständigkeit der Hypothekarkasse noch weiter auszubehnen. Es entspricht biefer Untrag einer Reisgung, bie fich in ber Kommiffion bei einzelnen Mitgliedern gezeigt hat. 3ch meinerseits fann biefem Antrage beipflichten.

Sofer, Fürsprecher. Ich stelle den Antrag, an Blat ber §§ 32 und 33 folgende Bestimmungen aufzustellen: "§ 32. Die Hypothekarkasse steht unter der Oberaufsicht

ber Finangbireftion und bes Regierungerathes. Die Bermaltung berfelben ift einem von ber Regierung gemahlten Ber-

waltungsrathe, bestehend aus 15 Mitgliedern, übertragen. "Der Regierungsrath ernennt aus der Mitte bes Berwaltungerathes beffen Prafibenten nebst einem Bigeprafibenten.

Der Berwaltungsrath ernennt feinen Sefretar. "Gine bom Berwaltungsrath aus feiner Mitte ernannte Direktion von 5 Mitgliedern besorgt die nabere Leitung ber Beschäfte.

Die Obliegenheiten, die Befugniffe und über= haupt die Beschäftsführung ber im § 32 bezeichneten Ber= waltungsorgane werden burch bie in Ausführung bes gegen= wartigen Gefetes zu erlaffenden Defrete, Berordnungen und

Reglemente beftimmt."

Die Organisation, die ich hier vorschlage, ist im Wesent-lichen berjenigen der Kantonalbank nachgebildet. Es ift bereits bemerkt worden, daß das Bestreben obwaltet, der Sypothefar= taffe eine felbstftandigere Stellung zu geben und fie ber fpe= ziellen Vormundschaft bes Regierungsrathes zu entheben. will durchaus nicht behaupten, daß ber Regierungsrath nicht kompetent sei, eine berartige Berwaltung zu beaufsichtigen, allein es ist nicht seine Sache, allwöchentlich mit den einzelnen Geschäften der Anstalt sich zu befassen. Es war benn auch ein bedeutender Mangel der bisherigen Organisation, daß der Sppothekarkaffaverwalter ifolirt daftand. Im vorliegenden Entwurfe ift eine Direktion von 7 Mitgliedern vorgesehen. Die Mehrzahl derfelben wird aus der Stadt Bern gewählt werden muffen, bann aber hat die Direftion, wie dieß auch beim Regierungerath ber Fall, feine Fühlung mit dem Bolte. Ich wünsche baber, daß eine gablreichere Bermaltung aufgestellt werde, in welcher die verschiedenen Landestheile verstreten find. Die bei der Kantonalbant gemachten Erfahrungen sollen uns ermuthigen, auch fur die Spothekarkasse eine abn= liche Organisation aufzustellen. Der herr Berichterstatter bes Regierungsrathes hat bemerkt, die Kantonalbant bedurfe mit Rucficht auf ihre Filialen einer zahlreichern Berwaltung. Die Hypothekarkaffe hat allerdings keine Filialen, allein es ift immer= bin zwedmäßig, daß Leute in ihrer Berwaltung figen, welche Fühlung mit dem Bolte haben und ein Bindeglied zwischen biesem und der Anstalt bilden. Je selbstftanbiger wir die Sypothekarkaffe ftellen , befto erfprieglicher wird fie arbeiten fonnen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. fege fein Gewicht barauf, ob ber Antrag bes Regierungsrathes ober berjenige bes Herrn Hofer angenommen werde. Der einzige Unterschied, den ich zwischen diesen beiben Antragen erblicke, besteht darin, daß Gerr Hofer den Berwaltungsrath auß 15 Mitgliedern zusammensetzen will, mahrend nach dem Antrage des Regierungsrathes bie leitende Behörde der Anstalt nur 7-9 Mitglieder jahlen foll. Ueber den Umfang der Befugniffe diefer Behorde enthalt das Gefet feine Bestimmung, fondern es wird bem Defret überlaffen bleiben, barüber bas Röthige ju verfügen.

herr Berichterstatter ber Kommission. meiner perfonlichen Unficht verdient ber Untrag bes herrn Hofer ben Borgug gegenüber ber Rebaktion bes Entwurfes. Auch kann ich erklären, daß mehrere Mitglieder ber Rom= mission, welche in biesem Augenblicke nicht anwesend find, biese Ansicht ebenfalls theilen.

Bucher. Ich unterstüße ebenfalls den Antrag des Higher, da er Dasjenige, was man beabsichtigt, präsifer ausdrückt. Wäre ich nicht verhindert gewesen, der letzen Kommissionsssitzung beizuwohnen, so hätte ich selbst einen solchen Antrag gestellt. Es ist von großem Werth für die Hypothekarkasse, daß für die Behandlung der Hautgeschäfte eine Behorbe einberufen werbe, in welcher Mitglieder aus ben verschiedenen Landestheilen, und zwar auch aus ben entfernteften figen. Der Berwaltungerath wird fich möglicher= weise 2-3 Mal im Jahre versammeln und bei biesem Unlage bie wichtigen Angelegenheiten berathen und darüber beschließen. Wie bereits Herr Hofer angedeutet hat, ift es ein Sauptsfehler ber gegenwärtigen Organisation ber Anstalt, daß biese keine Fühlung in ben verschiedenen Landestheilen hat. Der Entwurf nimmt eine Direktion von 7-9 Mitgliedern in Aussicht in ber Meinung, es können biese Mitglieber aus verschiebenen Landestheilen gewählt werden. 3ch gebe zu, baß man z. B. Mitglieber aus Thun, Biel 2c. ernennen

könnte, es wäre aber nicht thunlich, auch ben entferntern Landestheilen eine Bertretung in der Direktion zu gewähren. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat bemerkt, man beabsichtige, aus der Direktion einen engern Ausschuß zu bestellen. Statt dessen würde ich lieber nach dem Antrage des Herrn Hofer eine Direktion von 5 Mitgliedern niederzsehen, von den vielleicht 3 aus der Stadt Bern und 2 aus der Umgebung genommen werden könnten. Im Berwaltungsrathe würden sodann die verschiedenen Landestheile vertreten sein. Es ist jedenfalls für die Direktion angenehm, wenn sie verschiedenen Male im Jahr Gelegenheit hat, die Wünsche entgegenzunehmen, die in den einzelnen Landestheilen in Bezug auf die Hypothekarkasse sich geltend machen. Es ist auch vortheilhaft, daß die Direktion in gewissen Källen sich an ein Mitglied des Berwaltungsrathes wenden kann, um diese oder jene Ausschlässe zurhalten. Die Anstalt erhält einen stärkern Halt und ein größeres Bertrauen, wenn sie in der von Herrn Hofer vorgeschlagenen Weise organisitr wird.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Hofer . Mehrheit.
2) Die §§ 34 und 35 werden, weil sie nicht bestritten worden sind, als angenommen betrachtet.

§§ 36 und 37...

Dhne Ginfprache genehmigt.

§ 38.

Die Kommiffion stellt den Antrag, in Biff. 3 vor dem Worte "Obliegenheit" einzuschalten : "Organisation".

Der herr Berichterstatter bes Regierungsrathes schließt sich biesem Borschlage an und stellt ben weitern Antrag, ben § 38 an die vorberathenden Behörden zuruckzuweisen, um ihn mit den gefaßten Beschlussen in Uebereinstimmung zu bringen.

Buch er. Es muß gemäß bem früher gefaßten Beichluffe die Biffer 2 gestrichen werden, was ich beantrage.

herr Berichterftatter bes Regierungerathes. Dieß ift in meinem Antrage inbegriffen.

Der § 38 wird mit ber von ber Rommission vorgesichlagenen Ginschaltung genehmigt, geht jedoch im Sinne bes Antrages bes Herrn Berichterstatters an bie vorberathenden Behörden gurud.

§ 39 und Gingang.

Dhne Bemertung angenommen.

Der Berr Brafibent zeigt an, bag bas Bureau

1) ben ausgetretenen Herrn Niggeler in ber Kom = miffion fur bas Supothekarkaffagefet burch herrn Oberft Scherz erfett und

2) die Rommission für die Revision der

Steuergefen gebung bestellt habe aus: Beren Großrath Meyer, Brafibent,

" " Feiß, " " v. Sinner, " " Feune, " " Marti,

Monin,
Brunner von Meiringen

, " Joost, " Born.

Schluß der Sigung um 11/2 Uhr.

Der Rebatter: Fr. Zuber.

3weite Sigung.

Dienftag, den 30. Märg 1875,

Vormittags um 9 Uhr.

Unter bem Borfige bes Berrn Brafibenten 3 pro.

Nach dem Namensaufrufe sind 175 Mitglieder an = wesend; abwesend sind 74, wovon mit Entschulz bigung: Die Herren Bürk, Bütigkofer, Chappuis, Chodat, Feune, Gouvernon, Hennemann, Hossketer, Indermühle, Jobin, Jolissain, Karrer, Kohli in Schwarzenburg, Lehmann in Loywyl, Lenz, Liechti in Rüegkauschachen, Mischler in Wahlern, Müller in Weißenburg, Reber in Niederbipp, Renfer in Bözingen, Rosselet, Sahli, Scheibegger, Schertenzleib, Schmid in Wimmis, Schwah in Büren, Seiler, Seßler, Wampster, Webnenblust, Brand, Vihlmann, V. Büren, Burger in Angenstein, Burger in Laufen, Cattin, Oéboeuf, Ducommun, Fattet, Fleury, Geißbühler, Girardin, Grenouillet, Herren in Niederscherli, Herren in Mühleberg, Hornstein, Juillard, Raiser in Büren, Kilchenmann, Kohler, Koller, König, Rummer in Upenstorf, Lehmann = Cunier, Rosler, König, Rummer in Upenstorf, Lehmann = Cunier, Mägli, Marti, Michel in Kinggenberg, Monin, Pape, Prêtre, Queloz, Racle, Kebetez-, Kiat, Schmid Rudolf, Spahr, Spycher, Stämpsti in Schwanden, Wyß, Keller, Zingg, Zumsehr.

Das Protokoll der gestrigen Sigung wird verlesen und genehmigt.

Cagesordnung:

Returs des Abraham Stähli und Mithafte gegen den Entscheid des Regierungsrathes vom 25. Zuni 1873 betreffend das Burgergut zu Hiltersingen.

Der Regierung grath stellt ben Antrag, es mochte ber Große Rath über bie Beschwerde zur Tagesordnung ichreiten.

Die Bittschriftenkommiffion bagegen beantragt, einen einläßlichen Entscheid zu verschieben, bis die mehr oder weniger gleichartige Beschwerde von Lamlingen erledigt sein werde, und unterbessen ben angesochtenen Beschluß nicht vollzziehen zu lassen.

Leuenberger, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Der Sachverhalt der vorliegenden Angelegenheit ist folgender: Unterm 13. Januar 1873 verurtheilte der Regierungsrath die Burgergemeinde Hiltersingen, ihr Gemeindenuhungsreglement im Sinne der Gleichberechtigung der außerhalb der Gemeinde wohnenden Burger mit den in der Gemeinde angesessen zu revidiren, und diese Revission so zu befördern, daß sie im Jahre 1874 in Kraft treten könne. Statt diesem Entscheide des Regierungsrathes nachzukommen, beschloß die Burgergemeinde Hiltersingen in ihrer Versammlung vom 24. Februar 1873 mit einer Mehrheit von über 2/3 Stimmen Folgendes:

"1) Die Allmenden seien an die sammtlichen gegenswärtig nugungsberechtigten Gemeindebürger um die Grundsteuerschatzung zu veräußern, und zwar solle 5 Versonen dersfelben Familie verhältnißmäßig das reglementarische ganze Nugungsrecht und Familien von 6 Versonen und darüber

11/2 Rugungerecht gutommen.

"2) Es sei auf nachsten Mai die ordentliche Gemeindeversammlung gesetzlich auszuschreiben, um über die Auflösung ber Burgergemeinde und Vertheilung des Burgerguts zu

beschließen."

Gegen diesen Beschluß der Burgergemeinde reichten einige Burger, welche schon früher die Augungsberechtigung der außerhalb der Gemeinde wohnenden Burger anstrebten, eine Beschwerde zunächst beim Regierungskatthalter und später beim Regierungskrath ein. Diese Beschwerde wurde in beiden Instanzen abgewiesen, und durch diesen abweisenden Entscheib hat somit die Regierung den Beschluß der Burgergemeinde Hitzerfingen betreffend Vertheilung des Burgergutes gutgeseißen. Die Beschwerdeführer (Abraham Stähli und Mitchafte) wandten sich hierauf an den Großen Rath und führten, indem sie die Unstatthaftigkeit des Beschlusses der Burgergemeinde dazuthun suchten, gegen den oberinstanzlichen Entsicheid des Regierungskrathes Beschwerde. Die Regierung sindet den Beschluß der Burgergemeinde in der Ordnung und stellt heute den Antrag, die vorliegende Beschwerde abzuweisen. Die Vittschriftentommission theilt diese Ansicht, sondern sindet, es sei der Beschluß der Gemeinde Hilterfingen zu keinem andern Zwecke gesaßt worden, als um den regierungskräthlichen Entscheid vom 13. Januar 1873 zu umgehen, welcher die Burgergemeinde anhält, ihr Reglement in dem Sinne zu revidiren, daß die auswärts wohnenden Burger auch an den Nutzungen partizipiren. Die Bittschriftenkommission ist der

Ansicht, es sei nicht zulässig, in solcher Weise einen Entscheid ber Regierung, welcher nicht angesochten worden ist, unwirksam zu machen. Indessen glaubt die Bittschriftenkommission, essei nicht der Fall, heute über die vorliegende Beschwerde grundsählich zu entscheiden. Bereits seit einigen Jahren ist nämlich ein ganz ähnlicher Rekurs von Seite der Burgerzemeinde Lamlingen beim Großen Rathe anhängig, und es ist zu der Borberathung dieses Rekurses eine Kommission niedergesetzt worden, an deren Spitze herr Fürsprecher Brunner steht. Bei der Behandlung dieses Rekurses wird die grundsätliche Frage zu entscheiden sein, ob man die Burgerzemeinden anhalten könne, die Ruhungsberechtigung auch den auswärts wohnenden Burgern zu Theil werden zu lassen. Die Bittsschriftenkommission ist der Ansicht, es solle zuerst der Rekurs von Lamlingen, also die prinzipielle Frage entschieden werden, und erst nachher sei es der Fall, über die Beschwerde des Abraham Stähli und Mithaste zu entscheiden. Die Bittschriftenkommission stellt daher den Antrag, es sei ein einläßlicher Entschied über den vorliegenden Rekurs die nach Erledigung der Beschwerde von Lamlingen zu verschieben. Inzwischen muß aber dassur gesorzt werden, daß der Beschluß der Burgerzemeinde Hellt die Bittschriftenkommission den Welfahlus der Burgerzemeinde hiellt die Bittschriftenkommission den weitern Antrag, es sei die Bollziehung des Beschlusse der Burgerzemeinde vom 24. Februar 1873 die nach Erledigung des Rekurses von Lamlingen zu susschlusge Rekurses von Lamlingen zu susschlusge zu

Der herr Prafbent eröffnet die Diskuffion über die Berschiebungsfrage.

Frossard, Direktor des Gemeindewesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Durch Beschluß des Regierungsrathes vom 13. Januar 1873 wurde die Burgergemeinde Hilterfingen verurtheilt, ihr Gemeindenutungsreglement in dem Sinne zu revidiren, daß die auswärts der Gemeinde wohnenden Burger an den Burgernutungen partizipiren. Die Burgergemeinde Hilterfingen focht diesen Entscheid nicht an, und es wurde keine Beschwerde dagegen eingereicht. Jedoch faßte die Burgergemeinde in ihrer Versammlung vom 24. Februar 1873 mit einer Mehrheit von mehr als 2/3 Stimmen folgenden Beschluß:

"1) Die Allmenden seien an die sammtlichen gegenwärtig nutungsberechtigten Gemeindeburger um die Grundsteuersschatung zu veräußern, und zwar solle 5 Personen derselben Familie verhältnismäßig das reglementarische ganze Rutungszrecht und Familien von 6 Personen und darüber 1½ Rutungsz

recht zukommen.

"2) Es sei auf nächsten Mai die ordentliche Gemeindeversammlung gesetzlich auszuschreiben, um über die Auflösung der Burgergemeinde und Bertheilung des Burgergutes zu be-

fchließen."

Unterm 3. März 1873 reichte Abraham Stähli von Hilterfingen, Angestellter in Bern, für sich und vier Konsorten eine Beschwerde gegen den Beschluß betreffend Bertheilung des Burgergutes ein, weil derselbe die Interessen der außerbalb der Gemeinde wohnenden Burger in auffallender Weise beeinträchtige. Die Burgergemeinde Hiltersingen dagegen behauptete, die Gemeindsversammlung vom 24. Februar 1873 habe nicht über die Bertheilung des Burgergutes, sondern nur über die Beräußerung von Liegenschaften beschlossen, wozu sie nach dem Gesete vollkommen besugt sei. Der Regierungsstatthalter von Thun, welcher sich in erster Instanz mit der Sache zu befassen hatte, wies hierauf durch Entscheid vom 13. April 1873 die Beschwerdeführer ab. Gegen diesen Entsscheid erklärten die Beschwerdeführer den Refurs an den Regierungsrath, vor welchem sie folgende Schlüsse formulirten:

"1) Es sei die Burgergemeinde Hilterfingen nicht befugt, die Beräußerung der Allmenden zu beschließen, bis das Reglement über die burgerliche Nutungsberechtigung im Sinne des regierungerathlichen Entscheides vom 18. Januar 1873 abge=

andert worden ift unter Roftensfolge, - eventuell

"2) die auswärts wohnenden Burger der Gemeinde Hilterfingen seien als nugungsberechtigte anzusehen und bei der am 24. Februar 1873 beschlossenen Bertheilung, resp. Beräußerung der Allmenden der Burgergemeinde Hiltersingen in gleicher Beise zu berücksichtigen, wie die innerhalb der Gemeindemarchen wohnenden Burger, unter Kostensfolge."

Die Beschwerbeführer wurden indessen auch in oberer Instanz mit ihren Anträgen durch Entscheid des Regierungs-rathes vom 25. Juni 1873 abgewiesen, worauf sie das Nechtsmittel des Nekurses an den Großen Rath ergriffen. Sie bes haupten in ihrer Eingabe, es sei die Burgergemeinde Hilterssingen nicht kompetent gewesen, und machen sodann geltend, es sollen alle Burger ohne Unterschied an den Burgergütern

partizipiren.

Was zunächst die Kompetenzfrage betrifft, so ist es klar, daß nach der Verordnung über die Verwaltung der Gemeindenangelegenheiten vom 15. Juni 1869 die Vurgergemeinde Hilterstügen kompetent war, den fraglichen Beschluß zu fassen. Es bestimmt nämlich der § 29 dieser Verordnung, daß die Gemeinden besugt seien, einen Theil ihrer Liegenschaften zu verkaufen, sofern der Preis nicht unter der Katasterschaßung stehe. Was hat nun aber die Vurgergemeinde Hiltersingen gethan? Sie hat die betreffenden Liegenschaften um die Katasterschaßung veräußert, und es kann daher bier die Kompetenzfrage nicht in Zweisel gezogen werden. Was die Frage betrifft, ob die auswärts wohnenden Vurger berechtigt seien, zu verlangen, daß sie sich an diesem Kause betheiligen können, so muß ich diese Frage verneinen. Es handelt sich hier nicht um eine Theilung, sondern um eine Veräußerung; es handelt sich nicht um die Frage, ob die in der Gemeinde und die außerhalb derselben wohnenden Vurger einen gewissen Theil des Ertrages der Vurgergüter beziehen sollen, sondern ganz einsach um einen Versaußern wil. Die gegenwärtige Frage steht nach meiner Ansicht in keinem Zusammenhange mit der Veziehende von Lamlingen. Allerdings sollte diese letztere mögslichst bald behandelt werden, es besteht aber kein Zusammenhang zwischen den beiden Veschwerden. Aus diesen Gründen glaubt der Regierungsrath, es könne der Große Rath auf die vorliegende Beschwerde eintreten und sie heute erledigen.

Urn. Ich unterftütze ben Antrag ber Regierung. Es handelt sich hier nicht um die Frage, ob die auswärts wohnenden Burger nutungsberechtigt seien, sondern darum, ob den Gemeinden das Recht zustehe, den in der Gemeinde wohnenden Burgern ihre Allmenden zu verkaufen. Der daherige Erlös sließt in die Gemeindskasse, und es können daher die auswärts wohnenden Burger ihren Antheil an dessen Ertrag beziehen, wenn überhaupt die auswärts wohnenden Burger nutungsberechtigt werden erklart werden.

Michel, Fürsprecher. Ich war gestern verhindert, der Sitzung der Bittschriftenkommission beizuwohnen, in welcher diese Angelegenheit behandelt wurde. Wäre ich in der Sitzung anwesend gewesen, so hätte ich mich dem Antrage der Bittschriftenkommission angeschlossen. Ich betrachte diesen Gegenskand als gleichbedeutend mit der Beschwerde von Lamlingen. Das Burgergut von Hiltersingen besteht größtentheils in Liegenschaften. Nun beschließen die Burger, welche nach dem Reglemente einzig nutzungsberechtigt sind, diese Liegenschaften um die Grundsteuerschatzung zu acquiriren, zu einem Breise also, welcher weit unter dem wahren Werthe steht. Wird da nicht bereits der Sigenschumsfrage präsudizirt? Wag man Burgergutsfreund sein oder nicht, so wird man anerkennen müssen, daß die Burgergutsfrage von großer Wichtigkeit ist.

Es ist nach meinem Dafürhalten nicht gut und nicht staatsmannisch, eine so wichtige Frage in der Weise zu entscheiden, daß man die Burgergemeinden nach und nach gleichsam mit Nadelstichen tödtet. Wenn man gegen die Burgergemeinden auftreten will, so soll man den Muth haben, ein Gesetz darüber vorzulegen.

Hartmann, Regierungsrath. Die vorliegende Frage hat nach meinem Dafürhalten mit der Frage, welche durch die Beschwerde von Lamlingen vor den Großen Rath gebracht worden ift, nichts gemein; benn es handelt sich hier nicht darum, ob die auswärts wohnenden Burger bei den Burger= nutungen betheiligt sein follen ober nicht. Die Frage, welche heute entschieden werden soll, ift einfach die: Ist eine Gemeinde berechtigt, ihre Liegenschaften zu veräußern, ohne daß ber Regierungsrath ober ber Große Rath Diefen Berkauf ratifi-giren? Gs handelt fich da um die Autonomie der Gemeinden, um die Frage, ob der Regierungsrath und der Große Rath weiter in die Gemeinden hineinregieren sollen, als das Gesetz es ihnen gestattet. Das Gemeindsgesch bestimmt, in wie weit eine Gemeinde berechtigt ist, ihre Angelegenheiten zu besorgen, ohne daß die Regierung sich einzumischen hat. Im § 26 heißt es, daß die Gemeindsversammlung berechtigt sei, Beräußerungen und Erwerbungen von Liegenschaften zu beschließen, deren Schahungswerth die im Reglemente zu bestimmende Summe übersteigt. Nach dem nämlichen Artikelist aber eine Gemeinde zur Beräußerung von Liegenschaften nur dann berechtigt, wenn 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmenberechtigten damit einverstanden sind, und wenn dadurch eine Kapitalverminderung herbeigeführt wird, so muß noch die Genehmigung des Regierungsrathes eingeholt werum die Frage, ob der Regierungsrath und ber Große Rath noch die Genehmigung des Regierungsrathes eingeholt wersen. Im vorliegenden Falle ift durch die Beräußerung der fraglichen Liegenschaften feine Kapitalverminderung entstanden; benn ich nehme nicht an, daß die Grundsteuerschatzung dem wahren Werthe einer Liegenschaft nicht entspreche. Ich mochte den vom Staate angestellten und beeidigten Schäpern nicht ben Vorwurf machen, daß fie die Liegenschaften bei ber Gin= schi Vorwirf machen, daß sie die Liegenschaften der der Inschahung nicht nach dem wahren Werthe taxiren. Ich halte daher die Behauptung aufrecht, daß eine Liegenschaft den Werth hat, zu welchem sie in's Grundsteuerregister eingetragen ist. Nun hat die Gemeinde Hilterfingen die betreffenden Liegenschaften nicht unter der Grundsteuerschahung veräußert und somit keine Kapitalverminderung vorgenommen; auch hat sie den betreffenden Beschluß mit der erforderlichen Stimmen= zahl gefaßt. Wir haben daher nicht zu untersuchen, wem sie bie Liegenschaften verkauft hat; benn es ist dieß ihre Sache. Es ift auch in keinem Gesetze vorgeschrieben, daß solche Liegenschaften an öffentlicher Steigerung verkauft werden mussen. Aus diesen Grunden halte ich dafür, es sei weder ber Regierungsrath noch ber Große Rath berechtigt, ben an-gefochtenen Beschluß ber Gemeinde aufzuheben. Wurde bieß gefchehen, fo mußten noch viele ahnliche Befchluffe aufgehoben werden; denn est sind in vielen Gemeinden folche Liegenschaften veräußert worden. So haben z. B. im Amtsbezirk Erlach berartige Almendverkäufe statgesunden, ohne daß eine Steigerung abgehalten worden wäre. Werden diese bereits vollzogenen Verkäufe durch den Großen Kath aufgehoben, so wird badurch eine vollständige Unsicherheit bes Besiges herbeisgeführt. Ich empfehle ben Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Herr Berichterstatter ber Bittschriftenkommission. Ich muß meine Berwunderung darüber aussprechen, daß die Regierung so sehr an der Aufrechthaltung eines Beschlusses hängt, der in keiner andern Absicht gefaßt worden ist, als um einem regierungsräthlichen Entscheide eine Nase zu drehen. Ich wünsche nicht, daß die Ansicht der Bittschriftenkommission über diese Frage migverstanden werde. Es ist nicht die ängst-

liche Vorsorge für die Erhaltung des Burgergutes, welche die Bittschriftenkommission bestimmt, ihren Antrag zu stellen, sondern die Art und Beise, wie die Burgergemeinde Hilterssingen bei der Veräußerung ihrer Allmenden zu Werke gegangen ist. Hat sie etwa eine Steigerung ausgeschrieden, an welcher Jedermann und also auch die auswärts wohnenden Burger sich hätten betheiligen können? Nein, sondern sie hat zum Voraus beschlossen: wir geben die Liegenschaften den Nuhungsberechtigten, also und selbst, um die Grundsteuersschahung hin, wir wollen also nicht eine eigentliche Beräußezung, bei welcher der wahre Werth erzielt wird, sondern wir wollen uns mehr oder weniger ein Geschenk machen. Die Bittschriftenkommission hält ihren Antrag aufrecht und glaubt, eine Verschiedung sei gerechtsertigt, indem die Frage mit der Beschwerde von Lamlingen zusammenhängt; denn dort wie hier handelt es sich um die Frage, ob die auswärts wohenenden Burger auch an den Auhungen, resp. an dem Eigensthum des Burgergutes Theil haben sollen.

Scheurer. Ich unterstütze ebenfalls ben Antrag ber Bittschriftenkommission, ba nach meinem Dafürhalten die heutige Beschwerde mit derjenigen von Lamlingen in engem Busammenhang steht. In beiden Beschwerden handelt es sich um die Frage, ob den auswärts wohnenden Burgern die nämliche Berechtigung an den Burgergütern gewährt werden solle, wie den in der Gemeinde wohnenden. Durch die Beräußerung ihrer Liegenschaften an die in der Gemeinde wohnenden Burger um die Grundsteuerschatzung wollte die Gemeinde diesen einen Bortheil zuwenden. Ich nehme nämlich an, daß der Werth der betreffenden Liegenschaften die Grundssteuerschatzung überstieg. Man hat heute hier mehrmals von der Beschwerde von Lamlingen gesprochen. Diese Beschwerde ist s. 3. an eine Kommission zur Borberathung gewiesen worden und sigurirt schon seit mehreren Jahren auf dem Traktandenverzeichnissen des Großen Rathes. Nur auf dem Traktandenverzeichnissen der Geschwarden Schnie erscheint diese Seeschlange nicht. Ich möchte nun an die Regierung und an den Präsidenten des Großen Nathes den Kunsch richten, beim Präsidenten der Geregenbeit in der nächsten Session dahin zu wirken, daß die Angelegenbeit in der nächsten Session berrathen werden könne. Die Kommission hat vor ungefähr Zahren Sitzung gehalten, ist aber seither nicht mehr einzberusen worden.

Abstimmung.

Herr Präsibent, Herr Scheurer hat den Wunsch ausgesprochen, es möchte der Präsident der zur Vorberathung der Beschwerden, es möchte der Präsident der zur Vorberathung der Beschwerden, es miling en niedergesetzen Kommission eingeladen werden, in nächster Zeit eine Sitzung zu veranstalten. Bekanntlich steht die Beschwerde von Lamlingen schon seit unwordenklichen Zeiten auf den Traktanden des Großen Rathes, allein der Große Rath hat nie Zeit gefunden, sie in Berathung zu ziehen. Dießmal wurde sie nicht auf das Traktandenzirkular gesetzt, in der Voraussezung, sie werde nicht zur Behandlung kommen. Es kann Ihrem Prässidium und der betreffenden Großrathskommission nur erwünscht sein, daß dieser Frage aus der Mitte des Großen Rathes gerusen wird. Die Kommission hat die Frage behandelt, und ihre Anträge sind gedruckt ausgetheilt worden, so daß die Angelegenheit vom Großen Rathe berathen werden kann. Brunner, Fürsprecher, Präsident ber Kommission für die Beschwerde von Lamlingen. Die Kommission hat diese Frage nicht nur an die Hand genommen, sondern ist vielleicht so weit gegangen, daß dadurch die Erledigung der Beschwerde von Lamlingen verzögert wurde. Die Kommission hat die Frage einläßlich besprochen und Anträge gestellt, welche bezwecken, die ganze Burgernuhungsfrage auf den Wegee der Gesetzgebung zu regliren; die Anträge, die sie speziell auf den Rekurs von Lamlingen stellt, sind nur eventuelle. Die Regierung hat nun gesunden, es sei vorderhand nicht opportun, auf diese Angelegenheit einzutreten. Da im Lause der Zeit die Kommission durch Austritt einzelner Mitzslieder Beränderungen erlitt, so hat sie sich später wieder versammelt und beschlossen, auf ihren Anträgen zu beharren. Der Grund, warum die Angelegenheit im Großen Rathe bis sett nicht zur Sprache gekommen ist, liegt, wie gesagt darin, daß man disher glaubte, es sei nicht angezeigt, in diese Bespennest zu greisen. Ich bin seden Augenblick bereit, über die Krage zu rapportiren, indessen duspehandelin besprochen würde, und es wäre daher vielleicht nicht passen, sie soweimäßig sein, daß die Sache noch in weitern Kreisen besprochen würde, und es wäre daher vielleicht nicht passen. Dagegen dürste es am Plage sein, schon setzt werden sollen. Dagegen dürste es am Plage sein, schon setzt werden sollen.

Herr Prafibent. Ich nehme an, man fei einversftanden, daß die Frage in dieser Session nicht mehr behans belt werbe, daß es dagegen wunschenswerth sei, daß sie in ber nächsten Session zur Behandlung komme.

Riemand erhebt dagegen Ginfprache.

Gefuch des Gerichtspräsidenten von Thun, den wäh= rend seines Militärdienstes beigezogenen Stellver= treter aus der Staatskasse zu bezahlen.

Der Regierung grath und bie Bittschriften = tom mission tragen auf Nichteintreten an.

Rurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Borstellung, welche der Gerichtspräsident von Thun an den Großen Rath gerichtet hat, qualisizirt sich ihrer Natur nach als eine Beschwerde gegen eine Berfügung des Regierungsrathes. Der Gerichtspräsident wurde im vorigen Jahre zum Militärdienste einberusen und stellte sodann das Begehren, es möchte seinesusen hatte, aus der Staatskasse besoldet werden. Der § 11 des Besoldungsgesetse vom 28. März 1860 bestimmt: "Der Amtsverweser, welcher den Regierungsstatthalter vertreten muß, empfängt für die Dauer der Bertretung die Hälfte der marchzähligen Besoldung. Liegt der Grund der Bertretung in einem amtlichen Auftrage oder in Rekusation, so fällt die Entschädigung des Stellvertreters dem Staate, in allen andern Fällen dem vertretenen Beamten aus." Diese Bestimmung sindet auch Anwendung auf die Gerichtspräsidenten und ihre Stellvertreter. Run behauptet der Gerichtspräsidenten und ihre Stellvertreterer. Nun behauptet der Gerichtspräsidenten und ihre Stellvertreterer. Run behauptet des Militärdienstes als eine Bürgerpsicht betrachtet. Es ist den aufgefaßt worden, sondern man hat die Erfüllung des Militärdienstes als eine Bürgerpsicht betrachtet. Es ist denn auch der Stellvertreter eines im Militärdienste besindslichen Regierungsstatthalters oder Gerichtspräsidenten nie dom Staate entschäugt worden, einen einzigen Fall ausgenommen,

der auf einem Versehen von Seite bes Angestellten der Kanstonsbuchhalterci beruhte, der mit der Bistrung der Anweissungen beauftragt ist. Ein solches Versehen kann unmöglich als ein Vorgang betrachtet werden, der für die Zukunft maßegebend ist. Der Gerichtspräsident von Thun beruft sich darauf, daß eine gewisse Ungleichheit gegenüber andern Beamten bestehe, indem die Centralbeamten, die in den Militärdienst berusen werden, ihre Stellvertreter in den meisten Fällen nicht zu entschädigen brauchen. Da ist aber das Vertretende Beamte Militärdienst leistet, Jener ihn dann auch unentgeltlich vertreten muß. Es kann daher der Gerichtspräsident dieses Verhältniß nicht zu seinen Gunsten anführen. Ich bedaure überhaupt, daß der Große Rath mit dieser Angelegenheit behelligt wird. Es scheint mir, der Gerichtspräsident von Thun hätte sich auf die Auseinandersehungen, welche ihm vom Rezgierungsrath gemacht worden sind, befriedigt erklären und nicht auf diesem Gesuche beharren sollen, dessen Werdessich zu feie im Ramen des Regierungsrathes den Antrag, es sein das Gesuch des Gerichtspräsidenten von Thun nicht einsauf das Gesuch

Leuenberger, als Berichterstatter ber Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission ware außerordentlich
geneigt gewesen, dem Wunsche des Gerichtspräsidenten von
Thun aus den von ihm angeführten Gründen Rechnung zu
tragen; denn sie verkennt durchaus nicht, daß es unter Umständen hart ist, wenn ein Beamter, der ohnehm eine kleine
Besoldung bezieht, die Hahren errichtungen während der Zeit,
die der betressende Beamte im Militärdienste zubrachte, zu
besorgen hatte. Dessennte im Militärdienste zubrachten, die
eine Außtegung des § 11 bes Besoldbungsgesets in dem
Sinne, daß der Militärdienst als ein amtlicher Austrag und
nicht bloß als Ersüllung einer Bürgerpssicht zu betrachten sei,
nach sich ziehen würde. Eine solche Außtegung würde dahin
führen, daß der Staat Zeden, der in den Militärdienst berusen wird, für seine Zeit, Mühe und Außlagen vollständig
entschäbigen müßte. Würde man diese Interpretation als
richtig ansehen, so würde in Zukunft, wo die Einberusung
in den Militärdienste eidgenössisch ist, die Sigenthümlichseit
eintreten, daß der Kanton Entschägungen für Absenze zahlen müßte, die von der Sidgenossenschaft verlangt worden sind. Ich bemerke noch, daß der Gerichtspräsident von Thun, welcher dem Corps der Scharsschaft
präsident von Thun, welcher dem Corps der Scharsschaft
präsident von Thun, welcher dem Corps der Scharsschaft
präsident von Thun, welcher dem Gruss der Scharsschaft
worden sinde enschaftschen worden. Dieß ist ein Grund
mehr, um auch heute in gleicher Weise zu entscheben. Mit
Rückscht also auf die Konsequenzen und die bisherige Auskassische keine konsequenzen und die bisherige Auskassische Lieden Krage trägt die Bittschieftendemission auf
Rüchteintreten an.

Scheurer. Ich erlaube mir, zu beantragen, es sei bem Gesuche bes Gerichtsprasibenten von Thun zu entsprechen und zu beschließen, daß der Militärdienst als ein amtlicher Auftrag zu betrachten sei. Offenbar ist der Militärdienst keine Privatangelegenheit, er ist vielmehr nicht nur ein amtlicher Auftrag in höchster Potenz, sondern ein amtlicher Befehl. Ich glaube, es solle dem vorliegenden Gesuche auch aus dem Grunde entsprochen werden, weil sonst unter den Beamten des Staates große Ungleichheit geschaffen wurde. Wenn an den Platz eines im Militärdienst besindlichen Oberrichters ein Suppleant berusen wird, so wird dieser

aus der Staatskaffe entschädigt. Auch einem Mitgliede des Regierungsrathes wird während eines Militärdienstes die Besoldung voll ausbezahlt. Auch im Bolke wird das Berbältniß nicht so aufgefaßt, wie von der Regierung und der Bitschriftenkommission. Wenn ein honoriger Bauer einen Knecht für das ganze Jahr angestellt hat, so machte er ihm keinen Abzug für die Zeit, die der Knecht allfällig im Milistärdienste zubrachte. Ich sage ausdrücklich: ein honoriger Bauer; denn es gibt leider auch andere.

Bobenheimer, Regierungspräsibent. Man kann barüber streiten, ob die von Herrn Scheurer aufgestellte Theorie, daß der Militärdienst ein amtlicher Auftrag sei, richtig sei oder nicht. Ich glaube aber, es solle diese prinszipielle Frage nicht im vorliegenden Falle entschieden werden, sondern cs wird bei der Behandlung der Besoldungsdekrete gegeben sein, diese Frage auszuwersen und durch den Großen Rath entscheiden zu lassen. Der vorliegende Fall muß nach der bisherigen Prazis entschieden werden, welche dahin ging, daß der Militärdienst nicht als ein amtlicher Auftrag, sondern als Erfüllung einer Allen gleichmäßig obliegenden Bürgerpslicht zu betrachten sei. Entsprechen Sie dem Gesuche des Gerichtspräsidenten von Thun, so können auch alle andern Beamten, die bisher im Falle waren, ihren Stellvertreter während des Militärdienstes zu entschädigen, nachträglich diese Entschädigung vom Staate zurückverlangen. Zu welchen Konsequenzen dieß führen würde, brauche ich wohl nicht näher auseinanderzusehen. Will man also die Frage prinzipiell behandelt, so thue man dieß bei der Berathung der Besolsdungsbekrete, welche noch im Laufe dieser Woche erledigt werden sollen.

Herr Prafibent. Wenn ber von herrn Scheurer ausgesprochene Grundsat bei ber Berathung ber Besoldungsbefrete aboptirt werden follte, so ware es hart, heute gegenüber bem Gerichtsprasstenten von Thun einen andern Grundsat zur Anwendung zu bringen. Es ware baher vielleicht
zweckmäßig, das Gesuch bis nach der Berathung der Besoldungsbefrete zu verschieben. Ich will indessen keinen Antrag
stellen.

Scheurer. Ich stelle ben Antrag, es sei bas vor= liegenbe Gesuch bis nach Erledigung ber Besolbungsbefrete zu verschieben.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. 3ch muß mich diesem Antrage widersehen. Burde dem Gesuche bes Gerichtspräsidenten von Thun entsprochen, so ware die Folge davon die, daß allen Beamten, welche bisher ihre Stellversvertreter während des Militärdienstes entschädigten, nachträglich diese Entschädigung zurückezahlt werden mußte. Dies wurde zu weitgehenden Konsequenzen führen. Ich muß nochmals betonen, daß die bisherige Praxis eine andere war. Ich glaube, wir sollen heute nach der bisherigen Praxis entscheiden und dann gewärtigen, ob durch die Besoldungsbekrete für die Zukunft eine neue Praxis eingeführt werde.

Abstimmung.

Chehinderniftdispensationsgesuch des Joh. Balfiger und der Glisabeth Neuenschwander.

Der Regierung grath und die Bittschriften = fom miffion tragen auf Abweisung biefes Gesuches an.

Teußcher, Direktor ber Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Johann Balsiger von Köniz, wohnhaft auf den Höfen bei Amsoldingen, wurde durch gerichtliches Urtheil von seiner Chefrau geschieden und zwar wegen Shebruchs, den er mit einer Elisabeth Neuenschwander begangen hatte. Die abgeschiedene Shefrau Balsiger ist im Jadre 1860 gestorben. Nach der Schefrau Balsiger ist im Jahre 1860 gestorben. Nach der Schefrau Balsiger ist im Jahre nich der Elisabeth Neuenschwander mehrere Kinder, und er wünscht nun in dem vorgerückten Alter von 70 Jahren, sich mit der Neuenschwander zu verheiraten, um den Kindern den ehelichen Stand zu verschaffen. Aus diesem Grunde such Balsiger um die Dispensation von dem zerstörlichen Shehindernisse des Chebruchs nach. Der Regierungsrath muß auf Abweisung antragen. Das Civilgeschstellt nämlich in Sat. 42 den Ghebruch, wenn er, wie im vorliegenden Falle, konstatirt ist, als absolutes Shehindernis auf, und da weder das Civilgesch noch ein anderer legislatorischer Erlaß den Großen Nath ermächtigen, in solchen Källen einen Dispens auszusprechen, so kann dem Gesuche des Balsiger nicht entsprochen werden. Es mag dieß für die Kinder und ihren alten Bater satal sein, um so mehr, als das eidgenössische entsprochen werden. Es mag dieß für die Kinder und ihren alten Bater satal sein, um so mehr, als das eidgenössische oses über die Che das Hindernis des Chebruchs nicht vorzusehen scheint. Allein dieses Gesch ist noch nicht in Kraft, und da gegen dasselbe sich ein Referendumssturm erhoben hat, so läßt sich noch nicht mit Bestimmtheit sagen, ob es überhaupt in Kraft treten werde. Wir sind daher genöthigt, uns einstweilen an die Vorschriften unseres Civilgeses zu halten.

Leuenberger, als Berichterstatter ber Bittschriftenfommission. Die Absicht bes Joh. Balsiger, seinen Kindern
ben ehelichen Stand zu verschaffen, ist eine durchaus lobenswerthe. Allein angesichts der Sat. 42 C., welche sagt
"Personen, die gemeinschaftlich einen Chebruch begehen,
dürsen nachwärts sich nie miteinander verehelichen", ist der Große Rath nicht kompetent, dem Gesuche zu entsprechen. Allerdings gibt es Fälle, wo der Große Rath Chebindernißdispense ertheilen kann, allein nur da, wo dieß durch ein Gesetz oder ein Dekret vorgesehen ist. Im Uebrigen ist der Große Rath nicht in der Lage, eine bestehende Gesetzes vorschrift in einem einzelnen Falle als unwirksam zu erklären, sonst könnte er in einem Spezialfalle z. B. auch die Bestimmung aussehen, daß die Shegatten sich gegenseitig Liebe und Treue schuldig seien u. s. w. Der Große Rath kann hier um so weniger einen Dispens ertheilen, als das Gesetzgebungsrecht nicht mehr ihm, sondern dem Bolke zusteht. So ungern sie es auch thut, muß die Bittschristenkommission sich doch dem Antrage des Regierungsrathes auschließen.

Der Antrag bes Regierungsrathes und ber Bittschriftenkommission wird genehmigt.

Bufnachlafgesuch des Peter Klötli und des Joh. Schmocker, Biehhändler in Thun.

Der Regierung grath und bie Bittschriften= kommission tragen auf Abweisung an.

Leuenberger, als Berichterstatter ber Bittschriften= Iommission. Wie Sie aus bem verlesenen Bortrage ent= nommen haben, hanbelt es sich hier um eine Widerhandlung gegen das Geset über die Veredlung der Pferdes und Rindsviehzucht. Die Petenten haben nämlich ein prämirtes Thier vor der gestatteten Frist außer Landes verkauft. Sie berusen sich auf Unkenntniß des Gesetzes, allein sie geben sich als Biehhändler zu bekennen, und man ist daher berechtigt, anzusehmen, daß ihnen die einschlagenden Gesetzesbestimmungen sehr wohl bekannt waren. Aus dem schriftlichen Bortrage des Regierungsrathes geht übrigens hervor, daß bei Anlaßder Vielzichauen von Seite der Viehzuchtsommission Alles gesthan wird, damit die Leute von den betressenden Wesetzesdert und ungeschlagen und unmittelbar vor der Schau verlesen. Es ist daher der Hauptgrund, den die Petenten ansühren, Unskenntniß des Gesetzes, der Vittschriftenkommission durchaus nicht glaubwürdig vorgekommen. Ueberhaupt soll man, wo nicht dringende Gründe dafür sprechen, den Wirfungen eines bestehenden Gesetzs nicht entgegentreten. Man muß annehmen, das Gesetz und die darin enthaltene Strasandrohung habe ihren guten Grund. Es kann sich überhaupt kein Vürger auf Gesetzesunkenntniß berusen; denn sonst wäre ja keine Durchsührung der Gesetze möglich. Aus diesen Gründen trägt die Bittschriftenkommission in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrath auf Abweisung des Petenten an.

Der Antrag bes Regierungsrathes und ber Bittschriften= fommiffion wird genehmigt.

Einfrage über Gültigkeit der Rathsbeschlüsse von 1829 und 1830, betreffend Berwendung der burgerlichen Einkaussummen.

Der Regierung grath legt folgenden Antrag vor:

Der Große Rath des Kantons Bern, erflärt hiermit,

baß bie Rathsbefchluffe vom 4. November 1829 und 22. Januar 1830 über die Berwendung ber Burgereinkaufgelber burch keinen spätern legislatorischen Erlaß aufgehoben worden find und noch gegenwärtig zu Recht bestehen.

Die Bittichriftentom miffion stimmt dem Un= trage des Regierungerathes bei.

Hathsbeschlüsse das gerten wurde, die Geneden worde fieb dem Murgeraung naches des Argierungsvathes. Die Einwohnergemeinde Roggwyl stellt in einer an den Großen Rath gerichteten Borstellung, das Gesuch, es möchte diese Behörde sich darüber aussprechen, ob die Rathsbeschlüsse vom 4. Rovember 1829 und 22. Januar 1830 noch zu Recht bestehen. Diese Rathsbeschlüsse verfügen, es sollen die Burgerannahmsgelder, d. h. diesenigen Gelder, welche für den Ankauf von Burgerrechten gezahlt
werden, in das Armengut steßen und als Kapital verrechnet
werden. Die Gemeinde Roggwul wollte solche Burgerannahmsgelder dem Burgergute zuwenden, worauf sie vom Regierungsrathe angehalten wurde, dieselben im Armengut zu
verrechnen. Allein die Gemeinde weigerte sich, diesem Beschlusse
wähnten Rathsbeschlüsse, da sie nicht in der Gesetessammlung
stehen, keine Gültigkeit mehr. Gleichzeitig verlangte sie, daß
der Große Rath sich über die Frage der Gültigkeit dieser
Rathsbeschlüsse ausspreche. Es ist nun allerdings richtig, daß
diese Rathsbeschlüsse nie in die Gesetessammlung eingerückt
worden sind und in Folge dessen auch in der neuen Gesetess

sammlung nicht Aufnahme gefunden haben. Indessen sind bie Beschlüsse immer vollzogen, und es ist jeweilen barauf geachtet worden, daß die Burgereinkaufsgelder in den Armens guterechnungen verrechnet werten, und zwar flossen sie seit Einführung des neuen Armengesetzes in denjenigen Gemeinden, welche noch burgerliche Armenpstege führen, dem burgerlichen Armengute und in den übrigen Gemeinden dem Armengute

ber Ginwohnergemeinde gu.

Der Regierungerath halt bafur, es feien biefe Rathes beichluffe noch in Kraft, weil an ihren Blat feine andere gefegliche Bestimmung getreten ift. Man wußte alfo, wenn biefe Beschluffe nicht mehr Geltung hatten, nicht, wie und ju welchem Bwede die Burgereintauffummen verrechnet merben follten. Die Behauptung ber Gemeinde Roggwyl, Daß Diefe Beschluffe des Kleinen Rathes in Folge ihrer Michtauf= nahme in die neue Wefegesfammlung dahingefallen feten, muß im hinblide auf eine bezügliche Bestimmung ber Promulgationsverordnung zu der Bejegessammlung als eine unrichtige bezeichnet werben. Diese Berordnung bezeichnet biefenigen Befegesbande, welche burch die neue Befegesfammlung auf= gehoben werden, und bestimmt fodann im § 4: "Im Uebrigen werden fur die Geltung und Rechtstraft diefer Gefegessammlung folgende Bestimmungen aufgestellt: Diefelbe gilt fur ihren refp. Bereich in bem Ginne als vollständig, bag alle nicht barin ftehenden Gefete, Defrete und Berordnungen ober sonstigen derfelben Quellengruppe angehörenden Grlaffe von bem oben bezeichneten Beitpunfte hinweg als abgeschafft und nicht mehr anwendbar zu betrachten find. Mur in den Kreissichreiben, Beisungen, Beschlüffen und Instruktionen von bloß geschäftlichen ober vorübergebendem Charafter macht diefelbe nicht Anspruch auf absolute Bollftandigfeit." Run find eben bie fraglichen Rathebeichluffe folche Erlaffe, welche bloß einen geschäftlichen Charafter haben, indem fie einfach beftimmen, ju welchem Bwede die Burgereinfaufsummen verwendet mer-ben follen. Auch jest noch werden häufig derartige Beisungen ertheilt, Rreisschreiben erlaffen und Beschluffe gefaßt, welche nicht in bie Gefegessammlung eingerudt werben und bennoch gultig find. Der Große Rath hat in feiner letten Seffion einen abnlichen Fall behandelt, nämlich bie Frage, ob ber Befchluß bes Großen Rathes von 1849 betreffend Aufhebung bes Ursulinerinnenklosters in Bruntrut noch gultig sei, ob-wohl er nicht in ber Gesepessammlung stehe. Der Große Rath hat anerkannt, daß diefer Befchluß noch in Rraft beftebe, und daß der Regierungerath berechtigt gewesen sei, die Auf-bebung des Klosters zu vollziehen. Seute handelt es sich um einen ahnlichen Fall, und ich denke, Sie werden ihn nicht anders entscheiden wollen, als benjenigen in der letten Große rathssession. Aus diesen Gründen stelle ich im Namen des Regierungsrathes ben Antrag, Sie möchten erklaren, es bestehen die erwähnten Rathsbeschlusse noch gegenwartig zu

Leuenberger, als Berichterstatter ber Bittschriftenstommission. Es existiren über bie Berwendung der Burgerzeinkaufsummen keine andern gesetzlichen Bestimmungen, als die Beschlüsse des Rleinen Rathes von 1829 und 1830. Der Bortrag des Regierungsrathes weist nach, daß diese Beschlüsse durch keine spätere Borschrift außer Kraft gesetzt worden sind, und dieß genügt der Bittschriftenkommission. Üebrigens unterzliegt es keinem Zweisel, daß die Zutheilung der Burgerzeinkaussummen zum Armengute durchaus zweckentsprechend ist. Die Sinkaussummen sind ohne Zweisel zum großen Theile für den Fall der Berarmung der betreffenden Familien bestimmt worden, sie sind gewissemaßen ein Nequivalent für ihre künstige mögliche Berarmung. Die in der Gesetzgebung über das Gemeindez und Armenwesen vorgenommenen Beränderungen tendiren durchaus nicht dahin, die Burgergüter auf Kosten der Armengüter zu begünstigen. Da übrigens

biefe lettern burch bie neue Bundesverfaffung eine Einnahms= quelle verloren haben, fo ist es um so zweckmäßiger, in Be= zug auf die Berwendung der Burgereinkaufsummen nicht an den bisherigen Vorschriften zu rütteln. Die Bittschriftenkommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei.

Der Antrag des Regierungsrathes und ber Bittschriften-

Beschwerde betreffend die Besteurung der Rafereien.

Der Regierung erath und die Bittichriften = fommiffion tragen auf Abweifung tiefer Befchwerbe an.

Rurg, Finangbireftor, als Berichterstatter bes Regie-rungerathes. Die von einer Ungahl von Kafereien eingereichte Beschwerde gegen einen Beschluß des Regierungsrathes vom 5. Februar 1873 ift Ihnen f. B. nebst dem bezüglichen Bor-5. Februar 1873 ift Ihnen 1. B. nebst dem bezüglichen Worstrage des Regierungsrathes gedruckt ausgetheilt worden. Der Sachverhalt ist folgender. Das Ginkommensteuergesetz sagt im S 3: "Bon der Ginkommensteuer ist befreit: 1) Das Ginkommen von Kapitalien oder Grundstücken, von welchen die Vermögenssteuer entrichtet wird, und das Ginkommen von Unternehmungen, welche bereits als solche die Grunds, Kapital = oder Ginkommensteuer, sei es im Kanton oder innerhalb der Schweiz bezahlt haben." Kurze Zeit nach dem Inkrafttreten des Ginkommensteueraesekes von 1865 sind Intrafttreten bes Gintommenftenergefeges von 1865 find Zweifel barüber entstanden , ob die Rafereigesellichaften ber Einkommensteuer unterliegen ober nicht. Im Jahre 1866 wurde von der Steuerverwaltung ein Cirkular erlaffen, worin ber Grundfaß festgestellt murde, daß Rafereien, bei welchen fich eine Angahl Biebbefiger betheiligen , einen gemeinschaft= lichen Rafer auftellen, gur Fabritation feine fremde, fonbern nur eigene Milch verwenden und gemeinschaftlich das Pro-duft verwerthen, im hindlid auf § 3, Biff. 1, des Gefetes ftenerfrei ausgeben, und nur Rafereien, Die von einem Rafer auf eigene Roften betrieben werden, ber bazu die Milch an- taufe und die Produtte fur fich verwerthe, fteuerpflichtig feien. Diefer Beschluß ist mabrend mehrerer Jahre ausgeführt worden, ohne daß Ginfprache dagegen erhoben worden mare. 3m Laufe der Beit murden jedoch an verschiedenen Orten Bebenten erhoben, ob ber Beichluß eine richtige Anwendung bes Gintommenfteuergefeges enthalte, und es murbe von meh= reren Bezirfosteuertommissionen, namentlich aus dem Ober-aargau, die Unsicht ausgesprochen, daß es der Fall fein durfte, auf den gefaßten Beschluß zuruckzukommen. In Folge deffen unterwarf die Centralsteuerkommission die Frage einer ein= läßlichen Prüfung und stellte sodann beim Regierungsrath ben Antrag, er möchte auf den Beschluß zurückkommen. Dieser saßte hierauf unterm 5. Februar 1873 den Beschluß: "es seinen von nun an alle Käsereien, werden dieselben von einem ober mehrern Burgern betrieben, als fteuerpflichtig erflart, biejenigen ausgenommen, in benen bie eigene Milch jum ausjchließlichen Selbstverbrauch gefäset wird." Raum gelangte bieser Beschluß zur öffentlichen Kenntniß, als in Burgdorf eine Bersammlung von Delegirten der Käsereigesellschaften stattsand, welche beschloß, beim Großen Nathe gegen ben Befcluß bes Regierungsrathes Beschwerde zu führen. Es wurde eine Borftellung ausgearbeitet, in Cirfulation gefett und von einer großen Ungahl von Rafereigefellschaften unterzeichnet. Angefichts biefer Kundgebung glaubte ber Regierungerath, feinen Befchluß nicht in Bollziehung feten, fonbern ben Ent= scheid bes Großen Rathes gewärtigen zu follen. Der Regte-rungerath wollte nicht in bie fatale Lage fommen, wie wenige

Jahre vorher, als es fich darum handelte, zu entscheiben, ob

Die Bachter einkommenfteuerpflichtig feien.

Die vorliegende Angelegenheit ift bereits langere Beit beim Großen Rathe anhangig, und es ist munschenswerth, daß fie endlich einmal entschieden werde, damit man wisse, woran man ift. Der Regierungsrath ift, wie Die Central= steuerkommission, von der Ansicht ausgegangen, daß bie Raferei= gefellschaften, welche auf eigene Rechnung Rafe fabrigiven, ber Einkommensteuer unterliegen. Die Grunde, welche ihn dabei leiteten, find in dem Ihnen gedruckt ausgetheilten Bortrage auseinandergesett, und ich halte es daher nicht fur nothwendig, hier naber barauf einzutreten. Wenn übrigens Die Kafereigesellschaften die Bollziehung des regierungerathlichen Befchluffes abgewartet hatten, fo hatten fie fich, wie ich glaube, nicht so jehr gegen benselben gestemmt, sondern sich vielleicht schließlich mit der Auffassungsweise des Regierungs-Es scheint nämlich bei ben rathes einverstanden erklart. Rafereigefellschaften die Ansicht obgewaltet zu haben, es werde, wenn ber Befchluß gur Ausführung fomme, Die von ihnen in Die Rafereien gelieferte Milch ber Steuer unterliegen. Dieß ift aber durchaus nicht die Absicht der Steuerbehorde und bes Regierungsrathes. Es verfteht fich von felbst, daß die Milch als ein indirett aus dem Grund und Boden herruhrendes Produkt nicht der Steuer unterliegen kann, sondern daß ihr Werth als Gewinnungstosten in Abzug gebracht werden muß. Man muß fich aber fragen, ob der über den Werth der Milch hinaus gemachte Gewinn nicht versteuert werden folle. Der Regierungerath glaubt, es fei biefe Frage zu bejahen. Es ift nicht zu verkennen, bag eine Rafereigefellschaft, welche auf eigene Rechnung Rafe fabrigirt, eine gang andere Bersonlichkeit ift, als der einzelne Grundeigenthumer, welcher die Mild liefert. Sie ift ein neugeschaffenes Rechtssubjett, das als folches feine Grundsteuer bezahlt und baher bie Bohl= that des Ginkommensteuergesetzes für sich nicht in Anspruch nehmen kann, wonach Diejenigen, welche Grundsteuer be-zahlen, für das nämliche Objekt der Ginkommensteuer ent-hoben sind. Es ist übrigens auch nicht zu verkennen, daß bie Rafereigefellschaften erft bann aufgeblüht find, als man ihren rechtlichen Bestand Dadurch sicherte, daß man sie unter das Aftiengeset stellte. Die Sasereigesellschaften haben im Grunde mit den Attiengesellschaften wenig Bermandtes, und es war daher eine Bergünstigung, als man ihnen gestattete, sich in gleicher Weise rechtlich zu konstituiren, wie die Aktiengesellsschaften. Bon diesem Standpunkte aus will es mir scheinen, es follten die Rasereigesellschaften sich nicht so fehr gegen diese Steuer auflehnen, fondern, wenn ich fo fagen barf, geneigter fein, dem Raifer zu geben, mas des Raifers ift. Ich wieder= hole, daß es sich bloß darum handelt, den Gewinn zu be-fteuern, welcher über den Werth der Milch hinaus gemacht wird. Der Lieferant ware nicht im Stande, aus seiner Milch einen so hoben Werth zu erzielen, wie wenn er sich mit andern Lieferanten zu einer Gefellschaft vereinigt. Aus allen diefen Gründen halt der Regierungsrath dafür, es sei die Beschwerde der Kafereigesellschaften nicht begründet. Diese bestritten auch die Kompetenz des Regierungsrathes, allein es kann dieselbe nicht in Frage gestellt werden. So gut man im Jahre 1866 irrigerweise, wie ich glaube, die Rafereigefellschaften als fteuerfrei erklären konnte, so gut war die nämliche Behörde nach reiferer Untersuchung der Sache befugt, einen entgegengessetzen Entscheid zu fassen. Mich auf das Gesagte beschränskend, schließe ich im Namen des Regierungsrathes mit dem Antrage, es sei über die Vorstellung der Käsereigesellschaften jur Tagesordnung ju fchreiten.

Leuenberger, als Berichterstatter ber Bittschriftenstommission. Wenn man die vielen Petitionen sieht, welche aus dem ganzen Kanton von Kasereigesellschaften eingelangt sind, so muß man sich gestehen, daß es keine dankbare Aufsgabe ist, diesen Petitionen entgegenzutreten. Nichtsdestoweniger

ift die Bittschriftenkommission zu bem nämlichen Refultate ge= fommen wie der Regierungsrath. Es handelt fich hier unt eine prinzipielle Frage, und in folchen Fragen barf man feine Rudfichten malten laffen, weil fouft folche prinzipielle Entbeabsichtigte. Wenn von Seite der Rafereigesellschaften gel= tend gemacht wird, sie haben ihre Unternehmungen nicht au versteuern, weil die Milch ein unmittelbares landwirthschaft= liches Produkt fei, welches durch die Grundsteuer erreicht werde, so konnten nach bem Dafürhalten ber Bittschriften-kommission die Brennereien, welche Kartoffeln brennen, die Flachespinnercien und andere abnliche Unternehmungen mit bem gleichen Rechte Steuerfreiheit beaufpruchen. Es ift baber schon der Konsequenzen wegen besser, man bleibe auf dem prinzipiellen Boden. Man fann dann ben befondern Umftanden, welche fich darbieten, bei der Ausführung Rechnung tragen, und wir haben dießfalls bereits beruhigende Buficherungen von Geite Des Berrn Finangdirektors erhalten. Beftutt auf Die vom Beren Berichterftatter Des Regierungsrathes und im gedruckten Bortrage angeführten Grunde fchließt fich Die Bittschriftenkommiffion bem Antrage Des Regierungs= rathes an.

Sfeller, von Wichtrach. Es verwundert mich durchaus nicht, daß die Beschwerbe eingereicht worden ift. 3ch fann mir nicht benten, wie man bagu gekommen ift, Die Rafereien mit einer Steuer gu belegen, mahrend ber Landmann ohnebin am meiften mit biretten und indiretten Steuern belaftet ift. Der gandmann ift schon durch das Branntweinfabri= tationsgeset mit einer Steuer belegt worden, die er von den Produften derjenigen Grundstude bezahlt, von welchen er bie Grundsteuer entrichtet. Diefes Gefet ift aber theilmeife aus fanitarifchen Rudfichten erlaffen worden, weil man angenommen hat, der Benug des Branntweins fei der Befundheit des Menschen nachtheilig, und es ware besser, daß weniger Branntwein produzirt, und noch viel besser, daß weniger konjumirt wurde. Ob dieser Zweck erreicht worden sei, darüber gibt die Staatsrechnung von 1873 die beste Anstunft. Wenn wir in derselben sehen, daß der Kanton Bern im Jahre 1873 für eingeführten Branntwein Fr. 641,838 an Ohmgeld bezogen hat, fo muß man fast erschrecken; benn noch nie hat bas Ohingelo diese Bobe erreicht. 1863 betrug es 3. B. Fr. 278,253, es hat fich somit im Laufe von 10 Jahren mehr als verdoppelt. Dieß zeigt, daß durch Erlaß Des Branntweingesetzes ber Zweck, ben man babei im Auge hatte, nicht erreicht worden ift, und der gandmann, der feine Produkte so gut als möglich verwerthen will, bezahlt da eine Doppelfteuer. Run aber foll der gleiche Landmann das allergefundefte, fraftigfte und unentbehrlichfte Lebensmittel, welches er durch seinen Biehstand produzirt, auch noch ver-fteuern. Man hat zwar die Steuerpflicht der Kafereien damit begründet, daß in benfelben ein bedeutendes Rapital liege. Daß aber ber Staat hierans feinen Rugen ziehe, glaube ich nicht; benn er gieht einen großen Rugen aus bem Rapital, welches ber Biebstand reprafentirt. Nach einer von mir aufgeftellten Berechnung liegt in unferm Biehftande ein Rapital von 62 Millionen. Wenn wir nun bedenken, daß der Staat im Jahre 1873 auf dem Salze einen Reingewinn von Fr. 1,018,098. 29 gemacht hat, so können wir, da das meifte Salg fur ben Biehftand verbraucht wird, annehmen, daß der Landmann, das in letzterm liegende Kapital indirekt mit wenigstens 10%, versteuert. Nun will man die Käse-reien auch noch mit einer Steuer belegen! Ich finde, dieß sei des Guten zu viel. Eine Alp kann zu keinem andern Zwecke als zur Weide für das Vieh benutt werden. Nun ift aber das einzige Produkt des Biehes die Milch, um aber biefe gehorig verwerthen zu konnen, muß fie in Rafe ver= wandelt werden. Diefes einzige Brodukt will man nun be= fteuern, obichon ber Gigenthumer bie Grundfteuer bezahlt hat. Dieß scheint mir nicht im Einklang mit der Verfassung and mit dem Gesetz zu sein. Die Verfassung sagt im § 86:
"Die zur Bestreitung der Staatkaußgaben erforderlichen neuen Aussagen sollen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden." Das Einkommensteuergesetz vom 18. März 1865 schreibt im § 3 vor:
"Bon der Einkommensteuer ist befreit: 1) das Einkommen von Kapitalien oder Grundstücken, von welchen die Vermögenöskeuer entrichtet wird, und das Einkommen von Unternehmungen, welche bereits als solche die Grunds, Kapitals oder Einkommensteuer, sei es im Kanton oder innerhalb der Schweiz bezahlt haben." Wenn also Jemand von einer Liegenschaft die Grundsteuer bezahlt, so können die Produkte derselben nicht mit der Einkommensteuer belegt werden, und wenn Einer seine Milch in Käse verwandelt und letztern verstauft, so ist auch dieser Handel nicht der Einkommensteuer unterworfen.

Bum Schluffe erlaube ich mir, jur Begründung meiner Anficht einige Autoritäten ju citiren. Als es fich f. 3. darum handelte, auf den Antrag der Centralfteuerkommission die Bachter zu besteuern, wurde im Großen Rathe ein Anzug gestellt. Dieser Anzug kam am 4. Dezember 1868 zur Behandlung und veranlaßte eine längere Diskuffion. Wie wurde damals das Ginkommensteuergeset ausgelegt? herr Regierungsrath hartmann sprach sich folgendermaßen aus: "Wenn der § 3 das Ginkommen von Grundftucen, von welchen die Bermogensteuer bezahlt wird, von der Ginkom-mensteuer befreit, fo ift, falls die betreffende Liegenschaft verpachtet ift, unter diefem Gintommen offenbar blog ber Bachtzins verstanden, welchen der Gigenthumer bezieht. Davon zahlt er feine Einkommensteuer, weil er von seiner Liegenschaft die Grundsteuer entrichtet. Der Bachter aber Liegenschaft die Grundsteuer entrichtet. Der Bächter aber hat von seinem reinen Einkommen die Einkommensteuer zu bezahlen; denn sonst würde er ja ganz steuerfrei auszgehen. Zwar wird es wenige Bächter geben, denen nach Abzug des Pachtzinses, der steuerfreien Fr. 600 und der Gewinnungskosten noch Etwas zu versteuern übrig bleibt. Es gibt aber auch Pächter, die noch ein Gewerbe treiben, z. B. einen ausgedehnten Biehhandel. Andere sind sogenannte Halbpächter, die ein Gut für die Hälfte des Ertrages bearbeiten. Solche sind namentlich in den Beingegenden häusig, und sie erzielen in guten Jahren oft einen schönen Ertrag. Es wäre offenbar unbillig, solche Pächter von der Einfommensteuer zu befreien. Das wollte auch das Gesehnicht. Es ist nicht zu befürchten, daß der Regierungsrath die nicht. Es ift nicht zu befürchten, daß der Regierungerath die Landwirthe mit einer Einkommensteuer belege. Daran hat der Regierungsrath nie gedacht." Herr Stämpfli sagte: "Die erste Frage betrifft die Besteurung der Pächter. Wenn das Einkommensteuergeset die Vorschrift aufstellte, der Einkommensteuer sei nicht unterworsen jedes von einem landwirth chaftlichen Gewerbe herrührende Gintommen, fonnt felbstverständlich teine Rebe bavon fein, die Bach-terei, Ruberei ac. mit der Einkommensteuer zu belegen. Go brudt fich aber bas Wefet nicht aus, fondern es fagt einfach : un Bon der Ginkommensteuer ist befreit das Ginkommen von Kapitalien oder Grundstücken, von welchen die Bermögensteuer entrichtet wird."" Was ist da unter dem Ginkommen von Grundstuden verstanden? Wenn der Grundeigenthumer fein ganges Grundstud felbst bearbeitet, dann unterliegt allerdings Alles, mas er mit feiner Arbeit daraus zieht, ber Ginkommensteuer nicht. Ganz anders aber, wenn sich Theile oder das Ganze in Betreff ihrer Bearbeitung vom Eigenthümer trennen. Es wird Niemanden einfallen, den Grundeigenthümer, der täglich seinen Milch in die Stadt bringt und dort verkauft, für seinen Milchverkauf mit der Einkommensteuer zu belegen; denn diese Milch ist ein einfeltes Prosente Lines Armensteines Armensteines Armensteines Armensteines buft seines Grundstückes. Wenn er aber diefen Theil feiner Iandwirthschaftlichen Produfte trennt, wenn er feine Milch einem Milchandler abtritt, ber fie in die Stadt bringt und

bort verkauft, dann wird allerdings dieser Milchhandel der Einkommensteuer unterliegen, obgleich das Produkt von einem Grundstück herrührt, welches die Grundsteuer zahlt. Wenn ferner der Bauer sein Getreide selbst auf dem Markt verkauft, wird dieser Handel nicht der Steuer unterworfen werden, wenn er es aber einem Getreidehändler überläßt, wird Jedermann einverstanden sein, daß dieser dafür die Einkommensteuer zu entrichten hat, obwohl auch bier daß Getreide von einem die Grundsteuer zahlenden Grundstück herrührt. Wenn ferner der Eigenthümer selbst käset und seine Käse verkauft, so wird dieser Handel nicht unter die Einkommensteuer fallen, verkauft er aber seine Milch einem Käser, so unterliegt dieser für den Verkauf der aus der Milch gewonnenen Käse der Einkommensteuer, obwohl auch hier tie Wilch wiederum von einem Grundstücke herrührt, das tie Grundsteuer entrichtet." Damals ist die ganze Frage einläßlich erörtert worden, und nan war der Ansicht, daß tie Produkte einer die Grundsteuer zahlenden Liegenschaft der Ginkommensteuer nicht unterworfen seien. Ich glaube, es solle auch heute diese Auslegung zur Anwendung kommen, und ich stelle daher den Antrag, es möge der Große Rath die Beschwerde der Käsereien begründet erklären und den fraglichen Beschluß des Regierungsrathes ausschen.

Friedli. Es ist zu bedauern, daß die vorliegende Beschwerde nicht besser bekannt ist; denn diese enthält eine einläßliche Begründung des von ihr gestellten Begehrens. Es handelt sich hier um eine Doppelbesteuerung, gegen welche 380 Käsereien in vollster Entrüstung austreten. Ich habe in der Versammlung von Burgdorf bemerkt, es ließe sich allfällig einwenden, der Landwirth versteure die Kühe nicht, in denen ein großes Kapital liegt. Indessen auch da zahlt der Landmann, wenn man die Sache näher untersucht, eine ziemlich bedeutende Steuer, indem der Ertrag des Salzregals größtentheils dem Viehstande zu verdanken ist. Ich war daber manchmal auf dem Punkte, den Antrag zu stellen, es sei der Salzreis herabzusehen, und wenn heute die Steuerpsticht der Käsereien beschlossen, und wenn heute die Steuerpsticht vor käsereien beschlossen, und wenn heute die Steuerpsticht noch auf einen weitern Punkt aufmerksam: Der Landmann muß auch von seinen Scheunen die Grundsteuer zahlen, allein eine Scheune, welche bloß zur Unterbringung des Viehes und der Futtervorräthe dient, ist im Grunde nur ein Möbel, und dis sehr wurde das Mobiliar im Kanton Bern nicht besteuert. Wenn man bei den Käsereien eine Doppelbesteuerung einführen will, so soll man auch den Kapitalist, der sein Kapital versteuert, anhalten, auch den Lins desselbest zu verssteuern. Dieß ist ganz das nämliche Berhältniß. Ebenso könnte man sagen: Der Weindauch den Kapitalistiss. Ebenso könnte man sagen: Der Weindeuer, der seine Trauben nicht selbst auspreßt, sondern sie in eine größere Presse bringt, soll sie Wilch versteuern, unt welcher Butter sahziehen? Inde nicht duch der Bulter der genen, mit welcher sie ihre Kälber ausziehen? Ich der liebe welcheren, mit welcher sie ihre Kälber ausziehen? Ich der Kälber ausziehen sich dem Kapitalischen Kantonen des Herra

Gygax, von Bleienbach. Ich stimme dem Antrage bes Regierungsrathes bei, da ich sinde, cs sei absolut nothewendig, daß der Beschluß des Regierungsrathes aufrecht erhalten werde. Ich möchte eine gleichmäßige Behandlung in dieser Angelegenheit. Ich will Ihnen ein Beispiel vorführen. Wir haben in Bleienbach eine Käsereigesellschaft, die ihre Milch einem Käser verkauft. Er machte für ungefähr Franken 60,000 Sommerkäse und wurde das letzte Mal von der Steuerstommission zu Fr. 1800 taxirt. In Herzogenbuchsee wird die Käserei von den Milchlieferanten selbst betrieben, und obwohl die Gesellschaft ihre Käse ebenso theuer verkauft als andere Käsereien, so bezahlt sie doch keine Steuer. Dieß ist eine Ungleichheit. Ich bin daher der Ansicht, es sollte in solchen

Källen eine Käsereigesellschaft auch besteuert werden. Dabei müßte natürlich nicht der Gesammterlös der Milch, sondern nur dersenige Ertrag, den die Gesellschaft durch Berwandslung der Milch in Käse mehr bezieht, als wenn sie die Milch als solche verkaufen wurde, als Basis für die Berechnung der Steuer angenommen werden, m. a. W., es hätte die Gessellschaft bloß diesenige Steuer zu bezahlen, welche an andern Orten vom Käser entrichtet wird. Will man das nicht, so sollte man auch die Käser steuerfrei erklären.

Schatmann. Ich theile die Anficht ber Berren Gfeller und Friedli. Es ift eine Doppelbesteurung, wenn eine Raferei, Die in eigener Regie Gefchafte macht, besteuert wirb. 3ch halte es fur unausfuhrbar, die Rafereigefellschaften im Ranton Bern in billiger Beife zu besteuern, weil bie Berhaltniffe fo außerordentlich verschieden find, daß sich eine richtige Grenze nicht finden lagt. Ich will einige Beispiele anführen: Es gibt Rafereigefellschaften, welche im Sommer im Großen, im Winter im Rleinen kafen; im Sommer vertaufen fie ben Ras, im Binter effen fie ihn felbft. 280 wollen Sie ba bie Grenze ziehen? wollen Sie jolche Befellschaften bloß fur 1/2 Jahr mit ber Steuer belegen? G8 gibt ferner Rafereigefellschaften, Die in Regie fafen, aber bie Rafe bann vertheilen. Wo wollen Gie ba Die Grenze ziehen ? Es ift bemerkt worben , bag die Gefellschaften , die in eigener Regie arbeiten, einen großern Gewinn ziehen, als wenn ber einzelne Bauer fur fich bie Milch verwerthen murbe. Abgefeben bavon, daß die Rafereien fur ben Ranton Bern von außerordentlichem Bortheil sind, ift zu bemerken, daß das Rafen der Milch burchaus nicht die gewinnbringendste Ber-wendungsart derselben ist. Der Erlös ist größer, wenn die Milch direkt an Kunden verkauft wird. In Brienz ift die Maß Milch zu 3 Pfd. zu Rp. 35, in Jeltwald sogar zu Rp. 60 verkauft worden. Sollten Diejenigen, welche einen solchen Profit aus der Milch ziehen, tiefen nicht auch verfeuern, wenn man ben Bauer, welcher im Intereffe ber offentlichen Boblfahrt die Milch gemeinschaftlich verarbeitet, mit ber Steuer belegt? Berr Bygar hat gang richtig bemerkt, baß eine große Ungleichheit zwischen ben in eigener Regie arbeitenden Rafereigefellschaften und ben Rafern bestehe, welche ihr Einkommen versteuern muffen. Indeffen zwingt niemand bie Rafer, bie Milch zu taufen, sondern sie thun bieß aus Spetulation, und fie haben befanntlich die Cache jo weit getrieben, daß sie in der gangen Schweiz in eine große Rala-mitat gefommen find. Richt etwa tie Bauern find an dieser Ralamitat fculd, fondern die Rafer felbft, welche, als 1871 und 1872 die Raspreife um Fr. 10-15 ftiegen, barauf rech= neten, baß fie auch in ben folgenden Jahren fteigen werden. Sie haben nicht bedacht, baß ber frangofische Rrieg an bem Eteigen ber Raspreise ichuld war. Geither ift nun ein Rucfchlag von ungefahr Fr. 20 eingetreten. Wenn aber Giner spekuliren will, fo thue er dieß auf feine Gefahr. Wenn man bedenft, wie große Dienfte der Bauer auf diesem Gebiete bem Ranton Bern geleiftet hat, und wenn man auch berudfichtigt, bag bie Rafereien angehalten werden, jedem Bewohner ihres Ortes seinen Milchbedarf zu liefern, fo follte man ben gandmann in diefer Beziehung eber unterftugen, Damit wir im Kanton Bern wieder auf eine normale Bafis mit unserer Milchinduftrie fommen. Ich bin also mit ben Berren Gfeller und Friedli einverstanden , baß es fich hier um eine ungerechtfertigte Doppelbesteurung handelt. Ueber Die Rechtsfrage mogen fich die Herren Rechtsgelehrten aus= sprechen. Ich habe nur das Wort ergriffen, um zu fagen, daß ich es für außerordentlich schwierig, wenn nicht für un= möglich halte, einen richtigen Maßstab bei der Besteurung ber Rafereien gu finden.

Raifer, von Grellingen. Ich murde fehr gerne den Derren Rasfabrikanten entgegenkommen, wenn tieß nicht gu

weitern Ronfequenzen führen murbe. Bir haben aber noch andere Landesprodutte, als nur die Milch, welche in zweiter Linie besteuert werden, ohne daß man sich darüber beklagt. Der Holghandler, der sein Holz von einem Boden, fur den bie Grundsteuer bezahlt wird, verkauft, wird für diesen Sandel besteuert. Die Gisenwerte im Jura, welche für Sunderttausende von Franken Solz taufen, muffen dafür die Steuer bejahlen. In Burgdorf besteht eine Flachsspinnerei, also ein Etabliffement, welches ein Produft aus dem Boden, Der die Grundsteuer entrichtet, verarbeitet, und Riemand wird behaup-ten, es solle diese Flachsspinnerei steuerfrei erklart werden. Dbwohl ferner fur Rebland Die Grundfteuer entrichtet wird, muß doch der Wirth, der den Bein fauft, die Steuer dafür ent= richten. Ber wird im Beitern behaupten wollen, ein Bader sei nicht steuerpflichtig, weil er ein Landesprodukt verarbeitet, wer wird einen Muller oder einen Mehlhandler steuerfrei ausgehen laffen? Belegt man nicht auch den Gigenthumer einer Fabrit, welche die Grundsteuer bezahlt, mit der Gin-tommenfteuer? Es fann daber dem Begehren der Betenten ber Konfequeng wegen nicht entsprochen werden; benn fonft wurden noch Biele mit ahnlichen Begehren vor den Großen Rath treten.

Friedli. Ich erwibere bem Borrebner, daß eine Flachsfpinnerei in ihrem eigenen Interesse arbeitet, ebenso ber Muller,
ter Bader zc. Der Kaser, welcher Milch kauft, soll allerbingsauch besteuert werben, wenn aber eine Anzahl Landwirthe sich
zusammenthun, um ihr Produkt besser zu verwerthen, so kanne
man sie nicht mit einer Steuer belegen.

Schori. Die Bittschriftenkommission will die Beschwerde der Käsereien prinzipiell abweisen, ich aber möchte sie prinzipiell erheblich erklären. Ich verdanke das Botumbes Herrn Schakmann, welcher darauf hingewiesen hat, wie theuer in Brienz und Jeltwald die Milch verkauft wird. Auch die Bauern in der Nähe der Hauptstadt machen ein besseres Geschäft, wenn sie ihre Milch in der Stadt verkausen, als wenn sie ste käsen. Wenn diese Bauern für ihren Milchhandel steuerfrei ausgehen, so soll man auch diesenigen nicht besteuern, die, weil sie ihre Milch nicht anders verwerthen können, sich zusammenthun, um gemeinschaftlich zu käsen. Würde man die erstern steuerfrei ausgehen lassen, die letzern dagegen mit der Steuer belegen, wäre dann das prinzipielt gehandelt? Ich glaube es nicht. Werden die Käsereigesellschaften steuerpslichtig erklärt, so könnte dies sehr weit führen, man müßte z. B. auch die Biehzüchter im Oberlande für ihr daheriges Einkommen mit der Steuer belegen. Ich stimmezum Antrage des Herrn Gseller und stelle den weitern Antrag, die Abstimmung mit Ramensaufruf vorzunehmen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Gegen ben Beschluß bes Regierungsrathes ift namentlich angeführt worden, daß derselbe eine Doppelbesteurung herbeiführen und daß seine Ausführung mit großen Schwierigkeiten verbunden sein würde. Ich kann nicht zugeben, daß es sich hier um eine Doppelbesteurung handle. Gine solche wäre allerdings vorhanden, wenn die Käsereigesellschaften den Werth der Milch versteuern müßten. Ich habe aber bereits im Gingangsrapporte erstärt, daß Niemand daran denke, sondern daß man nur beabsichtige, die Käsereigesellschaften auf den gleichen Standpunkt zu stellen, wie Diesenigen, welche ihre Milch einem Käser verkaufen. Was die zweite Frage betrifft, so gebe ich zu, daß die Ausführung des Beschlusses mit großen Schwierigkeiten verbunden sein wird. Ist dies aber ein Grund, einem Prinzip, dessen Nichtigkeit man anerkennen muß, nicht Geltung zu verschaffen? Uebrigens bietet bekanntzlich die Ausführung des Einkommensteuergesetzes auch in anderer Nichtung große Schwierigkeiten dar, allein es ist noch Niemanden eingefallen, aus dem Grunde, weil die Ausfüh-

rung des Gefetes gegenüber gewissen Industriezweigen schwierig tft, diese steuerfrei ausgehen zu lassen. Es ist auch darauf hingewiesen worden, daß an einzelnen Orten die Land-wirtbe aus dem Berkauf ihrer Milch einen höhern Erlös erzielen, als wenn sie dieselbe in Kas verwandeln wurden. Dieß ist richtig, allein es findet da eine Ausgleichung in dem Einne statt, daß die Betreffenden mehr Grundsteuer zahlen.

Sauert. 3ch will bereits Befagtes nicht wiederholen, eine von Berrn Friedli berührte Frage beranlagt mich aber, das Wort zu ergreifen. Es war f. Z. im Großen Rathe davon die Rede, einen Anzug auf Herabsehung des Salzpreises zu stellen. Ich erklare, daß ich einen solchen Anzug, wenn er wirklich gestellt worden mare, auch unterzeichnet haben murbe. Die Sache gelangte zur Kenntniß bes damaligen Regierungsprafidenten, Berrn Weber, welcher bann bavon abrieth und fagte, wenn er langer im Regierungerathe bleite, so werde er dafür sorgen, daß diefer die Frage untersuche, wie weit es möglich sei, ben Bunschen ber Landwirthe zu entsprechen, und daß er eine bezügliche Borlage ausarbeite, in welcher auch die finanziellen Folgen einer solchen Maßnahme besprochen werden. Ware Gerr Weber nicht aus dem Regierungsrath ausgetreten, fo hatte er seinem Bersprechen Folge gegeben. Als die Frage der Besteurung ber Rafereien auftauchte, fragte man fich auf dem Lande, mas man benn eigentlich mit den Bauern anfangen wolle. Die Bauern auf bem Canbe fonnen ihre Mild nicht fo verwerthen, wie die-jenigen in ber Rabe ber Stadt und im Dherlande, wo man fie jum Aufziehen ber Ralber benutt. Es fcheint, als wolle man bas alte Spruchwort wieder aufleben laffen, welches fagt, man muffe ben Bauer alle 4 Jahre einmal "ftumpen", fonft werbe er "ftechig". Wenn bie heutige Berhandlung vor dem 28. Februar ftattgefunden und der Große Rath den Antrag des Regierungerathes jum Befchluß erhoben hatte, fo mare vielleicht bas Refultat ber Bolfsabstimmung ein anderes gewesen. Ift es billig, daß ein Landesproduft befteuert werte, mahrend ber Grund und Boben Die Steuer bezahlt? Weun bie Milch in die zweite Sand übergeht, b. h. an einen Rafer verfauft wird und Diefer ein gutes Wefchaft babei macht, bann foll er allerdings besteuert werben. Ich fann aber nicht begreifen, daß ber Bauer fur bie Milch auch Die Abweifung der Beschwerde murte im fteuerpflichtig fei. Lande ficher bojes Blut machen. Burbe man ben Calipreis auf Rp. 5 berabfegen und bann gleichzeitig ben Grundfat ber Steuerpflicht ber Rajereien aussprechen, Dann tonnte ich allerbings auch bazu ftimmen.

Bobenheimer, Regierungsprästent. Ich ergreise das Wort in dieser Frage nur ungern, weil ich im Regierungsrath einen Minderheitsantrag gestellt habe, der aber nicht angenommen wurde. Es scheint mir aber, die Diskussion bewege sich nicht auf dem richtigen Boden. Bei jeder Stenersprage bandelt es sich weniger um den Gegenstand, der besteuert werden soll, als um den Stenerzahlenden. Die Frage läst sich nicht diskutiren, ob ein Gegenstand ein oder zwei Mal deskeuert werden solle; denn es werden ja alle Gegenstände, welche durch verschiedene Hände lausen, mehrsach besteuert. Die Frage muß richtig so gestellt werden: ist die gleiche Berson doppelt zu besteuern? Wird die Frage so gestellt, so wird sie auch bald gelöst sein. Der Beschluß des Regierungsrathes, gegen welchen die Vittschriften gerichtet sind, lautet: "Es werden von nun alle Käsereien, werden dieselben von einem oder mehreren Bürgern betrieben, als stenerpstichtig erklärt, diesenigen ausgenommen, in denen die eigene Milch zum ausschließlichen Selbstverbrauch gesäset wird. Ich stelle nun den Antrag, es sei die Beschwerde der Käsereien abzusweisen, jedoch der Regierungsrath einzuladen, zu untersuchen, we nicht die Worte "zum ausschließlichen Selbstverbrauch" in

bem angeführten Befchluffe zu ftreichen feien. Geschieht dieß, fo wird fich Riemand uber eine unbillige Besteurung beflagen tonnen. Der Bauer, welcher eigene Mild fajet, foll bafur nicht befonders besteuert werden, und ber Staat foll fich nicht darum befummern, ob er den Rafe jum ausschließlichen Gelbftverbrauch macht, oder ob er ihn verfauft. Bereinigen fich aber Mehrere, die nicht felbst Milch produziren, um eine Raferei zu grunden, fo follen fie besteuert werden, und ich bente, auch die Berren Friedli, Schori und hauert werden bamit einverstanden fein. Dann bleibt noch eine Rategorie übrig, Diejenige ber Dorftafereien, ber Aftientafereien. Diefen hat ber Be= feggeber bereits in bem Befete über tie Aftiengefellichaften eine eigene Stellung angewiesen. Indem er ihnen gestattete, von der gewöhnlichen Norm abzuweichen, wollte er dem Umftande Rechnung tragen, daß in gewiffen Ortschaften die Milch nicht anders als burch Umwandlung in Rafe verwerthet werden fann. Auch biefe Rafereien follen nach meinem Dafurhalten nicht besteuert werden. Bir muffen bier die juriftische Berfon ber Aftiengesellschaft mit ber Berfon bes Bauern gufammen= fallen laffen, welcher die Mild produzirt. 3ch empfehle meinen Antrag gur Annahme; benn ich bin überzeugt, baß Gie bamit ben Zwed erreichen werben.

Fahrni=Dubois. Ich bin im Falle, den Beweis zu leisten, daß ich das Rämliche dreimal versteure. Ich bezahle die Grundsteuer von meinem Grundeigenthum. Ferner bin ich Käfer und kaufe als solcher Milch, obwohl ich beiläusig, nicht um mich zu rühmen, bemerke, daß ich während einiger Jahre selbst am meisten Milch lieferte. Als Käser werde ich für Fr. 1000 besteuert. Die Käse, die ich aus der Milch sabrizire, verkause ich zum Export und werde als Käshändler sur Fr. 2000 besteuert. Ich habe mich zwar gegen diese Schahung aufgelehnt, allein der Amtschaffner hat erklärt, daß meiner Reklamation nicht Rechnung getragen werden könne.

Schahmann. Ich möchte herrn Gygar bemerken, wie sich bie Sache gestalten wurde, wenn seine Anschauungse weise durchdringen sollte. Wenn der Kafe, den die in Regie arbeitenden Bauern fabriziren, besteuert wird, so muffen diese Bauern ihre Milch versteuern, während diesenigen, welche sie einem Kaser verkausen, steuerfrei ausgehen, indem der Kaser die Steuer bezahlt. Eine Kasereit, welche in eigener Regie arbeitet, thut dies auf eigene Gefahr; die Betheiligten wissen nicht zum Boraus, wie viel sie für die Milch erhalten werden, sie seben dieselbe auf's Spiel und können Fr. 1000—2000 verlieren. Der Bauer aber, der seine Milch einem Kaser verkauft, weiß zum Boraus, was er dasur erhält und hat nichts zu riöftren, indem der Kaser Bürgichaft leisten muß. Nach der Ansicht des Herrn Gygar mußte also Dersenige, welcher mit großer Gefahr arbeitet, die Steuer bezahlen, Dersenige aber, der nichts einsetzt, wurde steuersei ausgehen.

Sch mit, Andreas. Es ist allerdings eine etwas gewagte Aufgabe, in dieser Frage Stellung zu nehmen, allein angesichts der angeführten Bedenken erlande ich mir, auch einige Bedenken in umgekehrtem Sinne zu äußern. Wenn Sie die Beschwerde zu Recht erkennen, so werden Sie im Steuerswesen auf eine ganz schiese Bahn gelangen. Sie erkennen damit, daß alle Aktiengesellschaften, welche aus lauter Landwirthen bestehen, steuerfrei sind, und daß dagegen dieseinigen Aktiengesellschaften, die zwar landwirthschaftliche Produkte verarbeiten, allein nicht aus Landwirthen zusammengesellschssien, der Steuer unterliegen. Ich erlaube mir, daorts einige Beisspiele anzusühren: Gine Anzahl Landwirthe vereinigen sich zu einer Aktiengesellschaft und errichten eine Flachsspinnerei, worin sie nur ihre eigenen Produkte verarbeiten, zu welchem Zwecke sie einen großen Komplex Land kaufen und ihn mit Flachs bepklanzen. Ein solches Stablissement wäre steuerfrei,

wurden aber bie Gigenthumer ben Flache taufen, fo mare es steuerpflichtig. Gin Bauunternehmer und Solzhandler, ber große Balber besit, konnte aus seinem Solze großartige Bauten ausführen und ein ausgedehntes Gewerbe ausüben und ware bennoch steuerfrei, weil er Eigenthumer bes Balbes ift. Man hat in letter Zeit Bieles von ben Mildstonden-fationsgesellschaften gelesen, Die große Geschäfte machen. Burbe sich im Kanton Bern eine folde Gesellschaft bilden, die rein aus Landwirthen bestehen murde, fo brauchte fie teine Steuer gu bezahlen, tropdem fie mit ihrer Milch einen bedeutenben Sandel nach Amerika und anderswohin treiben murbe. Ware aber in ber Wefellschaft nur ein Gingiger nicht: Landwirth, dann mare fie ber Steuer unterworfen. glaube, tiefe Beispiele werden genügen, um Ihnen zu zeigen, auf welche Bahn Sie kommen, wenn Sie heute die Kafereien fteuerfrei erklaren. Uebrigens lobnt es sich fast nicht ber Muhe, darüber lange Worte zu machen; denn es handelt fich da um einen Betrag, der kaum die Kosten ber heutigen Situng erreicht. Gin Kafer muß ein Ginkommen von ungefahr Fr. 1000 versteuern und zahlt somit eiwa Fr. 40-50. G8 mußte daher, wenn wir annehmen, daß eine Rafereigefellschaft aus 40 - 50 gandwirthen besteht, ber Ginzelne etwa 1 Franken, in vielen Fallen vielleicht nur 50 Rappen bezahlen. Diefes fleinen Opfers wegen wollen Sie unfere gange Steuergefengebung auf ben Ropf ftellen !

Der herr Berichterstatter bes Regierungsrathes ichließt fich bem Antrage bes Berrn Regierungsprafidenten an.

Abstimmung.

1) Der Antrag bes herrn Schori, die hauptabstimmung mit Namensaufruf vorzunehmen, wird von mehr als 20 Mitgliedern unterftugt und somit jum Beschluffe erhoben.
2) Eventuell für den Antrag des herrn Regie-

rungspräsidenten

Beter, Rebmann, Rothlisberger in Berzogenbuchfee, Ruchti, Rufenacht, Salzmann, Scherz, Schmid Andreas, v. Sinner, Stettler in Lauperswyl, Stettler in Eggimyl, Steullet, Trachfel, Bermeille, Bogel, Wildbolg, Willi, Bürdier.

Definito fur Aufhebung bes regierungerathlichen Beichluffes nach tem Antrage des Berrn Gfeller . . 87 Stimmen, in Munchenbuchfee, Banni, Baldeman, Banert, Begi, in winnwenvuchee, Hannt, Haldeman, Hanert, Hegi, Hoch, Hofer in Bollodingen, Hofer in Hasli, Hofer in Oberdießbach, Hofmann, Käfermann, Kellerhals, Kiener, Lehmann in Rüebtligen, Lehmann in Bellmund, Leibundgut, Liechti in Worb, Linder, Locker, Luder, Mader, Meister, Moschard, Möschler, Müßenberg, Nägeli, Nußbaum in Nünkhofen, Nußbaum in Worb, Oberli, Pluß, Keber in Muri, Reichenbach, Renfer, Roth, Kötblisberger in Walfringen Schabmann Roth, Rothlieberger in Walfringen, Schapmann,

Scheurer, Schori, Schwab in Nidau, Schwab in Gerlasfingen, Schüpbach, v. Siebenthal, Sieber, Sommer, Spring, Stalber, Stämpfli in Uettligen, Stämpfli in Baziwyl, Streit, Walther in Landerswyl, Walther in Krauchthal, v. Wattenwyl, Wenger, Wieniger, Winzenried, Wirth, Würsten, Wüthrich, Upyttenbach, Boß, Bummald.

Der Abstimmung enthält fich Flud.

Bejdwerde des Herrn Rotar Schwammberger betreffend Auslegung des § 35 des Gintommensteuer= gefetes.

Der Regierung grath ichließt auf Abweifung ber Beichwerde.

Die Bittschriftenkommiffion pflichtet Diefem Antrage bei, jedoch aus andern, faktischen Grunden, da fie zur regierungerathlichen Interpretation des § 35 des Gin-

Rurg, Finangdireftor, als Berichterstatter des Regie-rungsrathes. Bei der Juventarisirung des im Jahre 1872 verstorbenen Beter Sterchi in Bariswyl stellte es fich heraus, daß derfelbe mahrend mehrerer Jahre ein Gintommen III. Rlaffe nicht versteuert hatte. Auf die Beigerung der Erben, die Steuer nachzubezahlen, wurde ein Administrativprozeß einsgeleitet, welcher vom Regierungsstatthalter in erster Inftanz dahin entschieden wurde, daß die Erbschaft Sterchi die Steuer nebst Buffe nachzubezahlen habe. Gegen diesen Entscheid ift, nebit Suße nachzubezähler habe. Gegen blefen Enischelb in, an ben Regierungsrath refurrirt worden, welcher jedoch das erstinstanzliche Urtheil bestätigte. In Folge bessen richtete Herr Notar Schwammberger in Burgdorf im Namen der Erbschaft Sterchi eine Beschwerde an den Großen Rath, worin er das Vegehren stellte, es sei das Administrativurtheil aufzubeben, in zweiter Linie, es sei der § 35 des Einkommensteuerosetes seiner Auffassung gewäß zu interwrettren. Der steuergesetes seiner Auffassung gemäß zu interpretiren. Der Regierungerath hat über Diese Beschwerde seinen Bericht er= worauf bie Angelegenheit ber Bittschriftentoms mission zur Vorberathung vorgelegt wurde. Heute soll sie nun hier entschieden werden. Der § 35 des Gin-fommensteuergesetze lautet : "Wer im Falle ber Selbstschatzung steuerbares Einkommen entweder gar nicht oder unvollständig angibt, bat im Entvedungsfalle Die zweifache, bem Staate in den letten 10 Jahren entzogene Steuer zu entrichten. Die Erben bes Steuerflichtigen haften dem Staate für diesen Betrag." Herr Notar Schwammberger beruft sich jur Begrundung feiner Beichwerde auf Die Berhandlungen bes Großen Rathes über bas Ginfommenftenergefet und be= bauptet, es gehe aus benfelben deutlich bervor, daß das Gefets nach feiner Auffassung zu interpretiren fei und in Fallen, wie der vorliegende, einen Nachbezug der Steuer nicht verlange. Ich habe die fachbezüglichen Großratheverhandlungen febr genau nachgelesen, konnte aber burchaus keinen bes ftimmten Unbaltspunkt fur eine folche Auslegung bes § 35 finden. Uebrigens fommt in erfter Vinie in Betracht, ob ber § 35 nicht an und fur fich deutlich genug fei, um die Frage obne Weiteres zu enticheiden. Da muß von vornherein gu= gegeben werden, daß der grammatikalische Sinn des § 35. gegen die Ansicht der Regierung spricht. Es heißt nämlich in demselben, wer "im Falle der Selbst fc agung" steuerfreies Einkommen nicht angebe, habe die Steuer nach: gubegablen. Run bat allerdings Beter Sterchi in ben Jahren, fur welche Die Erben Die Steuer nachgablen follent, feine

Selbstichatung gemacht, allein er hatte früher Ginkommen in der III. Klasse versteuert und wurde deßhalb im ersten Jahre, als er die Selbstichatung unterließ, vom Amtschaffner ausstrücklich aufgesordert, zu erklären, ob er Ginkommen III. Klasse zu versteuern habe oder nicht. Er gab hierauf die Erklärung ab, daß er kein solches Ginkommen bestige. Mit Nücksicht hierauf kann der vorliegenden Beschwerde nicht entsprochen werden. Denn Sterchi hat die Steuerbehörden irre geführt, und es kann die von ihm dem Amtschaffner abgegebene Erstlärung als eine Selbstschaftung betrachtet werden. Auch die Bittschriftenkommission trägt deßhalb auf Abweisung der Besichwerde an, dagegen geht sie in Bezug auf die Interpretation des § 35 mit dem Regierungsrathe nicht einig.

Wie bereits bemerkt, kann man, wenn man rein den Buchstaben des Gesetzes in's Auge fast, darüber im Zweifel fein, ob der Regierungsrath das Gesetz richtig interpretirt habe. 3ch bemerke hier beiläufig, daß ich im Schoofe des Regierungerathes ben Bunich ausgesprochen habe, es mochte, um allen Zweifeln darüber ein Ende zu machen, beim Großen Rathe eine authentische Interpretation bes § 35 des Gin= fommensteuergesets im Sinne der Anschauungsweise des Regierungerathes verlangt werden. Lettere Behörde hatte jedoch formelle Bedenken in Bezug auf Ertheilung authen-tifcher Interpretationen. Auch im Schoofe ber Bittschriftenkommission scheint man gefunden zu haben, daß es nicht ber Fall sei, hier eine authentische Interpretation auszuwirken. Es wird fich baher fragen, in welchem Ginne in Bufunft bie Finangbireftion und die Steuerverwaltung den § 35 anwenden follen. 3ch mache dieffalls ausbrudlich barauf aufmertfam, bag, wenn ber § 35 nach bem Buchftaben ausge= führt wird, badurch eine große Ungerechtigkeit begangen, der Fiskus in hohem Dage geschädigt und die steuerpstichtigen Burger, welche ihre Selbstichatungen gewissenhaft machen, zu Bunften ber übrigen, bei benen bieß nicht ber Fall ift, benachtheiligt werben. Man beruft fich auf die Bestimmung, wonach Dersenige, der keine Selbstschapung macht, des Rechtes verlustig geht, Einspruch zu erheben; in solchen Fällen solle die Steuerkommission den Betreffenden gehörig tagiren, mas ihn schon bewegen werde, funftighin eine Selbstichatung einzureichen. Dieß ift leicht gefagt, allein in ber Ausführung gestaltet sich die Sache schwieriger, als man glaubt. Burbe es sich ba nur um das Einkommen I. Rlaffe handeln, so wurde ich biese Einwendung gelten laffen; benn in ben meisten Fallen lagt sich bieses Einkommen annahernd tagiren. Ich glaube, ber Wortlaut bes \$ 35 sei baraus zu erklaren, bag man früher kein Einkommen III. Rlaffe besteuerte. Satte man fich genau Rechenschaft über die Tragweite des 35 gegeben, fo mare er ficher anders redigirt worden. Es ift eine notorische Thatsache, daß das Ginkommen III. Klaffe in gang minimem Mage zur Steuer herangezogen werden fann, weil bie Steuerbehorben in ben meiften gallen febr wenig Anhaltspuntte haben, um biefes Gintommen ju tagiren. Wenn Sie daher entscheiden, es sei der § 35 nach seinen buchstäblichen Sinne aufzusaffen, so wird es in Zukunft außerordentlich schwierig sein, das Einkommen III. Klaffe zur Stere beranzuzieben. Man wendet vielleicht ein, wenn das Gesetz nicht richtig sei, so solle man es abandern. Sie wissen aber, wie schwierig es, namentlich seit Einführung des Referendums, ift, ein Gesetz abzuändern. — Angesichts der vorgerückten Zeit will ich mich auf das Gefagte besschränken. Ich halte an dem Antrag des Regierungsrathes fest und trage auf Abweisung ber Beschwerde an. Sollten Sie nach ber Unficht ber Bittschriftenkommiffion finden, Der Regierungerath babe ben § 35 nicht richtig angewendet, fo wurde die weitere Frage entstehen, ob die Angelegenheit nicht ber Spezialkommission zugewiesen werden solle, welche Sie gestern zur Begutachtung ber Frage ber Revision ber Steuersgesetzgebung niedergesetzt haben. Dadurch wurde die Kommission veranlaßt, auch diese Frage speziell zu prufen und barüber geeignete Antrage zu ftellen.

Leuenberger, als Berichterftatter ber Bittichriften= fommiffion. Die Bittichriftenfommiffion ftellt ebenfalls ben Antrag, es fei auf die Beschwerde der Erben des Beter Sterchi nicht einzutreten. Dieß geschieht jedoch aus rein faktischen Grunden, weil es fich nämlich aus dem Rapporte bes Amt-schaffners ergeben hat, daß Beter Sterchi dem Beamten, welcher ihn anfragte, ob er Einkommen in der III. Rlaffe zu versteuern habe, eine verneinende Erflärung abgab. Bir muffen diefe amtliche Erflärung des Amtschaffners als richtig annehmen, und aus diesem Grunde tragen wir auf Richt= eintreten an. Dagegen ift Die Bittschriftenkommiffion ein= stimmig der Ansicht, es sei die Interpretation, welche der Regierungsrath dem § 35 des Einkommensteuergesetzes gibt, zu verwerfen. Der § 35 bestimmt: "Wer im Falle der Selbftichatung fteuerbares Gintommen entweder gar nicht oder unvollständig angibt, hat im Entdedungefalle die zweifache, dem Staate in den letten 10 Jahren entzogene Steuer zu entrichten. Die Erben des Steuerpflichtigen haften dem Staate für diefen Betrag." Die Regierung interpretirt nun folgendermaßen: Jeder, der einkommensteuerpflichtiges Ber= mogen hat, ift im Falle der Gelbstichagung; wenn er alfo nicht Alles versteuert hat, so wird er, resp. seine Erben, bestraft, auch wenn er feine Selbstschatzung eingereicht hat. Diese Interpretation ist nach dem Dafürhalten der Bittschriftenkommiffion unrichtig. Unfer Gintommenfteuergefet hat ein auderes Syftem aufgestellt, wie sich dieß aus der Bergleichung des § 14 ergibt. Das Syftem unseres Gefetes ist folgendes: Der Burger soll sein einkommensteuerpflichtiges Bermogen angeben. Thut er dieß, so haftet er für die Rich= tigkeit seiner Erklärung unter Androhung der Folgen, welche der soeben mitgetheilte § 35 in Aussicht stellt. Gibt er aber die Erklärung nicht ab, dann sorgt das Geset auf eine andere Weise dafür, daß der Staat seine Rechnung gegenüber dem Steuerpflichtigen sindet. Es kommt nämlich dann der § 14 gur Anwendung, welcher bestimmt : "Gibt der Steuerpflichtige Die Erflarung binnen der festgefesten Frift und, nach wiederholter Aufforderung innert 5 Tagen nicht ab, fo wird das Einkommen besfelben von ber Gemeindeschapungekommiffion nach Ermessen abgeschätt, und der Steuerpflichtige geht des Rechtes, gegen diese Abschädung Einspruch zu erheben, ver- luftig." Wer also keine Steuererklärung einreicht, kann von der Steuerfommission nach Ermessen eingeschätzt werden. Benn somit der Staat gegenüber Denjenigen, welche feine Gelbst= schatzungserklarung einreichen, verfürzt wird, dann ift die Schuld den Steuerkommissionen juzumeffen, welche die betreffenden Steuerpflichtigen nicht gehörig tagiren. Die Steuer= kommisstonen baben es vollständig in der Sand, den Burger zu nothigen , Gelbsischagungen einzureichen. Gie brauchen nur die Steuerpflichtigen eber zu boch als zu niedrig angulegen und zwar in allen brei Ginkommensklaffen, dann werden fie im folgenden Jahre gerne bereit fein, eine Gelbftschagung zu machen. Rach dem Dafürhalten der Bittschriftenkommiffion tann darüber gar fein Zweifel obwalten, daß unfer Gin-tommensteuergeset bem soeben auseinandergesetten System huldigt. Es ist deghalb auch nicht der Fall, da, wo die Cache beutlich ift, eine Interpretation zu machen, und namentlich fann nicht eine gegentheilige Interpretation ftattfinden. Die Bittschriftenkommission fann baber auch nicht bem eventuellen Antrage der Beschwerde beipflichten, es mochte der Große Rath eine authentische Interpretation des § 35 des Ginkommen-fteuergesets abgeben. Man konnte sich übrigens sogar fragen, ob bei unferm jegigen Berfaffungerechte der Große Rath be= fugt fei, eine authentische Interpretation zu geben. Gine folche ift einem neuen Befete gleich zu achten, ein neues Befet fann aber nur mit Beiftimmung bes Bolfes erlaffen. werben. Indessen ist diese Frage bier nicht zu erörtern; benn wenn das Gesetz so beutlich spricht, so kann von keiner Interpretation die Rede sein. Es ist bemerkt worden, man könnte die Frage ber gestern für die Revision des Steuerwesens niedergesetzen Rommission überweisen. Wenn man aber ein anderes System einführen will, so kann dieß nicht anders geschehen, als auf dem Wege eines neuen Gesetze, und nicht dadurch, daß man einer Spezialkommission den Auftrag gibt, die Sache zu untersuchen. Faktisch kommt die Bittschriftenstommission, wie ich bereits im Eingange erwähnt, ebenfalls zu dem Antrage, es sei auf die vorliegende Beschwerde nicht einzutreten.

Abstimmung.

Schluß ber Sigung um 1 1/2 Uhr.

Der Rebaftor: Fr. Zuber.

Dritte Sigung.

Mittwod, den 31. Marg 1875,

Vormittage um 9 Uhr.

Unter bem Borfige bes Berrn Brafidenten Byr v.

Nach dem Namen saufrufe sind 177 Mitglieder answesend; abwesend sind 72, wovon mit Entschulsdigung: Die Herren Arn, Bähler, Bütigkofer, Chodat, Gouvernon, Grünig, Hegt, Hennemann, Hosstetter, Indermüble, Jolissaint, Kohli in Schwarzenburg, Lehmann in Langnau, Lehmann in Lopwyl, Liecti in Rüegsauschachen, Mischer in Wahlern, Müller in Weisenburg, Reber in Niederbipp, Rosselet, Scheidegger, Schertenleib, Schmid in Wirnen, Seduen, Gester, Spring, Stämpsti in Bern, Wampster, Werren, Weiniger; ohne Entschwift und bigung: Die Herren Althaus, Bohnenblust, Vorn, Vrand, v. Büren, Burger in Angenstein, Deboeuf, Engel, Geiser-Leuenberger, Grenouillet, von Grünigen, Herren in Niederschreli, Herren in Mühleberg, Heß, Hofer in Bollozingen, Hornstein, Hurni, von Känel, Käsermann, Keller, Keller, Kummer in Bern, Kummer in Utgenstorf, Lehmann in Kuedtligen, Leibundgut, Wauerhofer, Michel in Ringgen-

berg, Möschler, Bape, Beter, Racle, Riat, Schmid Andolf, Schwab in Gerlafingen, Spahr, Spycher, Stämpfli in Schwanden, Thonen, Bogel, Zeller, Zingg, Zürcher.

Das Brotofoll ber gestrigen Sigung wird verlefen und genehmigt.

Byttenbach. Ich wünsche, das die Regierung eingelaten werden möchte, die Rathsbeschlüsse von 1829 und 1830 betreffend Berwendung der burgerlichen Einkaufsummen, deren Gultigkeit gestern beschlossen worden ist, in die Sammlung der Gesche und Dekrete aufzunehmen.

herr Prafibent. Der Regierungerath wird bie von herrn Wyttenbach aufgeworfene Frage prufen.

Der herr Prafident zeigt an, daß die Regierung in ber heutigen Sigung über ben juraffischen Rirchenstonflift Bericht zu erstatten muniche. Er schlägt vor, biesen Gegenstand nachträglich auf die heutige Tagesordnung zu segen.

Die Berfammlung ift bamit einverftanben.

Tagesordnung:

Armenholzlostaufvertrag mit der Gemeinde Groß= höchstetten.

Der Regierung grath und bie Kommission beantragen bie Genehmigung bes Bertrages mit ber Einwohnergemeinde Großhöchstetten, burch welchen bie Berechtigung ber Armen bieser Gemeinde auf 25⁴/₂ Klafter Tannenholz aus bem mittleren Toppwalde bes Staates um Fr. 15,300 loszgekauft wird.

Rohr, Direktor der Domanen und Forsten, als Berichterstatter tes Regierungsrathes. Die Gemeinde Großbochstetten hat zu Gunsten ihrer Armen eine Berechtigung auf 25½, Klaster Tannenholz aus tem mittlern Toppwald, welcher 203 Jucharten mißt. Seit längerer Zeit ist man bestrebt, die Staatswaldungen von berartigen Dienstbarkeiten zu befreien. Man hat deßhalb auch mit der Gemeinde Großhöchstetten einen Vertrag zum Zwecke des Lossaufes dieser Berechtigung abgeschlossen. Dieselbe ist von der Forstverwaltung auf ein Kapital von Fr. 600 per Klaster berechnet worden, was sur die 25½ Klaster eine Summe von Fr. 15,300 ergibt. Diese Berechnung basirt auf den lausenden Holzpreisen , und es sind beide Parteien mit ihr einverstanden. Ich empsehle die Genehmigung des vorliegenden Vertrages.

Ed, mit, Andreas, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei. Es ist zwar zu bemerken, daß der Preis von Fr. 600 etwas hoch erscheint, angesichts des steten Steigens der Holzpreise ist es indessen begreiflich, daß die Gemeinde die Ansnahme eines Preises verlangte, welcher auch noch in den nachsten Jahren genügen wird.

Benehmigt.

Berfauf der äußern Pfrundmatte zu Erlenbach.

Der Regierungerath und die Rommission beantragen ben Berfauf ber außern Pfrundmatte zu Erlenbach von ungefahr sechs Jucharten um Fr. 14,000 an die Gin-wohnergemeinde Erlenbach zum Bau eines Schulhauses und jur Anlage eines Marftplages.

Rohr, Direktor der Domanen und Forsten, als Bericht-erstatter bes Megierungsrathes. Hier handelt es fich um den Berkauf eines Theiles der Pfrundmatte in Erlenbach, welche 113/4 Jucharten mißt. Bu der Pfrunddomane gehört die fog. außere Pfrundmatte von 5—6 Jucharten, welche sich sehr gut zum Verkaufe eignet und veräußert werden kann, ohne die Pfrund zu schädigen. Schon seit längerer Zeit ist die Matte von dem jeweiligen Pfarrer in Unterpacht gegeben worden. Es wurde eine Steigerung abgehalten, an welcher von Seite der Gemeinde Erlenbach das höchste Angebot mit Fr. 14,000 fiel. Die Matte ift zwar mehr werth, ba fie aber ju gemeinnütigen Zwecken verwendet werden foll und ba fein höheres Angebot gefallen ift, fo tragt ber Regierungs-rath auf Genehmigung bes abgeschloffenen Kaufvertrages an.

Schmid, Andreas, als Berichterstatter ber Commission. Die Kommission ift auch bier mit bem Antrage bes Regierungsrathes einverstanden. Der Preis ift zwar etwas niedrig, wenn wir aber gleichwohl ben Berkauf befürworten , so geichiebt dieß mit Rucksicht auf den Umstand, daß die Gemeinde Die Matte zum Baue eines Krankenhauses und eines Schulhauses und ben Reft zu einem Marttplage benugen will.

Genehmigt.

Bertauf des Moosrieds auf dem Wengimoos.

Der Regierungsrath und die Kommission beantragen den Berfauf des zur Pfrund Wengi gehörenden . Moodrieds auf dem Bengimoos von 3 Jucharten 39,310 [an Bend. Rag und die Bruder Spring um Fr. 8550.

Rohr, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichtereftatter des Regierungsrathes. Die Pfrunddomäne Wengi umfaßt 6-7 Jucharten. Gin Theil davon, einen einzigen Romplez bildend, kann, weil zur Pfrund nothwendig, nicht veräußert werden, wohl aber ein anderer davon abgetrenntet Theil, das sog. Moosried, welches nahezu 4 Jucharten hält. Bei der darüber abgehaltenen Steigerung belief sich das hochste Angebot auf Fr. 8550, und es muß dasselbe nach unserm Dafürhalten als ein hohes bezeichnet werden. Der Regierungerath tragt auf Benehmigung bes Raufvertrages an.

Schmid, Andreas, als Berichterstatter ber Rommiffion, empfiehlt ben Untrag bes Regierungerathes jur Unnahme.

Genehmigt.

Bertauf eines Theiles des Areals des alten Beughauses in Bern an die zweite Ginwohnermäddenschule.

Der Regierung grath ftellt folgende Antrage: 1) Die nordweftliche Ede des Areals des alten Beughaufes in Bern mit ungefahr 60' Tiefe und ungefahr 150'

Lange wird zum Bau eines Schulhauses an die zweite Gin= wohnermadchenschule verfauft und zwar ohne vorherige Ab= haltung einer öffentlichen Steigerung (§ 18 bes Wefetes vom 31. Juli 1872 über die Finanzverwaltung).
2) Der Kanfpreis wird auf 7 Fr. per Quadratfuß fest-

gefeßt.

3) Die Kaufsumme ist in 4 unverzinslichen Jahresraten zahlbar, die erste auf 1. Oktober 1875.
4) Der Bauplan des neuen Schulhauses ist dem Regie-

rungerath zur Genehmigung vorzulegen.

Die Rommiffion ftimmt ben Antragen bes Regierungs. rathes bei.

Rohr, Direftor der Domanen und Forften, als Berichterstatter bes Regierungerathes. Der Regierungerath ftellt folgende Antrage: (ber Redner verliest biefelben.) Der Bau bes neuen Zeughauses auf dem Beundenfelde ift jo weit vorgeruct, bag im nachften Monat fammtliche Gebaube unter Dach kommen und langstens im Berbft bezogen werden konnen. Es wird sodann das alte Beughaus abgebrochen werden muffen. Die Direktion der zweiten Ginwohnermadchenschule in Bern hat bereits jest bas Gesuch gestellt, es mochte ihr ein Plat bes bisherigen Beughausareals abgetreten werden, und zwar berjenige, auf welchem sie am schnellften mit bem Bau eines Schulhauses beginnen konne. Es wurde der Schule ein Preis von Fr. 7 per d' gestellt, was fur zirka 9000 d' Fr. 63,000 ausmacht. Dieser Preis basirt sich einerseits auf Die Schatzung im Domanenetat und anderseits auf die üblichen Breife, wie fie im bortigen Stadtquartiere bezahlt merben. Im Domanenetat figurirt das ganze Beughausquartier mit ungefähr Fr. 600,000. Die einen Experten haben es s. 3. zu Fr. 4, andere zu Fr. 5 per []' und höher geschäpt. Die böchste Schahung betrug Fr. 6. 60, und es wurde sodann im Domanenetat eine Schahung von Fr. 6. 50 angenommen. In diefer Schatung find aber auch die Strafen und Plage inbegriffen, fo daß wir hohere Preise erzielen muffen, Damit ber Erlos die Gesammtichatung erreiche. Bir werden baber für die werthvollften Bauplage Fr. 12, für andere Fr. 10 bis Fr. 7 verlangen. Der bier in Frage liegende Blat ge-hort zu den werthlofern, weil er auf der Rordseite und auf einem alten Graben liegt, und es fann baher nicht ein so hoher Preis angenommen werden, wie bei Platen, die einen festen Baugrund bieten. In Erwägung dieser Umstände und da der Plat jum Baue eines Schulhauses benutt werden foll, glaubten wir, ben Breis nicht hoher ftellen zu follen, als nothwendig ift, um fur bas gange Areal einen Erlos zu erzielen, der nicht unter der Schatzung des Domanenetats von Fr. 600,000 ift. Die Direttion der Madchenschule hat den Breis acceptirt, weil er immerhin ein mäßiger und es fehr schwierig ift, in der Stadt Bauplage zu finden. Die haupt= frage beim Berfauf des Zeughausareals wird die fein, wie dasfelbe parzellirt werden foll, damit ein möglichst hoher Erlös erzielt werden kann. Es sind diesfalls von nicht weniger als 5 Baumeiftern Blane angefertigt worben, von benen bie meiften 3 parallele Bauferreihen in Ausficht nehmen. Geftüst auf tiefe Plane foll nun beute eine Bargelle an die zweite Einwohnermadchenschule verkauft werben. 3ch empfehle Die Antrage bes Regierungerathes jur Annahme.

Schmib, Andreas, als Berichterftatter ber Rom-miffion. Bor ungefahr 2 Jahren ift ber Beschluß gefaßt worben, die Militaranstalten auf bas Beundenfeld zu verlegen. Man hat eine Berechnung aufgestellt, auf welche Beise bie biezu nothigen Summen aufgebracht werden konnen. Ginen Theil ber bisher ju Militarzwecken bienenden, fowie andere liquid werdende Gebäulichfeiten bat die Einwohnergemeinde Bern ju einem gemiffen Preife übernommen, andere Domanen ba=

gegen, die ebenfalls verfügbar find, wollte fie nicht übernehmen, weil man über den Preis nicht einig werden konnte. Dahin gehört der Komplez des bisherigen Zeughauses. Wie Ihnen mitgetheilt worden ist, wird vielleicht bis nächsten Frühling dieser Komplez frei. Es ist sehr verdankenswerth, daß die Regierung rechtzeitig darauf Bedacht nimmt, dieses todte Kapital bald möglichst liquid und rentabel zu machen. Die Rommiffion ift der Unficht, man folle die Offerte, welche die weite Einwohnermatchenschule in Bern macht, acceptiren. Der fragliche Plat ift zwar nicht gerate ber schlechtefte des ganzen Kemplezes; benn es hat wahrscheinlich berjenige auf ber Seite ber Kaserne noch einen geringern Werth. Indessen werden die Fundationen für das zu errichtende Schulhaus mit großen Schwierigkeiten verbunden sein, welchem Umstande bei ber Festfetzung bes Raufpreises Rechnung getragen werben muß. Die Bauplage werten burchschnittlich zu Er. 11 per []' berechnet; benn bei ber Annahme Dieses Ansages wurde ber Gesammterlös nach Abzug ber Rosten für die Erstellung ber Straßen sich auf Fr. 600,000 belaufen. Die Kommission halt ben Preis von Fr. 7 für die nordwestliche Ede des Areals für angemeffen und empfiehlt einstimmig Die Antrage bes Regierungerathes ju Unnahme.

Die Antrage bes Regierungerathes werden genehmigt.

Bericht des Regierungsrathes über den jurassischen Rirdentonflitt.

Es werden bem Großen Rathe folgende Beschluffe des Bundesrathes vom 27. Marg 1875 gedruckt ausgetheilt :

I. Bundesrathsbeschluß betreffend den Nekurs gegen das Ausweisungsdekret der bernischen Regierung vom 30. Januar 1874.

Der schweizerische Bundesrath,

nach Ginsicht eines vom 3. September 1874 datirten irses, durch welchen Herr Fürsprecher Woschard in Munfter, im Ramen der ausgewiesenen Beiftlichen bes bernischen Jura, das Begehren stellt, daß das von der Regierung des Kantons Bern unterm 30. Januar 1874 erlassene Aussweisungsbetret nicht langer wirksam sein durfe, weil dasselbe mit ber gegenwärtigen Bunbesverfaffung und insbefondere mit ben in ten Artifeln 44 und 45 berfelben gewährleifteten Rechten im Biderfpruche ftebe;

nach Einsicht eines zweiten Rekurses, eingereicht von der katholischen Bevölkerung des bernischen Jura im Monat August 1874, welcher mit 9100 Unterschriften versehen ist und ebenfalls dabin schließt, daß das von der Regierung bes Rantone Bern gegen die fatholifchen Geiftlichen erlaffene Aus-

weisungsbefret wieder aufgehoben werde;

nach Ginsicht der Vernehmlaffung der Regierung des Rantone Bern vom 3. Dezember abhin, welche dahin geht, daß diese Refurse abgewiesen werden, gestütt darauf, daß Artikel 50, Lemma 2 der Bundesverfassung von 1874 den Kantonen vorbehalte, jur Sandhabung der öffentlichen Ord= nung und des Friedens unter ben Ungehörigen ber verschie= denen Religionsgenoffenschaften die geeigneten Dagnahmen zu treffen, und daß hienach der Beschluß vom 30. Januar 1874 gerechtfertigt erscheine,

in Ermägung:

1) daß, abgefehen von ber Tragweite, welche ben Artifeln 44 und 45 ber Bundesverfaffung in Bufunft beizulegen ift,

bie im Art. 44 ber frubern und im Art. 50 ber jegigen. Bundesverfaffung erwähnten Berfugungen ju ben außerordent= lichen Magnahmen gehören, welche wieder aufzuheben find, fobald die Beranlaffung bazu zu bestehen aufgehort hat; 2) daß mit diefer Anschauung auch die Regierung des

Rantons Bern einverstanden ift, indem fie nicht nur ihre in Frage ftehende Berfügung als eine temporare bezeichnet, fon= bern auch bereits von fich aus mit ber Frage ber Aufhebung derfelben fich befaßt hat;

3) daß es sich im gegebenen Falle nur noch barum

handeln kann, zu welchem Zeitpunkte das Dekret vom 30. Januar 1874 außer Kraft zu setzen sei;
4) daß das Begehren der Rekurrenten, namentlich der Rekurs vom 3. September 1874, von der Ansicht ausgeht, es fei bas Defret vom Momente bes Infrafttretens ber neuen Bundesverfaffung an als nichtig und unwirtfam anzuseben;

5) daß dagegen diefe Unficht als eine zu weit gebende bezeichnet und abgewiesen werden muß, weil die im Interesse ber öffent= lichen Ordnung unter ber alten Bundesverfaffung rechtsgultig getroffene Magnahme auch bei ben veranderten Bestimmungen ber neuen Bundesverfaffung jedenfalls erft bann außer Kraft geseht werben fann, wenn bieß ohne Gefährdung des bamit verbundenen Zweckes möglich ift;

6) daß alfo die Bestimmung des Zeitpunktes und ber Art und Weise ber Aufhebung Des fraglichen Defretes ben Behorden, und zwar fowohl benjenigen bes Rantons Bern, als nach Maggabe ber weitern Erwägungen in letter und entscheidender Juftang, den Bundesbehörden gufteben muß, indem nach Art. 44 der frühern und Art. 50 der jegigen Bundesverfassung dem Bunde wie den Kantonen das Recht zusteht, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenoffenschaften die geeigneten Magnahmen zu treffen ;

7) baß somit bie Auslegung, welche bie Regierung von Bern biesem Artikel gegeben hat, und wonach jeder Kanton auf seinem Gebiete in souveraner Beise von ber im Artikel 50 der jehigen Bundesverfaffung ben Kantonen gegebenen Befugnig Gebrauch machen konnte, als unhaltbar anzusehen ift, weil dadurch das Recht des Bundes vollftandig befeitigt

8) daß der Bund aber vielmehr die volle Befugniß in Unfpruch zu nehmen bat, fei es auf bem Bebiete eines ein= gelnen Rantons, fet es auf bemjenigen von mehreren Rantonen, bon fich aus und in Gemagheit des Art. 16 in Ber= bindung mit Urt. 5 und Urt. 102, Biff. 10 der Bundes-verfaffung die zur Sandhabung der Ordnung oder zur Bieder= berftellung derfelben geeignet icheinenden Magregeln zu treffen ;

9) daß diese Befugniß nothwendigerweise fur den Bund Recht in fich schließt, die von den Kantonen zur Aufrechthaltung der Ordnung getroffenen Magregeln feiner Brufung zu unterstellen und dieselben nach eigener Burdigung der Berhaltniffe zu verstärken, abzuandern oder aufzuheben;

beichließt:

1. Die Regierung von Bern ift eingelaben, bem Bundes= rathe mit möglichfter Beforderung barüber Bericht zu erstatten, ob sie ihrerseits beabsichtige, Die durch den Beschluß vom 30. Januar 1874 angeordnete Entfernung von romisch= fatholischen Prieftern aus ben juraffischen Amtsbezirten noch langer fortbestehen zu laffen und, wenn bieß ber Fall fein sollte, sich einläßlich über die Gründe auszusprechen, welche nach ihrer Ansicht die Fortdauer der fraglichen ausnahms weisen Maßregel nothwendig machen.
Rach Eingang dieses Berichtes und allfällig weiterer

Untersuchung ber Berbaltniffe wird ber Bundesrath von fich

aus die angemeffenen Berfugungen treffen.

2. Diefer Beschluß ift ber Regierung bes Kantons Bern und ben Refurrenten in amtlicher Ausfertigung mitzutheilen.

Alfo beschloffen, Bern, ben 27. Marg 1875.

Im Ramen bes fchweizerifden Bunterrathes,

Der Bundesprafident :

Scherer.

Der Rangler ber Gibgenoffenschaft: Schieß.

II. Bundesrathsbeschluß in Sachen des von 9100 juraffischen Bürgern unterzeichneten Nekurses, die Nückerstattung der Kirchen und Kirchengüter, sowie die Wiederherstellung des römisch-katholischen Kultus betreffend.

Der ichweizerische Bundesrath,

nach Ginficht einer vom Monat August 1874 batirten und ebenfalls von 9100 Burgern bes bernischen Jura untergeichneten Gingabe, in welcher

a. Die Ruderstattung ber Rirchen, Kapellen, Pfarrgebaude und Rirchenguter nachgefucht wird, welche Begenftanbe den fatholischen Pfarreien weggenommen worden feien, und in welcher

bas Gesuch gestellt wird, ben öffentlichen Rultus ber fatholischen apostolischerömischen Religion in ben juraffifchen Amtsbezirten wieder berguftellen ;

in Erwägung :

1) daß die Refurrenten in ihrer Eigenschaft als Schweizer= burger, fowie als Bekenner ber apostolischeromischefatholischen Religion und als Bewohner des bernischen Jura bas Begehren stellen, wieder in den Befit der Kirchen, Kapellen, Pfarrhaufer und Kirchenguter des katholischen Jura eingefest zu merden

) daß biefes Begehren in ber Bundesverfaffung feine Begrundung hat, da diefelbe weder Rechte einer bestimmten Rirche, noch solche der Gesammtheit ihrer Befenner in einem

Rantone anerfennt ;

3) daß die Bundesbehörden nach Art. 50, Lemma 3 Bundesverfaffung nur in dem Falle verpflichtet find, eine Entscheidung zu treffen, wenn von einer neugebildeten ober abgetrennten, speziellen Religionsgenoffenschaft behauptet und nachgewiesen wird, daß ihre Anspruche auf ein bestimmtes Rirchengut von dem Inhaber besfelben ftreitig gemacht werden;

4) daß aber von einem solchen Anspruche das allgemeine Begehren der Petenten, sowohl in Bezug auf die Person des angeblich Berechtigten, als in Bezug auf das angesprochene Rechtsobjekt durchaus verschieden ist;

5) daß endlich (mit Beziehung auf die zweite Beschwerde) der öffentliche Kultus, welcher im Kanton Bern ausgeübt wird, durch das Geset vom 18. Januar 1874 bestimmt worden ist, und daß früher gegen dieses Gesetz eingelangte Beschwerben bom Bundesrathe abgewiesen worden find, und baß teine neue Grunde vorliegen, welche eine andere Entscheidung rechtfertigen murben;

beschließt:

1. Das in Litt, a ermannte Begehren wird als unbegrundet abgewiefen.

2. Auf bas unter Litt. b gestellte Befuch wird nicht

mehr eingetreten.

3. Der gegenwärtige Beschluß ift sowohl ber Regierung

bes Rantons Bern, als ben Befchwerbeführern in amtlicher Ausfertigung mitzutheilen.

Alfo befchloffen, Bern, ben 27. Marg 1875.

Im Ramen des schweizerifden Buntegrathes, Der Bundespräfident :

Scherer,

Der Rangler ber Gidgenoffenichaft : Schick.

Tenfcher, Direttor bes Rirchenwesens, als Bericht= erstatter des Regierungerathes. Der Regierungerath glaubte, es liege in seiner Pflicht, Ihnen einen kurzen Bericht über ben gegenwärtigen Stand des jurafsischen Kirchenkonsliktes mit Bezug auf die Rekurse zu erstatten, welche gegen die Externirung der katholischen Geistlichen bei den Bundesbehörden anhängig waren und jum Theil noch jest anhängig find. Sie haben i. B. die Regierung zu dieser Externirungsmaß= regel autorisirt, und ba nun heute diese Angelegenheit in ein neues Stadium getreten ift, fo burfte es fcon aus Diefem Grunde gerechtfertigt fein, Ihnen barüber Bericht zu erftatten. Die Beranlaffung zu der unterm 30. Januar 1874 getroffenen Externirungsmaßregel ift Ihnen bestens befannt, und ich will baher barüber nicht viel Worte verlieren. Bu jener Beit war die öffentliche Rube und Ordnung und ber fonfessionelle Friede im Jura dermaßen gestort, daß man fogar zu mili= tarischer Offupation schreiten und wahrend langerer Zeit einen Regierungskommissär in diesen Landestheil abordnmußte. Bekanntlich waren namentlich die renitenten Geistzlichen die Urheber dieses Zustandes. Die Sachlage hat sich seit Erlaß dieser Maßregel nicht wesentlich gebessert, wie ich durch Anführung einer Menge von Thatsachen nachweisen könnte. Ich will indessen auf diese Details nicht eintreten, sondern einfach konstatiren, daß die Agitation von Seite der Ausstellichen von der Forenze aus kontdomment und das die Ge-Beiftlichen von ber Grenze aus fortdauert und daß bie Bemuther burchaus nicht fo beruhigt find, bag man an eine fofortige Zuruchnahme ber Externirungsmagregel benten konnte. Es ist hier namentlich auch zu betonen, daß man s. Z. den betreffenden Geistlichen eröffnete, sobald sie die Erklärung abgeben, daß sie sich der Staatsordnung und den Staatsgesegen fügen wollen, werde ihnen der Wiedereintritt in die betreffenden Amtsbezirke gestattet werden. Bis zur heutigen Stunde hat kein Geistlicher von dieser Vergünstigung Gebrauch gemacht; sie beharren vielmehr auf ihrer Protestation und auf ihrer Renitenz, tropdem legthin die Bundesversamm= lung in oberfter Instanz über das Schickfal des Bischofs Lachat abgesprochen hat.

Die spezielle Beranlaffung zu ber heutigen Berichterftat= tung besteht in einem gewissen Konflitte, in welchen in letter Beit die Regierung in ihren Anschauungen mit benjenigen Des Bundesrathes gerathen ift. Bie ift das gefommen? Rach= dem die Externirungsmaßregel getroffen war, wurde von Seite ber Herren Mofchard, Folletete u. f. w. dagegen rekurirt. Dieß geschah noch unter ber Berrschaft ber alten Bundes-verfassung. Der Bundesrath überwies ben Refurs ber Regierung von Bern zur Berichterstattung, und es ertheilte bieselbe eine einläßliche Antwort, welche gedruckt worden ist und dahin schließt, es sei die Regierung nach Mitgabe des § 44 der Bundesverfaffung von 1848 fompetent gemefen und es fei daher der Returs abzuweisen. Der Bundesrath theilte in feinem Entscheide diese Anschauung ber Regterung von Bern und legte seiner Motivirung bes Abweisungsbeschluffes ben § 44 ber Bundesverfaffung ju Grunde, indem er betonte, es handle fich bier um eine polizeiliche Administrativmaßregel, welche nach § 44 ben Rantonen guftehe. Mittlerweile trat

tie neue Bundesverfaffung in Rraft, welche neue Bestimmungen im Ginne einer freiern, erweiterten Riederlaffung und namentlich auch tie Borfchrift enthalt, daß fein Rauton mehr einen seiner Burger aus feinem Gebiete ausweisen burfe. Gleichzeitig hat aber die neue Bundesverfaffung in § 50 bie Beftimmung bes § 44 ber frühern Berfaffung fast wortlich, ja fogar in noch schafferm Sinne aufgenommen. Diese Beftimmung geht im Wefentlichen babin, daß ben Rantonen fowie bem Bunte bas Recht zustebe, gegen Uebergriffe von firchlicher Seite Die geeigneten Magnahmen zu treffen. Diefe neugeschaffene Sachlage veranlagte Die herren Mofchard und Konforten, Die Bollmachtträger ber neuen Geiftlichen, gur Gingabe eines neuen Refurfes an den Bundesrath, worin fie unter hinweifung auf die Riederlaffungsbestimmungen der neuen Bundesverfassung die Zurucknahme der Externirungs-maßregel verlangten. Ich füge noch bei, daß mittlerweile gegen den ersten, abweisenden Entscheid des Bundesrathes an die Bundesversammlung refurrirt wurde, und daß Diese Angelegenheit in ihrer letten Geffion zur Sprache fam. Die Kommission des Nationalrathes, welcher die Priorität hatte, trug auf Berschiebung, resp. Rudweisung an den Bundes-rath, an mit der Motivirung, daß der Nekurs mehr oder weniger gegenstandlos geworden, indem feither ein neuer Refurs an ben Bundesrath gelangt fei, über den diefer zuerft entscheiten muffe. Die bernischen Bertreter im Nationalrathe bestritten zwar Dieje von der Kommission vorgeschlagene Ber= schiebung nicht, faben fich aber veranlaßt, auf die Materie felbst etwas naber einzutreten, Die Berhaltniffe, wie fie im Jura existiren , naber ju beleuchten und auch die rechtliche Seite des Refurses etwas einläßlicher zu erörtern. Es geschah bieß wefentlich aus bem Grunde, weil man feit langerer Beit aus ben öffentlichen Blattern entnehmen und auch aus ander= weitigen Anhaltspunkten, welche die Regierung hatte, schließen tonnte, daß in der Dehrheit des Bundesrathes eine mehr im Sinne ber Refurrenten liegende Anschauungsweise zur Beltung gelangt, b. h. baß im Bundebrathe bie Meinung vertreten fei, es machen in biefer Frage bie Bestimmungen der neuen Bundesverfaffung betreffend tie Riederlaffung und bas Berbot ber Ausweisung aus ten Rantonen Regel. Wahricheinlich in Folge biefes Auftretens ber bernischen Bertreter im Nationalrathe wurde die ganze Angelegenheit ihrer poli= tifchen Tragweite nach auch von ten übrigen Mitgliedern ber Bundesversammlung etwas einläßlicher in's Auge gefaßt und in einer am folgenden Tage stattgefundenen, fart besuchten Borversammlung naher besprochen, worauf von nicht weniger als 60 Mitgliedern bas Begehren gestellt wurde, es fei, falls der Bundebrath die Refursbegebren zusprechen follte, die Bundesversammlung zu einer außerordentlichen Situng zum Bwede des oberinftanzlichen Enticheides über Dieselben einzuberufen. 3ch nehme an, in Folge ber neuen Gestaltung ber Dinge und mit Rudficht auf die politische Tragmeite ber gangen Angelegenheit habe ber Bundesrath Diefelbe neuerdings in reifliche Brufung und Erwägung gezogen, und es fei wefentlich diefer neuen Brufung und Erwägung und der neugeschaffenen Sachlage zuzuschreiben, daß er am letten Samftag benjenigen Entscheid über ben neuen Refurs faßte, ber 3hnen nun vorliegt. Durch Diefen Enticheid wird die Regierung von Bern eingeladen, dem Bundesrathe mit thunlichfter Beforderung Bericht baruber ju erstatten, ob fie Die Externi-rungsmaßregel noch langer fortbestehen zu laffen gedente und bejabenden Falls aus welchen Grunden. Ich glaube, bier fonftatiren zu konnen, daß sowohl die Motivirung, als auch das Dispositiv des bundesräthlichen Entscheides im Wefent-lichen auf der Anerkennung der kantonalen Kompetenz in diefer Frage beruhen, und daß der Bundesrath auf den heutigen Tag grundsätlich zugibt, daß auch nach ber neuen Bundesverfaffung die Kantone fompetent seien, folche Maß-regeln zu treffen. Bon Seite der Regierung von Bern ift

viese Rechtsanschauung von Anfang an festgehalten worden. Ich will heute auf diesen Punkt nicht näher eintreten; es bestinden sich im Schoose Ihrer Behörde Männer, welche noch kompetenter sind als ich, die rechtliche Seite zu beurtheilen, und ich denke, es werde darüber im Ernste nur Eine Ansschauungsweise möglich sein. Die Regterung hat in der ganzen Sache von vornherein ein großes Gewicht auf die Analogie der Externirungsmaßregel mit dem Mermillodfalle gelegt. Bei diesem Anlasse glaube ich, es sei unsere Pflicht, anzuerkennen, daß der Bundesrath durch den Entscheid, wie er Ihnen gedruckt ausgethelt worden ist, einen Aft von koher politischer Klugheit begangen hat. Wäre derselbe in umgekehrtem Sinne ausgefallen, so wären die Folgen eines solchen Schrittes bei der gegenwärtigen Lage der Dinge und bei den in nächster Zeit zu lösenden sehr wichtigen eidgenösssischen Fragen für die ganze Schweiz geradezu unermeßlich gewesen.

Man wird nun fragen, was die Regierung von Bern auf die Unfrage des Bundesrathes, welche noch feine defini= tive, fondern bloß eine bilatorifche Erledigung ber Streit= frage ift, zu thun gedente. Wir find nicht in ber Lage, Darüber ichon jest eine flare und bestimmte Antwort geben ju tonnen, weil der Enticheid erft am Samftag und in offi= gieller Ausfertigung eift am Montag ju unferer Renntniß gelangt ift. Wir muffen uns einige Beit ausbitten, um Die ganze Angelegenheit im Schoofe ber Regierung naber zu beiprechen und unfer Urtheil über das weitere Borgeben feft= guftellen. Ich glaube, mir durfen den Entscheid bes Bundesrathes dahin auslegen, daß biefe Behorde felbst den Fort-bestand der Externirungsmagregel zugibt. Sollte dieß aber auch nicht die Ansicht der Bundesbehorde fein, fo ift es jeden= falls die Meinung der Regierung von Bern , daß, in fonjequenter Weiterführung unferer bisberigen Rirchenpolitif, bei den obwaltenden Berhaltniffen die sofortige Burucknahme der Magregel nicht zuzugeben jet. Stellen Gie fich Die Folgen einer sofortigen Burudnahme Diefer Magregel vor: Im Jura murde der frubere Buftand der Unruhe und der tonfessionellen Storung wieder eintreten, jo daß man vielleicht wieder gu einer militarifchen Offupation ichreiten mußte, und es murten Die Bratenstonen der ultramontanen Bartei und ihres Klerus im Jura in jo bobem Maße anschwellen, daß sie nach und nach Dasjenige zuruchfordern murde, mas sie in Folge ihres beharrlichen Widerstandes gegen jede gesetliche Organisation und Ordnung ber Dinge burch die neue Kirchengesetzgebung verloren hat. Dag solche Bratensionen ichon jest vorhanden verloren hat. Daß folche Bratenstonen ichon jest vorhanden find, ergibt sich aus anderweitigen Refursen und Schritten, welche bei den Bundesbehörden gethan worden find. Go hat ber Bundesrath z. B. gleichzeitig mit bem Refurfe, ber uns heute beichaftigt, einen andern abgewiefen, burch welchen Die Ruderstattung ber Rirchen und Rirchenguter verlangt und das Begehren gestellt wurde, daß die römisch katholische Kirche als tie einzig berechtigte katholische Kirche anerkannt werde. Es glaubt alfo ber Regierungerath, es fonne unter feinen Umftanden von einer jofortigen Burudnahme der Egterni= rungemaßregel die Rede fein.

Auf der andern Seite war jedoch die Regierung von Anfang an der Ansicht, es bandle sich hier nur um eine provisorische Maßregel, die nicht auf alle Zeit hinaus forts dauern solle, sondern die man im geeigneten Zeitpunste, d. h. wenn die Verhältnisse sich gebessert haben werden, wieder zurücknehmen werde. Welchen Weg man nun wählen solle, um zu diesem Ziele zu gelangen, weiß die Regierung auf den heutigen Tag selbst noch nicht. Man kann da verschiedene Wege in's Auge fassen, und namentlich von einem war schon wiederholt bei uns die Rede, daß man nämlich ein Geses ausarbeiten wurde, durch welches die Uebergriffe von kirchlicher Seite in die Staatsordnung mit scharfer Strase bedroht wurden. Auch andere Staaten sind

bereits in ahnlichem Sinne vorgegangen. Indeffen fann man vielleicht auch einen andern Weg einschlagen, und ich

will heute barauf nicht naher eintreten.

Bum Schlusse glaube ich als Berichterstatter bes Regierungsrathes nur noch das betonen zu sollen, daß, wenn auch eine solche Geseksvorlage gemacht wird, damit keineswegs gesagt ist, daß dann die Externirungsmaßregel mit dem Erlaß dieses Geseks sosort dahinfalle. Es wird dieß dann von den obwaltenden Berhältnissen und von dem Berhalten des renttenden Klerus abhängen. So lange dieser keine Miene macht, die von ihm verlangte, sicher nicht übertriebene Erstlärung abzugeben, dem Staate gehorchen zu wollen, so lange wird die Frage, ob dem Klerus der Wiedereintritt in die betreffenden Amtsbezirke zu gestatten sei, und namentlich die Art und Weise der Burücknahme der getroffenen Waßeregel eine offene bleiben, und so lange werden wir uns auf ein weiteres Borgehen im Sinne der bisherigen Politik gessaßt machen müssen. Die Geistlichen haben also ihr Schicksal in ihren eigenen Händen. Die Regierung glaubte, Ihnen diesen Bericht erstatten zu sollen, weil eine neugeschaffene Sachlage vorliegt, und es bisher ihr Bestreben war, in dieser Frage seweilen mit dem Großen Rathe Fühlung zu behalten. Die Regierung stellt keine weitere Anträge und will Ihrer freien Entschließung in keiner Weise vorgreisen. (Bravo.)

hofer, Fürsprecher. Da der Entscheid tes Bundesrathes erst letten Samftag gefaßt worden ift, hat sicher Nie-mand in Diefer Berjammlung erwartet, daß die Regierung schon heute im Falle sein werde, dem Großen Rathe bestimmte Antrage über Die vom Bundesrathe an fie gestellte Unfrage vorzulegen, burch welche fie eingelaben wird, barüber Bericht zu erstatten, "ob sie beabsichtige, die durch den Beschluß vom 30. Januar 1874 angeordnete Entfernung von römisch-katholifchen Prieftern aus den juraffischen Amtsbezirken noch langer fortbesteben zu laffen und, wenn dieß ber Fall fein follte, sich einläßlich über die Grunde auszusprechen, welche nach ihrer Ansicht die Fortdauer der fraglichen ausnahmsweisen Maß-regel nothwendig machen." Auf der andern Seite aber hat ein großer Theil der Berfammlung Anspruch darauf, daß Die Regierung dem Großen Rathe in feiner gegenwartigen Ceffion von dem Entscheide bes Bundesrathes Renntnig gebe, wenn auch derfelbe noch fein definitiver ift. Gine folche Mittheilung ift auch gerechtfertigt mit Rucfficht auf die all= gemeine Spannung, mit welcher ber Enticheid bes Bundesrathes im gangen Bande erwartet murde, fowie mit Rudficht barauf, tag der Große Rath f. 3. dem Regierungerathe unbedingte Bollmacht in dieser Angelegenheit ertheilt hat. Es ift Daber burch die in dem bunderathlichen Entscheide ausgesprochene Anerkennung ber fonftitutionellen Befugniß gemiffermaßen auch bas Berhalten bes Großen Rathes in Diefer Frage gutgeheißen worden. Auf die Frage felbst will ich vicht einläßlich eintreten, barauf darf ich aber aufmerksam machen, daß, namentlich in der Presse, verschiedene Meinungen darüber sich kund gaben, ob die Maßregel der Berner Regierung im Hindlick auf die neue Bundesverfassung auf Fortdauer Anspruch machen könne. Bekanntlich hat der Bundesrath die gestüht auf die frühere Bundesverfassung eingereichten Rekurse abschlägig entschieden. Es ist nun die Frage aufgetaucht, ob die Sachlage durch die neue Bundesverfassung eine Aenterung erlitten habe. Die Regierung von Bern hat ftets den Standpunkt eingenommen, daß eine konstitutionelle Aenderung nicht statzefunden habe, und der Bundesrath hat durch seinen neulichen Entscheid diese Anschauungsweise als richtig anerkannt. Es lauten nämlich das vierte und das fünfte Motiv des bundesräthlichen Beschlusses: "daß das Begehren der Rekurrenten, namentlich der Rekurs vom 3. September 1874, von der Ansicht außseht, es sei das Dekret vom Momente des Inkrafttretens der neuen Bundesverfassung an als nichtig und unwirksam anzusehen; daß dagegen diese Ansicht als eine zu weit gehende bezeichnet und abgewiesen werden muß, weil die im Interesse der öffentlichen Ordnung unter der alten Bundesverfassung rechtsgültig getroffene Maßnahme auch bei den veränderten Bestimmungen der neuen Bundesverfassung jedenfalls erst dann außer Kraft gesett werden kann, wenn dieß ohne Gesährdung des damit verdundenen Zwecks möglich ist. "Wandeln Sie diese Motiv in ein Dispositiv um, so ist damit ein wesentlicher Theil des Resuses bereits entschieden. Ich glaube deßhalb, es habe der Große Rath mit Befriedigung von dem Entscheide des Bundesrathes Kenntniß genommen, und man darf, gestützt auf das bisherige Verhalten der Regierung von Bern, das Zutrauen anszusprechen, sie werde auch fernerhin innerhalb der ihr verfassungsgemäß zustehenden Besungisse die nöthigen Maßnahmen zu treffen wissen. Ich bin weit entfernt, eine Diskussion darüber provoziren zu wollen, worin diese Maßnahmen bestehen sollen, doch glaube ich, es solle der Große Rath eine Kundgebung in dem anzgegebenen Sinne thun, zu welchem Zwecke ich folgende Ressolution vorschlage:

Der Große Rath des Rantons Bern,

nach Unhörung bes Berichtes ber Regierung betreffenb ben Entscheid bes Bundesrathes vom 27. Marg 1875 in Sachen ber jurafsichen Refurse,

beschließt:

Gr nehme mit Befriedigung Aft von der Anerkennung der konstitutionellen Befugniß der Regierung zu den von ihr getroffenen Berfügungen und spreche die Erwartung aus, daß sie die staatlichen Hobeitsrechte in getreuer Ausführung der verfassungsmäßigen Bestimmungen auch fernerhin jest-halten werde.

Scheurer ftellt den Antrag, es fei die Abstimmung über ben Antrag des herrn hofer mit Namensaufruf vorsunehmen.

Gegen ben Antrag bes herrn hofer erhebt fich feine Einsprache, so daß ber herr Prafit ent die Umfrage schließt und zur Abstimmung übergeben will.

Follet ête. Beim Beginn der heutigen Situng hat der Herr Prafident der Versammlung mitgetheilt, daß die Regierung beabsichtige, dem Großen Rathe über den jurafssischen Kirchenkonslikt Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist vom Herrn Kirchendirektor erstattet worden, und zwar hat die Regierung keine Antrage gestellt. Run aber bringt Herr Hofer einen Antrag, über welchen der Große Rath entscheen soll. Es war ganz zulässig, daß der Große Rath einen Besticht des Wegierungsrathes entgegen nahm, dagegen ist es nach dem Großrathsreglement nicht gestattet, sosort einen Beschluß zu fassen, wie ihn Herr Hoser vorschlägt; denn er hatte seinen Antrag in Form eines Anzuges stellen sollen. Der Antrag des Herrn Hofer steht nicht auf der Tagessordnung, und es kann daher heute nicht darüber abgestimmt werden.

Hofer, Fürsprecher. Herr Folletete hatte feine Einwendung beim Beginne der heutigen Sigung machen sollen, als der Herr Prafident die Bersammlung anfragte, ob sie einverstanden sei, einen Bericht des Regierungsrathes über den jurassischen Kirchenkonslift entgegen zu nehmen. Nachdem der Herr Prassdent mir das Wort in dieser Angelegenheit gewährt hat, hielt ich mich für berechtigt, einen Antrag zu stellen.

Bobenheimer, Regierungsprasioent. Auch ich bin der Ansicht, Herr Folletete hatte bereits beim Beginne der Sigung seine Einsprache erheben sollen, als der Herr Prasibent der Versammlung von dem Wunsche des Regierungsrathes Kenntniß gab, ihr über den jurassischen Kirchensonstift Bericht zu erstatten. Nachdem von keiner Seite gegen die Entgegennahme dieses Berichtes Widerspruch erhoben ist, kommt die Einwendung des Herrn Folletete jest zu spät. Es ist nach dem Reglement durchaus zulässig, daß der Große Rath, nachdem er den Bericht des Regierungsrathes angehört, über die Frage einen Beschluß fasse, wie Herr Hosfer ihn beantragt hat.

Folletête. Der Herr Präsident hat diesen Morgen bloß mitgetheilt, daß es sich darum handle, einen Bericht des Regierungsrathes anzuhören, es wurde aber nicht gesagt, daß eine Diskussion stattsinden, und taß Anträge werden gestellt werden. Der Regierungsrath kann in jedem Augenblicke über irgend eine Frage Bericht erstatten, etwas Anderes aber ist es, wenn ein Gegenstand diskutrt und darüber Beschlüsse gefaßt werden sollen. Wir können also heute über den Antrag des Herrn Hofer nicht abstimmen, sondern laut Reglement erst nach 24 Stunden. Der Regierungsrath hat keine Anträge gestellt, und wenn Herr Hoser solsen sieh nach einen Mutgabe der §§ 54 und 60 des Großrathsreglements thun: er muß einen Anzug stellen, den der Große Rath dann in einer spätern Sizung behandeln wird. Ihr Entscheid kann schwerwiegende Konsequenzen haben; denn es handelt sich darum, vom Großen Rathe auf dem Wege der Ueberraschung ein Butrauensvotum auszuwirken, um gewissermaßen einen Druck auf den Bundesrath auszussiken.

Boben heimer, Regierungspräsident. Ich muß gegen die Behauptung des herrn Folletête entschieden protestiren, daß es sich darum handle, auf dem Wege der Ueberraschung ein Zutrauensvotum zu erhalten, um damit eine Pression auf die Bundesbehörde auszuüben. Es liegt gewiß nicht in der Absicht der Bersammlung, eine derartige Pression ausüben zu wollen. Niemand wird dem Großen Rathe das Recht bestreiten, sich über die Frage auszusprechen. Ich habe bereits vorhin in französischer Sprache bemerkt, daß Einsprache gegen die Behandlung des Gegenstandes beim Beginn der Sidung, als derselbe augekündigt wurde, hätte gemacht werden sollen. Niemand hat aber etwas eingewendet, und auch vorhin, als die Sache wirklich behandelt wurde, hat sich Niemand widersetzt. Nachdem die Diskussion bereits geschlossen war und der Große Rath zur Abstimmung übergehen wollte, verslangt herr Folletete plöglich, daß auf den Gegenstand nicht eingetreten werde, indem dieß gegen daß Reglement sei, sa er wirft sogar die Beschuldigung hin, man beabstichtige, einen Ornst auf den Bundestath auszuüben. Soll ich mein perssonliches Gesühl aussprechen, so habe ich nichts dagegen, das der Gegenstand auf morgen verschoben werde, damit wir nicht die Anschuldigung hören müssen, es sei die Minorität in dieser Frage unterdrückt worden. Es wird zwar morgen wahrscheinlich wieder eine der unangenehmen Diskusssionen entstehen, deren der Große Rath schon zur Genüge erlebt hat.

Herr Prafident. Ich ging von ber Ansicht aus, es könne der Bericht der Regierung heute behandelt werden, sofern keine Einsprache bagegen erhoben werde. Ich habe mich allerdings auch gefragt, ob es zulässig jei, allfällige Anträge zu behandeln, ohne daß dieselben auf die Tagesordnung gesett worden seien. Ich habe vorhin die Diskussion als geschlossen erklärt, und herr Folletête ergriff erst das Wort, als davon der Versammlung auch in französsischer Sprache Kenntniß gegeben wurde. Nach meinem Dafürhalten konnte Herr Folletête in diesem Augenblicke noch das Wort ergreifen,

und ich halte baher bie Diskussion noch nicht für besinitiv geschlossen. Was nun die Frage betrifft, ob heute sofort auf den Antrag des Herrn Hofer eingetreten und derselbe diskutirt werden könne, so glaube ich, es musse diese Frage nach dem Wortlaute und nach dem Sinn und Geiste des Reglements verneint werden. Wenn bei Erstattung eines derartigen Berichtes Antrage von großer Tragweite gestellt werden, so ist nach meinem Dafürhalten jedes Mitglied berechtigt, gegen die sofortige Behandlung Einsprache zu erheben. Bon diesem Standpunkte ausgehend, setze ich den Antrag des Herrn Hoser auf morgen an die Tagesordnung. Der Große Rath foll auch den Schein meiden, als wolle er die Gegenpartei dersenigen, von welcher der Antrag ausgeht, nicht anhören.

Die Bersammlung erklart fich mit ber Berschiebung ber Angelegenheit auf morgen einverstanden.

Für die nun vorzunehmenden Naturalisationen und Wahlen verstärft der Herr Prasident das Bureau mit den Herren Schupbach und Wittenbach.

Naturalifationsgjuche.

Es werden mit dem gesetzlichen Mehr von $^2/_3$ Stimmen bei 87 Stimmenden auf den Antrag des Regierung stathes und der Kommission in das bernische Landzrecht aufgenommen:

1) Frau Berena heft i geb. Kubli in Bern, Wittwe bes am 1. November 1873 verstorbenen heinrich hefti von Luchstugen, Kantons Glarus, Mutter zweier Knaben, mit zugestichertem Ortsburgerrecht von Bern, Gefellschaft zu Schmieden.

Abstimmung.

| | Entsprechung | • | | | | 76 | Stimmen. |
|-----|--------------|---|---|---|---|----|----------|
| Für | Abweisung | | • | • | • | 7 | " |

> 2) Friedrich Ernst Bedert, von Menzenschwand, Großberzogthums Baben, Sohn des handelsmanns Severins Bedert in Biel und 1858 bafelbst geboren, dem das bortige Ortsburgerrecht zugesichert ift.

Abstimmung.

| Für | Entsprechung | • | | 73 | Stimmen. |
|-----|--------------|---|---|----|----------|
| " | Abweifung . | | • | 10 | * |

3) Abolf Friedrich Gelbmacher, geb. 1855, fruher in Duffelborf heimatberechtigt, Muller und Papierfabrifant, in Thierachern, handelnb, weil minderjährig, mit Ermächtigung bes elterlichen Bormundes, und mit zugesichertem Orts-burgerrecht in Uebeschi.

Abstimmung.

| Kúr | Entiprechung | ĺ | | | 75 | Stimmen. |
|-----|--------------|---|--|---|-----------|----------|
| " | Abweifung | | | • | 8 | " |

4) Alphons Juftin Crevoisier, von Indevillers, frauzösischen Departements bes Doubs, Grundeigenthumer und Holzhandler in Nidau, verheiratet in zweiter Ehe mit Marie Iba geb. Funt von Nidau, und Bater eines Kindes aus erster Ehe, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Nidau.

Abstimmung.

| Für | Entsprechung | | ٠ | • - | | 75 | Stimmen. |
|-----|--------------|---|---|-----|---|----|----------|
| " | Abweisung | • | | • | ٠ | 8 | " |

5) Beter Herrmann, früher in Oberbetschoorf im Eljaß, nun in Folge seiner Option in Berrières de Joux (franz. Departement des Douds) heimatberechtigt, Geschirz-händler in Attiswyl, nebst seiner Chefrau und drei mindersjährigen Söhnen (mit Ausschluß der zwei mehrjährigen), welchen das Ortsburgerrecht von Wolfisberg zugesichert ist.

Abstimmung.

| Für | Entsprechung | | | | • | 76 | Stimmen. |
|-----|--------------|---|---|---|---|----|----------|
| " | Abweisung | • | • | • | | 7 | 11 |

6) Ifaat Beg, aus Billisheim im Elfaß, burch Option in Belfort (Franfreich) heimatberechtigt, verheiratet und Bater breier Knaben, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Aegerten.

Abstimmung.

| Für | Entfprechung | | | | | | 72 | Stimmen. |
|-----|--------------|---|---|---|---|---|----|----------|
| " | Abweisung | • | • | • | • | • | 11 | " |

7) Conrad Friedrich Si egler, von Nordhausen in Burttemberg, Badermeister in Bern, verheiratet mit einer Bernerin, welchem das Ortsburgerrecht von Mirchel zugesichert ist.

Abstimmung.

| Für | Entfprechung | | | | | 74 | Stimmen. |
|-----|--------------|---|---|---|---|----|----------|
| " | Abweisung | • | • | • | • | 9 | " |

8) Johann Joseph Schuh, von Mergensheim, in Burttemberg, Angestellter beim städtischen Bauamt in Bern, verheiratet mit einer Bernerin und Bater zweier Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Guggisberg.

Abstimmung.

| Für | Entfprechung | | • | • | 72 | Stimmen. |
|-----|--------------|--|---|---|----|----------|
| " | Abweifung | | | | 11 | " |

9) Christian Heinrich Hofenjos, von Lahr, Großherzogsthum Baden, Direktor der Holzstofffabrik in Grellingen, versheiratet mit einer St. Gallerin und Bater von fünf Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Grellingen.

Abstimmung.

| Für | Entsprechung | • | | | | 75 | Stimmen. |
|-----|--------------|---|---|---|---|----|----------|
| " | Abweifung | • | • | • | • | 8 | " |

Bei ben unter Biff. 4, 5, 6, 7, 8 und 9 genannten Personen erfolgt die Naturalisation unter ber Bedingung der nachträglichen Beibringung einer authentischen Urfunde über ihre Entlassung aus bem bisherigen Staatsverbande.

Wahl eines Mitgliedes der Bittschriftentommiffion.

| Von | 108 | Stimm | enben | erhalten | im | erften | Wahlgange: |
|------|------|---------|-------|----------|----|--------|------------|
| Herr | Fürf | precher | Schw | ab. | • | 85 | Stimmen. |
| # | Sche | rz . | | • | | 3 | " |

| Ħ | Scherz | • | • | • | | 3 | " |
|---|----------|---|---|---|---|---|---|
| " | Scheurer | • | • | | • | 2 | " |
| | Sabli | | | | | 2 | |

Die übrigen Stimmen zerfplittern fich.

Bemahlt ift somit Berr Fürsprecher Schwab in Nibau.

Wahl eines Mitgliedes des Obergerichtes am Plat des zurüchgetretenen Herrn Ochsenbein.

| Von | 103 S | timmenden | l | erhalten | im | erften | Bahlgange: |
|------|---------|-------------|---|-----------|----|--------|------------|
| Herr | Blösch | | | | | 95 | Stimmen. |
| " | Scherz | • | • | | • | 3 | H |
| " | Muller | | ٠ | • | • | 2 | Stimme. |
| 0" | Amstu | Stimmen | • | | • | 1 | Stimme. |
| Die | norigei | . Ottiminen | ŧ | geribinte | rn | jia). | |

Es ift somit gewählt herr Fürsprecher und Obergerichts- suppleant Guftav Blofch, gewesener Gerichtsprafibent, in Biel.

Wahl eines Oberingenieurs.

| Von | 106 Stimm | ienden | erha | lten | im | erften | Wahlgange: |
|------|-------------------|--------|------|------|----|--------|------------|
| Herr | Ganguillet | | • | | | | Stimmen. |
| " | X. Kohler | | | • | | 1 | Stimme. |

Ge ift alfo gewählt herr Emil Ganguillet, ber bisherige.

Wahl eines Kantonsbuchhalters.

| Von | 101 | Stim | nenden | erho | ilten | im | ersten | Wahl | lgange : |
|------|-----|------|--------|------|-------|----|--------|-------|----------|
| Herr | Hüg | li | • | | • | | 10 | 0 Sti | mmen. |
| " | Gre | ppin | • | • | • | ٠ | | 1 Sti | mme. |

Bewählt ift alfo herr Friedrich bugli, ber bisberige.

Wahl eines Regierungsstatthalters von Burgdorf.

Vorschlag des Amtsbezirkes:

herr Beter Mofer, Gerichtsprassdeut in Burgdorf.
" Rudolf Muller, Fürsprecher und Amtsverweser in Burgdorf.

Borichlag bes Regierungerathes:

herr Alexander Bucher, Großrath, in Burgdorf. " Chr. Schertenleib, Großrath, in Oberburg.

Bon 102 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange: Herr Woser . . . 100 Stimmen. Wüller 1 Stimme. Bucher 1 , ,

Es ift somit gewählt herr Beter Mofer, Gerichts= prafident in Burgdorf.

Bortrag betreffend die Bertheilung der Areditjumme der Hochbauten pro 1875.

Diefer Bortrag lautet, wie folgt:

Herr Bräsident! Meine Berren!

Die großen Sochbau- Neubauten des Staats (Entbindungsanstalt und Militäranstalten) sind im Büdget pro 1875 in besonderen Artikeln aufgeführt, nämlich unter Rubrif X, Art. 1 und 2, während die andern (verschiedenen) Hoch bauten in derselben Rubrif unter Art. 3 erscheinen. Für diese letztern ist eine Kreditsumme von Fr. 130,000 ausgesett, für deren Bertheilung die Genehmigung des Großen Rathes vorbehalten ift.

Die Baudirektion beehrt fich nun, Ihnen die Vertheilung gemäß dem angeschlossenen Tableau vorzuschlagen. Die nöthigen Erläuterungen zu den einzelnen Bauobiekten sind im Tableau nebenan beigefügt.

Im Allgemeinen und namentlich in Bezug auf das Berhaltniß der Kreditsumme zu den Bedürfniffen, wie sie sich geltend machen, sind noch folgende Bemerkungen

anzubringen.

Bei der Aufnahme des Kreditansatzes der Fr. 130,000 fielen hauptsächlich die befannten Bedürfnisse und Forberungen der einzelnen Staatsverwaltungszweige in Betracht. Run sind aber hier und dort neue und doch begründete Ansprüche ersolgt, welche jett entweder noch gar nicht be-rücklichtigt werden können, oder aber, wo solche Begehren unbedingt erfüllt werden muffen, werden dadurch früher in Aussicht genommene nothwendige Bauten in den Hintergrund gestellt oder die Bollendung im Bau begriffener Objekte verzögert, was nicht im Interesse der Berwaltung liegt.

Es betrifft dieß besonders folgende Hochbauten:

Bern, Amthans, Umbauten. Für die Vollendung der selben mit Inbegriff sehr nothwendiger neuer Aborteinrichtungen bedarf es noch einer Summe von wenigstens Fr. 20,000. Es konnten jedoch nur Fr. 12,000 in's Kredit tableau aufgenommen werden.

Bern, botanischer Garten. Hier sollten 2 Gewächshäuser, am Plate der baufälligen in Holz, mit einer Gifenfonstruftion erneuert werden. Es konnte jedoch nur das im Tableau aufgenommene Objekt berücksichtigt werden.

Rütti, Aderbauschule. Der von der Anstalt jüngsthin verlangte Bau eines Wagen = und Geräthschopfes mußte weggelassen werden, da schon Fr. 10,600 für die andern Bedürfniffe (bewilligte Bauten) ausgesett find.

Erlach, Mettungsaustalt. Für den Bau einer großen Scheune, deren Kosten (wohlfeilstes Projekt) auf eirea Fr. 43,000 veranschlagt sind, konnten auf Nechnung der ganzen Bausumme nur Fr. 22,000 aufgenommen werden.

Thorberg, Anstalt. Der sehr nothwendige Neubau der großen Schwendischeune, wosur das Projekt ausgearbeitet ift, konnte nicht in den Rahmen des Tableau gebracht werden.

Pfarrgebände. Für weitere, jest nöthige Umbauten wären noch wenigstens Fr. 8000 erforderlich, ebenso für einige Pfarrscheunen Fr. 4100, wovon nichts aufgenommen werden fonnte.

Rirdendore. Für diese Bauten wären noch weitere Fr. 7000 nöthig.

Amtogefängnisse. In Bezug auf diesen Bosten waren verschiedene Bedürfnisse zu erwähnen, in's Besondere ein neues Bezirksgefängniß in Pruntrut und neue Gefangenschaften zu Belp. Das Projekt für ersteres ist in Arbeit und der Bau wird nächstes Jahr (wegen der Verschmelzung der dortigen Strafanstalt mit derjenigen von Bern) statt=

finden muffen.

Bei verschiedenen Amtsgebänden werden Umbauten und neue Einrichtungen gewünscht. Die wichtigeren betreffen eine zweite Beamtenwohnung im Schloß Burgdorf, womit die Umanderung der Büreaulokalien für den Regierungsstatt= halter und den Amtsschreiber im Zusammenhange steht. Diese Bauten sind zu eirea Fr. 16,000 veranschlagt und sofern dieselben von den Behörden als zweckmäßig und nothwendig erachtet werden, können seiner Zeit die bezüglichen Borlagen gemacht werden, allein die Aufnahme eines Ansabes in das nachstehende Kredittableau war wegen der bestehenden anders weitigen Verpstichtungen und Bedürfnissen absolut nicht

In Betracht, daß die Kreditsumme für die verschie= den en Hoch bauten pro 1875 auf Fr. 130,000 fest-gesett ist, ersucht Sie die Baudirektion, die Bertheilung der-jelben auf die einzelnen Bauobjekte gemäß nachstehendem Tableau dem Großen Rathe zur Genehmigung empfehlen zu

wollen.

Mit gochachtung!

Bern, den 23. März 1875.

Der Direktor der öffentlichen Bauten: F. Kilian.

Tablean über die Bertheilung der Areditsumme der Fr. 130,000 auf die einzelnen Bauobjekte.

| 1) | Bern, | Amt | haus Tenhau | an der | 9forts | maora | | Franken. 12,000 789 | Er läuterungen. Zur Ausrechnung der ausgeführten Umbauten. Berpflichtungsbeitrag für das Zeugwarthaus (Regierungsrathsbe= |
|------------|------------|-------|----------------|-------------------|--------|---------|--------|---------------------------|---|
| -, | , " | JULO | accitonii | un bet | zauto | rigery | ulle | 104 | sciplingungsveiting für das Zeugidarigans (negierungstangsde= |
| 3) | " , | Was | serverso | rgung u. | Gase | inridy | tungen | | Verschiedene Amtsgebäude. |
| 4) | <i>"</i> | bota | mijayer | Garten | • | • | • | 4,000 | Verpflichtungsbeitrag für die neue Stütmauer mit Eisengeländer |
| 5) | Rütti, | Acte | rbauschi | ile | • | | | 10,600 | an der Trottoiranlage gegen die Sisenbahnbrücke. Große Wasserleitung und bauliche Sinrichtungen für die Beleuchtung |
| 6) | Wilean | ahor | a Mott | ungsanfi | to [t | | | 5 500 | mit Gasolin. |
| $\ddot{3}$ | Erlach | . Rei | ttungsai | ungsum nital t | | • | • | 22 000 | Stallbau infolge Gefährdung des Biehstandes. Auf Rechnung des großen Scheunebaues. |
| .8) | Frienis | bera | , Domä | ine | | • | • | 5.500 | Hauptsächlich Vergütungssumme für die vom Pächter ausgeführte |
| ~ | | | | | • | • | • | 0,000 | Knochenstampfe. |
| .9) | Thorbe | rg, i | Unstalt | | • | ٠ | | 4,000 | Bur Ausrechnung der Umbauten, namentlich bei der Ochsenweide |
| | | | | | | 11.46.0 | | 60 900 | und Bannholzscheune. |
| | | | | | | neve | rtrag | 63,382 | |

| | | | | | Franken | • |
|-----|--------------------------|-----------|----------|------|---------|---|
| | | | Ueber | trag | 63,382 | |
| 10) | Fraubrunnen, Schloß | | | | 6,100 | Ausgeführte Umbauten wegen Trockenfäulniß und neues Holzhaus. |
| | Wyl, Schloßdomäne. | | | | | Bergütungssumme für das neue vom Bächter ausgeführte Holzhaus. |
| 12) | Bruntrut, Amthaus (Kan | itonalbai | ntfilial | e) | 2,500 | Bur Ausrechnung der Umbauten und Erweiterungen. |
| 13) | Bruntrut, Hôtel de l'our | ·s . | | | 2,000 | Auf Rechnung der Umbauten mit Miethzinserhöhung. |
| 14) | Rurzenei, Alpgebäude | | | | 10,000 | Zur Vollendung des Baues. |
| | Efarraebäude | | | | 10,600 | Verschiedene in Ausführung begriffene Umbauten und neue Wasser- |
| , | | | | | | leitungen. |
| 16) | Rirchenchore | | | | 10,500 | Umbauten, größern Theils zur Ausrechnung der in Ausführung |
| , | , | | | | , | begriffenen oder vollendeten Objekte. |
| 17) | Amtsgefängnisse . | | | | 12.000 | Umbauten und Erweiterungen, darunter die neuen Landjäger= |
| 18) | Verfügbare Restanz (Vor | arbeiten. | Bana | uf= | , | wohnungen in Burgdorf und für die Gefangenwärterwoh- |
| , | sicht u. s. w.) | | | | 7,858 | nungen zu Wangen und Aarwangen. |
| | 10.74 10 12.07 | • | - | - | | |
| | | S1 | umma | Fr. | 130,000 | |

Bern, den 24. Märg 1875.

Der Direktor der öffentlichen Bauten: F. Rilian.

Lom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung dem Großen Rath überwiesen.

> Im Namen bes Regierungsrathes: Der Präsident:

Conft. Bodenheimer.

Der Rathsschreiber:

Dr. Trächiel.

Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Kilian, Direktor ber öffentlichen Bauten, als Be-richterstatter bes Regierungerathes. Im Budget pro 1875 find die Hochbauten in 3 verschiedene Kategorien getheilt. Die erste Kategorie betrifft die Entbindungsanstalt, die zweite bie Militaranstalten und die dritte verschiedene Hochbauten, die nicht von fo großer Tragweite wie die beiden erften, immerbin aber fur Die betreffenden Berwaltungezweige febr nothwendig sind. Für die Hochbauten der dritten Kategorie enthält das Büdget einen Ansat von Fr. 130,000, bei deffen Aufnahme man namentlich die bekannten Bedürfnisse in's Auge gefaßt hatte, die theilweise schon von mehreren Jahren her batiren, bisher aber nicht berüchfichtigt werden fonnten. 3d mache barauf aufmertfam, bag in ber Staatsverwaltung alle Augenblide neue Bedurfniffe auftauchen, Die manchmal fehr bringend find und in erfter Linie berucfichtigt merben muffen, wodurch andere Bauobjefte verdrangt werden. Diefe muffen, wodurch andere Bauobjekte verdrängt werden. Diese Erfahrung hat man auch in der heutigen Borlage gemacht. Wie Sie Sie aus dem gedruckten Vortrage entnommen haben, mußten verschiedene Objekte ganz fallen gelassen und andere konnten nur theilweise berücksichtigt werden, in Folge dessen die Vollendung mehrerer Objekte auf das nächste Jahr verschoben werden muß. Gleichwohl wird man bei einzelnen Objekten mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse die Bauten durchführen, sich aber mit den Unternehmern so einzichten mussen, daß die Zahlungen erst im nächsten Jahre zu erfolgen brauchen. Es hat dieß keine sinanziellen Konsequenzen. Man mußte dieses Verfahren einschlagen, weil man eben Man mußte dieses Berfahren einschlagen, weil man eben nicht nur die Bedürsniffe eines einzigen Jahres, sondern mit Rücksicht auf das viersährige Büdget diesenigen der ganzen viersährigen Periode in's Auge fassen nuß. Die Bertheilung der Kreditsumme von Fr. 130,000 auf die einzelnen Bauobjette erfolgte mit Rücksicht auf die Oringlich= feit derfelben, und est glaubt die Baudirektion, est entspreche diese Bertheilung soweit möglich den eingegangenen Berpflichtungen und den Bedürfnissen. Da der Bortrag des Regierungerathes Ihnen gedruckt ausgetheilt worden ift, so glaube ich, mich auf auf biese wenigen Bemerkungen beschränten zu

fonnen, bin jedoch bereit, auf Berlangen noch nahere Aus-funft zu ertheilen. Ich empfehle die vorgeschlagene Bertheilung bes Rredites jur Annahme.

Buch er, als Berichterstatter ber Staatswirthschafts-fommission. Aus dem Bortrage ber Baubirektion geht hervor, bag ber Kredit von Fr. 130,000 bei Weitem nicht hinreicht, um alle Bedürfniffe zu befriedigen, und daß nur ganz drin= gende Gegenstände dieses Jahr an die Reihe kommen konnen. Aus dem betreffenden Tableau werden Sie entnommen haben, daß im Wefentlichen bloß bereits begonnene Bauten, neue Dbiefte aber leiber nur in fehr geringem Mage berudfichtigt werben fonnten. Bei ben verschiedenen Anforderungen, welche geftellt werben, ift bieß freilich etwas troftlos, indeffen muffen por Allem aus die bereits begonnenen Bauten einmal vollender und bie versprochenen Leiftungen abgetragen werden, bamit in den nachsten Jahren besto mehr neue Objekte an die Hand genommen werden können. Die Staatswirthschaftskommission ist mit der vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Vertheilung Des Rredites einverftanden und empfiehlt Diefelbe gur Benehmigung.

Benehmigt.

Bortrag betreffend die Berwendung der Areditsumme pro 1875 für die Strafennenbanten.

Diefer Bortrag lautet folgendermaßen :

Berr Prafident! Meine Herren!

Unterm 7. Dezember 1874 hat der Große Rath beschloffen, den Kredit der Straßenbauten für die Finanzperiode von 1875 bis 1878 zu erhöhen und in den Voranschlag pro

1875 eine Kreditsumme von Fr. 400,000 aufzunehmen. Dieser Beschluß ist in Kraft getreten, nachdem die Volksabstimmung vom 28. Februar abhin eine Mehrheit für Ans

nahme des vierjährigen Voranschlages ergeben hat. Da die Vertheilung der Kreditsumme von Fr. 400,000 auf die einzelnen Bauobjekte der Genehmigung des Großen Rathes vorbehalten ift und diese Behorde am 29. dieses Monats zu einer Session zusammentreten wird, so beehrt sich die Baudirektion, Ihnen hiermit die Kreditvertheilung nach Mitgabe des nachstehenden Tableau und gesützt auf die demselben angefügten Erläuterungen vorzuschlagen.

A. Korrektionen bestehender Staatsstragen. Franken. Franken. 17,000

1) Grimfel-Raß (Hof-Guttannen) . 17,000 2) Grindelwald-Straße (Endwegkorrektion) 22,000 13,000 Villon=Straße Boltigen-Jaun-Bulle-Straße 14,000 Simmenthal=Straße (Korrektion beim 22,000 Strättlighügel) Thierachern-Amfoldingen-Straße (Egg= 10.000 stutkorrektion) Thun=Dberhofen=Straße 12,000

Huttmyl-Eriswyl-Straße 15,000 24,000 Toffen-Thurnen-Riggisberg-Straße 10) Bern-Schwarzenburg-Straße 14,000 16,000

11) Schwarzenburg-Guggisberg-Straße 16,000 12) Laupen-Neuened-Straße Jura-Straßen . Verfügbare Restanz (Vorarbeiten, 36,000 13)

14) Aufsicht 2c.)

B. Staatsbeitrage an neue Strafen (Staatsftragen.)

14,295

245,295

102,70

| 15) Leißigen=Krattigen=Aeschi=Straße . | 15, 000 |
|---|----------------|
| 16) Gonten-Sigriswyl-Straße | 14,000 |
| 17) Linden=Straße (Thörigen=Lindenholz) | 3,000 |
| 18) Dürrenroth-Straße | 7,500 |
| 19) Schangnau-Egginvhl-Straße | 10,000 |
| 20) Nidau-Hagned-Straße | 22,000 |
| 21) Hagned-Jus-Straße | 16,000 |
| 22) Develier-Bourrignon-Scholis-Straße | 3,250 |
| 23) Roggenburg-Straße | 4,000 |
| 24) Rebeuvelier-Straße | 4,000 |
| 25) Bellelay-Genevez-Straße . | 2,000 |
| 26) Bonfol-Vendlincourt-Straße | 2,000 |

C. Freiwillige Staatsbeitrage an Strafen IV. Alaffe.

| 27) Jeltwald-Straße zu Jeltwald . | 2,600 | |
|--|-----------------|---------|
| 28) Grindelwald-Großer-Scheidegg-Paß | 500 | |
| 29) Lauterbrunnen-Märrenweg | 500 4,000 | |
| 31) Thierachern-Wahlen-Straße | 4, 500 | |
| 32) Nieder-Goldbach = Schwanden = Ober= | 1,000 | |
| Goldbach=Straße | 8,000 | |
| 33) Kasten-Breitenegg-Rüdisbach-Straße | 4,000 | |
| 34) Rohrbachgraben-Straße | 3,000 | |
| 35) Aarwangen-Murgenthal-Straße 36) Arch-Grenchen-Straße (mit Aarbrück) | 3,000 17,500 | |
| 37) Liegerz-Tessenberg-Straße | 4,400 | |
| | -, | 52,000 |
| Sun | ıma Fr. | 400,000 |

NB. Bei ber Mehrzahl berjenigen Objekte, welche mit Staatsbei-

tragen ausgeführt werben, find bie ausgesetzten Summen nur I heile ber betreffenden Staatsbeitrage.

Als allgemeine Bemerkung zu obiger Kreditvertheilung muß vorausgeschickt werden, daß das Tableau im Vergleich zum vorjährigen eine verhältnißmäßig kleine Anzahl von neuen Objekten enthält, obwohl der Kredit um Fr. 100,000 höher steht, als bis dahin. Der Grund davon liegt einfach in dem Umstande, daß noch eine große Summe für Vollendung der im Bau begriffenen Bauten und für Abtragung der bewilligten Staats beiträge an nahezu oder ganz voll =

endete Objekte nothwendig ist. Rachdem auf Jahresschluß 1874 noch einige Abschlags= zahlungen zu Gunsten von Staatsbeiträgen mittelst Ueber=

tragungen von Restanzen, welche sich auf rückständigen Bauten ergaben, geleistet werden konnten, bezissert sich die Summe für Abtragung der bestehen den Berpflichtungen auf Fr. 522,664. 52, vom Anfange des Jahres 1875 an gerechnet, nämlich für nachstehende 19 im Bau begriffene oder vollendete Objette.

42,000. — Pillon=Straße. circa 4) Boltigen=Jun=Bulle=Straße . 40,000. — NB. Diese Straße war zwar in den lettjährigen Tableaux nicht enthalten, weilder Staatsbeitrag von Fr. 72,000 laut Großrathsbeschluß vom 4. Mai 1872 bis dahin aus Extracrediten bestritten werden sollte, mit Rück-sicht auf die ohnehin ungenügenden Jahrestredite der Fr. 300,000. 5) Simmenthalftraße (Korrettion beim Strättlig-

25,000. — 17,000. — 87,389. — Huttwyl-Eriswylftraße (fast vollendet) Toffen-Thurnen-Riggisbergstraße (vollendet) Schwarzenburg-Guggisbergstraße (Sektion Riedstetten-Raltstetten) 26,580. — Laupen-Neuenechtraße (vollendet) . Juraftraßen (Muriaux-Emibois) . 23,000. — 9,000. — Leißigen-Krattigen-Aeschistraße 65,000. — 15) 5,000. — 17) Lindenstraße (Thörigen=Lindenholz) Dürrenrothstraße 18) 8,500. -20) Nidau-Hagneckstraße (fast vollendet) 48,990. 52 21) Hagned Insstraße 22) Develier-Bourrignon-Scholis-Straße 80,000. — 3,205. -Bellelay-Genevez-Straße 2,000.Bonfol-Vendlincourt=Straße (fast vollendet) 2.000 -Jieltwald-Straße zu Jieltwald (ausgeführt) 2,600. — Niedergoldbach=Schwanden=Obergoldbach= Straße 11,400. — 39) Arch-Grenchenstraße mit Aarbrücke (fast 24,000. -vollendet) .

zusammen Berpflichtungssumme Fr. 522,664. 52 für Bollendung der im Bau begriffenen Straßen und für Abtragung der bewilligten Staats = beiträge.

NB. Selbstverständlich fann biese Verpflichtungssumme von Franten 522,664. 52 mit ber im hierseitigen Vortrage vom 9. November 1874 angegebenen nicht mehr übereinftimmen und zwar einer= seits wegen der vorangeführten Kreditübertragungen und anderfetts wegen ber nun auch in bie Rechnung fallenben Restang-jumme bes extra bewilligten Staatsbeitrages an bie Boltigen-Jaun-Bullestraße.

Die Anfage für die oberwähnten 19 Objekte im Verstheilungstableau betragen zusammen Fr. 227,805.

Bringen wir diese Summe als dießjährige Abschlags= zahlung von der Verpflichtungssumme von Fr. 522,664 in Abzug, so wird sich letztere am Jahresschluß 1875 auf Franken (522,664 — 227,805) — Fr. 292,859 — reduziren , aber immerhin noch die zwei nächstjährigen Kredittableaux (1876

und 1877) stark belasten. Es ist daher einleuchtend, daß bei der Aufstellung des dießjährigen Kredittableau vor Allem aus die Verminde= rung der bestehenden Verpflichtungen in's Auge gesaßt werden mußte, anstatt letztere noch Jahre lang zum Nachtheil des Staats, der betreffenden Gemeinden und Baugesellschaften auf den Kredittableaur fortzuschleppen und viele neue Verpflichtungen dazu zu häufen. Das hierseits zur Regel gemachte Verfahren kommt feiner Zeit auch ben weitern neuen Bauten zu gut, indem die Gemeinden 2c. dars auf zählen können, daß sie auf die Abtragung der ihnen bewilligten Staatsbeiträge nicht länger zu warten brauchen, als durch die Verhältnisse absolut geboten ist.

Was die andern im Tableau enthaltenen Objekte betrifft, nämlich die Art. A. 1, 2, 6, 7, 10, und 13 (theilweise), B.

- 16, 19, 23, 24, und C. 28, 29, 30, 31, 33, 34, 35 und 37, so betragen die dafür aufgenommenen Ansätze zusammen Fr. 157,900 und werden dieze Posten durch folgende spezielle Erläuterungen begründet:
- ad A 1. Grimsel-Paß. Die ausgesetze Summe von Fr. 17,000 ist dazu bestimmt, die Korrektion des Saumweges zwischen Hof und der innern Urweid so sorzetton geschieht, wie in den letzten Jahren, hauptsächlich auf der Linie der projektirten Grimselstraße, die seiner Zeit gebaut werden wird, wenn ein Bundesbeitrag dafür erhältlich ist. Die succesiven Korrektionen bis zur innern Urweid, welche ungefähr auf dem halben Weg zwischen Hof und Guttannen liegt, sind somit als eine Vorarbeit für die zukünstige Straße zu betrachten und gewähren schon eine große Wohlthat, sowohl für die Bewohner dieses Vergdorfes, als überhaupt für den Fremdenverkehr auf dem Grimselpasse. Die in dieser Weise in den 2 letzten Jahren bereits ausgeführte Korrektion längs der Zuben, womit ein Vergübergang unnötbig gesmacht wurde, hat allgemeine Anerkennung gefunden.
- ad 2. Grindelwaldstraße. Korrektion des steilen Endweges herwärts dem Dorfe Grindelwald. Diese sehr dringende Korrektion, welche auch von der eidgenössischen Postverwaltung verlangt wird, kann nunmehr unter Vorbehalt einer ansgemessenen Betheiligung der Thalschaft an die Reihe kommen, nachdem in den letzen Jahren die andern ebenso verkehrstörenden Strecken am Rüglistalden oberhald Gündlischwand, im Lütschenhal und am Wartenbergstutze durch neue Anlagen beseitigt und dann auch die schlimmste Strecke auf der Zweislütschinen-Lauterbrunnen-Straße (Tripfistut) korrigirt worden sind. Da indessen die Gemeinde Grindelwald sir die projektirte rationellste Linie der Endwegkorrektion einen Beitrag abgelehnt hat, so wird nun durch die Initiative von Privaten, die sich für die Gemeinde in den Rifs stellen, eine neue Linie projektirt und ist zu hossen, daß die daherigen Vorlagen bald gemacht werden können.
- ad 6. Thierahern-Amfoldingenstraße. Eggstutstorrektion. Auf ein Gesuch der Gemeinde Thierachern, welche erklärte, diese Korrektion übernehmen zu wollen, hat der Regierungs-rath ihr mit Schreiben vom 13. August 1873 an die auf Fr. 20,000 berechneten Kosten einen Staatsbeitrag von Fr. 12,500 in Aussicht gestellt, worauf der Bau in Angriff genommen worden ist.
- ad 7. Thun-Oberhofenstraße. Hier verhält es sich ähnlich, wie bei Art. 6. Die Gemeinde Oberhofen hat sich bereit erklärt, die auf Fr. 50,000 veranschlagte Korrektion zwischen Sich bühl und Hilterfingen selbst auszuführen, wenn ihr dafür ein Staatsbeitrag von Fr. 28,000 bewilligt werde. Dieser anerkennenswerthen Initiative wurde entsprochen, indem der Regierungsrath der Gemeinde antwortete, daß er dem Großen Rathe seiner Zeit einen solchen Beitrag empfehlen werde. Die Korrektion ist nun bereits ausgeführt und die Gemeinde Oberhosen harrt auf die förmliche Bewilligung des Staatsbeitrages.
- ad 10. Bern = Schwarzenburgstraße. Der Ansatz ist bestimmt für die Korrektion im Dorfe Köniz und zum Besginn derjenigen bei Lanzenhäufern.
- Die erstere (anschließend an die Korrektion des Weihersstutzes) ist auf Fr. 7000 und die Lettere (Lanzenhäusern dis Schulhaus im Moos) auf Fr. 32,700 veranschlagt und die Vorlagen werden erfolgen, nachdem die Unterhandlungen ihren Abschluß gefunden haben werden.
- ad 13. Jura-Straßen. Von den ausgesetzten Fr. 36,000 sind noch eirea Fr. 9000 nöthig für die in Ausführung begriffene Korrektion der Freibergen-Straße zwischen Murtaurund Emibois. Der Rest ist bestimmt für Jnangriffnahme

- einer weitern Sektion der Tavannes=Bellelah=Straße (die Sektion Rouge-Eau ist so viel als ausgeführt), ferner für die erste Jahresquote an den beim Großen Rathe bereits empfohlenen Staatsbeitrag an die Korrektion der Grel-lingen=Runningen=Straße mit Birsbrücke (zusgleich Straße zur Bahnstation Grellingen) und eventuell für Inangriffnahme einer neuen füdlichen Zufahrtsstraße in die Stadt Delsberg, wegen den mit der alten Waltiere-Brücke verbundenen Berkehrsübelständen.
- ad B 16. Gonten-Sigriswylstraße. Die Gemeinde Sigriswyl, welche als Kirchgemeinde Anspruch an eine Staatsstraße hat, beschloß die Ausssührung zu übernehmen, nachdem der Regierungsrath ihr mit Schreiben vom 7. April 1873 die Empfehlung eines Staatsbeitrages von Fr. 50,000 an die auf Fr. 109,500 veranschlagten Kosten in Aussicht gestellt hat. Der Bau ist bereits weit vorgerückt.
- ad 19. Schangnau-Eggiwylstraße. Wie bereits im Bortrage zum vorjährigen Tableau erwähnt ist, haben die Gemeinden Schangnau und Eggiwyl schon seit vielen Jahren Anstrengungen für diese Straßenanlage gemacht, nicht sowohl weil Schangnau seine mangelhafte Verbindung mit dem Amtssitze und dem Vernergediete überhaupt nur durch die Straße über Luzernerboden (Marbach und Wiggen) hat, welche zudem sehr häusig durch Wasserverheerungen beschädigt wird, als auch weil Eggiwyl und die umliegenden Gemeinden durch diesen Straßendau eine direkte Verdindung mit dem Kanton Luzern erhalten. Die Kosten sind für eine Länge von mehr als zwei Stunden (34,850 ') auf Fr. 210,000 veransichlagt und der Regierungsrath hat den vorgenannten Gemeinden mit Schreiben vom 27. Dezember 1871 geantwortet, daß er sie seiner Zeit beim Großen Rathe für einen Staatsbeitrag von Fr. 100,000 empsehlen wolle.

Das Projekt konnte im letten Jahre noch nicht vorgelegt werden, weil die Gemeinde Schangnau in ihrem Bezirke eine erhebliche Modifikation der Linie wünschte und dafür einen neuen Plan auf nehmen ließ, dessen Borlage hierseits erwartet wird.

- ad 23. Roggenburgstraße. Die Gemeinde Roggenburg hat als Kirchgemeinde noch keine ordentliche Verbindung mit der Landstraße, welche von Sophières über Movelier zur Kantonsgrenze bei Moulin-neuf führt und will nun dieselbe ausführen. Auf ein von ihr eingereichtes Gesuch hat der Regierungsrath ihr mit Schreiben vom 6. Juni 1874 einen Staatsbeitrag von Fr. 4000 in Aussicht gestellt.
- ad 24. Rebeuvelierstraße. Im gleichen Falle wie Roggensburg befindet sich die Berggemeinde Rebeuvelier und die Heritellung einer gehörigen Verbindung mit der Münstersthalstraße wird nun um so dringender gewünscht, als die Straße gleichzeitig als Zufahrtsstraße zur Jurabahn dienen wird. Die Kosten sind auf circa Fr. 21,000 veranschlagt und die Gemeinde bewirdt sich um einen Staatsbeitrag.
- ad C 28 und 29. Hierzu ist zu bemerken, daß seit 2 Jahren am großen Scheideggpaß und Lauterbrunnen. Mürren weg, welche beide Bergwege bekanntlich in der Fremdensaison sehr stark frequentirt werden, erhebliche Bersbesserungen ausgeführt worden sind und zwar hauptsächlich mit Hülfe freiwilliger Beiträge. Nun wollen die Gemeinden noch weitere Korrektionen vornehmen und wünschen unter dieser Boraussetung etwelche Staasunterstützung, welche ihnen hierseits in Aussicht gestellt worden ist, da diese stark besuchten Wege auf eine solche ebensogut Anspruch machen können, als Korrektionen von Straßen IV. Klasse, welche mit freiwilligen Staatsbeiträgen unterstützt werden.
- ad 30. Oberhosen-Aeschlenstraße. Auf ein von der Gemeinde Sigriswyl eingereichtes Gesuch hat der Regierungsrathihr unterm 12. Juli 1873 an die auf Fr. 80,000 veranschlagten

Rosten einen freiwilligen Staatsbeitrag von Fr. 20,000 in Aussicht gestellt. Der Bau ist bereits weit vorgeruckt.

- ad 31. Thierachern-Wahlenstraße. Diese Straße bildet eine Strecke der Straße nach Blumenstein und die Gemeinde Thierachern hat die Korrektion bis nach Wahlen in Un= griff genommen, nachdem der Regierungsrath ihr unterm 13. August 1873 einen freiwilligen Staatsbeitrag von Franken 4500 zugesichert hatte.
- ad 33. Raften-Breitenegg-Rudisbachftrage. Bereits im Jahr 1868 waren die Bergortschaften Breitenegg und Rüdis= bach mit dem Gesuche eingekommen, für Bewilligung eines Staatsbeitrages an die auf Fr. 28,033. 35 berechneten Kosten einer Verbindungsstraße (IV. Klasse) mit der Kastenstraße im Thal bei Wynigen. Da indessen bald darauf die Whnigen - Diuhlewegstraße zur Subventionirung gelangt war, so mußten die gesuchstellenden Ortschaften auf den Zeitpunkt vertröstet werden, wo der Staatsbeitrag an den Bau der Wynigen = Nählewegstraße abgetragen sein werde, was letztes Jahr geschehen ist. Die genannten Ortschaften wollen nun den Bau der Kaften = Breitenegg-Rüdisbachstraße in diesem Jahre in Angriff nehmen.
- ad 34. Rohrbachgrabenstraße. Auch der Bau diefer Straße ist für die ziemlich abgelegene Gegend von erheblichem Rugen, weßhalb sich eine Gesellschaft gebildet hat, welche nun den auf Fr. 12,000 veranschlagten Bau aussführt, nachdem der Regierungsrath ihr einen freiwilligen Beitrag von Fr. 3,000 zugesichert hat. Die Straße, welche durch einen Staatswald führt, ist auch für den Staat vor theilhaft.
- ad 35. Aarwangen = Minrgenthalftraße. Es betrifft diefer Posten die Korrektion der Strede gwischen Ober = und Unterwynau, welche die Gemeinde Whnau ausführt. An die auf Fr. 27,600 veranschlagten Kosten hat der Regierungszath ihr mit Schreiben vom 12. September 1874 einen freiwilligen Staatsbeitrag von Fr. 7,000 in Aussicht gestellt.
- ad 37. Liegerz-Teffenbergstraße. Die Gemeinde Liegerz hatte für diesen auf Fr. 68,000 veranschlagten Straßenbau batte sur diesen auf Fr. 08,000 veranschlagten Straßenvan bereits vor 11 Jahren ein Staatsbeitragsgesuch eingereicht. Mit Schreiben des Regierungsraths vom 3. Februar 1865 wurde sie jedoch wegen anderwärtigen Verpslichtungen im Straßenwesen auf eine spätere Zeit verwiesen. Gleichwohl hat dann die Gemeinde den Bau ausgesührt und nun im vorigen Jahre ein neues Gesuch eingereicht.

Gemäß diesen Erläuterungen zum Tableau ergibt sich bei

- der Kreditvertheilung der Fr. 400,000 folgende Gruppirung:
 1) Summe auf Rechnung abzutragender Verpflichtungen für Vollendung der im Bau begriffenen Straßenbauten und für Abschlags:, sowie Restanzzahlungen an Staatsbeitrage von nahezu oder gang vollendeten Stragen= Fr. 227,805 bauten
 - 2) Andere Objekte des Tableau 157,900

3) Art. 14 (verfügbare Restanz für Vorar-,, 14,295 beiten, Bauauffeher u. f. w.)

NB. Diese Summe bes Art. 14 ift um so nothwendiger, als mehrere Projette mit erheblichen Kosten verbunden find, namentlich basjenige für die Grimfelftraße, welches fich in Arbeit befindet.

Zusammen die Kreditsumme von Fr. 400,000 Daß außer den im Tableau aufgeführten Objetten noch eine Dienge Straßenbauten begehrt werden, für deren Mus-führung und Subventionirung Gesuche vorliegen, braucht kaum gefagt zu werden. In ihrem Vortrage vom 9. November letten Jahres hatte Ihnen die Baudirektion über die große Anhäufung solcher Gesuche Bericht erstattet und über den Gegenstand waltete dann auch bei der Büdgetberathung im Großen Rathe am 5. und 7. Dezember eine einläßliche Diskuffion. Seither find noch mehrere neue Subventionsbegehren mit Projekten eingelangt, so daß die Devissummen aller Projekte, welche nicht im Tableau figuriren und das her erft später berücksichtigt werden können, gegenwärtig auf die Summe von circa Fr. 3,682,000 ansteigen.

Wir dürfen annehmen, daß die davon dem Staate auffallende Summe (durchschnittlich berechnet) ungefähr die Hälfte, somit betragen wird Fr. 1,841,000

Diezu die Summe der bestehenden Ber-

pflichtungen mit 522,664

Ferner kann die dem Staate auffallende ganze Summe der andern Objette, für welche im Tableau dieses Jahres Fr. 157,900 auf:

568,336

genommen sind, angeschlagen werden zu Der Kredit für die angetretene Finanz-periode von 1875—1878 beträgt Franken $(2 \times 400,000 + 2 \times 450,000) =$

1,700,000

Ausfall Fr. 1,232,000 Sofern also alle vorliegenden Gesuche für Straßenbauten in dieser vierjährigen Finanzperiode berücksichtigt werden wollten, so hätte der Staat dafür diese Fr. 1,232,000 zu wenig, d. h. es könnte diese Summe erst in der spätern Finanzperiode gedeckt werden. Alle neu einlangenden Gesuche sind selbstverständlich hiebei nicht in Rechnung gezogen. Da wir im Anfange einer Finanzperiode stehen, so hielt

der Unterzeichnete es für angemessen, auch das finanzielle Berhaltniß diefer Vorlage auseinanderzuseten, um gegenüber Ilufionen, welche sich an die Krediterhöhung knüpfen mögen,

die Sachlage von vornherein klar zu machen. Im Uebrigen handelt es sich bei vorstehendem Tableau nur um die Vertheilung einer Kreditsumme des Büdgets, in Verteff welcher die Baudirektion noch die Versicherung beifügen will, daß sie dabei alle maßgebenden Faktoren und Verhältnisse in Erwägung gezogen und bestmöglich berücksichtigt hat.

In Bezug auf diesenigen Bauobjekte, für welche die Bewilligung und Projektgenehmigung noch nicht erfolgt sind, bleiben selbstwerständlich die Beschlüsse über die speziellen Vor-

lagen vorbehalten.

Berr Prafident! Berren Regierungsräthe!

Die Baudirektion ersucht Sie nunmehr, gestützt auf vor= stehende Erläuterungen, dem Großen Rathe folgende Schluß=

nahme empfehlen zu wollen.
1) Das von der Direktion der öffentlichen Bauten vorgelegte Verzeichniß über die Vertheilung der im Jahr 1875 für Straßenbauten zu verwendenden Fr. 400,000 wird genehmigt, in dem Sinne, daß die für einzelne Bauten noch nicht erfolgten Bewilligungen den Beschlüffen über die

daherigen Projektvorlagen vorbehalten bleiben.
2) Im Laufe des Jahres allfällig nicht zur Verwendung kommende Beträge find auf andere Bauvbjekte des Verzeichnisses, im Interesse ihres Baubetriebes, über-

zutragen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 16. März 1875.

Der Direktor der öffentlichen Rauten: Rilian.

Lom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung bem Großen Rath überwiesen.

Bern, den 22. Märg 1875.

Im Namen des Regierungsrathes, Der Präsident:

Conft. Bodenheimer.

Der Rathsschreiber: Dr. Trächscl.

Die Etaatswirthichaftstommission pflichtet ben Antragen bes Regierungerathes bei.

Rilian, Baudireftor, als Berichterstatter bes Regie-rungsrathes. Sie werden sich noch an die Disfussion er-innern, welche am 5. und 7. Dezember v. J. anläglich ber Budgetberathung in Bezug auf die Erhöhung ber jahrlichen Areditsumme für Straßenneubauten stattgefunden hat. Es ift bamale ber Bunfch geaußert worden, es mochte diefer Kredit für die neue Finanzveriode erhöht werden, und es hat denn auch der Große Rath auf einen neuen Antrag des Regierungsrathes beschlossen, es sei die Areditsumme von Franken 300,000 für die Jahre 1875 und 1876 auf je Fr. 400,000 und für die Jahre 1877 und 1878 auf je Fr. 450,000 urchöhen. Es ergibt dieß für die ganze vierjährige Periode eine Areditsumme von Fr. 1,700,000. Ich habe bereits bei der damaligen Berathung auseinandergesett, daß wir noch kedeutende Verrelichtungen ahzutragen haben, bevor eine größere bedeutende Berpflichtungen abzutragen haben, bevor eine größere Anzahl neuer Objefte an die Hand genommen werden konnen. Ich habe barauf aufmerksam gemacht, bag man nicht er= warten burfe, es werden in den nächsten Jahren viele Reubauten aufgenommen werden konnen. Bei ber Bertheilung ber Kreditsumme pro 1875 mußte das Augenmert ber Baubireftion hauptfachlich barauf gerichtet fein, die beftehenden Berpflichtungen möglichst zu berücksichtigen und fie burch Aufnahme erheblicher Unfage fur im Bau begriffene Objette und für noch abzutragende Staatsbeiträge möglichst zu vermindern. Die Baudireftion bat in ihrem Berichte zum Tableau Die Cumme angegeben, welche fur die Bollendung der im Bau begriffenen Objette und bie Abtragung ber formlich bewilligten Staatsbeitrage nothwendig ift. Es belauft fich biefe Summe auf Fr. 522,664. 52. Bereits im November v. J. hat die Baudirettion dem Regierungerath über die Anhaufung von Gesuchen um Bewilligung von Staatsbeitragen einen Bericht er= stattet und demfelben ein Tableau beigefügt, in welchem die betreffenden Devissummen und auch die bestehende Berpflich= tungesumme angegeben waren. Lettere stimmt mit der im Vortrage angegebenen Summe von Fr. 522,664. 52 nicht überein, weil einerseits bis am Schluffe des Jahres einige Reftangen von im Rudftande befindlichen Bauten auf andere, vorgerudtere ober vollendete Objette übertragen wurden, und anderseits eine Straße im Tableau erscheint, die bisher in demselben nicht figurirte, da man sie, mit Rücksicht auf den ungenügenden Aredit von Fr. 300,000 für Straßenneubanten, aus einem Extrafredit subventionirte. Es betrifft dieß bie Boltigen = Jaun - Bullestraße, welche nun angesichts der Er-höhung des Kredites im Einverständnisse mit der Finang= Direftion auf das ordentliche Tableau gebracht worden ift.

Die meisten der im Tableau erscheinenden Objekte zersfallen in zwei Hauptkategorien, in Straßen, für welche berreits Berpflichtungen eingegangen sind, und in solche, die zwar auch im Bau begriffen, für welche aber die Staatsbeiträge noch nicht bewilligt, sondern bloß in Aussicht gestellt worden sind. Dahin gehören mehrere Straßen im Amtsbezirk Thun, wo die Gemeinden mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Bauten die förmliche Bewilligung eines Staatsbeitrages

burch ben Großen Rath nicht abwarteten, sondern den Bau bereits in Angriff nahmen, ja theilweise nahezu vollendeten. Es betrifft dieß die Gonten-Sigriswyl-Straße und die Thiersachern-Eggstuhkorreftion. Die letztere betrifft eine bestehende und die erstere eine zufünstige Staatsstraße, da Sigriswyl als Kirchzemeinde laut Geset Anspruch auf eine Staatsstraße hat. Auch bei zwei Straßen IV. Klasse sind die Gemeinden von sich aus vorgegangen, ohne die sornliche Bewilligung eines Staatsbeitrages abzuwarten. Es betrifft auch dieß Straßen in den Gemeinden Sigriswyl und Thierachern, nämlich die Oberhosen-Aeschlenstraße und ein Stück der Thierachern Blumensteinstraße bis auf Wahlen. Endlich ist hier dern Sorrestion der Thun-Oberhosenstraße zwischen Sichbühl und Hitersingen zu erwähnen, welche bereits vollendet ist, ohne daß die betressende. Diese sehr zwecknößige Straßen forrestion war bereits früher durch eine vom Regierungsrathe ausgestellte Bedingung vorbereitet worden, indem s. B. Gerrn Parpart eine von ihm beabsichtigte Seaussstullung nur unter der Bedingung gestattet worden war, daß er später, wenn die Straße längs des See's gelegt werden sollte, das dasur nöthige Terrain der Auffüllung unentgeltlich abtrete.

Im Tableau figuriren auch einzelne Straßen, welche nicht begonnen find. Es betrifft bieß zunächst den noch nicht begonnen find. Grimfelpaß, bei welchem es fich barum handelt, eine Rorrettion bes bestehenden Saumweges vorzunehmen und benfelben wenigstens bis jur Urweide fahrbar zu machen. Bereits im letten Jahre ift eine beträchtliche Korrettion an ber Buben vorgenommen und badurch ein bedeutendes Gegengefall abgeschnitten worden. Die Korreftion, um die es sich jest hier handelt, ift gleichsam eine Bervollständigung, eine weitere Fortsetzung ber bereits ausgeführten und wird sowohl fur die Ortschaft Guttannen, als fur den allgemeinen Reisendenverfehr fehr wohlthatig fein, da befanntlich auf bem bortigen Saumwege die Produkte nur auf dem Ruden getragen oder durch Pferde gepascht werden können. Im Weitern ift die Endwegkorrektion auf der Grindelwaldstraße anzuführen. Auf dieser Straße sind bereits bisher schr bedeutende Korreftionen ausgeführt worden, und tieses Jahr soll nun der sogenannte Endweg als oberstes Stud berselben forrigirt werden. Unter ben Juraftragen ift hier namentlich eine fehr nothwendige Korrettion bei Deleberg anzuführen, wo die fogenannte Mal-tièrebrude bedeutende Uebelftande barbietet. Dieje Uebelftande muffen namentlich mit Rudficht auf den zunehmenden Ber= fehr nach Eröffnung ber Delsberg-Bafelbahn befeitigt werden, und es soll dieß im gegenwärtigen Jahre gescheben, voraus gesetzt, daß auch die Gemeinde Delsberg ein Entgegenkommen zeigt. Unter litt. B. befinden sich nur zwei Objekte, die noch nicht begonnen sind, nämlich die Schausnau Eggiwylstraße und die Rebeuvelierftraße. Die erftere ift bereits feit langerer Beit auf den Traftanden, und schon lettes Jahr mar ein Anfat dafur aufgenommen, allein fie konnte nicht begonnen werben, weil die Gemeinde Schangnau in der Rabe diefer Ortschaft eine Abanderung der Linie wünscht. Nach dem früheren Projekte follte beim Rebloch eine Brücke erstellt werden, mahrend die Bemeinde die alte Strafe verfolgen und die Emme weiter oben überbrücken möchte. Das in den letten Tagen eingereichte Projekt wird gegenwärtig näher untersucht, und die Baudirektion hofft, in kurzer Zeit darüber eine Vorlage machen zu können. Auch die Rebenvelierstraße steht schon seit mehrern Jahren auf den Traktanden. Die Gemeinde hat als Kirchgemeinde Unspruch auf eine Staats= straße, und es ist diese Straße um so dringlicher, als sie gleichzeitig als Bufahrtsstraße zur Gisenbahn dienen wird. Unter litt. C. figurirt nur eine einzige Straße, welche noch nicht begonnen ift, nämlich die Kasten-Breitenegg-Rüdisbache straße, welche verschiedene einzelne Gofe und kleinere Ortschaften mit ber Kastenstraße verbindet. Die Ortschaften

Breitenegg und Rudisbach haben ichon bor mehrern Jahren ein Besuch um Bewilligung eines Staatsbeitrages an Die Roften biefer Strafe eingereicht, und es ift benn auch biefelbe auf bas lettjährige Tableau aufgenommen worden, allein wegen berichiebener hinderniffe fonnte ber Bau nicht begonnen werden. Run aber haben bie genannten Ortschaften ber Baudirektion tie Erklarung abgegeben, baß sie in tiesem Jahre die Strage in Angriff nehmen werden.

Es erscheinen also, wie bereits ermahnt, auf bem Lableau hauptfachlich Bauobiette, welche bereits im Bau begriffen oder an welche bie Staatsbeitrage fallig find. Fur Diefe Kategorie ist im Tableau eine Summe von Fr. 227,805

aufgenommen. Bieben wir biefe Gumme von ber Berpflichtungsfumme von 522,664

ab, fo bleiben für die nachften Jahre noch Fr. 294,859 Es werden daher auch noch bie nachstjährigen Tableaur mit Diefer Berpflichtungefumme erheblich belaftet werden muffen. Fur Diejenigen Objette, fur welche noch feine formelle Bewilligung ftattgefunden bat, ift eine Summe von Fr. 157,900 aufgenommen.

Da wir am Anfange einer vierfährigen Verwaltung8= periode stehen, glaubte die Baudirektion, dem Großen Rathe über die ganze stuanzielle Tragweite des Tableau's, sowie der in demselben nicht berücksichtigten Gesuche um Bewilligung von Staatsbeitragen Austunft ertheilen zu follen. Sie ift babei zu folgenden Summen gelangt: Fur Die Bauten, welche nicht im Lableau erscheinen und baher erft fpater beruchfich= tigt werden konnen, fteigen die Devissummen auf Franken 3,682,000 an. Die Baudirektion hat angenommen, daß der Antheil Des Staates burchschnittlich auf Die Balfte ber Devisfummen zu berechnen fei, somit auf . . . Siezu tommen bie bereits bestehenden Ber= Fr. 1,841,000 522,664 pflichtungen mit und endlich ber Roftenantheil fur Diejenigen Objette, für welche noch feine Berpflich= tungen befteben, Die aber auch im Tableau

Dieß ergibt im Ganzen eine Summe von Biehen wir von biefer Summe ben Budgetfredit für die Jahre 1875-1878 mit

aufgenommen find, mit .

Fr. 2,932,000

568,336

1,700,000

ab, fo ergibt fich am Schluffe ber vierjah: rigen Periode noch ein Ausfall von Fr. 1,232,000 Mus diefer Summe mogen Sie entnehmen, daß man fich nicht der Illusion hingeben darf, es werden in der vierjahrigen Finangperiode eine bedeutende Bahl neuer Objette berudfichtigt werden fonnen. Bir muffen unfer Augenmert vor Allem aus barauf richten, Die Berpflichtungen nicht zu boch anwachsen zu laffen, damit die einmal bewilligten Staats-beitrage nicht durch so manches Budget hindurch geschleppt werden muffen. Es muß da ein gewisses Maß gehalten werben, und biefes Maghalten fommt nachher auch benjenigen Gemeinden zu gut, tenen fpater Staatsbeitrage werden bewilligt werben.

Der Regierungerath beantragt nun bei Ihnen, Gie mochten 1) das von der Baudirettion vorgelegte Bergeichniß über die Bertheilung des Strafenbaufredites in dem Ginne genehmigen, daß die für einzelne Bauten noch nicht erfolgten Bewilligungen den Beschlüssen über die daherigen Projektvorlagen vorbehalten bleiben, und 2) beschließen, daß im Taufe des Jahres nicht zur Berwendung kommende Beträge auf andere Bauobjekte des Berzeichniffes, im Interesse ihres Baubetriebs, überzutragen seien. Diese Uebertragung lage nach bem Finanggesete zwar schon in der Kompetenz bes Megierungerathes, indessen ift es gut, bag auch bier davon Die Rebe fei, bamit biejenigen Gemeinden, an welche Staats:

beitrage bewilligt worden find, jum Boraus wiffen, daß, wenn einzelne Dbjefte nicht genugend vorruden follten, bann Die betreffenden Summen auf Die vorgerudtern oder gang vollendeten Bauten übertragen werden konnen. Ich empfehle bie Antrage Des Regierungerathes gur Genehmigung.

Buch er, als Berichterstatter ber Staatswirthschafts= fommiffion. Die Staatswirthschaftsfommiffion hat bem gedruckten Berichte des Regierungsrathes und dem mündlichen Rapporte des herrn Bandirektors jehr wenig beizufügen. Die Bedürfniffe an Strafenbauten find bei Anlag des vierjahrigen Budget's weitlaufig erortet worden. Der Staat befitt eine Stragenlange von 400 Stunden, und es ift be= greiflich, daß der Unterhalt und die Korreftion Diefer Stragen eine bedeutende Summe erheischen. Sodann hat ber Staat auch die Bflicht, die Strafen IV. Rlaffe zu unterftugen, welche burch Gemeinden und Brivaten erftellt werden. Der Berr Baudireftor hat Ihnen auseinandergefest, daß eine Summe . Fr. 2,932,000

nothig maren, um bie eingegangenen Berpflichtungen zu erfüllen, Die bereits begonnenen Straßen zu vollenden und den vorliegenden mehr oder weniger begrundeten Stragenbes gehren zu entsprechen. Da uns hiefur in der gegenwärtigen Finanzperiode bloß gur Berfügung fteben, fo erhalten mir einen

,, 1,700,000

Fr. 1,232,000. Außerdem wird in den nachsten pier Jahren ohne Zweifel noch eine Reihe neuer Begehren einlangen. Die Staats= wirthschaftstommission stimmt bem Borgeben ber Baudirettion entschieden bei, daß man nämlich das hauptgewicht darauf legen muffe, die angefangenen Strafen fo raich als möglich zu vollenden und die bestebenden Berpflichtungen abzutragen. Gs liegt weder im Interesse der Berwaltung, noch in demsjenigen eines soliden Straßenbaues, solche Arbeiten auf eine zu lange Beit zu vertheilen. Aus Diefen Grunden fonnten im vorliegenden Tableau nur wenige neue Strafen aufgenommen werden, allein wir durfen hoffen, daß im nachsten Jahre in dieser Richtung mehr gethan werden konne. 3ch empfehle Namens der Staatswirthschaftskommission die An= trage bes Regierungerathes jur Unnahme.

Die Antrage des Regierungerathes werben genehmigt.

Grellingen = Hunningenftrage.

Der Regierung grath stellt folgende Antrage:

a. Dem Projette ber Berlegung ber Grellingen=Run= ningenftraße zu Grellingen mit einer eijernen Bogenbrude wird die Benehmigung ertheilt.

b. Der ben Ban ausführenden bernischen Jurabahn= gesellschaft wird an die Koften ber gesammten neuen Anlage ein Staatsbeitrag von Fr. 27,000 bewilligt, zahlbar nach Mitgabe des Standes der Bauten und juccessive in den Jahren 1875, 1876 und 1877.

c. Nach devisgemäßer gehöriger Ausführung der Bauten wird der Staat die verlegte neue Strafe mit der neuen

Brude jum Unterhalt übernehmen.

d. Auf gleichen Zeitpunkt wird das auf dem rechten Biroufer liegende Stuck der alten Straße, soweit es von besstehenden Wegrechten unabhängig ist, der Jurabahngesellschaft zur Berwerthung überlassen, während die alte Straße auf dem linken Biroufer mit der alten Brücke unter die Straßen IV. Rlaffe verfest wird.

Sollte spater der Fall eintreten, daß ber vermehrte Berfehr zwischen ber Gifenbahnstation und bem Dorfe BrelTingen eine Erweiterung biefer Straße als dringendes Bedurfniß herausstellt, so verpflichtet sich die Gemeinde Grellingen jest schon zu den Kosten der Wegräumung eines der Häuser bei der Einmündung dieser Straße in die Bern-Baselstraße und zwar in dem Sinne, daß dieses der ganze Beitrag der Gemeinde an die Kosten dieser Erweiterung sein soll.

Rilian, Baudireftor, als Berichterstatter bes Regie-rungsrathes. Bei ber Anlage ber bor langerer Zeit als Staatoffraße ausgeführten Grellingen-Runningenftraße benutte man die damalige hölzerne Brude als Uebergang über bie Birs, um in die Ortschaft Grellingen auf dem linken Ufer ber Bire ju gelangen. Bon der bernifden Jurabahngefell= schaft wird in Grellingen eine Eisenbahnstation erstellt, welche ziemlich weit oberhalb dieser Brücke zu liegen kommt. Die Bahngeselschaft hat eine Straße zu dieser Station in möglichst fürzester Linie projektirt, so daß eine neue Brücke über die Birs nothwendig wird. Die Benutzung ber alten Brude murbe nicht als zweckmäßig erachtet, weil fie einerfeits, namentlich im Oberbau ziemlich baufallig ift und anderfeits einen beträchtlichen Umweg zwischen ber Ort-Schaft Grellingen und ber Station nothwendig machen wurde. Für die neue Brücke sind verschiedene Projekte aufgenommen worden, und zwar sowohl für eine steinerne als für eine eiserne. Die Direktion der Jurabahngesellschaft suchte, da bie neue Straße eine sehr zwecknäßige Abkürzung der Runsningen Grellingenstraße bildet, vom Staate einen Beitrag an die Kosten der neuen Etraße zu erhalten, deren Ausführung sie dann übernehmen will. Im Weitern hat man auch gefunden, daß es billig sei, daß die Ortschaft Grellingen einen gewissen Theil der Kosten übernehme. Dieselben sind für die ganze Anlage auf Fr. 61,465. 85 berechnet. Man hat gefunden daß der Staat einen Beitrag von Fr. 27,000 hat gefunden, daß ber Staat einen Beitrag von Fr. 27,000. leiften, und bag die Bemeinde Grellingen Die Landentschädigungen im Betrage von übernehmen solle. Es wurden somit noch 9,625. -24,840.85 bon ber Jurabahngesellschaft zu tragen sein.

Jusammen obige Summe von . Fr. 61,465. 85 Die Jurabahngesellschaft hat bereits die nöthigen Borsarbeiten zur Ausführung des Baues getroffen und denseben vielleicht schon in Angriff genommen, und es handelt sich nun darum, das mit der Jurabahndirektion getroffene Abstommen zu genehmigen und den Staatsbeitrag von Fr. 27,000 zu bewilligen. An diese Bewilligung sind aber einige weitere Bedingungen geknüpkt. Es soll nämlich nach Bollendung des Baues die Straße vom Staate übernommen werden, da sie einen Bestandtheil der Grellingen-Nunningenstraße bildet. Auf den gleichen Zeitpunkt kann der Jurabahngesellschaft das alte Straßenstück von der Abzweigung der neuen Straße auf dem rechten Birsufer bis zur alten Brücke, unter Borbehalt von Drittmannsrechten, abgetreten werden. Die alte Brücke und die Straße auf dem linken User würden dann in die IV. Klasse versetzt, da auf dem rechten User eine Abzweigung von der Brücke statisindet. Im Weitern soll die Gemeinde Grellingen später die Kosten der Wegsräumung eines Gebäudes übernehmen, welches bei der Einsmündung der neuen Straße in das Dorf Grellingen liegt. Diese Wegräumung wird zwar in nächster Zeit vielleicht nicht nothwendig sein, dürste aber später in Folge des vermehrten Versehrs zwischen der Eisenbahnstation und dem Dorfe Grellingen zur Nothwendigseit werden. Unter diesen Bedingungen empsiehlt der Regierungsrath die Genehmigung des Projektes und die Bewilligung eines Staatsbeitrages von Fr. 27,000, welcher theilweise im dießährigen Kredittableau berückstätigt ist.

Die Antrage bes Regierungerathes werden genehmigt.

Zweilütschinen = Grindelwaldstraße, Korrettion des Endweges.

Der Regierung frath beantragt, für die Korrektion der Grindelmalbstraße von der Rothenegg bis Grindelmald (Gydisdorf) die projektirte Devissumme von Franken 40,000 (Staatskosken Fr. 35,000) zu bewilligen.

Kilian, Baubireftor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Es ift sicher vielen Mitgliedern dieser Bersammlung bekannt, mit welchen Ulebeschänden der oderste Theil der Grindelwaldstraße behaftet ist. Diese Theil führt mit Recht den Ramen Endweg, da er das letzte Stück einer Reihe von Stügen auf der Grindelwaldstraße bildet. Der Endweg ist nicht nur sehr steil, indem er Steigungen von 16 und 19% hat, sondern er ist auch sehr eng und führt zwischen zwei Sochhorden dahin, so daß er bei nasser Vitterung mehr einem Bachbett als einer Etraße gleicht. Die Korrestion des Endweges wäre schon seit Jahren nothwendig gewesen, man mußte aber nothgedrungen zuerst die Korrestionen auf der untern Straßenstrecke vornehmen, nämlich am Rüglistalden oberbald Gündlischwand, in Lüsichenthal und am Kartenbergstuge. Im Lüsichenthal war die Korrestion in Folge von Bergstürzen sehr dringend geworden. Nach Beendigung dieser dre Korrestionen hätte man an die Korrestion des Endweges schreiten schnene, allein es stellte sich auch auf der Lauterbrunnenstraße die Nothwendigseit heraus, ein Straßenstück, den Tripsistuz, zu forrigiren, und es ist denn auch diese Korrestion vorgenommen worden. Im letzten Jahre wurde die edgenössische Posterwaltung des Besahrens des Endweges überdrüssig und erklärte, sie werde, wenn die Korrestion nicht bald erfolge, mit der Post nicht mehr auf Grindelwald, sondern bloß dis unten an den Endwegstuß sahren und es dann der Ortschaft Grindelwald überlassen, von dort aus den Bersehr weiter zu führen. Die Baudirestion ließ im letzten Jahre ein Prosest ausärbeiten, wonach die Korrestion bereits in der Schlucht, zirka 1667' unterhalb Grindelwald, begonnen hätte. Die Ausführung diese Prosestes wurde nach erfolgter Rechlucht, zirka 1667' unterhalb Grindelwald, begonnen hätte. Die Ausärührung des Prosesties wurde nach erfolgter Rechluch, zirka 1667' unterhalb Grindelwald zugemuthet, einen Beitrag in der Weisien der Geneinde Frosesties unsein hätte sahren des Endates mit sährlich Fr. 22,000 in Abgug zu beringen gewesen

In Folge dieser Erklärung mußte von der Ausführung dieses Projektes abstrahirt werden. Es traten nun Privaten in Grindelwald für die Gemeinde in den Riß, und auf ihre Initiative hin wurde in diesem Frühjahr ein neuer Plan aufgenommen, der zwar bloß eine partielle Korrektion in's Auge kaßt, immerhin aber sehr zweckmäßig ist und den allgemeinen Berkehrsverhältnissen genügen soll. Durch diese Korrektion werden zwar die Ortsinteressen von Grindelwald nicht in so rationeller Weise gewahrt, wie nach dem ursprünglichen Proziekte, indem nach diesem eine rationelle Erweiterung der Ortsschaft an der neuen Straße hätte stattsinden können. Bon diesem Standpunkte aus ist es zu bedauern, daß von dem ersten Projekte abgegangen werden mußte. Auf der andern Seite gewährt aber auch daß neue Projekt Bortheile. Namentlich ist zu berücksichtigen, daß der Punkt, wo die neue Korrektions-linie abgehen soll, bei der sog. Rothenegg, in der Rähe des projektirten Thalbahnhoses liegt. Im Weitern werden die beiden Bäuerten Wergisthal und Itramen besserberücksichtigt,

als bei bem frühern Projette. Das neue Projett hat auch ben Bortheil, daß fur ben Augenblick nicht eine fo große Summe ausgegeben werden muß, indem die Rosten auf Fr. 40,000 veranschlagt sind. Die Steigungsverhältnisse sind ziemlich günstig, da die Maximalsteigung auf 6½,0% angenommen ist. Später kann dann auch die untere Korrektion von der Schlacht ist Rothenegg, welche auf Fr. 22,000 verschlacht ist anschlagt ift, gemacht werden, und sodann wird auch eine neue Korrettion im Dorfe mit einer Devissumme von Franken 10,000 nothwendig sein. Nach Aussuhrung dieser drei Korreftionen find bann die allerdringenoften Rorreftionen auf der Grindelwaldstraße gemacht. Die Betheiligung von Seite ber dortigen Gegend besteht in Folgendem: Mehrere Brivaten haben einen Beitrag von Fr. 5000 zugesichert, und die Planaufnahme ist auf ihre Rosten erfolgt; ferner erklarten die Landeigenthumer, daß sie in diesem Jahre auf Abschlags-zahlungen auf den Landentschädigungen verzichten wollen, damit der im Tableau aufgenommene Kredit von F. 22,000, sowie ber Beitrag ber Brivaten im Belaufe von Fr. 5000 im Interesse ber Forberung bes Baues verwendet werden konnen. Es ist daher hoffnung vorhanden, daß die Straße bereits bis im Monat Juli fahrbar gemacht werden konne.
Ich füge noch bei, daß eine vom Besitzer des Hotel du

Glacier und von andern Burgern unterzeichnete Betition ein: gelangt ift, worin gewünscht wird, es mochte eine Korreftion gewählt werden, durch welche diefes unten am Endwege ftehende Botel nicht auf die Seite gefett wurde. Bon einer folchen Linie mußte aber von vornherein abstrahirt werden, weil die Linie bedeutend langer geworden mare, und man mittelft einer Serpentine die Bobe von Grindelwald hatte erreichen muffen. Es ift freilich zu bedauern, bag burch eine folche Strafenforrektion ein Etabliffement auf Die Seite gefest wird, allein man tann eben nicht alle Intereffen berudfichtigen. Immerhin ift das Projett, wie es nun empfohlen wird, für bas genannte Hotel gunftiger, als das fruhere. Ich empfehle ben Untrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Genehmigt.

Kaltstetten = Guggisbergstraße.

Der Regierungerath empfiehlt bie Genehmigung bes Planes der Settion Kalfftetten-Guggisberg auf der Schwarzenburg-Guggisbergstraße in dem Sinne, daß die Baudireftion ermachtigt fein foll, allfällige im Intereffe bes Baues fich erzeigenbe Abanberungen, ohne Entschädigungsfolge fur ben Staat, von fich aus anzuordnen.

Rilian, Baudirettor, ale Berichterstatter des Regierungs= rathes. Die Schwarzenburg-Guggisbergstraße gehört zu den= jenigen Straßen des Kantons, welche am meisten der Kor-rektion bedürfen. Im letten Jahre ist die Strecke Riedstetten-Kalkstetten zur Aussührung bewilligt worden, und die Gemeinde Guggisberg hat den Bau mit einem Staatsbeitrage über-nommen. Dieser Bau ist ziemlich weit vorgerückt und foll im Laufe des Sommers vollendet werden. Die Abtragung bes Staatsbeitrages wird jedoch in diesem Jahre nicht zu Ende geführt werden können. Die Gemeinde Guggisberg wunscht nun, mit den weitern Korreftionen vorzugehen, und hat zu diesem Zwecke zunachst bas obere Stuck von Kalfstetten nach Guggisberg in's Auge gefaßt. Diese Strecke enthält ganz bedeutende Stuge und zudem ift die Straße sehr enge, jo daß der Bertehr außerordentlich erschwert wird. Der Regierungsrath glaubt, es sei der Fall, der Gemeinde Guggiss berg in dem Sinne entgegen zu kommen, daß man einstweilen wenigstens die Genehmigung des Projettes ausspreche. Nach

dem aufgenommenen Plane bat die neue Linie Ralfstetten= Suggisberg eine Lange von 7000' und eine Maximalfteigung von 5,7%. Die Kronbreite beträgt 16', und die Kosten-find auf Fr. 74,000 veranschlagt. Die Gemeinde Guggis-berg mochte ben Bau in der nachsten Zeit an die Sand nehmen. Die Bewilligung eines Staatsbeitrages wird dann Sache eines fpatern Beichluffes fein, Da vor Allem aus der Staatsbeitrag für die Strecke Riedftetten Kalfstetten abgetragen werden muß. Der Regierungsrath beantragt die Genehmigung des Planes in dem Sinne, daß die Baudireftion ermächtigt fein folle, allfällige im Intereffe des Baues fich erzeigende Abanderungen von fich aus anzuordnen. Diefe Beftimmung ift hier um fo nothwendiger, als möglicherweise bei der Aus-mundung der Strafe in die Ortschaft Guggisberg eine Abanderung bes Planes getroffen werden muß, fofern man fich mit ben betreffenden Landeigenthumern nicht wird verftandigen tonnen. 3ch empfehle ben Antrag bes Regierungsrathes gur Bei ehmigung.

Benehmigt.

Sumismald = Länggäßli = Manerftraße.

Der Regierung grath empfiehlt nachstehendes Ex= propriationedefret gur Unnahme :

Der Große Rath des Rantons Bern, auf den Antrag bes Regierungerathes,

ertheilt hiemit

der Langgabli-Straßenbaugefellschaft zu Gumiswald fur den Bau ber Sumiswald-Langgaßli-Mauerstraße, nebft Korrettion des Mauerftuges auf der Grunen-Bafen-Strage nach dem vorliegenden Brojette bas Expropriationsrecht und ber Baudirektion die Ermachtigung, allfällig im Intereffe bes Baues liegende Menderungen am Projette von fich aus anzuordnen.

Kilian, Baubireftor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es hat fich eine Stragenbaugefellschaft gebildet, um eine Korrektion ber Strafe zwischen Sumismald und Mauer vorzunehmen. Diefe Gefellchaft ift mit bem Gesuche einge= langt, es möchte ihr an die Koften dieser Korrektion ein Staatsbeitrag bewilligt werden. Der Regierungsrath hat einen solchen in Aussicht gestellt, jedoch bemerkt, daß angessichts der bereits eingegangenen Berpstichtungen für andere Straßenunternehmungen erft fpater ein Unfat fur bicfe Ror= rettion in das Rredittableau aufgenommen werben tonne. Gleichzeitig suchte die Gesellschaft um Ertheilung des Expropriationsrechtes nach. Dieses Gesuch mußte aber zurückgewiesen werden zur Erfüllung der gesetlichen Requisite, da nicht nachgewiesen war, daß den betheiligten Grundeigenthumern Gelegenheit gegeben worden fei, fich über das Brojett aus= zusprechen. Es handelt fich namentlich um eine Epgropriation gegen Ginen Landeigenthumer, indeffen wird das Expropriations= recht im Allgemeinen verlangt, weil möglicherweise auch noch andere Gigenthumer übertriebene Forderungen ftellen fonnten. Die Baugefellschaft hat nun die gesetlichen Requisite erfüllt, und ba es fich hier um ein gemeinnutiges Unternehmen handelt, fo empfiehlt der Regierungerath den Erlag des folgenden Defrets : (Der Redner verliest ben oben mitgetheilten Defretsentwurf.)

Der Defretsentwurf wird ohne Ginfprache genehmigt.

Schnedenbühlstraße bei Bilterfingen.

Der Regierungerath legt folgenden Defreteent= murf vor:

Der Große Rath des Rantons Bern, auf ben Antrag bes Regierungerathes,

ertheilt hiemit

den Ginwohnergemeinden Bilterfingen und Oberhofen fur die Ausführung bes Baues ber Schnedenbuhlftrage, welche gu= gleich als Kirchweg bient, nach Mitgabe bes vorgelegten Plancs das Expropriationsrecht und die Ermächtigung, allfällige im Interesse des Baues liegende Abanderungen des Planes vor= zunehmen.

Rilian, Baudireftor, als Berichterstatter bes Regierungs= rathes. Die Gemeinden Bilterfingen und Oberhofen haben den Beschluß gefaßt, die hoher gelegenen Theile Diefer Ort- schaften burch eine neue Strafe zu verbinden, welche zugleich als Rirdmeg bienen foll. Die beiden Ortschaften find gwar burch eine Straße verbunden, allein diese vermittelt mehr den Berfehr der untern Theile derselben. Der Regierungerath war bereits im Falle, in diefer Angelegenheit einen Entscheib ju treffen, burch welchen die untern Ortschaften der Rirchgemeinde zu einem Beitrage verpflichtet murden. Die Noth-wendigkeit und Zwedmäßigkeit biefer Strafenanlage ift konstatirt, und das Projekt ist in technischer Beziehung sehr rationell. Da zudem alle gesetzlichen Requisite erfüllt sind, so empsiehlt der Regierungsrath die Ertheilung des Expropriationercchtes nach Mitgabe bes vorgelegten Defretsent= wurfe. (Der Redner verliest benfelben.)

Ohne Ginfprache genehmigt.

Bittichriften betreffend Aufstellung von Strafbestimmungen gegen die gewohnheitsmäßige Trunkenheit.

Ein ausführlicher, gedruckt ausgetheilter Vortrag ber Direktion bes Innern schließt bahin:

In Betracht:

1) daß die Aufnahme fachbezüglicher Bestimmungen in das allgemeine Strafgefegbuch bem Erlaß eines Spezialgefeges vorzuziehen ift;

2) daß es dadurch auch möglich fein wird, in Bestimmungen über andere Bergehen auch indirett auf die Bestrafung ber gewohnheitmäßigen Truntenheit Rudficht ju nehmen;

3) daß es, was die direfte Bekampfung der Trunksucht an-betrifft, immerhin möglich sein wird, die betreffenden Artikel des Strafgesetbuches in Wirthschaften und andern geeigneten Lokalen ebensogut als es mit einem besondern Befet möglich mare, anschlagen zu laffen; 4) daß bas Strafgesethuch in nachster Beit, infolge ber

Annahme der neuen Bundesverfaffung, einer übrigens schon seit langerer Beit angeregten und auch vom Regie-rungerathe in Aussicht genommenen Revision unterliegen

5) daß es baber nicht angezeigt ift, im gegenwärtigen Beit-puntte das in Kraft bestehende Strafgefegbuch zu er= ganzen,

ftellt die unterzeichnete Direftion den Untrag.

Sie möchten:

1) Beim Großen Rathe beantragen, er moge im Sinne ber oben ausgeführten Motive über die Betitionen ber

Caisse centrale des pauvres du district de Courtelary vom 16. Mai 1873 und des kantonalen Bereins gegen die Branntweinnoth vom 20. Februar 1874 jur Tages= ordnung schreiten;

2) Erfennen, es folle ber vorliegende Bericht ben gufunf= tigen Redaftoren des zu revidirenden allgemeinen Strafgefetbuches zur Berücksichtigung überwiesen werden.

Bern, ben 12. Oftober 1874.

Der Direftor des Innern : Conft. Bobenheimer.

Bom Regierung Grathe genehmigt und in obigem Sinne an ben Großen Rath gewiefen.

Bern, den 28. Oftober 1874.

Im Namen des Regierungsrathes: Der Präsident:

Const. Bodenheimer.

Der Rathsschreiber: Dr. Trächiel.

Die Spezialkommission theilt fich in zwei Meinungen :

Die Mehrheit,

in Erwägung :

1) bag bie Revifion bes Strafgefegbuches in nicht ferner

Beit an die Band genommen werden muß;

2) daß es bemnach munichbar ift, Spezialgesete bis zu Diefer Revifton, foweit diefe nicht absolut nothwendig find, ju verschieben ;

3) daß die gegenwartig bestehenden Bestimmungen über Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung (Art. 97), über unanständiges, öffentliches Aergerniß erregendes, Sitten und Anstand verlegendes Benehmen (Art. 256, Ziff. 13 und Art. 34 betreffend Miturheber und Gehüffen, sowie auch Art. 21) bis zur Revision des Strafgesesbuches ausreichen, um dem Laster der Trunkenheit entgegenzuwirken;

4) daß aber eine strengere Bollziehung dieser Geseyes-kestimmungen indizitt erscheint

bestimmungen indigirt erscheint,

beantragt in theilweiser Uebereinstimmung mit bem

Regierungerathe

1) es sei über die Betitionen der Caisse centrale des pauvres du district de Courtelary vom 16. März 1873 und des kantonalen Bereins gegen die Branntweinnoth zur Tages= ordnung zu fcbreiten;

2) Diefelben feien bereinft bei ber Revifion bes Straf=

gesethuches in Berudfichtigung zu ziehen;

3) bagegen werbe ber Regierungsrath eingeladen, bafür zu sorgen, baß die Art. 21, 97 und 256, Biff. 13 des Strafgesegbuches in Bukunft strenger vollzogen werden, um dem Lafter der Trunkenheit entgegenzuwirken ;

Die Minderheit der Rommission mochte in bie genannten Betitionen eintreten und auf Grundlage ber vorliegenden Entwurfe ein Spezialgefet gegen Trunkenheit erlaffen.

Eventuell ftellt die Gefammtkommiffion einftimmig ben Antrag, es mochte eine großere Kommiffion gur Bearbeitung eines Daherigen Gefegesentwurfes ernannt werden.

Berr Regierungsprafident Bodenheimer, Direttor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ift Ihnen über diefen Wegenftand in der letten Seffion ein

gedruckter Bericht des Regierungerathes ausgetheilt worben. Es handelt sich um die Erledigung zweier Bittschriften, von benen die eine von der Caisse centrale des pauvres du district de Courtelary und die andere vom fantonalen Berein gegen die Branntweinnoth ausgeht. In der Bittschrift der Caisse centrale des pauvres wird dargethan, daß die Trunfsucht in Folge bes übermäßigen Bebrauches von Branntwein zunehme, und es wird bann bas Wefuch an ben Großen Rath gerichtet, derfelbe möchte:

1) erflaren, daß die Trunkenheit auf öffentlicher Strage und an einem öffentlichen Orte überhaupt ein Bergeben fei;

2) jeden Sandelsmann und überhaupt jede Berfon, welche einem Betruntenen geiftige Getrante verabreicht, als der Behülfenschaft bei diesem Bergeben schuldig erflaren :

3) ben Burger- und Einwohnergemeinden und ben wohlthätigen Vereinen die Mittel an die Sand geben, die Frau und die Rinder des Trunfenboldes gegen das durch die schlechte Aufführung des Baters hervorgerufene physische

und moralische Glend wirksam zu schüten;

4) babin wirten, daß ber leiber fo niedrige Breis ber gebrannten geistigen Getrante, welcher namentlich fur bie armen Rlaffen eine unausgefette Berfuchung fei, fühlbar er-

höht werde.

Die Bittschrift der Caisse centrale des pauvres wurde von derfelben bem fantonalen Berein gegen die Branntwein= noth überwiesen, damit berfelbe fich darüber ausspreche. In feiner Sigung vom 19. Ottober 1873 befchloß Diefer Berein, fich ber Betition von Courtelary anzuschließen, jedoch mit einigen Modifikationen ber Beschlusse berfelben. Die von herrn Regierungsstatthalter Beiser in Langenthal, als Brafibent, und herrn Pfarrer Ammann in Logwoll, als Gefretar, unterzeichnete Betition des Bereins gegen die Branntweinnoth schließt mit folgendem Gesuche an den Großen Rath :

1) daß nur bei damit verbundenem öffentlichem Mergerniß

die Trunkenheit als ftrafbar behandelt werden durfe;

2) daß in Diefem Falle als Mithafte auch Diejenigen zu betrachten seien, welche geistige Getränke verabreichen;
3) daß das Recht zum Einschreiten nicht der Burgersgemeinde, sondern der Polizei eingeräumt werden solle.

Im Uebrigen unterstütt die Petition des fantonalen Bereins gegen die Branntweinnoth biejenige ber Caisse centrale des pauvres in Courtelary. Die Petition erklart qunachft, daß die Branntweinnoth wirklich vorhanden fei, und erortert dann an ber hand eines von herrn Rationalrath Bugberger an jener Berfammlung gehaltenen Referats Die Frage, ob ber Staat überhaupt berechtigt fei, fich in biefe Angelegenheit einzumischen. Da ber gebruckte Bortrag fich in biefem Augenblice mahrscheinlich nur in ben Sanben weniger Mitglieder biefer Berfammlung befindet, fo erlaube ich mir, Ihnen einen furzen Baffus aus ber Betition des Bereins gegen die Branntweinnoth vorzulefen. Es heißt barin: "Die eine Theorie betrachtet den Staat bloß als eine Rechtsanstalt. Ift er bas, fo fann er nur biejenigen Sandlungen verponen, welche bie Rechtsordnung durchbrechen, und ob ein Individuum fich und die Angehörigen ruinire, geht ihn nichts an. Diese Theorie, welche in einer Beit gegolten hat, wo die öffentlichen Interessen einfach als privatrechtliche bestrachtet wurden, ist aber ein überwundener Standpunkt; nicht weniger indessen auch die andere Theorie, nach welcher der Staat bem Burger unter bem Titel bes öffentlichen Bohles jede beliebige Borfchrift über feine Lebensordnung geben tann. Hente wird ber Staat weber als bloge Rechtsanstalt, noch als Bormundichaftsbehörbe angesehen, sondern als eine Rul-turanstalt, welche die beiden Gedanken ber individuellen Freibeit und bes öffentlichen Bohles in fich vereinigt." Diefer Gebanke wird nun weiter ausgeführt und baraus bas Recht für ben Staat abgeleitet, in biefe Materie einzugreifen.

Bei ber Behandlung ber vorliegenden Angelegenheit hat der Große Rath vor Allem aus zu fragen, ob die Trunksucht

wirklich in bem Dage zunehme, wie es in ben Betitionen bargethan ift. Hierauf muß ich bemerken, daß es schlechter= bings unmöglich ift, diese Frage mit Ja ober Rein zu be= antworten. Bu jeder Zeit ist über die Trunksucht geklagt worden, und es ist ja bekannt, daß unsere Borfahren aus viel größern Pokalen getrunken, und daß es zu jeder Zeit Truntenbolde gegeben hat. Wir leben aber gu einer Beit, wo jedes lebel viel offentundiger wird, als früher, wo die öffentliche Meinung fich oft nach Zeitungenachrichten bilbet, und wo die Mittel der Beröffentlichung weit zahlreicher find, als in frühern Beiten. Möglicherweise scheint es uns nur, als nehme die Bahl der Trunkenbolde zu, mahrend dieß viel-leicht nicht der Fall ift. Gine genaue Statistik barüber aufzunehmen, ift natürlich unmöglich, und zwar ichon aus bem Grunde, weil die Definition Der Betrunkenheit eine fehr un= sichere ist.

Go viel ift ficher, daß das Uebel bei uns exiftirt, allein ich glaube nicht, daß es in unferm Kanton in hoberm Maße vorkomme, als in andern Kantonen. Der Kanton Baadt, in welchem bekanntlich viel Wein konfumirt wird, bat fich ebenfalls mit diefer Frage befaßt, und ich habe gestern einen Auszug aus den daherigen Großratheverhandlungen erhalten, den ich dem Brafidenten Ihrer Kommission mittheile, da er ihn vielleicht interessiren durfte. Auch in andern Kantonen wird über die nämliche Erscheinung geklagt. In Frankreich, wo doch das Bolk im Allgemeinen ziemlich mäßig ift, wurde im Jahre 1873 ein Gefet gegen die Truntsucht erlaffen. Die Unmäßigkeit der Deutschen im Biertrinken mar von jeher be- kannt, und schon Tacitus hat ihrer erwähnt. Wir in der Schweiz befinden uns in diefer Beziehung in einer ungunftigen Lage: Wir liegen zwischen Canbern, in benen Bier, und zwischen folchen, in benen Wein getrunken wird, und nach und nach haben wir uns daran gewöhnt, Beides zu trinken. Man muß alfo gesteben, daß das Uebel vorhanden ift, ohne daß man aber behaupten konnte, es fei in größerm Mage vorhanden, als in andern Landern, oder es habe zugenommen.

Fragen wir nach ben Ursachen, so ift nicht zu läugnen, daß ber hauptgrund bes Uebels in unserm Kanton in bem übermäßigen Genuß von Branntwein liegt. Derfelbe wird aus verschiedenen Grunden getrunken : Bunachft aus Mangel an einem andern billigen geiftigen Getrante, an welches bas Bolt fich gewöhnt hat. In andern Kantonen trinft bie Land= und felbst bie Stadtbevolkerung mit dem größten Behagen Moft, welches Getrante sich im Kanton Bern nur schwer ein-burgern ließe. Gine weitere und zwar die hauptursache liegt in gemiffen fozialen Buftanben. Wer ein reichliches Austommen hat, trinft ein Glas Bein, mahrend ber Arme barauf angewiesen ift, fich mit Schnaps zu behelfen. Solche foziale Buftande kann man weder durch einen Beschluß, noch burch ein Gesetz beseitigen. Eine weitere Ursache, und ich will dieß hier ganz frei aussprechen, obwohl vielleicht einige Mitglieder der Versammlung meine Ansicht nicht theilen, liegt in der Unzahl von Kleinbrennereien in unferm Kanton. Bekanntlich hat das Gefet von 1869 die fogenannten nicht gewerbsmäßigen Brennereien im Kanton eingeführt, denen gegen Bezahlung ber geringen Gebuhr von 30 Rappen per Jahr die Bewilligung ertheilt wird, 100 Maß zu brennen, welches Quantum aber in ben meisten Fallen überschritten wird. Solche Brennereien gibt es im Ranton über 10,000, wie Gie aus ben Ron= trolen ber Direttion bes Innern erfeben fonnen. Dazu tommen noch etwa 500 gewerbemäßige Brennereien. Wenn Gie bedenken, daß im Oberlande und im Jura nur wenige nicht gewerbsmäßige Brennereien bestehen, und wenn Sie auch die Stadt abrechnen, so vertheilen sich diese 10,000 Brennereien auf ungefähr 360,000 Seelen Bevölkerung. Diese Brennereien fabrigiren ein sehr ungesundes Produkt, welches nicht weiter verkauft werden tann; benn fein Sprithandler wird Fuselbranntwein antaufen. Es muß also bas ungefunde Betrant entweder in der Lotalitat, wo es fabrigirt worden ift,

wder aber in der allernächsten Umgebung konsumirt werden. Dieß geschicht in der That, und es muß als ein wahres Unglück für eine Haushaltung bezeichnet werden, wenn in ihr eine solche Aleinbrennerei errichtet wird. Diese Brennereien werden häusig in der Rüche neben dem Kochherde betrieben, was zur Folge hat, daß die Hausmutter ein Gläschen von dem Getränke zu sich nimmt, daß die Kinter daran nippen, daß die Dienstboten und überhaupt die ganze Familie nach und nach daran sich gewöhnen und das Gesühl verlieren, daß der öftere Genuß eines solchen Getränkes von moralischen

und physischen Rachtheilen begleitet fei. Es ift baber bas Beftreben ber Direktion bes Innern barauf gerichtet, Diefem Uebel ju fteuern. Gie fucht Dieß gu erreichen junachft durch eine icharfere Sandhabung der gefetlichen Borichriften gegenüber ben Brennereien, und zwar wird Diefe Scharfe nicht aus Bergnugen angewendet, fondern weil man damit der Bevolkerung einen wahren Dienst zu leisten glaubt. Im Weitern hat die Direktion des Innern die Frage untersucht, ob es nicht möglich ware, bas Brennereiwesen in unferm Cande fo einzurichten, wie es in andern Candern gum größten Bortheile der Bevolkerung eingerichtet ift, daß nämlich die Leute, die gegenwartig jeder für fich in nahezu 12,000 kleinen Apparaten Schnaps fabriziren, in großen gemeinschaft= lichen Etabliffementen Sprit herftellen würden. Die Direktion des Innern hat sich die Sache ungefähr so vorgestellt, wie Die Rafereien betrieben werden: Der Produzent bringt fein Produkt in die Brennerei, dort wird Sprit baraus fabrigirt, und die Schlempe wird, wie gegenwärtig die Rasmilch, gurud= geholt; ber Sprit wird verkauft und ber Brofit in gleicher Weise vertheilt, wie bei den Kafereien. Solche Brennereien existiren in andern gandern, 3. B. in einem Theile von Breugen. In gang Preugen bestehen nur 700-800 Brennereien, während andere Länder Deutschlands mit folchen überschwemmt find, noch mehr als der Kanton Bern, so daß 3. B. behauptet wird, in einer Proving von Bayern fame eine Brennerei auf 6 Perfonen! Aus ber Tenbeng, Die Großbrennerei gegenüber der Aleinbrennerei zu begunftigen, ift das Projett der Errichtung einer Musterbrennerei entstanden, welches f. B. in Zeitungen und auf dem Lande besprochen worden ist. Man hat auch darüber gespottet und z. B. von Staatsschnaps 2c. gesprochen. Ich habe diesen Spott gestuldig über mich ergehen lassen in der Ueberzeugung, daß ich an einer Sache arbeite, welche gute Früchte tragen werde. Nachdem ich vergeblich versucht hatte, Leute zu finden, welche biefen Bedanken freiwillig verwirklichen werden, bin ich auf Den Bedanken gefallen, Der Staat konnte ein folches Gtabliffement bauen und einrichten und basfelbe bann einer Benoffenschaft gegen Bezahlung abtreten. Es war bieß bas Projett einer Brennerei in Bumplig. Es wurde barüber ein Bericht veröffentlicht, welcher in verschiedenen Landestheilen Unklang gefunden zu haben scheint, und schließlich haben sich in Sindelbant eine Angahl Danner vereinigt, um ein folches Gtabliffement zu grunden. Der Staat hat ihnen einen kleinen Beitrag von 1/10 der Koften der Apparate zugesichert fur den Fall, daß sie einen Rektifikator anschaffen. Das Unternehmen ist im Gange, und das Etablissement wird mahrscheinlich im Serbst eröffnet werden können. Ich will hier, weil es für die herren Landwirthe im Großen Rath von Interesse sein mag, nebenbei bemerten, daß die Anstalt in Sindelbant es ermöglichen wird, bas Experiment im Großen ju machen, ob Schlempemilch bem Rafen hinderlich fei und in Wirklichfeit das "Blahen" verursache. Es wird nämlich in hindelbant nebst ber Brennerei eine Kaserei errichtet, in welcher nur Milch von mit Schlempe gefütterten Kühen verwendet werden soll. Dieß nur beiläufig.

Die Sauptursachen bes Branntweinübels sind also ber Mangel eines andern Getrankes, die fozialen Bustande und bie Kleinbrennerei. Ich füge hier aber bei und betone bieß ausbrudlich, daß es nach meinem Dafürhalten durchaus unge-

recht ware, wenn man sich auf ben Standpunkt stellen wollte, daß nur gegen das Branntweintrinken einzuschreiten sei. Es gibt noch andere Trinker, als bloß diesenigen, die sich mit Branntwein betäuben. Sollte, was ich nicht glaube, ein bezügliches Gesey erlassen werden, so müßte bieses unnachsichtlich Alle treffen. Die sog, gebildeten Klassen haben die Pflicht, der sozial ungünstiger gestellten Bevölkerung mit dem guten Beispiele voranzugehen, wenn es sich um Beschränkung der Genußsucht handelt. Sie sollen nicht für sich das Recht beauspruchen, Densenigen zu strafen, der zu viel Branntwein trinkt, während sie ungehindert zu viel Bier oder Wein u. s. w. zu sich nehmen. Ein Geseh sollte also nicht ausnahmsweise gegen die Armen gerichtet sein.

Nachdem wir konstatirt haben, daß das Uebel einigersmaßen vorhanden ist, kommen wir auf den Kern der Frage: welche Mittel sollen dagegen ergriffen werden? Ich bin der Ansicht, es gebe kein Universalmittel gegen dieses Uebel. Ein Gesch ohne andere Borkehren dürste sich als sehr unwirksam erzeigen, wie vielleicht auch — Sie werden dieß entschieden — biese andern Borkehren ohne ein Gesetz ihre Wirkung versehlen dürsten. Unbedingt das beste Mittel, und auf diesem Boden sieht sicher der ganze Große Nath, ist die Belehrung, die Belehrung in der Schule, in der Kirche, in den Bereinen u. s. w. Wir sehen z. B., daß da, wo die Schulen schlecht sind, daß da, wo (wenn ich dieß sage, so glauben Sie nicht, daß ich in alle Dinge Religion mischen wolle) der Pfarrer von der Kanzel herab immer polemisirt, auch die Trunksucht und der Schnapsgenuß zunehmen. Ich will keine Gemeinde nennen, aber ich könnte da Barallelen ziehen und zeigen, wie der Mißbrauch der Kirche und das schlechte Halten der Schule Hand in Hand gehen mit der Zunahme des Uebels,

mit welchem wir uns heute beschäftigen.

Andere Mittel waren, wie ich schon vorhin angedeutet. die Beseitigung gewiffer sozialer Uebelstände und die Ersetzung der Kleinbrennerei durch die Großbrennerei. Endlich ver= langen die Betitionen auch noch die Erlaffung eines Befeges, in welchem die Trunkenheit als ein Bergeben bezeichnet und mit Strafe bedroht werden foll. Es entsteht hier die weitere Frage: ift die Trunkenheit überhaupt ein Vergehen, und fann sie bestraft werden? Darüber spricht sich der Bericht der Direktion bes Innern, welcher nach Konfultation eines tuch= tigen schweizerischen Juriften abgefaßt worden ift, folgender= maßen aus: "Es steht dem Staat ja zu, alle möglichen Hand-lungen, selbst solche, die an und für sich dem allgemeinen Sittengesetz nicht gerade widersprechen würden, als strafbar zu bezeichnen. Was als strafbar angesehen wird, selbst als schweres Rerbrechen felbst als schweres Berbrechen, hangt ja überhaupt vielfach von Zeitanschauungen, Sitten, Religionsmeinungen, bie fich andern, ab. Roch vor wenig mehr als 100 Jahren waren Begerei und Zauberei todesmurdige Berbrechen, noch heute wird dagegen die Tödtung im Duell nicht als gewöhnliches Berbrechen allgemein behandelt, wozu es wohl boch noch Es fteht bem Staate die Befugniß zu, Etwas fommen wird." als ein Bergehen zu bezeichnen, mas in einem andern Lande, unter bem Eindruck anderer Sitten und Anschauungen nicht als ein solches bezeichnet wurde. Nach meiner Anficht fteht da die Betition des fantonalen Bereins gegen die Branntweinnoth gang auf bem richtigen Boben. Ich habe Ihnen den betreffenden Baffus aus derfelben bereits mitgetheilt, in welchem es heißt, daß der Staat eine Kulturanstalt fei, die sich das Recht vindizire, nicht nur das Privatrecht des Einzelnen zu schützen, sondern auch für das allgemeine Bohl durch gesetzliche Maßregeln zu forgen, die er in einem gesebenen Zeitpunkte als nothwendig erachtet. So viel aber ft ficher, daß folche Borkehren gegen Buftande, die man als Uebelftande oder Unfitten bezeichnet, die individuelle Freiheit nicht zu fehr beschränken burfen, namentlich in einer Materie, wie die vorliegende, wo der Anfang des Bergehens fehr schwer ju bestimmen ift. Der Gine ift schon betrunken, nachdem

er einen Schoppen zu fich genommen, bei dem Andern tritt biefer Buftand vielleicht erft nach dem Genuß von 4-6 Schoppen ein. Man mußte also das Individuum, jeden eingelnen Fall beobachten, und es mare fehr schwer, die Grenze au bestimmen, wo Einer angefangen hat, betrunken zu sein. Hute man sich wohl, in einer solchen Materie allzusehr in die personliche Freiheit einzugreifen.

Um Allerrichtigften ift mahrscheinlich die Auffassung : es ift Sache bes Ginzelnen, fich frant zu machen; fobald er fich aber in einen Buftand verfett, in welchem er Mergerniß er= wedt, Leben und Gigenthum feiner Angehörigen oder feines Rachsten gefährdet, wo nicht sowohl die Trunkenheit das eigentliche Bergehen bildet, sondern Dasjenige, was er in berselben thut, dann ift er strafbar. Man will nicht das Erinfen an und fur fich bestrafen, sondern Dasjenige, mas aus bemfelben entsteht. Auf biefem Standpunkte fteht unfer Strafgesetbuch auch in andern Dingen. So bezeichnet es 8. ben Rachtlarm als ein Bergeben. Es ift nun aber an und für fich nicht eine unsittliche handlung, garm zu machen, und wenn es Ginem Bergnugen macht, an einem Orte, wo er allein ift, ju larmen, fo wird dieß Riemand als ein Ber= geben bestrafen wollen. Der Nachtlarm wird aber dann zum Bergeben, wenn er den Rachsten ftort und seine Ruhe ge-fahrdet. Go foll es auch mit dem Trinken gehalten fein. fahrdet. Go foll es auch mit dem Trinken gehalten fein. Wem es Bergnugen macht, ju trinken, der mag dieß thun, allein vom Augenblicke an, wo er dem Nachsten lästig und gefährlich wird, ift er ftrafbar.

Gine andere Frage, welche hier ebenfalls in's Auge zu faffen ift, ift diejenige der Komplizität, der Gehülfenschaft. Es follen Diejenigen, welche mithelfen, die Trunkenheit gu einem Bergeben zu machen, 3. B. Birthe, welche Andere gum übermäßigen Erinfen verleiten, Die einem bereits angetrunkenen Manne noch weiter zu trinken geben, die Ainder oder Weiber zum Trinken veranlaffen, als Mithelfer bezeichnet werden. Dieß ist der Standpunkt der Direktion des Innern und der Regierung : will man fich auf eine Bestrafung bes Bergebens einlaffen, fo foll es nur in dem Mage geschehen, wie ich es

auseinandergefest habe.

Es entsteht da die weitere Frage: foll ein spezielles Gefet erlaffen werden, wie es Frankreich vor 2 Jahren gethan und ber Ranton Waatt probirt hat, oder mare es nicht beffer, bei Unlag der Revision des Strafgefegbuches schärfere Bestimmungen über die Trunkenheit in dasselbe aufzunehmen? Der Regierungerath theilt die lettere Ansicht um fo mehr, als die Revifion Des Strafgefetbuches in baldiger Aussicht fteht. Da vom Strafgefete bie Rebe ift, fo muß ich auch Die Frage berühren : ift die Trunkenheit, wenn fie ein anderes Berbrechen begleitet, ein Milderungs- oder ein Erichwerungs= grund? Befanntlich find die Gerichte felbft über diese Frage verschiedener Meinung. Bisher waren sie ziemlich geneigt, die Trunkenheit als Milberungsgrund anzusehen. Ich möchte fie aber eher als einen Erschwerungsgrund bezeichnen ; denn Derjenige, der wissentlich zu viel trinkt, weiß, daß er sich in einen Zustand begibt, in dem er möglicherweise Dinge thut, die er in nüchternem Zustande nicht gethan hatte. Dieser die er in nuchternem Zustande nicht gethan hatte. Diefer indireften Bestrafung der Trunksucht könnte im Strafgefet buche beffer als in einem Spezialgesetze Rechnung getragen werden. — Ich will mich auf das Gesagte beschränken und empfehle Ihnen den Antrag bes Regierungsrathes jur Unnabme.

Morgenthaler, als Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Ihre Kommission hat sich nach Brufung ber Borlage in eine Mehrheit und in eine Minderheit ge= theilt; die Mehrheit besteht aus 4, die Minderheit aus 1 Mit-glied. 3ch foll Namens der Mehrheit Bericht erstatten, und fur Die Minderheit wird Berr Schagmann rapportiren. Die Mehrheit der Kommission geht grundsählich mit dem Antrage des Regierungerathes einig, doch findet fie, es follte in

ber Sache Etwas geschehen. Die Minderheit ber Rommission dagegen mochte in die Betition eintreten und auf Grundlage der vorliegenden Entwurfe ein Spezialgesett gegen die Trunfen= heit erlaffen. Coentuell, fur den Fall, daß der Große Rath den Minderheitsantrag jum Beschluß erheben follte, ftellt die Rommission einstimmig ben Antrag, es mochte zur Borberathung eines Gesetzentwurfes eine großere Mommission

bezeichnet werden.

Ungesichts der vorgerückten Beit und da über die Frage ein einläßlicher gedruckter Bortrag der Direktion des Innern vorliegt und ber herr Berichterstatter des Regierungerathes die Angelegenheit joeben auch mundlich ausführlich erörtert hat, fann ich mich gang furg faffen, und zwar um fo mehr, als die Mehrheit der Kommission im Wesentlichen mit dem Regierungsrathe einig geht. Die Kommissionsmehrheit theilt namentlich auch die Ansicht, daß, wenn man den Staat als eine Kulturanstalt auffaßt, worüber in biefer Behörde sicher nur Gine Unficht herricht, es feinem Zweifel unterliegen fann, daß der Große Rath berechtigt ift, in diefer Sache vorzugelzen und ein bezügliches Gefet zu erlaffen, obschon fie mehr in das Gebiet der Sittenlehre eingreift. Die Kommiffionsmehr= heit ift im Weitern auch darin mit dem Regierungsrathe und mit den Petitionen einverstanden, daß bas übermäßige Trinfen vorhanden ift, und zwar sowohl in den Städten als auf dem Lande. Richt einig geht die Mehrheit der Kommission mit der Minderheit bezüglich der Ausdehnung des Uebels. Mehrheit sieht dasselbe nicht durch eine jo schwarze Brille an, wie die Minderheit der Kommission. Die Mehrheit ftimmt auch da ziemlich überein mit der Auffaffung des Regie= rungerathes. Wenn wir auf fruhere Beiten gurudbliden, fo muffen wir uns gestehen, daß das Uebel immer existirt hat, und zwar bei allen Boltern. Waren wir im Stande, eine Statistif Darüber aufzustellen, fo murde eine folche zeigen, daß die gegenwärtige Generation fich nicht in hoherm Dage über die Erunffncht zu beflagen hat, als die frühern Generationen. Der Berr Berichterstatter Des Regierungerathes hat bereits darauf hingewiesen, daß fruher die Becber viel großer waren, als gegenwartig, und aus einzelnen Aufzeich= nungen geht hervor, daß in frühern Jahrhunderten bas Trinfen in eben jo bohem Maße genbt wurde, als gegenwärtig. Ich verweise da auf die Chronif der Schützengesellschaft von Burgdorf, in welcher aufgezeichnet ift, wie viel an den Schießen bas Komite und die geladenen Gafte tonsumirten. Auch bei ben Bunftgefellschaften findet man ahnliche Aufzeichnungen, und wenn man fie nachliest, jo muß man unwillfurlich darüber er= staunen, wie viel größer der Durft unferer Boreltern war, als er im Allgemeinen bei der gegenwärtigen Generation ift.

Wir geben also zu, daß das Uebel vorhanden ift, allein die Mehrheit der Kommiffion glaubt, man konne es mit Strafbestimmungen nicht zurudbrangen oder gar ausrotten. Aus ben vorliegenden Entwürfen werden Sie entnommen haben, daß die Juriften erflaren, es fonne das Uebel nur dann bestraft werden, wenn es sich öffentlich zeigt, oder wenn es die Freiheit Anderer beeintrachtigt, indem man, wenn man weiter geben murde, der perfonlichen Freiheit zu nahe treten Was das öffentliche übermäßige Trinken betrifft, fo haben wir in unfern gegenwartigen Befegen Strafbestimmungen genug, um demfelben entgegen zu wirfen. Das Brivattrinfen, o. h. das Trinken in einer Privatwohnung, dagegen können wir auch mit den strengsten gesetzlichen Bestimmungen nicht erreichen, es sei denn, man beeinträchtige die in der Verfassung garantirte personliche Freiheit. Nach der Ausfassung der Mehrheit der Kommission liegt das Hauptübel im Kanton Bern im Genuß geistiger Getränke in der Familie, in der Wohnung, darin daß folche Getrante als Nahrungsmittel genoffen werden. Da liegt das Hauptübel. Wie foll man aber demfelben mit dem Strafgesetze entgegenwirken? Der Hausvater ist in seiner Wohnung frei, und wir durfen ihn nicht strafen, wenn er etwas als Nahrungsmittel genießt, bas

vielleicht Gift ift. Go bevormunden durfen wir den einzelnen Staatsburger nicht, und wenn man da eine Befferung erzielen will, fo muß dieß mit tombinirten Mitteln gefchehen, man muß hauptfachlich durch Belehrung, durch beffere Er-giehung der Rinder dafur forgen, daß die funftige Generation bem Uebel nicht verfällt. Wir glauben alfo, Diefer Theil Der

Trinfer fei durch Strafgefete nicht erreichbar.

Bas fodann die jog. öffentliche Trunffucht betrifft, fo genugen unsere gegenwärtigen Strafbestimmungen ju ihrer Bekampfung, und es braucht nichts Beiteres, als daß diese Strafbestimmungen gehörig vollzogen werden. Ich verweise ba auf den Art. 256 des Strafgesethuches, welcher sagt: "Mit einer Geldbuße von einem bis zu vierzig Franken werden bestraft : . . . 13) Diejenigen, die sich öffentlich ein unanständiges, Aergerniß erweckendes, öffentliche Sitten und Unftand ver-legendes Benehmen zu Schulden fommen laffen." Benn legendes Benehmen zu Schulden tommen tassen." Wenn Einer mehr, als er ertragen mag, trinkt, so erweckt er offenbar öffentliches Aergerniß; er führt sich unanständig auf, verstößt gegen die öffentlichen Sitten, gegen den öffentlichen Anstand. Wird er daher dem Richter angezeigt, so wird dieser ihn strafen. Man wendet vielleicht ein, die hier vorgesehene Strafe, Buße von Fr. 1—40, sei nicht hoch genug. Ich halte aber dafür, eine Buße von Fr. 40 sollte für ein solches sittenwidriges Betragen genügen. Wird übrigens die Buße nicht bezahlt so wird sie in Gekanniß umgewandelt. Beim nicht bezahlt, fo wird fie in Befangniß umgewandelt. Beim Rudfall tann ber Richter bis auf bas Doppelte bes vorgefebenen Maximums, also auf Fr. 80 geben.

Mus ben im gedruckten Bortrage ber Direktion bes Innern enthaltenen Befegesentwurfen werden Gie entnommen haben, daß dieselben nicht bloß die Bestrafung des Trunkenboldes, sondern auch derjenigen Personen in Aussicht nehmen, welche dem Trinker das übermäßige Trinken ermöglicht oder ihn dazu verleitet haben. Es soll also auch die Gehülfenschaft bestraft werden, und zwar hat man dabei namentlich die Wirthe im Ange. Es scheint mir dieß etwas bedenklich; benn wenn Giner in mehreren Birthichaften mar, wie will man da entscheiden, welcher Wirth hatte sehen sollen, daß der Betreffende genug getrunken habe? Wenn man indessen die Gehülsenschaft bestrafen will, so genügen dazu die gegenwärtig bestehenden Vorschriften vollständig. In Titel III des Strafgesethuches, welcher "von der Theilnahme Mehrerer an strafharen Gandlungen und der Begänklaumen und der Reginklaumen und der ftrafbaren Sandlungen und von der Begunftigung" handelt, heißt es im Art. 37: "Gehülfe ift, wer wissentlich zur Begehung einer von einem Andern beschloffenen ftrafbaren Sand-lung Waffen, Wertzeuge oder irgend ein anderes Mittel liefert, oder bei beren Borbereitung oder Ausführung Beiftand leiftet, oder dem Urheber nach begangener That auf vorherige Zu-sage hin auf irgend eine Beise förderlich ist. Im Art. 34 ift sodann die Gehülfenschaft strafbar erkart. Wer also einen Dritten jum Erinten veranlaßt und ihn durch Berabfolgung geistiger Getränke so reigt, daß er öffentliches Aergerniß erweckt, dem kann der Richter schon nach den gegenwärtigen Gespeschestimmungen beikommen. Endlich heben wir auch den Art. 21 des Strafgesethuches, welcher bestimmt: "Der Besuch der Wirthshauser kann jedem Verurtheilten auf hochsten zwei Jahre untersagt werden, wenn dessen Vergehen oder Uebertretung, wie Schlägerei, Mißhandlung, Ehrenversletung und mit einem Mirthshausauftritt oder mit unlegung u. bgl. mit einem Birthehausauftritt ober mit un= mäßigem Benuß von Wein oder anderer geiftiger Betrante in Berbindung fteht."

Die Mehrheit ber Kommission halt alje dafür, es follten bie gegenwartig existirencen Gefetesbestimmungen einstweilen noch binreichen. Bir find mit bem Regierungerathe auch in dem Bunfte einig, daß unfer Strafgesetzuch in nicht ferner Beit einer Revision unterstellt werden muß. Dann wird, wenn man findet, es seine unsere gegenwärtigen Borschriften nicht strenge genug, die beste Gelegenheit gegeben sein, sie durch strengere zu ersetzen. Wir haben mit dem Regierungs-

rathe gefunden, daß es vom Uebel fei, bei jedem Anlaffe Belegenheitsgesetze zu machen und die Bahl ber Baragraphen, die sich bereits auf viele Tausende beläuft, noch zu vermehren. Man foll nicht jedesmal, wenn da oder dort eine Gefellschaft zusammentritt und eine Beitition einreicht, um biefen ober jenen Uebelftand burch Erlaß eines neuen Befetes zu befeitigen, diefem Begehren fofort entfprechen und neue Baragraphen aufstellen, wenn die alten noch genugen fonnen. Wir tragen deshalb mit dem Regierungerathe barauf an, es fei uber die Betitonen der Caisse centrale des pauvres du district de Courtelary und des fantonalen Bereins gegen die Branntweinnoth zur Tagesordnung zu schreiten. Dagegen findet Die Mehrheit der Kommission, es sollte dem Uebel, tas nun einmal vorhanden ift, mit allen zu Bebote ftebenden Mitteln entgegengewirft werden. Bu biefem 3mede follten die Be= zirksbehörden auf die gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Borsschriften aufmerksam gemacht und eingeladen werden, fie strenger zu vollziehen. (Der Redner verliest den oben mitsgetheilten Antrag der Rommissionsmehrheit.) Wird ein Rreiss ichreiben an die Regierungestatthalter erlaffen und ben Land= jagern und den Gemeinderathen mitgetheilt, fo wird dadurch neuerdings auf diefes Gebrechen aufmertfam gemacht, in Folge beffen Anzeigen erfolgen und Strafen werben ausgesprochen werben.

Bic bereits erwähnt, wird herr Schagmann, als Reprafentant der Minderheit der Kommiffion, den Antrag ftellen, es mochte der Große Rath auf die Berathung der Befeges= entwurfe eintreten und einen berfelben gum Befet erheben. Sollte ber Große Rath diese Ansicht theilen, so muß ich Namens der Kommission erklaren, daß wir die beiden Entwurfe in ihren Detailbestimmungen nicht geprüft haben und nicht im Stande maren , ichon jest barüber zu referiren. Es ichlagt daher die Kommission einstimmig vor, es mochte dann der Große Rath eine Kommission von 13-15 Mitgliedern gur Borberathung des zu erlaffenden Befeges bestellen. Da biefes Gefet mit dem Sausrecht und mit ber perfonlichen Freiheit in nabe Berührung tommt, fo ift es gut, daß es allfeitig und umfichtig gepruft merbe.

Berichterftatter ber Minderheit ber Schagmann, Rommiffion. 3ch bin ber Mann mit der schwarzen Brille kommission. Ich bin der Mann mit der schwarzen Orthe und der Einzige, welches die Minderheit der Kommission bildet. Anfänglich war es nicht so. In der ersten Kommissionsssigung hatte meine Ansicht die Mehrheit für sich, in der zweiten Sigung aber war sie zur Minderheit geworden. Ich werde mich ruhig und gründlich über die Sache ausisprechen. Mein Gewissen erlaubt es mir nicht, zu sogen, ich wolle angesichts der vorgerückten Zeit die Frage nur ober-flächlich behandeln. — Wir haben uns mit großen sinan-ziellen Fragen befaßt, wir nehmen Auleihen im Betrage von Millionen auf u. s. w. Dieß ist ganz recht. Es ist aber auch Pflicht der obersten Landesbehörde, sich mit denjenigen Dingen zu befassen, welche den Ruin des Bolkes herbeiführen, und hiezu gable ich die öffentliche Trunksucht. Es liegen und zwei Petitionen vor, die den Erlaß eines eigenen Gespes verlangen, durch welches die öffentliche Trunksucht mit Strafe bedroht werden soll. Ich könnte den Petenten unmöglich antworten: man bat früher noch mehr getrunken als jest, wir wollen daher die Sache einstweilen geben lassen, und wenn wir bann ein neues Strafgefegbuch aufftellen, werden wir sehen, mas zu thun ist. Es ist gesagt worden, man habe früher größere Becher gehabt, als jest. Dieß ist richtig, allein nicht jeder Trinker hatte einen solchen Becher, fondern es freiste ein einziger Becher vielleicht bei zwanzig Erinfern herum. Uebrigens waren bamals, als man fo große Becher hatte, Die Leute fraftiger, als gegenwartig. Es war ein ganz anderes Geschlecht. Ich frage den Herrn Regierungsprafibenten: was wurden unfere Offiziere mit ben zweis

ichneibigen Schwertern, Die man früher hatte, aufangen, wenn fie damit in die Schlacht ziehen follten? Budem batte fruber die Trunksucht, wenn sie auch existirte, in gewissen Klassen nicht die Verbreitung, wie gegenwärtig. Die Ritter, die reichen Herren tranken, allein die Hörigen konnten dieß nicht, weil sie nichts zu trinken hatten. Was wir bekämpfen, ist, daß das Uebel namentlich in den untern Klassen des Volkes in fo großem Maßstabe borhanden ift, daß es nach meinem Dafürhalten Bflicht ift, demfelben mit allen Mitteln entgegen-

zutreten.

Es ift und ein ausführlicher Bericht von Geite bes Regierungsrathes vorgelegt worden, und ber Berr Begierungs= präsident hat die Frage heute noch mundlich erörtert. hat damit begonnen, daß er fagte, man tonne nicht mit Bestimmtheit fagen, ob die Truntsucht zu oder abgenommen habe. Im gedruckten Berichte dagegen fteht zu lefen: "Bei ber nahern Brufung biefes Gegenstandes gingen wir vor allen Dingen mit ben febr ehrenwerthen und offenbar um bas Wohl bes bernischen Boltes lebhaft befummerten Betenten dahin vollständig einig, daß die überhandnehmende Trunksucht einer ber offenbarften Schäden unseres Bolkslebens sei." Im Staatsverwaltungsberichte pro 1873 finden wir auf Seite 452, daß die Ohmgeldeinnahmen Diefenigen des Borjahres um baß die Ihmgeldeinnahmen diesemgen des Vorsahres um Fr. 127,728. 86 und den Büdgetansatz um Fr. 678,925. 54 überstiegen. An diese Zahlen wird dann folgende Bemerkung angeknüpft: "Dieses Resultat könnte mit Verzgnügen aufgenommen werden, wenn sich daraus nicht eine Zunahme des Konsums von Getranken überhaupt, namentlich aber von gebrannten Wassern ergäbe, eine Thatsache, die um so bedenklicher erscheint, als die innere oder Selbstprosduktion fortwährend unzweiselhaft ebenfalls im Zunehmen ist. Bedenkt man nun, welche enorme Summen babei in's Aus-land wandern, jo drangt fich uns leider die traurige Ueberzeugung auf, daß der Gewinn der Staatskaffe nur ein geringer Ersat der Einbuße ift, welche der Nationalwohlstand dabei erleidet." Diese Citate zeigen, daß die Trunksucht wirklich zugenommen hat und einer der offenbarsten Schäden des Bolfes ift.

Der herr Berichterstatter Des Regierungerathes hat richtig bemerft, daß die Trunffucht verschiedenen Urfachen zuzuschreiben fei, u. A. ben fogialen Buftanden. Dieje find aber fur den Großen Rath ein eben fo wichtiges Gebiet, als die materiellen Buftanbe, und es liegt baber in feiner Aufgabe, ben sozialen Zuständen, die zum Berderben des Bolkes führen, möglichst entgegen zu treten. Daß das Getränke, welches das Bolk hauptsächlich konsumirt, außerordentlich billig ift, ist freilich ein Schaden, aber namentlich aus dem Grunde, weil überhaupt die allgemeine Neigung zur Trunksucht vorhanden ist. Bei andern Bölkern, die ebenfalls gebrannte Wasser trinken, ist das Uebel nicht so groß, weil der Konsum nicht diese Höhe erreicht. Ich bin mit dem Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes auch einverstanden, daß die Rleinbrennerei in unferm Lande ein Rrebsschaben fei. Benn man mit 11,000 Brennbafen arbeitet, fo ift es nicht zu ver-wundern, wenn viele Leute einen Weg betreten, ber zu ihrem eigenen Ruin führt. Ich rebe ba nicht bloß vom Sorenfagen, sonbern aus eigener Bahrnehmung. Ich habe mahrenb 25 Jahren an verschiedenen Orten Gelegenheit gehabt, bas Bolf zu beobachten, und ich habe oftmals gefehen, wie durch biefes Uebel nach und nach Familien zu Grunde gingen. 3ch brauche übrigens feine Borte barüber ju verlieren; benn wir wiffen Alle, wie viel Nationalwohlstand, wie viel Gittlichkeit burch die Trunffucht zu Grunde geht, und wie viele Familien-leben badurch zerftort werden. Gine Urfache des Uebels liegt auch darin, daß unser Bolf im Allgemeinen schlecht ernahrt ist und in Folge dessen zum Schnaps als einem Reizmittel greift. Bergleichen Sie unsern Arbeiter mit dem Italiener: während unser Arbeiter nur Kasse und Kase hat, besitht ber Italiener boch wenigstene feine Polenta. Ich batte mabrend

Jahren Belegenheit, italienische Arbeiter zu beobachten, und ich habe die Wahrnehmung gemacht, bag Diefelben auch bei ftrenger Arbeit in ber Woche weber Schnaps noch Bein trinten; am Bahltage laffen fie bann allerdinge etwas braufgehen. Daß bei gemiffen Arbeiten in Feld und Wald ge-brannte Baffer ein Bedürfniß find, wird Niemand bestreiten. Es handelt fich bier ja überhaupt nicht um bas gewöhnliche Trinten, um einen Schoppen Bein, um ein Glaschen Schnaps, fondern um tie Auswuchse, Die fich im Bolksleben eingeniftet haben

Unter ben Mitteln, welche zur Berhütung des Uebels angeführt werden, wird die Belehrung an Die Spipe gestellt. Bie lange aber belehrt man unfer Bolt schon über bas Brannt= weintrinfen! wie viele Schriften find erschienen feit ber Branntweinnoth" von Jeremias Gotthelf! wie viele öffentliche Berfammlungen haben daorts schon ftattgefunden! In ben 60er Jahren hatten wir die ichonften Berfammlungen, die sich benken lassen, die eine in Emmenmatt und die andere in Münstingen. Diese Bersammlungen waren von 2-300 Mannern aus allen Klassen des Bolkes besucht. Schon bamale hat man erflart, es muffe bas Uebel auch auf bem Bege ber Belehrung befampft werden. Seither find Jahre und Jahre verfloffen, und die Belehrung hat nichts genutt. Es ift fehr bequem, zu fagen, mit Belehrung richte man am meisten aus, und fich bann auf ein Ruhetiffen nieberzulegen. In erfter Linie muß man bem Bolte mit bem guten Beispiele vorangehen.

Außer der Belehrung hat der Berr Berichterstatter Des Regierungerathes als ein Mittel jur Befampfung des Uebels auch die technische Berbefferung der Brauntweinfabritation angeführt. Ich begruße den Berfuch, den man in Diefer Richtung machen will, mit Frenden, weil ich von der Ueberzeugung ausgehe, daß wir tein Mittel unversucht laffen follen, um bem Uebel entgegen zu treten. Die Erfahrungen, welche man in hindelbant fammeln wird, werden uns zeigen, ob bas bort eingeführte Spstem vortheilhaft und zwecknäßig fei.

Gin Mittel ift vom Berrn Berichterftatter Des Regierungs= rathes unberührt gelaffen worden: Die Berminderung ber Birthichaften. Die Bahl der Birthichaften nimmt in unferm Ranton von Jahr gu Jahr gu, und es fonnen mit ber größten Reichtigkeit neue solche errichtet werden. Mit jeder Birthsichaft, welche in einem Dorfe neu errichtet wird, wird auch neue Gelegenheit zum Trinken geschaffen. Benn man eine Statistit über den Bohlstand der einzelnen Ortschaften im Bergleiche zu der Zahl ihrer Birthschaften aufstellen wurde, so wurde man sicher zu eigenthümlichen Resultaten gelangen. 3ch tenne im Ranton Bern nur eine ober zwei Gemeinden, welche keine Wirthschaft besitzen, und diese zeichnen fich durch ihren Wohlstand und die Art und Weise, wie fie das ganze

Leben auffassen, vortrefflich aus.

Bas die Aufstellung von gefettlichen Bestimmungen be-trifft, fo hat man gesagt, es seien bereits folche vorhanden. Bir haben fie in der Kommiffion nachgelefen, und die Dehr= beit hat gefunden, fie genugen. Ich bagegen tann biefe Anficht nicht theilen. Burben biefe Beftimmungen genugen, fo hatten wir alle biefe Uebelftande nicht, ble wir nun fo febr beklagen. Die vorhandenen gefehlichen Beftimmungen werden nicht ausgeführt; benn immer wieder bort man Die gleichen Rlagen fowohl im Bolte, als in ben Rathen. Dan follte ein ganz kurzes Gefet gegen die Trunksucht aufstellen, damit Jedermann weiß, woran er ift. Dieses Geset könnte noch kurzer ausfallen, als die beiden Entwurfe, welche im Bortrage der Direkton bes Junern enthalten sind. Man wurde einfach bestimmen: Wer betrunken auf ber Straße angestroffen wird, wer öffentliches Aergerniß gibt, wird einfach an ben Schatten gefett oder hat eine Buge von Fr. 20 -40 ju bezahlen. Bie viele Bucher der Belehrung mußte man noch ichreiben, bis man Dasjenige erreichen wurde, was man erreicht, wenn man einfach jeden Betruntenen einftedt? Fruber

war dieß üblich. In Bern brachte man folche Leute in das "Speckfammerlein" und ließ sie am Morgen eine Buße bezahlen. Dieß war sehr zweckmäßig. hatte man ihnen 100 Brojchuren zu lesen gegeben, so hatte dieß nicht jo viel genügt, als eine

Nacht im Bolizeizimmer.

Dieß sind meine Ansichten über die Zunahme der öffentlichen Trunfjucht und die Mittel zu ihrer Befämpfung. Es
handelt sich, ich wiederhole es, nicht um ein vernünftiges
Trinken, sondern darum, die Auswüchse einer Bolkssitte abzuschneiden, und da muß man klar und kurz zu Werke gehen.
Man bestimmt einfach: wer betrunken angetroffen wird, hat
die und die Strase zu erleiden. Diese Vorschrift wird zu
Zedermanns Verhalt in allen Wirthshäusern angeschlagen.
Wir haben da nicht auf die Frage einzutreten, wie viele
Schoppen Einer ertragen kann. Dazu hat jeder Mensch den
Verstand erhalten, daß er wissen soll, wann er genug hat.

Ich glaube, wir seien den Betenten eine bestimmte Antwort schuldig. Wären die Petitionen im ganzen Lande verbreitet und z. B. auch den Armenbehörden vorgelegt worden, so hätten sie sicher Hunderte von Unterschriften erhalten. Ich glaube daher, eine einfache Weisung an die Regierungsstatthalter zur strengen Handhabung der gegenwärtigen Gesetsebestimmungen genüge nicht, sondern wir seien verpslichtet, einen ernstern Schritt zu thun. Dieß würde natürlich nicht hindern, daß man alle bisher versuchten Mittel auch sernerhin anwenden würde, ich möchte nun aber auch ein neues Mittel versuchen. Ich gebe gerne zu, daß es zwecknäßig wäre, die aufzustellenden gesetzlichen Vorschriften in das Strafgeselden Aussicht steht, so wird es doch noch einige Jahre dauern, sie der durchgeführt ist. So lange möchte ich nicht warten, sondern schon jetzt die nothwendigen Bestimmungen zur Bestämpfung der Trunksucht ausstellen. Wird dann das Strafgeselden revidirt, so können diese Bestimmungen einsach in dasselbe aufgenommen werden. Ich schließe mit solgendem Antrage:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Berücksichtigung der Petitionen der Caisse centrale des pauvres du district de Courtelary vom 16. Mai 1873 und des fantonalen Bereins gegen die Branntweinnoth vom 20. Februar 1874,

erfennt

1) Der dem Regierungsrathe unterbreitete Vorschlag zu einem besondern Gesetz über Bestrafung der öffentlichen Trunfenheit ift in Perathung au gieben

Eruntenheit ift in Berathung zu ziehen.
2) Dieses Geset hat auf so lange Geltung, bis seine Bestimmungen oder ahnliche in das zu revidirende Strafgeset:

buch aufgenommen find.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erkläre mich mit dem Antrage der Mehrheit der Kommission einverstanden. Mit Rücksicht auf die vom Herrn Borredner gemachte Bemerkung betreffend die Vermehrung der Wirthschaften erinnere ich, damit der Große Rath nicht glaube, es werde daorts willkürlich versahren, daran, daß wir da nicht mehr freie Hand haben, indem die Sache von Bundeswegen geregelt worden ist. Wenn gewisse Requisite erfüllt sind, som üffen die Batente ertheilt werden. Früher ist man in der Ertheilung von Wirthschaftspatenten durchaus nicht so freigebig zu Werke gegangen, wie Herr Schahmann anzunehmen scheint. Dieß geht z. B. aus dem Verwaltungsberichte pro 1873 hervor, wo es heißt: "Vor Festsehung der Normalzahl wurden im Jahre 1873 29 neue Wirthschaften bewilligt und 29 Gesuche abgewiesen."

herr Berichterstatter ber Minderheit der Rom= mission. Ge mar burchaus nicht meine Absicht, ba ben Be= hörden einen Borwurf machen zu wollen. Ich wollte nur bemerken, daß die Berminderung der Birthschaften ein Wittel sei, um der Trunksucht entgegen zu arbeiten.

Dr. Müller, von Sumiswald. Ich glaube, man werde durch ein Spezialgeset in dieser Richtung nicht viel erreichen. Eine besser Organisation der öffentlichen Gesundbeitspslege wird dem Uebel eher zu steuern vermögen. In vielen Ländern, z. B. in England und in Belgien, hat man in allen Ortschaften sog Ortsgesundheitskommissionen errichtet, welche auf Alles Acht zu geben haben, was im Insteresse der öffentlichen Gesundheit ist. Solche Kommissionen existiren auch in den Kantonen St. Gallen und Neuenburg. Sie wären das geeignete Organ, um zu untersuchen, woz. B. die Branntweinpest vorhanden ist, oder wo sie nur im Kopf der Schwarzsseher existirt. Diese Kommissionen könnten auch die Ursachen des Uebels erforschen und die wirksamsten Gegenmaßregeln tressen. Allgemeine Belehrung nützt wenig, wohl aber spezielle, welche sich in die Familie hinein erstrecken würde. Auch biezu wären diese Kommissionen, am Geeiznetsten. Ich stelle daher den Antrag, es sei der Regierungskrath einzuladen, die Frage zu untersuchen, ob nicht z. B. durch Organisation von Ortsgesundheitskommissionen, welche zeitweie von staatlichen Juspektoren kontroliet oder unterstützt würden, eine genauere Bolziehung der gesundheitspolizeislichen Berordnungen und eine wesentliche Förderung der öffentlichen Gesundheitspsses, namentlich auch in Bezug auf die Trunksucht, erzielt werden könnte.

Der Herr Präsident bemerkt, daß der Antrag des Herrn Muller mehr den Charakter eines Anzuges habe, und daß es sich daher heute nur darum handeln könne, ihn ersheblich zu erklären.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich verdanke die Anregung des Herrn Müller, leider ist es aber eben nur eine Anregung im Schoose der Behörde. Könnte Herr Müller die Unterschriften eines Drittheiles der Gemeinderäthe des Kantons beibringen, so würde ich mich anheischig machen, in der darauffolgenden Session des Großen Rathes ein bezügliches Geset vorzulegen. Ich will mich dem Antrage des Herrn Müller nicht wierfesten und habe nichts dagegen, daß er erheblich erklärt werde. Jeder Bersuch in dieser Richtung wird aber vorläufig noch an dem Umstande scheitern, daß das Bolt noch nicht genügend Sinn dafür hat. Gerade die Aerzte und andere gebildete Leute, welche mitten im Bolke leben, sind die besten Organe, um solche Gedanken zu popularistren. Immerhin ist es sehr erfreulich, daß die Sache hier angeregt wird.

Abstimmung.

1) Der Antrag des Herrn Müller wird erheblich erklärt.
2) Für den Antrag der Mehrheit der Komsmission
Kür den Antrag der Minderheit der Komsmission
mission
Minderheit.

Schluß der Sigung um 23/4 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Vierte Sigung.

Donnerstag, den 1. April 1875,

Vormittage um 9 Uhr.

Unter bem Borfige bes herrn Brafibenten Bpro.

Nach bem Ramensaufrufe find 181 Mitglieber nach dem Namensauftuge into 181 Witigieder anwesend; abwesend find 68, wovon mit Entsichuld ig ung: die herren Arn, Brunner in Bern, Bütigstofer, Chodat, Dahler, Gouvernon, Gruber, Grünig, Hennemann, Hofer in Diesbach, Hofstetter, Indermühle, Joliffaint, Rohli in Schwarzenburg, Lehmann in Langnau, Leuenberger, Liechti in Rüegsauschachen, Mischler in Wahlern, Morgenstaler Müller in Meißenhurg, Auskaum in Rark Renter kiecht in Muegsauchachen, Micher in Lahlern, Morgenthaler, Müller in Weißenburg, Rußbaum in Worb, Kenfer in Bözingen, Scheibegger, Schertenleib, Schmid in Wimmis, Schwab in Büren, Seiler, Seßler, Spring, Werren, Wie-niger, Willi; ohn e Entschulb ig ung: die herren Alts-haus, Brand, v. Büren, Burger in Angenstein, Déboeuf, Engel, Fahrni, Geiser-Leuenberger, v. Grünigen, herren in Rieberscherli, herren in Mühleberg, hofer in habli, Horn-stein, Hurni, Käsermann, Keller, Koller, Rummer in Ugen-storf, Lindt, Mägli, Marti, Meyer, Mühlemann, Pape, Beter, Raele, Renfer in Leugangu, Ritschaft, Kötlisberger in her-Racle, Renfer in Lengnau, Ritschard, Röthlisberger in Herz zogenbuchsee, v. Siebenthal, v. Sinner, Spycher, Stampfli in Uettligen, Stampfli in Schwanden, Walther in Krauchthal, Beller.

Das Protofoll ber gestrigen Sigung wird verlesen und genehmigt.

Cagesordnung:

Gesetesentwurf

betreffend

Besoldungserhöhung der Primarlehrer.

Der Regierung grath legt folgenden Entwurf vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung:

1) Daß bie burch bas Gefet vom 8. Marg 1870 bem Staate und ben Gemeinden auferlegten Leiftungen an die Lehrerbefoldungen namentlich mit Rudficht auf die feither eingetretenen Breisveranderungen der nothwen-bigften Lebensbedurfniffe nicht mehr genugen ;

2) daß eine Dehrbelaftung ber Bemeinden aber eine Erhohung bes außerordentlichen Staatsbeitrages an arme Bemeinden erfordert;

in theilweiser Abanderung der §§ 22, 23 und 24 bes Gefetes vom 8. Marg 1870, auf ben Antrag bes Regierungerathes,

beschließt:

Die Baarbefoldung, welche die Gemeinden für jede Lehr-ftelle anzuweisen haben, beträgt wenigstens Fr. 550 jahrlich. Der Staat verabreicht den Lehrern und Lehrerinnen,

welche ein bernifches Batent ober ein gleichlautendes Fahigfeitszeugniß befigen, folgente Bulagen :

| - | T | ienf | tjahr | e. | - | | Lel | rer. | Lehrerinnen. | | |
|-----|-----|------------|--------|------|-----|-----|-----|-------------|--------------|-------------|--|
| vom | 1. | bis | und | mit | dem | õ. | Fr. | 25 0 | Fr. | 150 | |
| Ħ | 6. | " | " | " | # | 10. | H | 350 | " | 150 | |
| " | 11. | " , | en¶tja | , " | " | 15. | " | 45 0 | 11 | 200 | |
| H | 16. | DI | enjija | ihre | an | | ## | 55 0 | Ħ | 25 0 | |

§ 2.

Arme Gemeinden erhalten einen außerordentlichen Staatsbeitrag an die Lehrerbefoldungen, ju welchem 3mede ein jahrlicher Rredit von Fr. 35,000 auszusegen ift.

Diefes Gefet tritt nach beffen Annahme durch bas Bolt auf 1. Januar 1876 in Kraft.

Durch dasfelbe werden Die damit in Biderfpruch ftebenden Bestimmungen ber §§ 22, 23 und 24 bes Gefeges vom 8. Marg 1870 aufgehoben.

Ritschard, Direktor der Erziehung, als Berichterstatter des Regierungerathes. Bum Zwede der Erhöhung der Staatszulagen an die Primarlehrerbesoldungen ist ein Ansat von Fr. 150,000 in das viergahrige Budget auf= Ansatz von Fr. 150,000 in das vierjährige Büdget aufgenommen worden. Bei der bezüglichen Berathung im Großen Rathe herrschte eine Meinungsdifferenz zwischen der Resgierung und der Staatswirthschaftiskommission über die Frage, ob man sich einfach auf die Erhöhung der Staatszulagen beschränken, oder ob gleichzeitig auch die Beiträge der Gemeinden erhöht werden sollen. Sie haben diese Frage im letzern Sinne, d. h. nach der Ansicht der Kommission entschieden. In Folge dessen nun nun eine Abanderung des Primarschulgesetze stattsinden, und zwar muß dieß auf dem Wege einer neuen Gesetzesvorlage geschehen. Sie solche wird heute vom Regierungsrathe vorgelegt.

wird heute vom Regierungsrathe vorgelegt.

Ueber die Sintretensfrage könnte ich, angesichts der im Büdget gegebenen Sachlage, kurz hinweggehen, allein es drängten sich bei der Borlage des Gesetzentwurfes eine Anzahl anderer Fragen auf, namentlich die Frage, ob man sich auf eine Revision der Besoldungsfrage beschränken, oder ob man bei diesem Anlaße noch anderweitige Punkte des Gesetzes revidiren solle. Das Primarschulgesetz von 1870 entshält einzelne Bestimmungen, welche absolut der Revision bes dursen. Ich will diese Bestimmungen kurz anführen. Es sind zunächst diesenigen über die Schulinspektoren und deren Besoldung. Das Gest stellt einerseits zu viele Kreise auf, und anderseits geht es von der Voranssetzung aus, es solle die Bahl der Kreise beibehalten werden. Im Weitern ist auch der Kredit für die Schulinspektoren (Fr. 24,000) zu gering, welchem Uebelstande jedoch der Große Rath und das Bolk gering, welchem Uebelftande jedoch der Große Rath und das Bolf Dadurch abgeholfen haben, daß fie ihn im vierfahrigen Budget auf Fr. 35,700 erhohten. Man nimmt nun an, das Budget erklare das Gefet auf 4 Jahre provisorisch außer Rraft, und

es ift baher eine Revision biefer Bestimmung nicht absolut

geboten.

Gin weiterer Bunkt betrifft die Leibgedinge, wofür das Geset von 1870 einen Ansat von Fr. 24,000 aufnimmt. Derselbe ist durch das Büdget auf Fr. 30,000 erhöht worden. Auch hier harmonirt also das Geset nicht mehr mit der durch das Büdget geschaffenen Sachlage, allein diese Sachlage ist in so weit auch wieder eine gesetliche, als das Büdget das Geset provisorisch auf vier Jahre amendirt. Hier ist somit eine Revision ebenfalls nicht dringend nothwendig. Ich nenne im Beitern die Bestimmungen über die Schulversaumnisse. Nach dem gegenwärtigen Gesetz konnen allzuviele Schulversaumnisse begangen werden, ohne daß Strafe erfolgt, und tritt endlich die Strafe ein, so ist sie zu niedrig, da sie nur in einer Buße besteht. In diesem Punkte wäre daher eine Revision des Gesetzes geboten.

In einem neuen Gesetze sollte nach meinem Dafürhalten auch dafür gesorgt werden, daß der Schüler nach absolvirter Schulzeit nicht ohne Weiteres aus der Schüle entlassen wird, habe er das im Unterrichtsplane und im Primarschulzesetze vorgesehene Pensum absolvirt oder nicht. Ich glaube, es sollte der Schüler, nachdem er 9 Jahre die Schule besucht, verpstichtet werden, Rechnschaft abzulegen über Dassenige, was er gethan hat, und es sollte Riemand aus der Schule entlassen werden, der sich nicht über eine gewisse Schule entlassen werden, der sich nicht über eine gewisse sie besetende Besserung in Bezug auf den Schulsteiß herbeigesführt. Sine solche Bestimmung hätte vor einer Straßesstimmung gegen die Eltern den Bortheil, daß sie nicht bloß diese, sondern auch den Schüler selbst tressen würde. Er würde daher während seiner ganzen Schulzeit den Gedanken vor Augen haben, daß er Rechenschaft werde ablegen müssen. Dieß würde sicher günstig auf den Schulbesuch und den Schulseiß einwirken und zur Folge haben, daß auch in Bezug auf die häuslichen Arbeiten die Eltern und die Kinder mehr Eiser entwickeln würden; denn Niemand würde sich gerne der Schande aussehen, nach neunsährigem Schulbesuchen der Schule verbleiben zu müssen. Die nämliche disziplisnarische Maßregel wird auch beim Admissionsunterricht angewendet; auch da werden die Kinder, wenn sie sich nicht gut aufführen, um ein Jahr zurückgestellt.

Man redet in neuester Zeit viel von den sog. Fortbildungssschulen, und es sind auch bei der bernischen Erziehungsdirektion hierauf bezügliche Eingaben gemacht worden, in denen die Einführung solcher Anstalten im Kanton Bern gewünscht wird. Man ist gegenwärtig über die Fortbildungsschulen noch vielsach im Unklaren, und es zehen die Meinungen darüber auseinander. Die Einen legen das Gewicht auf die sog. Civilschule und erblicken den Zweck derselben darin, die jungen Leute zu fähigen Staats- und Gemeindsbürgern heranzubilden. Dieß sei, sagen sie, namentlich von großer Wichtigkeit, seitdem man das Referendum eingeführt und den Gemeinden so viele Rechte der Selbstverwaltung eingeräumt habe. Eine andere Richtung will in der Fortbildungsschule hauptsächlich das berufliche Element betont wissen. Der Beruf, den die Betressenden später betreiben werden, soll in der Fortbildungsschule in den Bordergrund treten, und es soll diese gewissermaßen eine akademische Vorbereitung auf den spätern Beruf gewähren. Dieser Ansicht ist legthin in einer von Herrn Alt-Erziehungsdirektor Rummer verfaßten Schrift Ausbruck gegeben worden. Herr Rummer stellt das berufliche Element in den Vordergrund und verwahrt sich namentlich dagegen, daß die Fortbildungsschule hatte leisten sollen. Man kann nun in dieser Frage verschiedener Ansicht sein. Jedenfalls aber wird man, wenn man sagt, es könne nicht Ausgabe der Fortbildungsschule sein, nachzuholen, was die Volksschule ber kotbildungsschule ein, daß die

Bolksschule ihre Aufgabe besser losen soll. In dieser Beziehung muß man sich also der Ansicht des Herrn Rummer ans schließen. Um nun aber zu erreichen, daß die Bolksschule ihre Aufgabe besser erfülle, damit die Fortbildungsschule nicht bloß eine Ergänzung der Bolksschule sein musse, sollten diejenigen Bestimmungen aufgestellt werden, deren ich vorhin Erwähnung gethan habe, nämlich Berschärfung der Strafen für Schulversäumnisse und Ausweis über das während des neunjährigen Schulbesuches Gelernte. In diesen Punkten wäre also eine Revision des Gesets nothwendig.

Es sind aber noch weitere Bestimmungen tes Geseges einer Revision bedürftig. So besteht ein Mangel darin, daß das Maximum der Kinderzahl einer Schulklasse zu groß ist; benn der Unterricht kann nur dann intensiv wirken, wenn die Schülerzahl einer Klasse nicht zu hoch ist. Wenn sich 70-80 Kinder in einer Schulklasse besinden, so ist es dem Lehrer nicht möglich, sich mit dem einzelnen Kinde zu beschäftigen, und es wird daher der Unterricht mehr schablouenmäßig ertheilt. Diesem Uebelstande sollte bei einer Nevision des

Befeges abgeholfen werden.

Ich gehe nun über zu der Frage, ob eine Revision des Gesetzes in den angedeuteten Punkten im gegenwärtigen Augenblicke zweckmäßig sei. So entschieden ich die Frage der Rothewendisseit der Revision der fraglichen Gesetzesbestimmungen bejahe, so entschieden muß ich die Frage verneinen, ob diese Revision jest opportun sei. Es leiten mich da folgende Gründe: Das Primarschulgeset ist erst vor 4 Jahren erlasse worden. Es enthält wesenkliche Verbesserungen gegenüber dem frühern Gesetze und stellt strengere Anforderungen an die Gemeinden und den einzelnen Bürger, als dieses. Würde man schon jest wieder ein neues Gesetz vorlegen, welches diese Anforderungen erhöhen würde, so würde das Bolf ein solches Gesetz wahrscheinlich nicht genehmigen. Das gegenwärtige Gesetz hat sich noch zu wenig in das Bolk hineingelebt und wird noch nicht gut genug ausgeführt, um schon jest ein neues Gesetz mit stärtern Ansorderungen zu bringen. Ueberdieß soll man sich, nachdem wir das Referendum einge ein neues Gesetz mit stärtern Ansorderungen zu bringen. Wechon jest sind viele Gemeinden durch die Besoldungen start belastet. Jest will man sie noch mehr belasten, und es ist daher des Bittern schon genug in der Sache, auch wenn man einzig und allein die Besoldungsfrage vorlegt. Ich schließe daher in Bezug auf die Frage der Zweckmäßigkeit einer etwas weitergehenden Revision dahin, daß von einer solchen im gegenwärtigen Augenblicke zu abstrahiren sei.

Wir mussen uns ferner auch fragen, ob die neue Bundesverfassung eine Revision des Gesetes erheische. Diese Frage
können wir dahin entscheiden, daß allerdings die Bundesverfassung mehrsach in unser Schulgeset einwirft und dasselbe
in manchen Bestimmungen außer Kraft erklärt, daß aber eine
Revision des Gesetes deshalb nicht geboten ist. Die gegenwärtige
Bundesverfassung bestimmt im Art. 49, es durse Niemand zur
Theilnahme an einem religiösen Unterrichte gezwungen werden,
und es stehe bis zum 16. Jahre dem Bater, resp. dem Bormunde und nach zurückgelegtem 16. Jahre sedem Einzelnen
zu, daorts zu entscheiden. Unser gegenwärtiges Schulgeset
enthält eine Bestimmung, welche mit dieser Borschrift der
Berfassung im Widerspruch steht. Es führt nämlich der § 1
als obligatorisches Fach auch den Religionsunterricht auf.
Ferner enthält der § 11 die Bestimmung, daß die Angehörigen
der Landeskirchen den Religionsunterricht der Landeskirchen den Keilgionsunterricht, zu
besuchen haben, und daß nur diesenigen zum Besuche des
Religionsunterrichtes nicht gehalten seinen Welche keiner der
beiden Landeskirchen angehören. Diese beiden Bestimmungen
des Primarschulgeses stehen mit der Borschrift der Bundes-

verfaffung, baß Niemand zur Theilnahme an einem religiösen Unterrichte gezwungen werden konne, im Widerspruch.

Auch ber § 27 ber Bundesverfaffung, der fog. Schulartitel, enthalt Bestimmungen, mit denen unser Gejet nicht im Gin-flange fteht. Dieser Artifel enthalt drei Sauptbestimmungen. Die erste ist die, daß der Unterricht obligatorisch sei. Diese Bestimmung berührt uns nicht, indem wir das Obligatorium schon jest haben. Jeder muß entweder eine öffentliche Primarsichule oder einen Privatunterricht, der diese vertritt, besuchen. Gine weitere Bestimmung der Bundesverfassung ist die, daß der Unierrich: unentgeitlich sein solle. Diese Bestimmung trifft dagegen unser Gesetz. Sowohl unser Primarschulgesetz von 1870, als tas Matchenarbeiteschulgeset von 1864 feben por, tag Schulgelter bezogen werden fonnen. Diese Beftimmungen find gegenüber der fategorischen Borschrift der Bundesverfaffung nicht mehr haltbar und fallen deßhalb von felbst dabin. Gine Revision unserer Gesetzgebung ift hiefur nicht nothwendig; tenn es tritt die Bundesverfassung ipso jure an die Stelle dieser Gesetzesbestimmungen. Ich muß übrigens bemerken, daß die Zahl der Gemeinden, in denen, Schulgelder bezogen werden, sehr klein ift, und daß auch in diesen Gemeinden die Schulgesder nicht drückend sind. Immerhin wird die Regierung die noth igen Magnahmen treffen muffen, um auch da die Schulgelder aufzuheben. Siezu ift uns in den Uebergangsbestimmungen der Bundesverfaffung eine Frift von 5 Jahren eingeraumt, ich bente aber, die Regierung werbe schon vorher auf die Abschaffung ber Schulgelber bebacht sein, ba fie von bem Grundsate ausgeht, es fei biefe

dacht sein, da sie von dem Grundsaße ausgent, es sei viese Belastung nicht am Orte.

Sine weitere Bestimmung des § 27 der Bundesversfassung sagt: "Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens: und Gewissensfreiheit besucht werden können." Diese Bestimmung erleidet eine etwas verschiedene Interpretation. Die eine Ansicht geht dahin, dieser Artikel sei in dem Sinne zu verstehen, es müsse von nun an der konsessionelle Religionsunterricht, welcher in den Kantonen ertheilt wird aushören. und man müsse einen Religionsuntertheilt wird, aufhoren, und man muffe einen Religionsunter= richt einführen, in welchem Dasjenige, worin Die verschie-benen Konfessionen fich widersprechen, verschwinde. Ginen folden Religionsunterricht nennt man einen interkonfessionellen. Nimmt man diese Auslegung des § 27 als richtig an, so wird dadurch auch unser Primarschulgesetz berührt. Es bezeichnet nämlich dasselbe in § 1 als Unterrichtsgegenstand der Primarschule: "Christliche Religionslehre, und war die enquelischereformiete in den rekormisten die römisse. zwar die evangelisch-reformirte in den reformirten, die romisch= katholische in ben fatholischen Schulen." Sier ift also nicht ein interkonfessioneller, sondern ein hochst konfessioneller Re-ligionsunterricht vorgesehen. Gibt man baber bem § 27 ber Bundesverfassung die Interpretation, daß in Bukunft der Religionsunterricht ein interkonfessioneller und so beschaffen sein musse, daß er von Bekennern verschiedener Religionen befucht werden konne, fo fallt die foeben gitirte Bestimmung bes § 1 des Brimarschulgesetzes babin. Rach meiner Anficht ift nun aber Diese Interpretation des britten Alinea's des § 27 der Bundesverfassung nicht richtig, sondern es soll damit gesagt werden, es musse der Unterricht in allen übrigen Fächern so ertheilt werden, daß keine Konfession sich daran stoßen könne. Es soll sich also der Unterricht in der Geschichte, in der Geographie u. s. w. auf streng neutralem Boden halten und keine Konfession benachtheiligen oder bevorzugen. Diefe Interpretation icheint mir auch aus folgendem Grunde der zuerstermahnten vorgezogen werden zu muffen. Im § 49 wird gefagt, daß von nun an Niemand mehr zur Theilnahme an einem religiosen Unterrichte irgend welcher Art gezwungen werden könne. In Folge beffen kann also ber Religionsunterricht nicht mehr ein obligatorisches, sondern bloß noch ein fakultatives Fach fein. Dann aber fallt er gar nicht unter die Bestimmungen bes § 27, und es bezieht fich baber biefer lettere bloß auf

bie übrigen Schulfacher. Die zuerst erwähnte Interpretas tion hat zwar eine gemiffe Popularitat erlangt, ich habe mich aber nicht von ihrer Richtigfeit überzeugen fonnen. Dazu fommt noch, daß, wenn man die erste Interpretation als richtig annehmen wollte, man bei der Durchführung auf große Schwierigkeit stoßen wurde. Die Anhänger des interkonfessionellen Religionsunterrichts fagen, es folle berfelbe alles Dogmatische abwerfen und die Berson Chrifti als Mittelpunkt hinftellen. Was wird aber der Jude, was werden die Angehörigen anderer Religionsgenoffenschaften, welche bie Berjon Chrifti geradezu verneinen, dazu fagen? Es führt alfo biefe Interpretation zu allerlei Schwierigkeiten. Immerhin muß man den Bestrebungen, einen interkon= feffionellen Religionsunterricht einzuführen, Anertennung gollen. Es ift dieß eine fcwierige Frage, wenn fie aber gelost werden konnte, fo mare es eine fcone Errungenichaft. Ich mochte mich baber Diefem Gedanken nicht von vorn= herein widerfegen; fondern, wenn man findet, daß er burch= führbar fei, fo foll man ihn acceptiren. Wenn man einen Religionsunterricht finden tonnte, der Alle vereinigt, fo mare bieg eine ichone Errungenschaft fur den Staat gegenüber der Rirche, namentlich in Diefen Tagen, wo er fo vielfach von diefer angefeindet wird. Es wird daher, wenn auch nicht in Folge des § 27 der Bundesversaffung, die Ginführung eines solchen Religionsunterrichtes immerhin ein Postulat fein, auf beffen Durchführung man hinfteuern muß, und es wird gegenüber ber Rirche ein schönes Zeugniß fein, bag ber Staat die Menschen in Ginen Glauben zu vereinigen sucht, wahrend die Tendenz jeder, auch der freisinnigsten Kirche dabin gerichtet ift, die Leute von den übrigen Kirchen abs zubringen und fur die eigene zu gewinnen, worin mehr ober weniger ein Anlaß zu Unfrieden und zur Trennung liegt.

Es enthält alfo bie neue Bundesverfaffung Bestimmungen, welche unfere Schulgefetgebung theilmeife abrogiren , es ift aber nicht nothwendig, daß wir unfer Befeg revidiren, ba, wie gefagt, die betreffenden Borichriften der Bundesverfassung

ipso jure an den Plat unseres Gesetzes treten. Damit habe ich Dasjenige erschöpft, was ich bei der Eintretensfrage anbringen zu sollen glaubte. Ich komme also zum Schlusse, daß wir uns heute auf die durch das Büdget geschaffene Sachlage, b. h. auf die Erhöhung der Brimar-lehrerbesoldungen beschränken follen. Ift dann das Bolk zu weiterer Ginsicht gelangt, und werden die berührten Mangel allgemein gefühlt, dann wird es immerhin noch Zeit sein, Die betreffenden Bestimmungen ju revidiren. Ginftweilen foll es unfere Aufgabe fein — und es ift diefelbe groß genug —, Die Bestimmungen bes gegenwartigen Schulgefeges treu und gewiffenhaft auszuführen. Ich ftelle ben Antrag, es fei auf ben vorliegenden Gefetesentwurf einzutreten und berfelben in globo ju berathen.

Rummer, Direttor bes eingenöffifchen ftatiftifchen Bureau's, ale Berichterftatter ber Staatewirthichaftetommiffion. Bunachst eine Erklärung in formeller Beziehung: Natürlich fonnte der Große Rath, bevor das viersährige Büdget vom Bolke angenommen war, keine Kommission zur Borberathung der Ausschüftlerung des Büdgets zu erlassenden Gesetz ubb Dekrete ernennen. Da nun die Regierung wünschte, daß die verschiedenen Befoldungsvorlagen in diefer Seffion gur Behandlung gelangen, so wurden sie, weil sie zunächst finan-zieller Natur find, an die Staatswirthschaftstommission ge-wiesen. Die Staatswirthschaftstommission hat benn auch diese Borlagen berathen, allein nicht in der Meinung, daß es von Amteswegen ihr Vorrecht sei, folche Borlagen vorzuberathen. Der Große Rath hat also vollständige Freiheit, Die Borlagen noch an eine fpezielle Rommiffton ju überweifen. Diefe Erklarung ichide ich voraus, damit man nicht glaube, es habe die Staatswirthschaftstommission ber freien Entschließung bes Großen Rathes irgendwie vorgreifen wollen.

Nebrigens hat sich die Staatswirthschaftskommission mit der gegenwartigen Frage bereits befaßt, indem sie, wie Sie sich erinnern, bei der Berathung des vierjahrigen Budgets die Frage genau geprüft und sachbezügliche Antrage gestellt hat, die vom Großen Rathe zum Beschluß erhoben worden sind.

Nach diefen Bemerkungen gehe ich auf die Sache selbst über. Man fann fich allerdings fragen, warum man bas erft feit 4 Jahren in Kraft bestehende Primarschulgeset schon einer Revision unterwerfen wolle, und, wenn man bieg thue, warum es nur in Bezug auf die Frage der Lehrerbefoldungen geschehe. Der herr Erziehungsdireftor hat eine Menge anderer Fragen erwähnt, welche bei ber Revision Des Primarschul= gefeges ebenfalls jur Sprache fommen tonnten. Gie merben fich aber erinnern, daß bereite 1869 und 1870, als das Befet berathen wurde, Diese Fragen erwogen und größtentheils im nämlichen Sinne vom damaligen Erziehungedireftor befurwortet worden find, wie fich der gegenwartige Erziehungs-direktor darüber ausspricht. Die Berhaltniffe maren aber machtiger, als die Gedanken der Erziehungsdirektion. Der Große Rath und das Bolf, auf welches erfterer Rudficht nehmen mußte, wollten nicht fo weit gehen. Es ift daber beffer, man greife biefe Buntte gegenwartig nicht auf, fonbern beschränke fich auf die Befoldungefrage. Man konnte nun fagen, warum in biefer Frage damals nicht mehr ge-leiftet worden fei. Es ift der namliche Grund, allein es find nun bier die Berhaltniffe fo bringend geworden, daß wir absolut vorgeben muffen, wenn wir nicht wollen, daß unsere Bolksschule große Berlufte erleide. Auch im Jahr 1868 war das Gefühl vorhanden, daß man nicht weit genug gehe. Sie werden sich erinnern, daß bei der Diskussion der Frage der periodischen Wahl der Lehrer der damalige Erziehungsdirektor erflarte, er werde zwar grundsatlich nicht gegen die periodische Bahl sprechen, wenn man fie aber beschließe, so muffe man die Befoldung um wenigstens Fr. 100 erhöhen; die perio-bische Bahl der Lehrer schließe ein Risto in sich, welches das Bolk einmal werde zahlen müssen. Dieser Zeitpunkt ist nun gekommen. Ich verweise hier auf die Erfahrungen, welche der Bundesrath in Bezug auf die Anstellung von Lehrern für das Polytechnitum gemacht hat. Es fteht dem Bundesrathe frei, Diese Lehrer auf Lebenszeit oder aber nur auf eine Anzahl von Jahren anzustellen. Da der Bundes-rath keine andere Tendenz hat, als gute Lehrer zu erhalten, so probirt er beide Systeme. Was ist das Resultat? Daß er in den meiften Fallen fagt: ich mache eine Ersparniß, wenn ich die Lehrer auf Lebenszeit anftelle; hie und da tommt zwar Giner vor, welcher weiß, daß er immer gute Beschäfte machen wird, und welcher daher die mit einer fur= gern Amtsbauer verbundene hohere Befoldung vorzieht, bieß find aber Ausnahmen. Aehnlich verhält es sich mit den Brimarlehrerbefoldungen. Das Risiko, welches in der perio-Dischen Bahl liegt, bat Manchen veranlaßt, fich nach einem andern Berufe umzuseben.

Dieß ist aber nicht ber Hauptgrund, warum die Lehrerbesoldungen nicht mehr genügen, sondern es sind noch andere Gründe vorhanden. In den Jahren 1869 bis 1872 ist ein großer ökonomischer Umschwung ersolgt. Da in Folge dessen für alle Lebensbedürfnisse höhere Preise bezahlt werden müssen, so müssen auch die Besoldungen eine entsprechende Erhöhung erleiden. Eine solche hat denn auch bei den übrigen Beamten entweder bereits stattgefunden oder soll in nächster Beit eintreten. Beispielsweise sühre ich an, daß vorgeschlagen wird, die Besoldung der Landjäger auf Fr. 3 per Tag zu erhöhen. Es ergibt dieß eine jährliche Besoldung von Fr. 1100. Nebstdem hat der Landjäger noch seine Naturalnutzungen und andere Accidenzien. Bergleichen Sie damit die für die Lehrer vorgeschlagenen Besoldungen, so werden Sie sinden, daß die höchste Altersklasse nicht über die Landjägerbesoldungen hinausgeht. Ich will diese beiden Berüfe nicht miteinander vergleichen; denn es ist eine solche Bergleichung gar nicht möglich, indem es fich da um gang ungleichartige Leiftungen handelt.

Was uns zunächst zwingt, in die Vorlage einzutreten, ist die Thatsache, daß die Schulen nach und nach von Leherern entwölkert werden und eine Menge Stellen im Kanton von unpatentirten Kräften besetzt sind. Wenn man aber nicht überzeugt wäre, daß zum Lehrerstande eine besondere Vildung nöthig sei, so hätte man ja nicht Seminarien. Wir haben serner die Erscheinung, daß die Zahl der sich zum Eintritt in die Seminarien Anmeldenden immer abnimmt. Ich erinnere mich, daß, wenn es sich um die Ausnahme von 40 Zögelingen in das Seminar zu Münchenbuchse bandelte, sich über 100 Jünglinge anmeldeten, so daß man in der Lage war, eine gute Auswahl zu treffen. In diesem Jahre sind bloß 46 angemeldet, und man ist daher genöthigt, auszunehmen, was kommt. Wenn dieß so fortgeht, so werden wir im nächsten Jahre nicht einmal 40 Anmeldungen haben.

Wenn man alfo die Nothwendigfeit Der Erhöhung ber Besoldungen anerkennt, so entsteht die weitere Frage, wie vorgegangen werden solle. Die Regierung stellt fich auf den nämlichen Boden, wie das bisherige Befet. Man fann da verschiedene Sufteme jur Anwendung bringen: Man fann B., wie es früher der Fall war, für Alle den gleichen Befoldungsmodus aufstellen, oder aber auf Alter und Befchlecht Rudficht nehmen. Sett man einfach eine Summe fest, welche jedem Lehrer gegeben werden muß, fo muß man unter allen Umständen auf Fr. 1100 geben; denn die größere Bahl ber Lehrer wird diese Summe nöthig haben, indem die meisten Lehrer Familie haben. Es scheint fast unmöglich, mit täglich Fr. 3 eine Familie von 4-5 Personen nur zu ernahren, von den Ausgaben für Rleider, Mobiliar, Steuern, Affeburanz, Literatur ze. gar nicht zu sprechen. Wie wurde sich aber die Sache gestalten, wenn man das Minimum für sämmtliche Lehrer auf Fr. 1100 sestsehen wurde? Es wäre hiezu eine Summe nöthig, zu deren Bewilligung weder der Große Rath noch das Bolf bereit wären. Man ist daher in ben meisten Kantonen zu dem Ausweg gefommen, auf Alter und Geschlecht Rudficht zu nehmen. Es ift Thatsache, daß die Lehrer durchschnittlich eine höhere Besoldung haben muffen, als die Lehrerinnen. Der Lehrer hat eine großere Arbeits= fraft und bleibt im Allgemeinen bei feinem Berufe, mahrend viele Lehrerinnen ihn nach Rurzem verlaffen, um in den Sheftand zu treten. Auch in Bezug auf das Alter wird in den meiften Gesetzgebungen ein Unterschied gemacht. Wenn man auch annimmt, daß der Behrer verheiratet fei, fo wird er dieß doch im Alter von 20-25 Jahren meift noch nicht fein, und noch viel weniger wird er in diefem Alter Kinder haben. Durch Aufstellung von Altersflassen kann eine schone Summe erspart und gleichwohl fur diesenige Stufe gesorgt werden, fur welche eine höhere Besoldung nothwendig ist. Da nun Staat und Gemeinden die Lehrerbesoldungen

Da nun Staat und Gemeinden die Lehrerbefoldungen gemeinschaftlich tragen, so entsteht die Frage, wer von beiden die Differenz tragen soll, welche aus der Berücksichtigung von Alter und Geschlecht entsteht. Wenn eine Gemeinde eine Stelle ausschreibt, so weiß ste nicht zum Boraus, ob sie einen jungen oder einen alten Lehrer oder eine Lehrerin ershalten wird. Es muß daher der Gemeinde ein siese Minimum vorgeschrieben werden, da sie sonst gegenüber dem Büdget in Berlegenheit kommen könnte. Es könnte dieß unter Umskänden einen sehr großen Unterschied für eine Gemeinde ergeben, indem sie vielleicht in einem Jahre mehrere junge Lehrer, im folgenden Jahre aber bloß ältere Lehrer bestst und in Folge dessen ihr Büdget um einige hundert Franken erhöhen müßte. Ganz anders gestaltet sich die Sache, wenn diesen verschiedenartigen Verhältnissen durch die Staatszulage Rechnung getragen wird. In den einzelnen Gemeinden ist die Gesammtsumme der Lehrer und Lehrerinnen im Berhältnisse zum Alter nicht immer die nämliche, aber in der Gesammtzahl der Gemeinden verändert sich das Berhältnis nicht

wefentlich. Es ift baber beffer, es werben biefe Berhaltniffe

burch die Staatszulage berücksichtigt.

Bon diefem Grundfage ift man bei Aufstellung bes Brimarfculgefetes von 1870 ausgegangen : Die Gemeinden wurden angehalten, fur jede Lehrerftelle außer Wohnung und Naturalien eine Baarbefoldung von wenigstens Fr. 450 ausgurichten. Die Staatszulage murde für die Lehrer folgender: maßen festgefest :

Bom 1 - 5 Dienstjahre 6 - 10250 " 11 - 15350 16 Dienstjahre an 450 Fur die Lehrerinnen beträgt die Staatszulage nach dem bisherigen Befege:

Bom 1-10 Dienstjahre 150 " 16 Dienstjahre an 200

In Befolgung bes bamals anerkannten Grundfages, bag ber Lehrer, weil man bei ihm eine Familie vorausjett, einer hohern Befoldung bedurfe, als die meift allein ftebende Leh= rerin, wird nun vorgeschlagen, die Staatszulage an die Lehrer in allen Klassen um je Fr. 100 und diesenigen an die Lehrerinnen um je Fr. 50 zu erhöhen. Gleichzeitig soll das Minimum des Gemeindebeitrages um Fr. 100 erhöht werden. Auf diese Weise wird für den Staat und die Gemeinden eine ungefahr gleich große Mehrleiftung geschaffen. Der Staat gibt in ben meisten Fallen Fr. 100 mehr als bisher, und fur die Gemeinden wird bas Minimum zwar überall um Fr. 100 erhöht, allein es trifft diefe Erhöhung viele Be= meinden gar nicht oder nicht in vollem Dage, indem fie das

Minimum bereits freiwillig überschritten haben.

Die Staatswirthichaftstommiffion, welche die Angelegenheit vorberathen hat, ftimmt ben Untragen des Regierungerathes vollständig bei. Sie hat die Frage auch geprüft, ob die Staatszulage etwas höher oder weniger hoch gestellt werden solle. Sie hat namentlich auch den Antrag der Erziehungs-birektion untersucht, welcher dahin ging, die Staatszulage bloß um Fr. 90 zu erhöhen und dann die dadurch auf den 1700 Lehrstellen erzielte Ersparniß von Fr. 17,000 für die Erhöhung bes außerordentlichen Beitrages an arme Gemein= ben zu verwenden. Man hat gefunden, es fei nicht thunlich, diesen außerordentlichen Beitrag an arme Gemeinden auf Roften der Lehrerbesoldungen zu erhöhen. Es wurde dann im ganzen Lande heißen, man habe zwar die Lehrerbesoldungen erhoht, allein das Minimum erreiche noch nicht einmal die Summe von Fr. 800; man murde nicht hinzusegen, daß bloß Fr. 10 an biefem Betrage fehlen. Da von dem Rredite Fr. 150,000 nad eine Summe von 135,000 für die Erhöhung ber ordentlichen Befoldungszulagen nöthig ift, so bleiben noch . . verfügbar. Diese Summe foll nach bem beu= 15,000 Fr. tigen Borichlage zur Erhöhung des Staatsbeistrages an arme Gemeinden von . . . 20,000

Fr. verwendet werden. Ich bedaure auch, daß man nicht höher gehen kann, allein die Berhaltniffe gestatten bieß eben nicht. Uebrigens lagt sich mit biefer Summe fcon etwas Erkleck. liches leiften.

Bum Schluffe noch ein Wort über bas Bange. Es ift fatal, daß mir genothigt find, innerhalb fo weniger Jahre die Lehrerbe-foldungen zwei Mal zu erhoben. Wir holen da aber nur eine alte Schuld nach. Der Ranton Bern ift in manchen Bunften vorange= gangen, in biefem Buntte aber ift er gegenüber andern fortgefdrit-tenen Kantonen gurudgeblieben. Aus den f. B. ausgetheilten ftatiftifchen Tabellen werben Sie entnommen haben, bag ber Ranton Bern ber 13. in ber Reihe ber Rantone ift. Go fann es unmöglich bleiben, nachdem man bei verschiedenen andern

Fragen nach der Bolfsabstimmung jeweilen gefagt hat, ber Ranton Bern habe fich immer groß gezeigt in großen Fragen. Gine große Frage ift auch die der Brimarlehrerbefoldungen; benn mit ihr hangt jusammen die Boltsbildung. In ben 30er Jahren find eine Menge Fortschritte im Schulwesen gemacht worden. Unjer Ranton hat eine Sochschule und ein oberes Gumnafium gegrundet und fur die Sekundarschulen finanziell das Nothige in Aussicht gestellt. Ginzig die Brimar= schule wurde als Afchenbrobel behandelt und blieb in biesem ungunftigen Bustande bis 1860. Der Kanton Waadt hat bereits im Jahre 1834 ein Gefet erlaffen, burch welches bas Minimum auf Fr. 360 a. B. festgestellt wurde. Waadt ist also schon damals weiter gegangen, als Bern im Jahre 1860. Der Kanton Aargau hat schon 1835 das Minimum in den einen Schulen auf Fr. 250 a. B. und in den andern auf Fr. 350 a. B. gesetzlich sestgesestellt. Bern hat die guten Beiten vorübergeben laffen und fich fpater mahrend mehrerer Jahrzehnte mit politischen Reibungen Die Bande gebunden, wodurch er verhindert wurde, das Rothige für die Bolksichule zu thun. Man hat fich bann an Diefen Uebelftand gewöhnt und geglaubt, es muffe fo fein. Nachdem diese politischen Reibungen aufgehört hatten, fagte man, es muffe ein Schritt in dieser Sache geschehen. Gin folder ift benn auch erfolgt, er war aber viel zu flein, und man hat ihn baher nur als eine Abschlagszahlung angesehen. hierauf tam bas Gefet von 1870. Damals fagte man, bas Referendum sei noch ein junges Institut, mit dem man vorsichtig umgeben muffe. Man hat daher auch damals nur einen verhältnismäßig kleinen Schritt vorwarts gethan. Jest haben sich die Berhaltnisse berart gestaltet, daß wir absolut weiter geben muffen. Ich mache darauf aufmerksam, daß das Minimum in den Kanstonen Solothurn und Glarus Fr. 1000 und im Kanton Burich Fr. 1200 beträgt; letterer hat zudem Alterszulagen, bie bis auf Fr. 400 gehen, so daß ein Lehrer nach 15 Dienst= jahren im Minimum Fr. 1600 erhält. Man wendet vielleicht ein, es seien dort andere Verhältnisse. Dieß ist richtig, und wir branchen allerdings nicht jo boch zu geben, indem der Lehrer bei uns nicht fo viele Stunden geben muß und im Sommer mehr freie Beit bat. Immerhin muß etwas gefchehen, und ich glaube, wenn die Mitglieder Diefer Verfammlung hier für die Borlage gestimmt haben, so werden sie auch im Bolke energisch für ihre Annahme wirken. Ich kann mir nicht benken, daß eine Borlage, wie die heutige, vom Bolke versworfen werde. Geschähe dietz, so dürfte man fast nicht mehr sagen, daß man ein Berner sei. Ich habe indessen gute Hoffnungt Was wird in Zukunft eine Schule kosten? Durchschnittlich etwa Fr. 1200. Rechnet man auf jede Schule, von den Städten abgesehen, durchschnittlich 60 Kinder, so ergibt dieß per Kind Fr. 20. Die Leute, welche eine Familie gründen, wissen aber, daß ein Kind weit mehr kostet, und wenn diese größern Kosten aufgebracht werden können, sollte man nun diese Fr. 20 nicht auch aufbringen, welche bazu bienen, das Rind später erwerbsfähig und zu einem tüchtigen und braven Burger zu machen? Man fagt vielleicht, wenn Einer feche schul-pflichtige Kinder habe, so sei er vielleicht nicht im Stande, für jedes Kind diese Summe aufzubringen. Es find aber nicht die Eltern allein, welche diese Ausgaben bestreiten muffen; benn gerade weil die Erziehung der Kinder nicht bloß eine Privatsache, sondern eine Sache des höchten öffents lichen Interesses ift, haben wir den Grundsat, daß die das herigen Kosten nicht vom Bater nach Maßgabe der Kinders gahl bestritten werden muffen, sondern von der gangen Be-meinschaft der Burger. — Ich empfehle die Borlage des Regierungerathes jur Annahme.

Der Große Rath beschließt, den Entwurf in globo zu berathen.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der Berr Berichterftatter ber Staatswirthichaftstommiffion hat fich nicht auf die Eintretensfrage beschränkt, sondern ift bereits auf die Materie felbst eingetreten. Es enthebt mich bieß mancher Erörterung, die auch ich zu machen im Falle gewesen ware. Immerbin habe ich noch einige Bemerkungen anzu-bringen. Im Entwurfe werden brei Bunkte reglirt: bie Mehrbelaftung der Gemeinden, die Bertheilung des Kredites von Fr. 150,000 und der außerordentliche Beitrag an arme Gemeinben.

Ich will zunächst einige Worte über bie Vertheilung des Staatsbeitrages von Fr. 150,000 verlieren. Bereits bei ber Aufnahme des Kredites von Fr. 150,000 hat man angenommen, es werde die Staatszulage an die Lehrer um Fr. 100 und diejenige an die Lehrerinnen um Fr. 50 erhöht werden. Der Regierungsrath hat bei der Berathung des Entwurfes an Die Erziehungsbireftion hatte zwar dem Regierungerathe etwas andere Borichlage gemacht, auf welche ich an anderer Stelle gurudtommen werde, obichon ich erflare, baß fie fich bem Regierungerathe unterzieht. Bei ber Brufung der Bertheilung der Staatszulage hat man fich zuerst die Frage vorgelegt, ob man bei der Klassisitation, wie sie jest besteht, verbleiben solle. Die Erziehungsdirektion hat die ganze Frage eingehend ftudirt, die betreffenden Groß= rathsverhandlungen nachgelefen und fich überzeugt, daß die Rlaffifitation eine gute fei. Rach berfelben fteigt Die Staats= zulage mit der Zunahme der Bedürfnisse des Lehrers. Das nämliche Prinzip hat man auch gegenüber den Geistlichen angewendet. Man hat also gefunden, est solle das bisherige Sostem beibehalten werden. Was die Vertheilung des Staats beitrages auf Die einzelnen Altersflaffen betrifft, fo foll Dieselbe eine gleichmäßige sein, indem die Bertheurung der Lebensmittel Alle gleich trifft. Es wird daher vorgeschlagen, Die Staatszulage an die Lehrer in allen Rlaffen um Fr. 100 und diejenige an die Lehrerinnen um Fr. 50 zu erhoben. Benn wir in Diefer Beife vorgeben, fo wird, ben aufgestellten Berechnungen zufolge, die Erhöhung der Staatszu= lagen im Ganzen eine Ausgabe von . Fr. 135,000 erheischen. Es bleibt somit von bem im Budget bewilligten Rredite von 150,000

eine Summe von verfügbar. Auf die Frage, wie dieser Betrag verwendet werden soll, werde ich später näher eintreten.
Ich gebe über zu den Leistungen der Gemeinden. Das

bisherige Minimum ber Gemeindebesoldung, soweit fie in baar verabreicht wird, betrug Fr. 450, und es wird nun vorgeschlagen, dasselbe auf Fr. 550 zu erhöhen. Die Gründe, welche diesen Antrag hervorgerufen haben, find theilweise etwas äußerlicher Natur. Da der Staat seine Zulage um Fr. 100 erhöht, so glaubt man, es könne für die Gemeinden nicht ein höherer Anfat angenommen werden; es muß da eine gewiffe Symmetrie beobachtet werden, damit man nicht fage, Die Gemeinden sollen wieder mehr belaftet werden, als der Staat. Ein weiterer Grund, warum man nicht z. B. auf fr. 600 ging, lag darin, daß man glaubte, es wurde ein solcher Borschlag eine Anzahl Gemeinden in der Beise berühren, daß das Gesetz berworfen werden durfte. Ich erlaube mir, jur Unterftugung diefer Anficht auf einige Daten aufmerksam zu machen. Im verstoffenen Jahre befanden sich noch 43% sämmtlicher Primarschulkellen unseres Kantons auf dem Minimum von Fr. 450. 57% hatten dasselbe überschritten. Man könnte nun sagen, die Verwerfung des Gesehes sei nicht zu befürchten, da ja die Mehrzahl der bernischen Gemeinden über das Minimum hinauß sei. Eine solche Schlußfolgerung wäre aber durchaus unrichtig. Allerdings sind 57% über das Minimum hinauß, darunter befinden sich aber wenigstens 30%, welche das Minimum nur

fehr wenig überschritten haben. In einer Anzahl von Gemeinden ist die Besoldung auf Fr. 475, in andern auf Fr. 500, Fr. 525 oder auf Fr. 550 festgesetzt. Wenn daher in dem vorliegenden Gesetze das Minimum auf Fr. 550 ershöht wird, so berührt dasselbe die Mehrzahl, 60-70%, der bernischen Schulstellen. Aus dem gedruckten Berichte werden Sie entnommen haben, daß nur etwa 25% über Fr. 600 hinaus find. Deit Rudficht auf biefe Berhaltniffe hielten Die Erziehungedirektion und der Regierungerath bafur, es sei der Fall, sich da etwas zu mäßigen und nicht über Fr. 550 hinauszugehen. Ich spreche zwar offen aus, daß die Regierung, wenn sie die Erhöhung des Minimums auf Fr. 550 vorschlägt, nicht etwa den Glauben erwecken will, als geschehe nun sehr viel, sondern sie sieht dieß nur als eine Abschlagszahlung an. Sie glaubt, das weniger Gute sei hier das Bessere, weil man annehmen fann, es werde eine Erhöhung des Minimums auf Fr. 550 bei der Referen-dumsabstimmung passiren. Aus diesen Gründen hat man, wenn auch ungern, von der Erhöhung des Minimums auf Fr. 600 abstrahirt. Ich hoffe mit dem Herr Berichtersstatter der Staatswirthschaftskommission, die vorgeschlagene Erhöhung werde vor dem Bolke bestehen. Sollte sich diese Hoffnung nicht verwirklichen, so ware dieß allerdings eine traurige Erscheinung. So sehr der Berner sich in letter Beit in Folge des Kampfes gegen die Kurie, wie in Folge der fürzich augenommenen großartigen Borlagen überalt zeigen zu konnen glaubte, so wenig durfte er fich zeigen, wenn ein Gefet nicht paffiren follte, in welchem eine fleine Forderung für die Schule gestellt wird. Ich hege indessen die beste Hoffnung für das Gelingen der Borlage, namentlich wenn die Mitglieder des Großen Rathes sich derselben, so bescheiden sie auch ist, in gleicher Weise annehmen, wie sie fich der beiden Borlagen angenommen haben, die letthin vom Bolfe genehmigt worden find.

Ich tomme nun gum britten Buntte, welcher ben außer= ordentlichen Beitrag an arme Gemeinden betrifft. Dieser Beitrag wird im § 2 der Borlage auf Fr. 35,000 festgesett. Im bisherigen Gejete belief er sich auf Fr. 20,000, da aber, wie bereits erwähnt, auf dem Kredite von Fr. 150,000 eins Gemeine von Fr. 15,000 verfügbar bleibt, so glaubte man, Diesen Betrag gur Erhöhung Des Beitrages an arme Be-meinden verwenden zu follen. Die Erziehungsbirektion hatte in Bezug auf diefen Buntt bem Regierungerathe andere Un= träge vorgelegt, welche in bem Ihnen ausgetheilten Berichte befprochen find. Die Direttion hat fich nun gwar jum größern Theile ben Antragen des Regierungerathes gefügt, indeffen fühle ich mich verpflichtet, einen Antrag zu ftellen, ber einiger= maßen von demjenigen des Regierungsrathes abweicht, den Antrag nämlich, es sei der Staatsbeitrag an arme Gemeinden von Fr. 35,000 auf Fr. 40,000 zu erhöhen. Hiebei leiten mich folgende Gründe. Das Schulgeset, welches vor dem Jahre 1870 bestand, enthielt bereits einen Ansat von Franken 40,000 als Beitrag an arme Gemeinden. Bei ber Berathung des Primarschulgesets von 1870 wurde entgegen dem Antrage der Erziehungsdirektion und des Regierungsrathes dieser Ansatz auf Fr. 20,000 herabgesett. Ich glaube nun, es sei gerechtfertigt, den armen Gemeinden in der Weise entgegen zu techtfetigt, ben atmen Gemeinden in det Weitrag wieder auf kommen, daß man den ursprünglichen Beitrag wieder aufnimmt. Die sinanziellen Folgen gegenüber dem Büdget sind ganz minim. Es wird nämlich dieses bloß um Fr. 5,000 überschritten. Die Erziehungsdirektion hatte den Antrag gestellt, den Beitrag an die armen Gemeinden auf Fr. 70,000 au erhöhen, welchem Antrage sie den weitern Borschlag bei-fügte, die Bertheilung der Summe nicht mehr, wie bisher, dem Regierungsrathe anheimzustellen, sondern durch den Großen Rath vornehmen zu lassen. Der Gedanke, diesen Kredit durch den Großen Rath vertheilen zu lassen, ist bei ber Berathung des Schulgesetes von 1870 durch herrn Er=

ziehungsbireftor Rummer angeregt worden. Es wurde demfelben damals nicht Folge gegeben, ich glaubte aber, wenn man den Ansatz auf Fr. 70,000 erbobe, sei es der Sache angemessen, daß der Große Rath selbst die Vertheilung vornehme.

In Betreff der Erhöhung des Aredites hat die Erziehungs= direktion folgende Berechnung aufgestellt. Gie hat den Staats= beitrag an die Lehrer um Fr. 10 und benjenigen an die Lehre= rinnen um Fr. 5 reduzirt, den erftern somit auf Fr. 90 und ben lettern auf Fr. 45 festgesett. Damit mare eine Summe Fr. 15,000 ,, 15,000 erübrigt worden. Dazu kommen die welche auch ohne die von der Erzichungs= Direttion vorgeschlagene Reduftion der Staats= zulage auf dem Kredit von Fr. 150,000 verfugbar werden. Rach dem bisherigen Befete wurden bereits 20,000 ausgegeben, und es figurirt diefer Betrag im ordentlichen Budget. Sodann schlug die Erstehungsbireftion vor, über bas Budget hinaus 20,000 eine Summe von aufzunehmen. Dieß ergibt zusammen die von ber Erziehungetirektion vorgeschlagene Summe

Fr. 70,000 Nach der Absicht der Erziehungedireftion mare diefer Beitrag in ber Weise verwendet worden, daß 213 Schulftellen Fr. 50 und 420-430 Schulftellen Fr. 100 erhalten hatten. Die betreffenden Gemeinden waren bann burch die heutige Geschesvorlage gar nicht oder nur in beschranttem Mage berührt worden. Diese Antrage beliebten jedoch nicht , und ich ließ zuerst die Fr. 20,000 fallen, die ich über das Büdget hinaus aufgenommen hatte, weil ich allerdings auch fand, daß, nachdem das Büdget erst vor Kurzem angenommen worden, es dem Großen Rathe nicht gut anstehen murde, dasfelbe jest zu überschreiten. Aber auch die Fr. 15,000, welche durch Reduktion der Staatszulage an die Lehrer hatte gewonnen werden fonnen, beliebten nicht, und es wurde daber der außerordentliche Beitrag an arme Gemeinden auf Fr. 35,000 berabgefest. Ich finde nun, man follte doch wenigstens auf Fr. 40,000 geben. Ich fuge auch bei, daß, wenn der Anfat von Fr. 35,000 angenommen werden follte, ich dieß fo auffaffe, baß man spater nach Maßgabe ber verfügbaren Mittel bes Staates auf Diefen Anfat jurudtommen und nachholen werde, mas man heute nicht thun zu konnen glaubt. 3ch mache barauf aufmertfam, baß eine Angahl Gemeinden nur mit großer Mube biefe Mehrausgaben fur bie Schule aufbringen können. Ich betrachte daher die ganze Frage nicht als eine abgeschlossene, sondern glaube, daß, wenn es sich bei dem nächsten vierjährigen Budget herausstellt, daß eine größere Summe für diefen Zweck verwendet werden kann, dieß geschehen solle. In diefem Sinne kann ich mich mit dem Untrage des Regierungsrathes aussohnen, allerdings mit der kleinen Modifikation, einen Unsat von Fr. 40,000 aufzunebmen.

Bum Schluß noch einige Bemerkungen über das Gange. Auch ich bin der Ansicht, daß man sich nicht der Hoffnung hingeben soll, es sei durch die heutige Borlage die Frage der Lehrerbesoldungen gelöst. Die Frage der Erhöhung der Lehrerbesoldungen wird vielmehr später und vielleicht schon in kurzer Zeit wieder an den Großen Rath herantreten, und dieser nuß sich mit dem Gedanken vertraut machen, vielleicht schon im nächsten vierzährigen Büdget einen höhern Ansas sir die Lehrerbesoldungen aufzunehmen. Wenn nun aber auch die Frage durch die gegenwärtige Vorlage nicht gelöst und die Uebelstände nicht beseitigt werden, so werden sie doch wenigstens theilweise gehoben; denn bei einer großen Anzahl von Schulen sindet eine Erhöhung der Lehrerbesoldungen um Fr. 200 statt. Für diesenigen Schulen, welche bereits setzt

das Minimum auf Fr. 550 erhöht haben, beträgt die Erhöhung, welche ihnen durch die hentige Borlage zufommt,
allerdings bloß Fr. 100, allein man darf nicht vergessen,
daß die betreffenden Lehrer die Fr. 100, welche die übrigen
erst jest erhalten, bereits seit längerer Zeit bezogen haben.
Wenn wir uns fragen, wie wir durch die Erlassung des
gegenwärtigen Gesetzes zu den übrigen Kantonen stehen, so
müssen wir uns sagen, das wir durchaus noch nicht glänzend
dastehen. Wie Sie aus den s. Z. ausgetheilten statistischen
Tabellen entnommen haben, befinden wir uns am Schlusse
ber ultramontanen, man darf wohl sagen der schulfeindlichen
Kantone. Durch das heutige Gesetz bessert sich die Sache in
ziemlich erheblichem Maße, immerhin aber stehen wir noch
nicht da, wie wir gegenüber den Kantonen, mit denen wir
uns sonst gerne messen und über die wir uns gerne stellen,
schen sollten. Ich mache auf die Besoldungserhöhungen aufmerksam, welche in andern Kantonen in den Jahren 1872
und 1873 stattgefunden haben. Es wurde das Minimum
erhöht:

| 1872 | im | Ranton | Bürich | auf | Fr. | 1200 |
|------|----|--------|--------------|-----|-----|-------------|
| 1873 | " | " | Glarus | ,, | " | 1000 |
| 1872 | " | " | Freiburg | " | " | 600 |
| 1873 | " | " | Solothurn | " | " | 900 |
| 1872 | " | " | Baselstadt | " | | 2-3000 |
| | " | " | Schaffhausen | " | | 1000 - 1500 |
| | " | " | St. Gallen | " | " | 600, 800 u. |
| | | | | | | |

Wir sehen also, daß eine Reihe von Kantonen über und steht. Nachdem indessen im Jahr 1870 das neue Geset trot der bedeutenden Mehrleistungen, welche es den Gemeinden und dem Staate auferlegte, angenommen wurde, und wenn nun so turze Zeit darauf das vorliegende Geset angenommen wird, so können wir und angesichts solcher Beweise der hoffnung hingeben, daß, wenn man später mit einer neuen Vorlage vor die Gemeinden treten wird, diese sich ebenso schulfreundlich zeigen werden, wie gegenüber diesen beiden Vorlagen.

Bodenheimer, Regierungspräsident. Ich glaube es solle der Staatsbeitrag an arme Gemeinden auf Fr. 35,000 belassen werden, wie er vom Regierungsrathe vorgeschlagen ist. Ich glaube, es liege nicht in der Stellung der Behörde, kurz nach der Annahme des Büdgets durch das Bolf einen Ansat desselben zu überschreiten, ohne daß eine zwingende Nothwendigkeit dazu vorhanden ist. Sodann befürchte ich, es möchte, wenn man mit den Beiträgen an die armen Gemeinden so weit geht, dadurch die Meinung wachgerusen werden, daß es bloß Sache des Staates und nicht auch Sache der Gemeinden sei, ökonomisch für die Schule zu sorgen. Es läge nicht im Interesse der Schule, diese Meinung Platz greisen zu lassen. Sobald man die Pstichten der Gemeinden für die Schule vermindert, so nimmt man ihnen auch den Sinn für die Schule weg. Wenn übrigens der Ansat von Fr. 20,000 auf Fr. 35,000 erhöht wird, so wird damit eine Erhöhung des Beitrages um Fr. 100 für 150 Schulstellen dekretirt, und es brauchen somit so viele Schulstellen keinen böhern Beitrag an die Lehrerbesoldungen zu leisten als disher. Rechnen wir dazu die 200 bisherigen Schulstellen, so ergibt dieß 350 solche. Ich möchte unsern Gemeinden nicht das Zeugniß ausstellen, daß sie so arm seine, daß wir für mehr als 350 Schulstellen in dieser Weise vorgehen müssen.

Droz. Es besteht ein großes Migverhältniß zwischen ben Befoldungen der Lehrer und denjenigen der Lehrerinnen. Dieses Migverhältniß ist geradezu eine Ungerechtigkeit. Die Lehrerinnen muffen die nämlichen Studien machen, sie haben hiefur die gleichen Ausgaben, und es liegen ihnen die nam-lichen Berpflichtungen ob, wie den Lehrern. Ich glaube daher, es solle der Staat diese Ungleichheit in der Zumeffung der

Befoldung nicht allzu weit ausdehnen. Ich ftelle den Antrag, bie Staatszulage für die Lehrerinnen im vorliegenden Entswurfe folgendermaßen festzusetzen:

Bom 1. bis und mit dem 5. Dienstjahre auf Fr. 150

" 6. " " " 10. " " 200

" 11. " " " 15. " " 250

" 16. Dienstjahre an " " 300

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß mich dem Antrage des Berrn Drog widerjegen und an ben Untragen bes Regierungerathes festhalten. 3ch will mich durchaus nicht als Anhänger der Ansicht bekennen, daß bie Behrerinnen zum Lehrberufe nicht tauglich seien. Diese Ansicht widerlegt sich Tag für Tag. Allein es ist denn doch ein Unterschied zwischen einem Lehrer und einer Lehrerin zu machen. Bunachft braucht die Lehrerin nur 2 Jahre bas Seminar gu befuchen, mahrend der Seminarture fur die Lehrer auf 3 Jahre festgesett ift. In Folge deffen werden sowohl in Betreff der Tiefe, als der Ausdehnung des Unterrichts an eine Lehrerin nicht so große Anforderungen gestellt, wie an einen Lehrer. So muß 3. B. der Lehrer auch ein Examen im Frangofischen ablegen, mahrend dieß bei der Lehrerin nicht ber Fall ift. Codann hat der Lehrer auch aus dem Grunde eine hohere Befoloung nothig, weil er meift verheiratet ift, während dieß bei der Lehrerin gewöhnlich nicht der Fall ift. 3m Allgemeinen verlaffen die Lehrerinnen ihren Beruf febr fruhe, um in den Cheftand zu treten, wahrend die Lehrer in ben meiften Kallen ihrem Berufe treu bleiben. Aus Diefen Grunden mochte ich an den Anfagen festhalten, wie fie vom Regierungerathe und von der Staatswirthschaftstommission vorgeschlagen werden. Als ich die Borlage vorbereitete, habe ich die Borsteher der Lehrerinnenseminarien, von denen doch anzunehmen ist, daß sie hauptsächlich auf Seite der Lehrerinnen stehen, darüber einvernommen. Sie sprachen sich dahin aus, daß es allerdings wünschbar gewesen ware, daß man für die Lehrerinnen hoher hatte geben konnen (in welchem Sinne fich übrigens auch die Borfteber ber Lehrerfeminarien in Betreff der Lehrer aussprachen); hinsichtlich der Bertheis lung des Staatsbeitrages zwischen den Lehrern und Lehrerinnen waren sie aber mit dem Borschlage einverstanden.

Gegen die Erhöhung des Beitrages an arme Gemeinden von Fr. 35,000 auf Fr. 40,000 hat der Hegierungspräsident eingewendet, wenn man den armen Gemeinden beiftebe, fo erwede man bei ihnen ben Glauben, Der Staat wolle nach und nach die Laft der Lehrerbesoldungen ganz auf fich nehmen und die Gemeinden brauchen fich damit nicht mehr zu befaffen. Nach meiner Ansicht wird diefer Glaube bei den armen Gemeinden einstweilen noch nicht erweckt. Ich mache barauf aufmerkfam, daß die Gemeinden auch noch andere Ausgaben fur die Schule zu bringen haben. Sie haben fur Schulhaufer ju forgen, und hier ift ju bemerken, daß bas Schulgefet von 1870 ben Beitrag bes Staates an Schulhausbauten auf 5% reduzirt hat. Wenn man übrigens auch ben armen Bemeinden einen Beitrag von Fr. 100 gewährt, fo werden fie immerhin genöthigt sein, von sich aus nach und nach hinaufzugehen, um konkurrenzfähig zu bleiben. Es ist also dafür gesorgt, daß die Sorglosigkeit bei den Gemeinden nicht Play greife. Aus diesen Grunden glaube ich, es sollte der Beitrag an die armen Gemeinden wieder auf Fr. 40,000 erhöht werden. Biele Gemeinden können es nicht verwinden, daß man ihnen im Jahre 1870 Fr. 20,000 genommen hat, und es murbe ficher bei biefen Gemeinden eine gute Birfung ausuben, wenn man das damals begangene Unrecht jest wieder gut machen Sinfichtlich ber Budgetüberschreitung bemerte ich Folgendes: Gin baheriger Ginmand ließe fich allenfalls rechtfertigen, wenn der Große Rath von sich aus das Budget um Fr. 5000 überschreiten murbe. Allein das vorliegende Gefet wird dem Bolfe funterbreitet, und biefes fann damit das vierfahrige Budget abandern. Wenn das Bolt das Gefet

fanktionirt, fo muffen wir diefen Entscheid ebenfogut respettiren als benjenigen, ben es unterm 28. Februar abbin burch Genehmigung bes Budgets gefaßt hat.

Droz. Man wendet gegen meinen Antrag ein, die Lehrerinnen haben weniger Bedürfnisse, als die Lehrer, da sie nicht verbeiratet seien und somit für keine Familie zu sorgen haben. Ich kann diesen Grund nicht als stichbaltig annehmen; benn häusig hat eine Lehrerin z. B. eine alte Mutter zu unterstügen oder für die Erziehung einer Schwester zu sorgen. Man kann es schon den Gemeinden überlassen, einen Unterschied zwischen den Lehrern und den Lehrerinnen zu machen, wenn dieß nothwendig ist.

Mellig. Ich ftelle ben Untrag, ben Staatsbeitrag an arme Bemeinden auf Fr. 50,000 zu erhöhen, und zwar mochte ich das Budget nicht überschreiten, sondern nach dem Borschlage der Erziehungsdireftion die Zulage an die Lehrer um Fr. 10 und diejenige an die Lehrerinnen um Fr. 5 reduziren. Benn der Beitrag an arme Gemeinden nicht auf Fr. 50,000 erhöht wird, so wird das Befet verworfen werden. Es ware aber unbillig, daß, nachdem man die Befoldungen der Staat8= beamten erhöht und für Erhöhung der Lehrerbesoldungen einen Kredit von Fr. 150,000 in's Budget aufgenommen bat, dann die Behrer gleichwohl nichts erhalten murden; denn bieß mare die Folge einer Berwerfung des Gesetzes. Gine Summe von Fr. 50,000 reicht nur zur Unterstützung der armften Gemeinden hin, mahrend man auch die armen bebenken sollte. Der Herr Erzichungsdirektor hat uns vorhin gesagt, baß es nothwendig sei, 450 Schulftellen zu bedenken. Run aber find bisher blog 283 Schulftellen bedacht worden, und wenn wir daher nicht eine erhebliche Erhöhung des Bei= trages vornehmen, jo tonnen wir den vorhandenen Bedurf= niffen nicht Benuge leiften, und es ift, wie gefagt, die Ber-werfung des Gefetes zu befürchten. Denn bei der Boltsabstrinnung werden Diesenigen, welche mit dem Gesetz nicht einverstanden sind, zahlreich bei der Urne erscheinen, während Diesenigen, die für das Gesetz sind, sich nicht die Mühe nehmen werden, an der Abstimmung Theil zu nehmen, die Lehrerbesoldungsfrage nicht diesenige Begeisterung im Bolte hervorzurufen vermögen wird, wie die legthin angenommenen Borlagen, und feine andere Borlage vorbereitet ift, welche das Bolt zu der Stimmurne hinziehen wurde. Die Befürchtung des Herrn Regierungsprafidenten, daß wir burch Unterftugung ber Gemeinden Das Intereffe berfelben fur die Schule ichmachen, theile ich nicht. Je mehr ber Staat für die Schule thut, desto größer ist das Interesse dafür. Allerdings hat man Interesse für Etwas, für das man zahlen muß, allein dieses Interesse verliert sich, wenn die Last eine unerträgliche wird. Uebrigens muß ja der Bürger auch mitzahlen helsen. Ich stelle also don Antrag, den Beisen der Schule also den Antrag. trag fur arme Gemeinden auf Fr. 50,000 zu erhöhen. Sollte der Ansatz von Fr. 35,000 angenommen werden, so bean-trage ich eventuell, im § 2 das Wort "arme" zu ersetzen durch : "ärmfte".

X. Kohler. Herr Droz hat den Antrag gestellt, die Staatszulage an die Lehrerinnen zu erhöhen. Ich kann diesem Antrage nicht beipstichten, und erinnere hier an die Diskusston, welche bei der Berathung des Primarschulgesetes stattgesunden hat. Ich war Mitglied der Kommission, welche dieses Geset vorzuberathen hatte, und in ihrem Schoose wurde die Besoldungsscala einläßlich diskutirt und erst nach reisticher Prüsung und nach gegenseitigen Konzessionen sestgestellt. Ich glaube, das Bolk wurde den Antrag des Herrn Droz nicht annehmen. Ich unterstütze daher, im Interesse der Erhöhung der Lehrerbesoldungen, den Antrag des Regierungsrathes, welcher rationell ist und auf dem Art. 24 des Primarschulzgesetzes vom 11. Mai 1870 beruht.

herr Berichterftatter ber Staatswirthschaftstom-mission. Gegenüber dem Antrage des herrn Droz mache ich darauf aufmerksam, daß verschiedene Gründe dafür sprechen, bie Lehrer hoher zu besolben, als die Lehrerinnen. Das Batenteramen ift fur die Lehrerinnen bedeutend leichter, als fur tie Lehrer. Ferner konnen die Lehrerinnen nur an den Unterschulen angestellt werden. Auch haben die Lehrer ausgedehntere Pflichten : ich erinnere an bie Kinderlehre, an bas Turnen und baran, bag bie Lehrer nun auch militärpflichtig erflat werben. Was ben Staatsbeitrag an arme Gemeinden betrifft, so mochte ich ce tiefen lettern gonnen, tag er auf Fr. 50,000 festgesett wurde. 3ch habe im Jahre 1868 einen Antrag in tiesem Sinne gestellt, bei der gegenwartigen Sach-lage aber ist eine solche Erhöhung dieses Betrages nicht thunlich. Wo follte die taberige Cumme genommen werden ? Aus Seite 7 bes Bortrages ter Erziehungebirektion werben Sie entnommen baben, bag bie Befoldungeerhohung, wie fie jest vorgeschlagen ift, auf berjenigen Angahl Lehrer bafirt, welche gegenwärtig mit Patent angefiellt fint, mahrend etwa 80 Stellen mit unpatentirten Lehrern besetzt fint. Wenn auch ba patentirte Lehrer eintreten, fo wird die Budgetsumme nicht mehr genugen. Indeffen trofte ich mich bamit, bag biefer Buwachs an patentirten Lehrern nur nach und nach eintreten und baß die Zunahme bes Budgets bamit Schritt halten wird. Immerbin zeigt uns diefer Umftand, wie febr bas Budget gespannt ift. Das Bolt ift allerdings befugt, eine Mehrausgabe ju befchließen, allein wir durfen dem Bolte eine folche nicht vorlegen, ohne eine gleichzeitige Mehreinnahme nachzuweisen. Bir turfen bem Bolfe feine Borlage machen, burch welche das Budget geftort wird. Wir konnten nun amar ten Ausweg einschlagen, jedem Lehrer Fr. 10 abzugiehen, wurde aber bieg nicht einen übeln Gindrud machen ? murbe es nicht überall beißen, wie man ta gefnaufert habe? Die Unnahme bes Gefetes wird nicht von Diefem Buntte abhangen; benn bie Gemeinden, welche eine Borlage, fobald teren Annahme fur fie eine Mehrausgabe von einigen Bagen gur Folge hat, nicht wollen, werten fie eben immer verwerfen.

Bodenheim mer, Regierungspräsident. Die Aeußerung bes Herrn Aellig, daß die Nichtannahme seines Antrages die Berwerfung des Gesetes zur Folge haben würde, dürste im Großen Rathe gerade das Gegentheil von Demjenigen bewirken, was er beabsichtigt. Man soll eine Gesetesvorlage so gut machen, als man kann und sie dann getrost dem Bolke vorlegen. Wenn ich bei dem Ansate von Fr. 35,000 bleiben möchte, so geschieht es, weil im Büdget ein Kredit von Fr. 150,000 aufgenommen und dieß speziell auch in der Botschaft betont worden ist; diesen Kredit sollen wir jett nicht überschreiten. Wir wollen nicht das Gefühl auskommen lassen, wir behandeln heute eine Sache so und morgen anders. Wenn die Sachlage sich seit Annahme des Büdgets geändert hätte, dann wäre allerdings eine Abänderung des Büdgets gerechtsertigt, allein dieses Argument kann hier nicht geltend gemacht werden. Wir dürsen auch nicht die Besoldungen im Sinne des Vorschlages des Herrn Aellig reduziren; denn es ist in der Botschaft ausdrücklich gesagt worden, daß die Staatszulage an die Kehrer um Fr. 100 und an die Kehrerinnen um Fr. 50 erhöht werden solle. Dieses Versprechen müssen wir halten. Als Präsident des Regierungsrathes muß ich darauf dringen, daß man nicht das Gesühl aufskommen lasse, der Große Rath gehe über seine Versprechungen so leicht hinweg.

Aellig. Gegenüber dem Botum des Herrn Kummer muß ich bemerken, daß es allerdings ein großer Uebelstand ist, wenn die Lehrer Fr. 10 weniger erhalten, allein der Uebelstand ist noch größer, wenn sie gar nichts erhalten. Gegenüber dem Herrn Regierungspräsidenten erwidere ich, daß, als das Büdget dem Bolke vorgelegt wurde, man vielfach die Aeußerung hörte, es werbe ber Beitrag an bie armen Gemeinden auf Fr. 50,000 erhoht werben.

Abstimmung.

1) Eventuell für die Reduktion der Staatszulage im: § 1 um Fr. 10, resp. Fr. 5 nach dem Antrag des Herrn Aellig

2) Fur die Anfahe des Entwurfes betreffend die Staatszulage an die Lehrerinnen . A Fur den Antrag des Herrn Drog . 2

. Mehrheit. . 20 Stimmen.

Für ben Antrag bes herrn Droz . 2 3) Eventuell für Beibehaltung bes Wortes "arme" in § 2 für Erfetung besselben durch "ärmfte" nach bem Antrage bes herrn Aellig . 3

Gr. Mehrheit.

nach bem Antrage des Herrn Aellig 3 Stimmen. 4) Für einen Staatsbeitrag von Fr. 35,000 Mehrheit. Für einen höhern 31 Stimmen.

Auf die Anfrage des Herrn Brafidenten, ob man auf einzelne Artikel zurudzukommen muniche, oder Bufage vorschlage, ergreift Riemand das Wort.

Es folgt nun bie

Beneralabstimmung.

Für Annahme bes Gefetes . . . Gr. Mehrheit. Für Berwerfung besfelben . . . 3 Stimmen.

Damit ist die erste Berathung des Gesetzes vollendet: Es unterliegt einer zweiten Berathung und ist somit nach 3 Monaten wieder vorzulegen.

Fortsetung der gestern abgebrochenen Berathung über den anläglich des Berichtes der Regierung über den jurassischen Kirchenkonslikt gesallenen Antrag des Herrn Hoser.

Siebe Seite 34-38 bievor.

Der Antrag des herrn Fürsprecher hofer lautet, wie folgt:

Der Große Rath des Rantons Bern,

nach Anhörung bes Berichtes ber Regierung betreffend ben Entscheib bes Bundesrathes vom 27. Marz 1875 in Sachen ber jurafsischen Rekurse,

beschließt:

Er nehme mit Befriedigung Aft von der Anerkennung der konstitutionellen Befugniß der Regierung zu den von ihr getroffenen Berfügungen und spreche die Erwartung aus, daßsie die staatlichen Hoheitsrechte in getreuer Ausführung der verfassungsmäßigen Bestimmungen auch fernerhin festhalten werde.

X. Rohler. Ich werde mich furz faffen und die Ber- fammlung angesichts ber leeren Bante nicht lange aufhalten.

Ich trage in erster Linie auf Nichteintreten an. Die vorliegende Frage ist äußerst belicater Natur, indessen hoffe ich,
ich werde kein Wort äußern, das irgend Jemanden verlegen könnte. Ich habe einen Theil des Berichtes des Herrn Kirchendirektors angehört, allein ich glaube, behaupten zu können, daß dieser Bericht theilweise ungenau ist und Behauptungen ausstellt, die ich auf's Formellste bestreiten muß. Es ist jedoch gegenwärtig nicht der Angenblick, diesen Bericht zu diskutiren, und ich werde mich daher darauf beschränken, den Antrag des Herrn Hosser zu prüsen. Dieser Antrag enthält zwei Theile. Im ersten ist gesagt, daß der Größe Rath mit Befriedigung Akt nehme von der Anerkennung der konstitutionellen Besugniß der Regierung zu den von ihr getrossenen Berfügungen. Im zweiten beißt es, daß der Größe Rath die Erwartung ausspreche, es werde die Regierung die staatlichen Hosheitsrechte in getreuer Ausssührung der versassungsmäßigen Bestimmungen auch sernerhin sesthalten. Würde der Antrag des Herrn Hosfer sich auf den zweiten Theil beschränken, so könnte ich ihm allenfalls beipflichten. Der erste Theil dagegen beruht auf einer unrichtigen Voraussehung. Herr Hoser ist zu weit gegangen, wenn er sagt, der Bundesrath habe die Kompetenz der Regierung anerkannt. Allerdings anerkennt die Bundesbehörde die kantonale Souberänetät, allein nicht ausschließlich, sondern unter dem bestimmten Borbehalte ihres Rechtes, ihrerseits einzuschreiten. Und in der That, was sagen die 6. und 7. Erwägung des bundesräthlichen Beschlusses? Dieselben lauten:

"6) daß also die Bestimmung des Zeitpunktes und der Art und Beise der Aufhebung des fraglichen Dekretes den Behörden und zwar sowohl densenigen des Kantons Bern, als nach Maßgabe der weitern Erwägungen in letzter und entscheidender Instanz, den Bundesbehörden zustehen muß, indem nach Art. 44 der frühern und Art. 50 der jetzigen Bundesverfassung dem Bunde wie den Kantonen das Recht zusteht, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionssgenofsenschaften die geeigneten Maßnahmen zu treffen;

"7) daß somit die Auslegung, welche die Regierung von Bern diesem Artifel gegeben hat, und wonach jeder Kanton auf seinem Gebiete in souveraner Weise von der im Art. 50 der jetigen Bundesverfassung den Kantonen gegebenen Bestugniß Gebrauch machen könnte, als unhaltbar anzusehen ift, weil dadurch das Recht des Bundes vollständig beseitigtwurde".

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, daß der Bundesrath die Anschauungsweise der Regierung von Bern nicht
theilt, nach welcher die von ihr getroffenen Maßregeln ausschließlich in ihrer Kompetenz lagen. Auch der Wortlaut
des Beschlusses selbst, durch welchen die Regierung eingeladen wird, sich einläßlich über die Gründe auszusprechen,
welche nach ihrer Ansicht die Fortdauer der fraglichen
ausnahmsweisen Maßregel nothwendig machen, schließt nicht
die Billigung des Vorgehens der kantonalen Behörde in sich,
sondern eher das Gegentheil. Ich begreife nicht, wie man
dem Regierungsrathe zu diesem Beschlusse Mücken kann.

Sin zweiter Grund spricht dafür, in diesem Augenblicke biesen Kunkt unberührt zu lassen. Sie wissen, daß der Bundesrath sich mit dem Etudium der ganzen Frage befakt, und zu diesem Zwecke die Regierung eingeladen hat, ihm baldigft einen neuen Bericht zu erstatten. Dieß ergibt sich aus dem bundesräthlichen Beschlusse seingt, welcher sagt: "Die Regierung von Bern ist eingeladen, dem Bundesrathe mit möglichster Beförderung darüber Bericht zu erstatten, obsie ihrerseits beabsichtige, die durch den Beschluß vom 30. Januar 1874 angeordnete Entsernung von römischefatholischen Priestern aus den jurassischen Umtsbezirken noch länger fortbestehen zu lassen und, wenn dieß der Fall sein sollte, sich einläßlich über die Gründe auszusprechen, welche nach ihrer Ansicht die Fortdauer der fraglichen ausnahmsweisen Maßregel noths

wendig machen. Nach Eingang dieses Berichtes und allfällig weiterer Untersuchung der Verhältnisse wird der Bundesrath von sich aus die angemessenen Versügungen treffen." Nun ist es aber nicht am Plate, daß man, selbst indirekt, einen Druck auf den Bundesrath ausübe. Lassen wir daher dieser Behörde freie Hand, warten wir ihre Entschlüsser ruhig und zutrauensvoll ab. Ein dritter Grund veranlaßt mich, dem Antrage des Herrn Hofer nicht beizustimmen: Wir sollen unser Möglichstes thun, um die Gemüther zu beruhigen. Wan soll nicht Del in's Feuer gießen, wie das Sprüchwort sagt. Jurasster, Berner und Schweizer, Alle haben ein Interesse, daß diese Beruhigung der Gemüther möglichst bald eintrete. Hoffen wir, daß die Regierung ihre Aufgabe begreisen und von sich aus den religiösen Konslist zu Ende führen werde, ohne daß das Einschreiten des Bundes nöthig sei. Ich trage daher in erster Linie darauf an, es sei auf den Antrag des Herrn Hofer nicht einzutreten. Für den Fall, daß der Große Rath damit nicht einverstanden sein sollte, schlage ich folgende Redaktion vor, welche Niemanden verlett, Jedem genügen kann und mit dem Antrage des Herrn Hofer theilweise übereinstimmt:

Der Große Rath,

nach Anhörung bes Berichtes ber Regierung betreffenb ben Enischeib bes Bundesrathes vom 27. abhin in Sachen ber Ausweisung ber juraffischen Priefter,

fpricht bem Regierungsrathe die Erwartung aus, daß er ben bestehenden Konstitt in den Schranken der eidgenössischen und kantonalen Berkaffung nachstens zu erledigen sich bes muhen werde.

Hotion beifügen, daß ich durchaus nicht beabsichtige, durch den Großen Rath von Bern irgend welchen Druck auf den Bundesrath ausüben zu lassen. Wer meinen Antrag liest, wird kein Wort darin sinden, das auf eine solche Absicht hindeuten könnte. Der erste Theil meines Antrages enthält bloß die Anerkennung gegenüber der Regierung, welcher wir Vollmacht gegeben haben. Der Tadel, den Herrn Kohler in einem Motive des bundesräthlichen Beschlusses sindet, bezieht sich offenbar auf eine Kompetenzfrage, welche die Rezierung in ihrer Antwort an den Bundesrath erhoben hat. Es ernnert mich dieß an die Rompetenzeinreden, wie sie im Civilprozesse vorkommen. Daß die Regierung von Bern hierauf nicht viel Gewicht gelegt hat, geht darauß hervor, daß der Bundesrath bei Anlaß eines frühern Rekurses diese Ansicht sestenhätte, dagegen Einsprache zu erheben. Dieses Motiv ist nun in den neuen Beschluß übergegangen. Wichtiger aber ist die Frage, ob die Regierung nach der neuen Bundessberfassung zu der fraglichen Maßregel kompetent gewesen sei, und diese Frage ist vom Bundesrathe bejaht worden. Daß nun Herr Kohler die Anerkennung gegenüber der Regierung nicht gern außspricht, begreise ich, allein ich glaube, Diesienigen, welche s. B. der Regierung unbedingte Vollmacht ertheilt haben, gehen hierin mit Herrn Kohler nicht einig.

Abstimmung.

- 2) Der in ber gestrigen Sitzung von Herrn Scheurer gestellte Antrag, die Hauptabstimmung mit Namensaufruf vorzunehmen, wird von mehr als 20 Mitgliedern unterftut und somit zum Beschluß erhoben.
- 3) Eventuell fur den Antrag bes herrn hofer 142 Stimmen.

Eventuell für die von herrn Rohler vor=

Boblen, Bohnenblut, Bohren, Born, Botteron, Bruver, Brunner in Meiringen, Bühlmann, Burger in Laufen, Bürfi, Burthalter, Burri, Charpié, Chopard, Oonzel, Oroz, Ducommun, v. Erlach, Etter, Eymann, Feiß, v. Fellenberg, Feller, Flück, Flückiger, Friedli, Galli, Gäumann, Geifer in Dachsfelden, Geißbühler, Gerber in Steffisburg, Gerber in Stettlen, Gfeller in Wichtrach, Gfeller in Vern, v. Graffenried, v. Groß, Großensdacher, Gugger, Gurtner, Gygaz in Bleienbach, Gygaz in Seeberg, Gyger, Höberli in Bern, Höberli in Münchenbuchsee, Hänni, Haldemann, Hauert, Hauser, Hegi, Herzog, Heß, Hofer in Bern, Hofer in Bollodingen, Hofmann, Huber, Imer, Imobersteg, Joost, Juillard, Kaiser in Büren, v. Känel, Karrer, Kellershalß, Kiener, Kilchenmann, Klaye, Koetschet, Kohli in Bern, König, Ruhn, Lehmann = Cunier, Lehmann in Rüedtligen, Lehmann in Bellmund, Lehmann in Logwyl, Leibundgut, Lenz, Linder, Locker, Luber, Mader, Mauerhofer, Meister, Michel in Marmühle, Michel in Ringgenberg, Näschler in Bern, Monin, Möschler, Müller in Sumiswald, Müller in Tramslingen, Mügenberg, Nägeli, Rußbaum in Rünkhofen, Oberli, Plüß, Keber in Muri, Keber in Niederbipp, Brunner in Meiringen, Bublmann, Burger in Laufen, lingen, Müßenberg, Nägeli, Nußbaum in Rünkhofen, Oberli, Plüß, Keber in Muri, Reber in Niederbipp, Rebmann, Reichenbach, Roffelet, Roth, Röthlisberger in Walkringen, Kuchti, Küfenacht, Salzmann, Scherz, Scheurer, Schmid Andreas, Schmid Rudolf, Schori, Schwab in Nidau, Schwab in Gerlafingen, Schüpbach, Sieber, Sigri, Sommer, Stalber, Stämpfli in Zäziwyl, Sterchi, Stettler in Lauperswyl, Stettler in Eggiwyl, Streit, Studer, Thönen, Trachfel, Bogel, Walther zu Landerswyl, Wampfler, v. Wattenwyl, Wenger, v. Werdt, Wildbolz, Winzenried, Wirth, Würsten, Wüthrich, Wyß, Wyttenbach, Zeefiger, Zingg, Zoß, Zumkehr, Zumwald, Zürcher. Bumtehr, Bummald, Burcher.

Definitiv für die von Herrn Robler vorges . . . 20 Stimmen Schlagene Rebaktion nämlich bie Berren Boivin, Cattin, Chappuis, Fattet, Feune, Fleury, Folletête, Girardin, Grenouillet, Greppin, Jobin, Kohler, Moschard, Prêtre, Queloz, Rebetez, Riat, Spahr, Steullet, Bermeille.

Bon abwesenden Mitgliedern erklaren schriftlich ihren Beitritt jum Antrage bes Herrn Hofer die herren Brunner in Bern, Leuenberger, Arn, Sahli, Renfer in Bozingen, Nußbaum in Worb, Morgenthaler, Lenz, Willi.

Raturalijationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierung grathes werden mit dem gesetzlichen Mehr von 1/2 Stimmen naturalistrt:

1) Frau Raroline Luife Soldan geb. Bobrer, Friedrich Wilhelm Karl's Wittme, von Ruffelsheim, Großherzogthum Seffen, in Thun, und ihre 2 Rinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Thun.

Abstimmung.

Fur Entfprechung 94 Stimmen. " Abweifung

2) Amédée Léonard Douard aus Paris, Uhren= fabrifant in Biel, verheiratet mit einer Bernerin und Bater zweier Rinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Biel.

Abstimmung.

. 95 Stimmen. Für Entsprechung " Abweifung

Zbesoldungsdekrete.

Defretsentwurf

die Besoldungen der Beamten und Angestesten.

Der Große Rath des Rantons Bern,

in Ausführung des § 7 des Voranschlages für die Finanzperiode von 1875 bis 1878, auf den Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

§ 1.

Die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder des Großen Rathes, der Amtsgerichte, der Jeschwornensgerichte, der Kommissionen und einzelner Delegirten, und die Besoldungen der Beamten und Angestellten werden, soweit sie nicht durch spezielle Erlasse bestimmt sind, durch folgende Defrete festgestellt:
1) Defret über Taggelder und Reiseent=

schädigungen;

2) Defret über die Befoldungen der Centralbeamten; 3) Defret über die Besoldungen der Be=

irksbeamten;

zirksbeamten; 4) Dekret über die Besoldungen der Besamten der Staatsanstalten; 5) Dekret über die Besoldung des Lands jägerkorps.

Wo die Besoldung nicht fest, sondern im Minimum und Maximum bestimmt ist, wird dieselbe vom Regierungsrathe, beziehungsweise vom Obergericht, innerhalb dieses Maximums festgestellt.

Der Regierungsrath erläßt auch die erforderlichen Regulative über die Besoldungen der Angestellten der Kanzleien, Centralverwaltungen und Staatsanstalten.

Die Beamten und Angestellten beziehen keinerlei Sporteln und Gebühren, mit Ausnahme derjenigen Gebühren, die ihnen durch diese Dekrete oder durch andere gesetzliche Bor-schriften ausdrücklich bestimmt werden (Bezugsprovisionen 2c.)

Nur diejenigen Beamten haben Anspruch auf Wohnung oder Station, für welche dieses in den angeführten Defreten ausdrücklich erwähnt ist.

Die Besoldung wird von der Uebernahme der Geschäfte durch den Beamten bis zur Uebergabe derselben berechnet.

8 6

Der Regierungsrath kann jedoch in besondern Fällen der Wittwe oder den Kindern eines verstorbenen Beamten die Besoldung noch bis auf drei Monate und in Fällen von besonderer Dürftigkeit bis auf sechs Monate nach dem Tode desselben zusprechen.

§ 7.

In Fällen von Einstellung bleibt die Besoldung des Beamten stehen. Erweist sich die Einstellung in der Folge als eine verschuldete, so fällt der Anspruch auf diese Besoldung dahin, und dieselbe dient, so weit nöthig, zu Deckung der Auslagen für die Stellvertretung; im entgegengesetzten Falle wird dieselbe nachbezahlt, und der Staat hat auch die Kosten der Stellvertretung zu tragen.

8 8

Wenn ein besoldeter Staatsbeamter, der keinen durch das Gesetz bestimmten Stellvertreter besitzt, zu funktioniren verhindert ist und eine Stellvertretung nöthig wird, so soll er in der Regel durch den ihm unmittelbar untergeordneten Beamten vertreten werden. Wo kein solcher vorhanden, oder wo diese Vertretung nicht thunlich ist, bezeichnet der Vorssteher der betreffenden Oberbehörde (Regierungspräsident, Obergerichtspräsident, Direktor) den Stellvertreter aus der Zahl der unter seiner Leitung stehenden Beamten. Diese Vertretungen beruhen auf Gegenseitigkeit und sind deshalb unentgeltlich.

§ 9.

Jeder Beamte ist für seinen Stellvertreter, wenn der selbe nicht nach Mitgabe des § 8 hievor bestimmt ist, verantwortlich; dagegen steht ihm und seinen Amtsbürgen das Rückgriffsrecht gegen den Stellvertreter zu, und es ist ihm mit Rücksicht auf diese Berantwortlichkeit unbenommen, seinen Stellvertreter selbst zu bezeichnen. Diese Bezeichnung bedarf jedoch der Genehmigung der betreffenden Oberbehörde, und allfällige Kosten der Stellvertretung hat der Beamte in diesem Falle selbst zu tragen.

\$ 10.

Die Bestimmungen in §§ 8 und 9 machen in allen Fällen Regel, wo nicht durch spezielle Vorschriften etwas Anderes verfügt wird.

§ 11.

Die Beamten sind dem Staate alle ihre Zeit und ihre Fähigkeiten, die das Amt erfordert, schuldig, und es sollen denselben für die Besorgung ihrer Amtsgeschäfte außer den gesetzlich vorgeschriedenen Besoldungen und Vergütungen keine besondern Entschädigungen zusließen. Nebenbeschäftigungen, durch welche die Amtssührung beeinträchtigt wird, hat der Regierungsrath das Recht und die Pflicht, zu untersagen.

§ 12.

Wenn durch die Gesetzgebung bezüglich der Beamtungen und deren Besoldungen Veränderungen getroffen werden, so werden die dadurch betroffenen Beamten und Angestellten zu keiner Entschädigung irgend einer Art berechtigt.

§ 13.

Dieses Dekret, durch welches alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt werden, tritt auf 1. Januar 1875 in Kraft.

Die Staatswirthschaftskommission stimmt vorsstehendem Entwurfe bei mit der einzigen Abanderung, daß im § 11 nach dem Worte "Regierungsrath" eingeschaltet werde: "resp. das Obergericht."

Auf den Antrag der Herrn Berichterstatter beschließt der Große Rath, bas Detret in globo ju berathen.

Rurz, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der vierjährige Boranschlag enthält im \S 7 folgende Bestimmung: "Soweit die Besoldungen der Beamten und Angestellten des Staates noch nicht, sei es durch Gesetze (Kirchengesetz), sei es durch kompetent gesaste Schussnahmen, mit den gegenwärtigen Bedürsnissen in Einstlang gebracht worden sind, wird der Große Kath dieselben innerhalb der durch den Boranschlag gezogenen Schranken sessische und den Boranschlag gezogenen Schranken sessisch nun darum, die Bestimmungen des \S 7 auszusühren. Als das Abstimmungsresultat vom 28. Februar bekannt war, arbeitete der Regierungsrath die nöthigen Besoldungsdekrete aus und legt Ihnen dieselben nun zur Annahme vor. Er ging dabei von der Ansicht aus, es sei zweckmäßiger, die ganze Besoldungsfrage nicht in Sinem Dekret zu erledigen, sondern sie nach den sich von selbst ergebenden Hauptgruppen in mehrere Spezialdekrete einzutheilen. In der Botschaft zum vierjährigen Büdget ist auseinandergesetzt worden, daß bereits vor der Annahme des Büdgets der Große Rath und der Regierungsrath innerhalb der ihnen durch bestehende Gesetze eingeräumten Kompetenz die Besoldungen einzelner Aategorien von Beamten und Angestellten den gegenwärtigen Bedürsnissen entsprechend erhöht haben. Im Weitern ist in der Botschaft nachgewiesen worden, daß es sich eigentlich nur noch darum handle, die Besoldungen der im Besoldungsgesetz vom 28. März 1860 angesührten Beamten neu zu bestimmen und die Taggelder der Geschwornen, sowie den Sold der Randsäger neu festzustellen. In dem Berichte, welcher Ihnen f. B. zum Büdgetentwurfe ausgesthöhung im Sinne bes 1873 vom Volke der Werschlien Besoldungsgesetzes eine Summe von ungefähr Kr. 345,000 nothwendig machen würde, und daß sich diese Eumme solgendermaßen vertheile:

Besoldungen der Beamten im engern Sinne des Bortes Fr. 238,355

Taggelder , 19,004 Sold der Landjäger , 86,870

Busammen Fr. 344,229 Das erste Dekret, welches Ihnen zur Berathung vorzelegt wird, enthält einige allgemeine Grundsäte in Bezug auf das Besoldungswesen. Man könnte sich vielleicht daran stoßen, daß, während der viersährige Voranschlag nur von den Besoldungen redet, nun beantragt wird, Bestimmungen allgemeiner Natur in das Dekret aufzunehmen, wie sie im frühern Gesete enthalten waren. Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission gehen aber darin einig, daß es zweckmäßig sei, diese Bestimmungen hier aufzunehmen, damit die Vorschriften über das Besoldungswesen vereinigt seien. Die allgemeinen Grundsäte, wie sie im Geset von 1860 enthalten waren, sind im Ganzen unverändert in die heutige Vorlage übergegangen, da sie nur weniger Abandezrungen und Ergänzungen bedurften.

Im § 1 des gegenwärtig in Behandlung liegenden De-frets werden die Defrete aufgezählt, welche der Regierungs-rath vorlegt. Der § 2 hat den Zweck, dem Regierungsrath, resp. dem Obergerichte, die Kompetenz einzuräumen, innerhalb der in den folgenden Defreten aufgestellten Minima und Maxima die Besoldungen in den einzelnen Fällen festzuseten. Diese Kompetenz kann wohl weder dem Regierungsrath noch dem Obergerichte streitig gemacht werden. Uebrigens wird biese Festjegung der Besoldungen in vielen Fällen nicht ges rabe eine angenehme fein. Im zweiten Lemma des § 2 wird dem Regierungsrath die Kompetenz, welche er faktisch bereits bisher besaß, eingeräumt, über die Besoldungen der Ange-stellten der Kanzleien, der Centralverwaltungen und der Staatsanstalten die erforderlichen Regulative zu erlassen. Es geschah dieß bereits bisher, allein es war keine gesetzliche Bestimmung darüber vorhanden. Der Regierungsrath glaubt nun, es sei munschenswerth, daß diese Kompetenz gesehlich reglirt werde. Der & 3 enthält eine Bestätigung des bis-herigen Grundsabes, daß die Beamten und Angestellten keinerlei Sporteln und Gebuhren beziehen, mit Ausnahme berjenigen, die ihnen durch die Besoldungsdefrete oder durch andere gesetliche Borschriften ausdrücklich bestimmt werden. Der § 4 enthalt die Bestimmung, daß bloß diejenigen Beamten Unspruch auf Wohnung oder Station haben, für welche dieß in den betreffenden Defreten ausdrücklich erwähnt ist. Der § 5 hat den Zweck, vielfachen Zweifeln, welche aufgetaucht find und zu vielen Anfragen Beranlaffung gegeben haben, vorzu= beugen, nämlich den Zeitpunkt zu bestimmen, wo der Bezug der Besoldungen beginnen und wo er aufhören foll. Nach Erwägung aller Berhaltniffe fand man, es fei am Zweckmäßigsten, die Besoldung von der Uebernahme der Geschäfte bis jur Uebergabe derfelben dauern zu laffen. Ueber die Frage des Besoldungsnachgenuffes durch die hinterlaffenen eines verftorbenen Beamten fehlte bisher jede gefegliche Beftimmung. Es hat fich in diefer Beziehung ein gewiffer Ufus gebildet, wonach in vielen Fallen, namentlich wo Dürftigkeit nachgewiesen war, ben hinterlaffenen eines Beamten bas sog. Sterbequartal ausgerichtet wurde. Der Regierungsrath wunfcht aber, es möchte dieser Buntt gesetzlich reglirt werden. Er glaubte, man folle in gang befondern Fallen noch weiter als auf drei Monate gehen und, wenn ein Beamter eine Wittwe ober Kinder in ganz besonders mislichen Umständen hinterläßt, ihnen die Besoldung bis auf 6 Monate nach dem Tobe desselben ausrichten können. Dieß läßt sich um so mehr rechtfertigen, als wir das in andern Staaten bestehende

Benstonirungssystem nicht kennen.
Der § 7 bestimmt, wie es in Fällen von Ginstellung gehalten sein soll. Der hier ausgesprochene Grundsat war bereits im bisherigen Gesetze enthalten und hat sich bewährt, so daß kein Bedürsniß zu dessen Abänderung vorhanden ist. Die §§ und 9, welche von der Stellvertretung handeln, enthalten keine neuen Bestimmungen; doch ist die Redaktion etwas verdcutlicht worden. Im § 10 heißt es, daß die Bestimmungen der §§ und 9 in allen Fällen Regel machen, wo nicht durch spezielle Borschriften etwas Anderes versügt wird. Es bestehen nämlich über diesen Punkt besondere Bestimmungen in Bezug auf einzelne Aategorien von Beamten (Regierungsstatthalter, Gerichtsprässbenten). Der § 11 enthält die Bestätigung des bisherigen Grundsatzs, daß die Beamten dem Staate alle ihre Zeit und ihre Fähigkeiten, die das Amt erfordert, schuldig seien, und daß ihnen für die Besorgung ihrer Amtsgeschäfte außer den gesetlich vorgesschriebenen Besoldungen und Bergütungen keine besondern Entschädigungen zusließen sollen. Neu ist der Schlußsatz, welcher lautet: "Nebenbeschäftigungen, durch welche die Amtsssührung beeinträchtigt wird, hat der Regierungsrath das Necht und die Pflicht, zu untersagen." Dieser Grundsatz, der sich eigentlich von selbst versteht, war bisher in keinem Gesehe oder Dekrete ausgesprochen. Die Staatss

wirthschaftskommission schlägt hier vor, nach dem Worte "Regierungsrath" einzuschalten: "resp. das Obergericht." Der Regierungsrath schließt sich diesem Antrage an, und es war eigentlich nur ein Bersehen, daß er nicht selbst diese Redaktion vorgeschlagen hat. Wenn es sich um einen Gerichtsbeamten handelt, so wird natürlich das Obergericht zu entscheiden haben. Im § 12 wird ein bereits disher geltender Grundsas bestätigt. Der § 13 bestimmt, daß das Dekret auf 1. Januar 1875 in Kraft treten solle. Sie werden sich erinnern, daß bei der Berathung des viersährigen Büdgets ausgesprochen wurde, wenn auch das neue Besoltungsbekret erst im Laufe des Jahres 1875 berathen werden könne, sollen gleichwohl die erhöhten Besoldungen vom 1. Januar an ausgerichtet werden. In diesem Sinne ist auch das Büdget sestgestellt worden. In diesem Sinne ihn auch das Büdget sestgestelt worden. In diesem Sinne ihr auch das Büdget sestgestelt worden. In diesem Sinne ihr auch das Büdget sestgestelt worden. In diesem Sinne ihr auch das Büdget sestgestelt worden.

Hofer, Fürsprecher, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat
die vorliegenden Besoldungsbekrete geprüft und spricht ihre Ansicht dahin aus, daß dieselben im Allgemeinen sehr zweckmäßig seien. Sie schlägt nur einige wenige Abanderungen
vor, von denen die wichtigste sich auf die Klassisstation der Regierungsstatthalter bezieht, die aber erst bei einem spätern Dekrete zur Sprache kommen wird. Zum vorliegenden Dekret macht die Staatswirthschaftskommission nur einen Antrag zu S 11, auf den ich aber nicht eintreten will, da er bereits vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes mitgetheilt worden ist. Ich empsehle die Annahme des ersten Dekrets mit der vorgeschlagenen Einschaltung zu S 11.

Das Defret wird mit der von der Staatswirthschafts= fommission vorgeschlagenen Ginschaltung ju § 11 genehmigt.

II.

Defretsentwurf

über

die Taggelder und Reiseentschädigungen.

Der Große Rath bes Rantons Bern,

in Ausführung des § 1 des Dekretes über die Befoldungen der Beamten und Angestellten, auf den Antrag des Regierungsrathes

beichließt:

A. Großer Rath.

§ 1.

Die Mitglieder des Großen Rathes beziehen für jeden Tag Anwesenheit in den Sitzungen des Großen Rathes eine Entschädigung von Fr. 6.

Denjenigen Mitgliedern, welche eine Stunde und darüber von der Hauptstadt entfernt wohnen und die den Sitzungen des Samstags und des darauffolgenden Montags beiwohnen, wird auch für den Sonntag das Sitzungsgeld ausgerichtet.

§ 2.

Für die Hin: und Herreise wird ihnen von jeder Wegftunde zusammen Fr. 1. 50 vergütet. Wer in einer Sitzungs-

periode auf zehn Sigungsgelder Anspruch hat, bezieht zwei welchem fie zu Gerichte fiten, eine Entschädigung von Fr

Reifeentschädigungen.

Mitglieder, welche weniger als eine Stunde weit von der Hauptstadt entfernt wohnen, haben keinen Anfruch auf Reiseentschädigung.

§ 3.

Der Präsident des Großen Rathes, oder im Vertretungs= falle sein Stellvertreter, bezieht für jeden Sitzungstag, an welchem er den Vorsit führt, eine Entschädigung von 20 Franken.

Die Stimmenzähler oder ihre Stellvertreter beziehen für jeden Tag, an welchem sie das Amt versehen, eine Entschädigung von 12 Franken, worin das Taggeld als Mitglied der Behörde inbegriffen ift.

Dem Großrathsreglemente bleibt die Bestimmung der Fälle vorbehalten, in welchen die Mitglieder wegen Berlassens der Sitzungen oder zu späten Erscheinens in denselben ihr Laggeld verlieren, sowie der Fälle, in welchen zwei. Taggelder ausgerichtet werden sollen.

B. Kommiffionen.

§ 6.

Die Mitglieder der Kommissionen beziehen für jede Sitzung, welcher sie beiwohnen, das für die Mitglieder des Großen Rathes sestgesetze Taggeld nebst Reiseentschädigung.

Für Situngen von großrathlichen Kommissionen, welche während einer Großrathssession stattfinden, wird weder Tag= geld noch Reiseentschädigung ausgerichtet.

Die Bestimmungen des § 6 finden keine Anwendung auf Kommissionen von vorübergehender Dauer, deren Mitglieder wissenschaftliche oder technische Fachkenntnisse besitzen müssen. Die Entschädigung solcher Kommissionen wird durch den Regierungerath festgestellt.

Ausgenommen von den Bestimmungen des § 6 sind ferner die Mitglieder von Kommissionen und Kollegien, deren Entschädigung durch besondere Gesetze und Reglemente normirt ist.

C. Delegirte.

Die Vertreter des Kantons im Ständerathe beziehen das nämliche Sitzungsgeld, welches den Mitgliedern des National= rathes ausgerichtet wird.

Bezüglich der Reiseentschädigung gelten die Bestimmungen

des § 2 hievor.

Beamte, welche sich in amtlichen Aufträgen von ihrem Wohnorte entfernen muffen, haben Anspruch auf Vergütung der dadurch veranlaßten Auslagen. Für besondere Missionen kann der Regierungsrath denselben außerdem ein den Um= ständen angemessenes Taggeld bewilligen.

D. Amtegerichte.

§ 10.

Die Mitglieder des Amtsgerichtes beziehen nebst der in § 2 vorgeschriebenen Reiseentschädigung für jeden Tag, an 14, ihre Ersatmänner eine solche von Fr. 10.

E. Geidwornengerichte.

§ 11.

Die Geschwornen beziehen nebst der in § 2 vorgeschrie= benen Reiseentschädigung folgende Entschädigungen:

a. Für die bloße Unwesenheit bei Bildung des Gerichtes ein

Taggeld von Fr. 4. b. Für die Funktionen als Geschworner für jeden Tag ihrer Anwesenheit am Affisensite ein Taggeld von Fr. 6.

§ 12.

Dieses Defret tritt auf den 1. Januar 1875 in Kraft.

Die Staatswirthschaftstommiffion empfiehlt vorstehenden Defreteentwurf gur Annahme, doch beantragt fie folgende Abanderungen:

1) in § 3 am Schlusse beizufügen: "inbegriffen das Taggeld als Mitglied der Behörde";
2) den § 8 also zu redigiren: "Die Bertreter des Kanztons im Ständerathe beziehen das nämliche Sizungsgeld und die nämliche Reiseentschädigung, welche den Mitgliedern bes Nationalrathes ausgerichtet werden."

3) In § 11 am Schluffe ben Busatz aufzunehmen: "Die Bergutung fur ben Sonntag und die doppelte Reiseentschadi= gung wird den Geschwornen nach SS 1 bis 9 ausgerichtet."

Der Große Rath beschließt, das Defret in globo zu berathen.

Rurg, Direftor ber Finangen, als Berichterstatter Des Regierungerathes. Das zweite Defret handelt von den Tag= geldern und den Reiseentschädigungen. Ich schicke hier die allgemeine Bemerkung voraus, daß die Ansate sowohl fur die Taggelder und Reiseentschädigungen, als fur die Befoldungen fo festgefest find, wie es bei der Aufstellung des vierjahrigen Büdgets angenommen worden ist, und daß dieses letztere sich im Wesentlichen auf die Ansätze gründet, welche dem verworsenen Besoldungsgesetze von 1873 zu Grunde gelegt waren. Zwar sind einige Ausnahmen vorhanden, allein dieselben sind nur unwesentlicher Natur. Ich denke, Sie werden einverstanden sein, daß ich mich unter diesen Umständen nicht über die einzelnen Anfage speziell ausspreche. Ich erklare aber zum Boraus, daß, wenn nahere Auskunft über irgend einen Bunkt verlangt wird, ich gerne bereit bin, solche zu ertheilen.

Im § 1 der gegenwärtigen Borlage wird das Taggeld ber Mitglieder des Großen Rathes auf Fr. 6 bestimmt, wie es bei ber Feststellung bes Budgets angenommen worden ift. Das zweite Lemma des § 1 enthält keine neue Bestimmung. 3m § 2 werden die Reiseentschädigungen normirt, in Bezug auf welche sowohl der Regierungsrath als die Staatswirthsichaftstommission gefunden haben, es sei keine Veranlassung vorhanden, sie abzuändern. Zu § 3 schlägt die Staatswirthschaftskommission eine kleine Redaktionsveränderung vor, welcher der Regierungsrath ebenfalls beipflichtet, und welche barin besteht, daß am Schluffe beigefügt werden foll: "in-begriffen das Taggeld als Mitglied der Behörde." Der § 4 bestimmt das Taggeld der Stimmenzähler. Die §§ 5 und 6 bestätigen bereits bisher gultige Grundsabe. Gine kleine Absanberung gegenüber den bisherigen Bestimmungen enthält ber § 7, welcher im erften Lemma fagt. "Die Bestimmungen bes § 6 finden teine Anwendung auf Rommiffionen von vorübergehender Dauer, deren Mitglieder wissenschaftliche oder technische Fachkenntniffe besitzen muffen. Die Entschädigung

solcher Rommissionen wird durch den Regierungsrath festgestellt." Bisher galt der Grundsat, daß alle Kommissionen,
seien sie vom Großen Rathe oder vom Regierungsrathe, auf
kurzere oder längere Zeit niedergeset, das nämliche Taggeld
erhalten sollen, wie die Mitglieder des Großen Rathes.
Dieser Grundsat hat sich bereits bisher in einzelnen Fällen
als rein unaussibirdar gezeigt. Wenn es sich darum handelte,
Rommissionen zur Begutachtung von Fragen niederzusesen,
wozu technische oder wissenschaftliche Kenntnisse nothwendig
waren, so sand man die hiezu geeigneten Persönlichseiten
nicht, wenn man ihnen nicht ein entsprechendes Sigungsgelb
ausrichtete. Der Regierungsrath sah sich daher, wiewohl mit
Widerstreben, wiederholt genöthigt, von dem Gesete abzuweichen. Das zweite Lemma des § 7 enthält nichts Neues
und es versteht sich die darin ausgestellte Borschrift von selbst.

nicht, wenn man ihnen nicht ein entsprechendes Sitzungsgelb ausrichtete. Der Regierungsrath sah sich daher, wiewohl mit Widerstreben, wiederholt genöthigt, von dem Gesete abzuweichen. Das zweite Lemma des § 7 enthält nichts Reues und es versteht sich die darin aufgestellte Vorschrift von selbst. Der § 8 redet von den Vertretern des Kantons im Ständerathe. Das bisherige Geset bestimmte, es sei densselben das nämliche Sitzungsgeld, welches die Nationalräthe erhalten, und die Reiseenschäddigung auszurichten, welche die Mitglieder des Großen Rathes beziehen. In diesem Sinne wurde der § 8 des vorliegenden Defrets vom Regierungsrathe sessellt. Die Staatswirthschaftstommission glaubte, es sei korrekter und der Sache angemessenen, daß die Ständeräthe auch in Bezug auf die Berechnung der Reiseensschädische räthe auch in Bezug auf die Berechnung der Reisentschädigung den Mitgliedern des Nationalrathes gleichzestellt werden. Es schlägt daher die Staatswirthschaftsfommission vor, den § 8 also zu redigiren: "Die Bertreter des Kantons im Ständerathe beziehen das nämliche Sitzungsgeld und die nämstichte Reisenden liche Reiseentschädigung, welche ben Mitgliedern bes National-rathes ausgerichtet werden." Der § 9, welcher bestimmt, wie es mit der Entschädigung gehalten sein soll, wenn ein Be-amter sich in amtlichem Auftrage von seinem Wohnorte ent-fernen muß, enthält eine theilweise Abanderung des bisherigen Gesehes. Dasselbe schreibt vor, daß ein Beamter in solchen Gesetzes. Dasselbe schreibt vor, daß ein Beamter in solchen Fällen nur dann Anspruch auf ein besonderes Honorar habe, wenn er in Folge der ihm übertragenen Mission die Grenzen der Schweiz überschreiten musse. Der Regierungsrath hat gefunden, es sei diese Unterscheidung nicht richtig, indem die Missionen innerhalb der Schweiz oft eben so wichtig und schwierig zu erfüllen sind, als solche, welche eine Reise in's Ausland nothwendig machen. Der Regierungsrath ist der Ansland nothwendig machen. Der Regierungsrath ist der Anslicht, es sei zweckmäßiger, wenn ihm die Kompetenz eingeräumt werde, in derartigen Fällen ein den Umständen ausgemessenst Laggeld zu bewilligen. Die Staatswirthschaftstommission ist hiemit ebenfalls einverstanden. Der § 10 sept die Entschädigungen der Mitglieder des Amtsgerichts sest. Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftstommission Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission glauben, es sei nicht der Fall, hier eine Erhöhung eintreten zu lassen. Im S 11 werden die Taggelber und die Reiseentschädigungen der Geschwornen festgestellt. Das bisherige Taggelt betrug Fr. 4, und es wird nun eine Erhöhung anger ber des der Des Sanstagens des die Staatswirthschaftskommission besantract hier das den Beschwornen in aleiden Reise mie den antragt hier, daß ben Weschwornen in gleicher Weise wie ben Mitgliedern des Großen Rathes ein Taggeld für den Sonntag bewilligt werde, wenn fie Samftag und Montag ben Sigungen Des Geschwornengerichtes beimohnen, und daß fie zwei Reifeenschädigungen erhalten sollen, wenn sie in einer Sitzungsperiode auf 10 Sitzungsgelder Anspruch haben. Der Regierungsrath schließt sich diesen Anträgen an. Im § 12 wird der Inkrafttretenstermin auf den 1. Januar 1875 gesetzt. Es wird also den betreffenden Geschwornen zc. die Differenzwischen der neuen und der bisherigen Besoldung für dieses Jahr nachbezahlt werden muffen. Ich empfehle das Dekret gur Annahme.

Hof er, Fürsprecher, als Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission schlägt nur wenige Abanderungen vor, welche Ihnen bereits vom herrn Berichterstatter bes Regierungsrathes mitgetheilt

worden sind. Daß den Geschwornen nach Analogie des § 1 auch am Sonntage ein Situngsgeld ausgerichtet werde, wenn sie den Situngen des Samstags und des Montags beis wohnen, damit wird man wohl allseitig einverstanden sein; ebenso mit der fernern Bestimmung, daß sie nach Analogie des § 2 zwei Reiseentschädigungen erhalten, wenn sie in einer Situngsperiode auf 10 Situngsgelder Anspruch haben. Die Grfüllung der Funktionen eines Geschwornen ist Bürgerspssicht. Ein Geschworner kann seine Wahl nicht ablehnen, wie ein Großrath. Auch ist die Ausgabe der Geschwornen eine beschwerliche, da sie die gange Zeit den Situngen beis wohnen müssen und nicht die Freiheit genießen, wie wir, die Situng zu verlassen oder in derselben zu plaudern.

Michel, Fürsprecher. Ich glaube, die Versammlung werde mit mir einverstanden sein, wenn ich sage, daß ein Taggeld von Fr. 5, wie es gegenwärtig die Mitglieder des Großen Rathes beziehen, eine magere Entschädigung ist und nicht einmal zur Deckung der Austagen genügt, namentlich für Diesenigen, welche am Abend nicht nach Hause gehen können. Es scheint mir nun, die beantragte Erhöhung des Taggeldes um ein Franklistehe unter der Würde des Großen Rathes. Ich stelle daher den Aufrag, man möge es beim bisherigen Taggeld von Fr. 5 belassen.

herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftstommission. Ich fann mich mit bem Antrage bes herrn Michel einverstanden erklaren.

Der Dekretsentwurf wird mit ben von der Staatswirth= schaftskommission und von Herrn Michel vorgeschlagenen Abanderungen genehmigt.

III.

Defretsentwurf

über

die Besoldungen der Regierungsräthe, der Oberrichter und der Beamten der Centralverwaltungen.

Der Große Rath des Rantons Bern,

in Ausführung des § 1 des Dekretes über die Besoldungen der Beamten, auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Die jährlichen Besoldungen der nachgenannten Beamten werden festgeset, wie folgt:

§ 2.

A. Megierungsrath.

| | | 4 | |
|---|--|---|--------------------|
| Präfident des Regierungsrathes Witglieder des Regierungsrathes | | | Fr. 7000 , 6500 |
| • | | | |

§ 3.

B. Pbergericht.

| Präsident des Obergerichts | ¥ 6 | • | Fr. 6300 |
|-----------------------------|-----|---|----------|
| Mitalieder des Obergerichts | | | " 5800 |

KAAAA

9r 1500

| Die Suppleanten des Obergerichts beziehen, nebst einer Reisentschädigung, wie sie den Mitgliedern des Großen Rathes ausgerichtet wird, für jeden Tag, an welchem sie zu Gericht sigen, ein Taggeld von 15 Franken. | Kantonsgeometer Mineninspektor f. Direktion der |
|--|--|
| \$ 4. C. Kanzleien. a. Staatsfanzlei. Staatsfchreiber Fr. 4000 bis Fr. 5000 Nathsschreiber | Kantonsbuchhalter Abjunkt besjelben Kantonskasselsen Kontonskasselsen Kantonskasselsen Kantonskasselsen Kantonskasselsen Kasselsen Kasselsen Kasselsen Kasselsen |
| b. Obergerichtskanzlei. | Grundsteuer= und Geometer (Géome |
| Obergerichtsschreiber Fr. 4000 bis Fr. 4500 Kammerschreiber | Direktor der Einr g. Direktion d |
| sc. Direktionskanzleien. | Oberingenieur Bezirksingenieure Kantonsbaumeiste |
| Direktionssekretäre Fr. 3000 bis Fr. 4500 | •••••••••••••••••••••••••••••••••••••• |
| § 5. | Dialas Datuat to |
| D. Centralverwaltungen. | Dieses Dekret t |
| a. Staatsanwaltschaft. | Die Staatsn |
| Generalprofurator Fr. 5500 Bezirfsprofurator von Bern | es sei: 1) ber Ansatz für Fr. 6500, 2) berjenige für bi 6000, |
| Bezirksprokuratoren der ubrigen Bezirke . "4000 | 3) das Maximum 4) den Ansatz für 5) die Maxima fü |
| Bezirksprokuratoren der übrigen Bezirke . "4000 b. Direktion der Justiz und Polizei. Chef der Centralpolizei . Fr. 4000 bis Fr. 4500 Sekretär desselben . "3000 " "3500 Inspektor für Maß und Gewicht " 1000 | kaffaverwalter festzusegen. |
| b. Direktion der Justiz und Polizei. | |

Fr. 4000 bis Fr. 4500

Fr. 4500 bis Fr. 5000

" " 4500 " " 1500

,, 4000

" 1500

3000

" 3000

500

3500

, 1800

1000

d. Direktion bes Innern.

Chef des statistischen Bureau

Revierförster und Unterförster

Gemeindeförster im Jura

Sefretar des Sanitätsfollegiums

e. Direktion der Domänen und Forsten.

Staatsavotheker

Rantonsforstmeister

Rreisoberförfter

| | Kantonsgeometer | • | • | | gr. | 4500 | " | " | 2000 |
|----|------------------------|-------|---------|------|-----|-------------|------|------|--------------|
| | Mineninspektor . | • | • | ٠ | " | 2500 | " | " | 3500 |
| • | Direktion der Fi | nar | ızen. | | | | | | |
| | Kantonsbuchhalter | | | | Fr. | 5000 | bis | Fr. | 5 800 |
| | Adjunkt desselben | 10 | | | ΄,, | 3000 | " | " | 4000 |
| | Rantonskaffier . | | • | | ,, | 4500 | " | " | 5500 |
| | Adjunkt desfelben | | | | " | 3000 | " | " | 4000 |
| | Steuerverwalter . | | | | " | 4500 | " | " | 5500 |
| | Adjunkte desselben | | | | " | 3000 | " | " | 4000 |
| | Dhingeldverwalter | | | | " | 3500 | " | " | 4000 |
| | Adjunkt desselben | | | | " | 3000 | " | " | 3500 |
| | Salzhandlungsverwal | lter | | | " | 3500 | " | " | 4000 |
| | Sypothekarkassaverwa | lter | | | ", | 5000 | " | " | 5800 |
| | Buchhalter der Hypot | beka | rtaffe | | " | 3500 | " | " | 4000 |
| | Raffier derfelben . | | | | " | 4000 | " | " | 4500 |
| | Grundsteuer= und Ka | taste | rdirekt | or | ". | | ,, | " | 3000 |
| | Geometer (Géomètre | con | servate | eur) | | | | " | 2400 |
| | Direktor der Ginregist | triru | ma | | | | | " | 1000 |
| | 3 , | | J | | | | | " | |
| ŗ. | Direktion der | öf | fentl | i ch | e n | Bau | te | n. | |
| | Oberingenieur . | | | | Fr. | 5000 | bis | Fr. | 5800 |
| | Bezirksingenieure | | | | " | 4000 | " | " | 4500 |
| | Rantonsbaumeister | | | • | .,, | 4000 | " | " | 5000 |
| | | | | | • | | ., | " | |
| | | | § 6. | | | | | | |
| | Diefes Dofret tritt | anf | hon 1 | San | uar | 1875 | in G | raft | 4 |

Diefes Dekret tritt anf den 1. Januar 1875 in Kraft.

Die Staatswirthschaftskommiffion beanantragt,

1) ber Ansat für ben Brafibenten bes Obergerichts auf Fr. 6500.

2) berfenige für bie Mitglieder bes Obergerichts auf Franken 6000.

3) das Magimum für den Obergerichtsweibel auf Fr. 1800, 4) den Ansah für den Generalprokurator auf Fr. 5800 und

5) die Maxima für den Kantonsbuchhalter, den Spoothekars kaffaverwalter und den Oberingenieur auf Fr. 6000 festzusegen.

Auf den Antrag der herren Berichterstatter wird beschlossen, den Dekretsentwurf in globo zu berathen.

Rurz, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das dritte Dekret sett die Besoldungen der Regierungsräthe, der Oberrichter und der Gentralbeamten sest. Gemäß der bereits abgegebenen Erklärung, will ich auf die einzelnen Ansätze nicht näher eintreten. Es sind dieselben, wie schon gesagt, sestgest worden, wie sie s. 3. theils bei der Büdgetberathung, theils bei der Berathung des im Jahre 1873 verworfenen Besoldungsgesess angenommen worden sind. Die Staatswirthschaftskommission schlägt einige Absänderungen der Der Regierungsrath hält seinerseits an den Ansähen des gedruckten Entwurfes sest, indessen stellt er den Entscheid Ihrem Ermessen anheim.

Hofer, Fürsprecher, als Berichterstatter ber Staats-wirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stellt hier einige Abanderungsantrage, die aber nicht von großer Bedeutung sind. Der erste Antrag geht dahin, es sei die Besoldung der Oberrichter auf Fr. 6000 und diesenige bes Obergerichtsprässdenten auf Fr. 6500 abzurunden. Die Bedeutung der Stelle eines Oberrichters und die Anforderungen, welche an einen Richter gestellt werden, rechtsertigen es. daß man diese Besoldungen auswärts und nicht abwärts abrunde. Im Weitern stellt die Staatswirthschaftskommission auf Berwendung des Obergerichtspräsidenten und einiger

Mitglieber bes Obergerichtes ben Antrag, es sei das Maximum ber Besoldung des Obergerichtsweibels auf Fr. 1800 zu ershöhen. Der Obergerichtsweibel ift nämlich genöthigt, einen Gehülfen als Ausläufer anzustellen, den er mit Fr. 600 besolden muß. Entsprechend der für die Oberrichter vorgesichlagenen Erhöhung wird beantragt, die Besoldung des Generalprofurators auf Fr. 5800 festzusehen. Mit Rücksicht auf das Berhältniß der Uebers und Unterordnung ist es nicht wohl thunlich, den Generalprofurator gleich zu besolden, wie die Mitglieder des Obergerichts, d. h. derzenigen Beshörde, unter deren Aussicht er steht. Auf der andern Sendir wuß man aber anerkennen, daß die Funktionen des Generalsprofurators so schwierig sind, wie diezenigen eines Oberrichters, und daß ihm die nämlichen oder sogar noch größere Ausgaben obliegen, als den Mitgliedern der Anklagekammer. Bir haben denn auch im Laufe der letzten 10 Jahre die Ersahrung gemacht, daß die Inhaber dieser Stelle sie verließen, sobald sich ihnen eine andere darbot. Ein seter Wechsel in der Persönlichseit dieses Beamten liegt aber nicht im Interesse des Regierungsrathes geäußerten Bunsche Rechnung tragen und für die Besoldung dreier Entralbeamten eine mäßige Erhöhung vorschlagen zu sollen. Es sind dieß der Kantonsbuchhalter, der Hopothekarkassaucher und der Oberingenieur, deren Besoldungsmaximum nach dem Antrage der Staatswirthschaftskommission auf Fr. 6000 erhöht werden soll.

Der Herr Berichterstatter bes Regierungerathes erflatt, daß er der von der Staatswirthschaftskommission vorzeschlagenen Erhöhung bes Besoldungsmaximums des Oberzerichtsweibels auf Fr. 1800 beipslichte.

Abstimmung.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Nachdem ber Große Rath die Erhöhung der Besoldungen der Obersrichter und des Generalprofurators gemäß den Anträgen der Staatswirthschaftstommission beschlossen hat, glaube ich, mit dem Regierungsrathe nicht im Widerspruch zu stehen, wenn ich in Bezug auf die drei noch in Frage stehenden Beamtungen mich den Anträgen der Staatswirthschaftstommsson anschließe.

Das Defret wird nebst fammtlichen von ber Staatswirthfchaftstommiffion vorgeschlagenen Modifitationen genehmigt.

IV.

Defretsentwurf

über

die Besoldungen der Bezirksbeamten.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 1 des Dekretes über die Befoldungen der Beamten und Angestellten, auf den Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

A. Regiernngestatthalter und Gerichtspräfidenten.

§ 1

Die jährlichen Besoldungen der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten werden festgestellt, wie folgt:

1. Klaffe.

2. Rlaffe:

Aarwangen, Biel, Burgdorf, Courtelarth, Interslafen, Pruntrut, Thun

3. Rlaffe:

Narberg, Delsberg, Konolfingen, Däinster, Seftigen, Signau, Trachselwald, Wangen . " 3200

4. Rlaffe:

Fraubrunnen, Nidau, Schwarzenburg . . " 2800

5. Rlaffe:

Büren, Erlach, Freibergen, Frutigen, Laufen, Laupen, Neuenstadt, Oberhaste, Saanen, Obersimmenthal, Niedersimmenthal . . " 2

, 2400

§ 2.

Die jährlichen Besoldungen folgender Gerichtsbeamten betragen: Untersuchungsrichter von Bern Fr. 4000 bis Fr. 4500 Sekretär desjelben . "2500 " 3000 Der Vizegerichtspräsident von Bern bezieht eine jährliche Entschädigung von Fr. 1000

§ 3.

Der Amtsverweser, welcher den Regierungsstatthalter vertreten muß, bezieht für die Dauer der Vertretung die Hälfte der marchzähligen Besoldung desselben. Liegt der Grund der Vertretung in einem speziellen amtlichen Auftrag oder in Rekusation, so fällt die Entschädigung des Stellsvertreters dem Staate zur Last.

In Fällen, wo die Abwesenheit des Regierungsstatts

In Fällen, wo die Abwesenheit des Regierungsstatthalters in anderweitigem Erwerbe desselben ihren Grund hat, ist der Regierungsrath befugt, die demselben zur Last fallende Entschädigung des Stellvertreters bis auf den vollen

Betrag feiner Befoldung zu erhöhen.

§ 4.

Findet die Vertretung des Regierungsstatthalters wegen Andrang der Geschäfte oder wegen andauernder Krankheit

auf Verfügung des Regierungsrathes für fürzere oder längere Beit statt, so bestimmt diese Behörde die Entschädigung, welche jedoch den vollen Betrag der Besoldung des Regierungsstatthalters nicht übersteigen darf und dem Staate zur Last fällt.

§ 5.

Wird die Stelle eines Regierungsftatthalters infolge Resignation, Versetung, Abberufung oder Tod desselben vatant, und fällt deshalb die Amtsführung dem Amtsverweser vollständig auf, so bezieht dieser für die Dauer der Ber= tretung die volle Besoldung des Regierungsstatthalters.

§ 6.

Die Bestimmungen in §§ 3, 4 und 5 finden auch Un-wendung auf die Stellvertretung der Gerichtspräsidenten. Wenn jedoch die Stellvertretung ver Getichtsptaschenen. Wenn jedoch die Stellvertretung auf die Zeit einer Sitzung des Amtögerichts fällt, so bezieht der Stellvertreter die Entschädigung, welche ihm als Amtörichter zukommt. Liegt der Grund der Stellvertretung nicht in einem speziellen amtlichen Auftrage oder in Rekusation und erstreckt sich die Stellvertretung auf die ganze Dauer der Amtögerichtösstung, so hat der vertretene Gerichtösprässdent hieran die Halle seiner Weschähligen Resoldung heizutragen marchzähligen Befoldung beizutragen.

B. Finanzbeamte in den Begirten.

| Die jährlichen Be | oldui | ngen | der | nach | genan | nter | 1 351 | nanz= |
|---------------------|--------|------|-----|------|--------------|------|-------|-------|
| beamten betragen: | | • | | - | • | | • | |
| Amtsschaffner . | | | | Fr. | 1000 | bis | Fr. | 3500 |
| Salzfaktor | | | | ", | 12 00 | " | " | 1800 |
| Grundsteueraufseher | | | | " | 800 | ,, | ,, | 1200 |
| Einnehmer der Ginr | eaiftr | irun | 18= | ** | | • | " | |
| gebühren | | | | | 1000 | | " | 2000 |
| Dhingeldeinnehmer | | | | " | 50 | · " | " | 3000 |
| - 7J | - 1 | | | " | - | " | " | |

§ 8.

Die Grundsteuereinnehmer beziehen 3% der von ihnen abzuliefernden Steuersummen und 2% von den rückerstatteten Katastervorschüffen. Diese 2 % fallen den Grundeigenthumern zur Laft.

Außer den fixen Besoldungen beziehen die Finanzbeamten in den Bezirken nur die ihnen durch die gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zugewiesenen Gebühren (Bezugspros visionen).

Sie haben ihre Büreaukosten selbst zu bestreiten, mit Ausnahme derjenigen Formulare und Bücher, die ihnen von den Centralverwaltungen zugestellt werden.

Sie haben ihre Stellvertreter unter Genehmigung der Finanzdirektion selbst zu bestellen und zu entschädigen. Der Finanzdirektion bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Stellsvertreter zu bezeichnen. Wenn dieser Fall eintritt, so wird der Stellvertreter vom Staate entschädigt.

Gehülfen, die ihnen nicht durch gefetliche Bestimmungen beigegeben sind, haben sie selbst zu besolden und sind für

dieselben verantwortlich.

§ 11.

Dieses Dekret tritt auf den 1. Janner 1875 in Rraft.

Die Staatswirthichaftstommiffion ichlägt folgende Redaftion bes § 1 vor:

Die jährlichen Befoldungen der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten werden festgestellt wie folgt:

| 1. Rlaffe: | | |
|---|--------|--------------|
| Bern | Fr. | 55 00 |
| 2. Klaffe: | | |
| Burgdorf, Pruntrut, Thun | " | 4500 |
| 3. Rlaffe: | | |
| Aarwangen, Biel, Courtelary, Interlaken | Ħ | 4000 |
| 4. Rlaffe: | | |
| Konolfingen, Signau, Trachselwald . | " | 3500 |
| 5. Rlaffe: | | |
| Münfter, Seftigen, Wangen, Aarberg, | | |
| Delsberg | " | 3000 |
| 6. Rlaffe: | | |
| Fraubrunnen, Nidau, Schwarzenburg . | " | 26 00 |
| 7. Rlaffe: | 191 | |
| Freibergen, Niedersimmenthal, Frutigen, | | 0.400 |
| Laupen, Büren, Laufen | " | 24 00 |
| 8. Rlaffe: | | |
| Erlach, Neuenstadt, Oberhaste, Saanen, | | |
| Obersimmenthal | " | 2200 |
| Auf ben Antrag ber herren Berichten | r ft a | tter |

wird beschloffen, junachft bloß den

§ 1

in Berathung ju gieben.

Rurg, Direttor ber Finangen, als Berichterstatter bes Regierungerathes. Der § 1 enthalt Die Rlaffifitation ber Befolbungen ber Regierungestatthalter und Gerichtsprafibenten. Schon bei ber Borlage des Besoldungsgesetes hat diefe Frage sowohl im Regierungerathe als in der Großraths= kommission und im Großen Rathe selbst zu einläßlicher Berathung Anlaß gegeben. Der Regierungsrath hat Ihnen nun ursprünglich einen Antrag vorgelegt, wonach die Besoldungen der Regierungsstatthalter und der Gerichtspräsionen benten in 5 Rlaffen eingetheilt worden waren. In die erfte Rlaffe mit einem Maximum von Fr. 5000 maren nach diefem Antrage ber Regierungestatthalter und ber Gerichtsprafibent von Bern zu stehen gekommen. In der fünften Klasse hatten mit einer Befoldung von Fr. 2400 figurirt die Regierungsstatthalter und Gerichtsprasidenten von Büren, Erlach, Freisbergen, Frutigen, Laufen, Laupen, Neuenstadt, Oberhaßle, Saanen, Obersimmenthal und Niedersimmenthal. Die Staatsswirtlichektskkammissen kannte fich mit dam Antaca des wirthschaftskommission konnte sich mit bem Antrage bes Regierungsrathes nicht befreunden, sondern nahm eine Klassissischen an, welche indentisch ift mit derjenigen, die s. B. im Großen Rathe bei der ersten Berathung des verworfenen Besoldungsgesetzes angenommen worden war. Es wurde nämlich damals auf den Antrag der Besoldungskommission beschlossen, im Gesetze selbst eine Klasststation der Besolsungen der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten aufzustellen, und zwar wurden 8 Klassen angenommen und das Maximum auf Fr. 5500 und das Minimum auf Fr. 2200 festzeskellt. Die Staatsmirthichaftestammission hat nur das festgestellt. Die Staatswirthschaftstommiffton hat nun bas Damalige Projett nur in zwei Buntten abgeandert. Bunachft

beantragt fie nämlich, den Amtsbezirk Delsberg, ber bamals in ter fecheten Rlaffe mit Fr. 2600 figurirte, in die fünfte Rlasse mit Fr. 3000 zu versetzen. Es geschieht dieß mit Rudficht auf ben Umftand, daß der Amtsbegirf Delsberg in Folge des Gifenbahnbaues einer bedeutenden Entwicklung entgegengeht. Im Weitern beantragt Die Staatswirthschaftskommission, den Amtsbezirk Laufen von der achten in die siebente Rlasse zu versetzen.

Rachdem der Regierungerath von den Vorschlägen der Staatswirthschaftskommission Kenntniß erhielt, schloß er sich benjelben nach nochmaliger Berathung mit Ausnahme eines einzigen Punktes an. Es betrifft dieß den Amtsbezirk Loufen. Der Regierungsrath konnte sich nicht überzeugen, daß es zweckmäßig ware, diesen Amtsbezirk gunstiger zu stellen, als Erlach, Oberhable, Saanen und Obersimmenthal, welche eine eben so große Bevölkerungszahl haben, als Laufen. Ich glaube, auf die Klassissitätion im Einzelnen nicht näher einstreten zu sollen. Dieselbe ist s. B. von Ihnen einläßlich berathen worden, und ce fcheint mir, es fei am Bwedmäßigften, Diejenige Rlaffifitation anzunehmen, welche damale die Billigung ber großen Mehrheit diefer Verfammlung gefunden hat. fchließe mich also im Namen des Regierungsrathes dem Anstrage der Staatsmirthisteries trage der Staatswirthschaftskommission an, mit der einzigen Ausnahme, daß der Amtsbezirk Laufen in die achte Klaffe verfett merbe.

Berr Brafident. Da der Regierungerath dem Antrage ber Staatswirthschaftstommission mit einer einzigen Abanderung beipflichtet, fo wird diefer Antrag der Berathung gur Grundlage Dienen.

h o f e r , Fürsprecher, als Berichterstatter der Staatswirth= ichaftstommission. Bei ber Brufung der Borfchlage bes Regierungerathes hat bie Staatswirthichaftstommission einstimmig gefunden, daß die von diefer Behorde vorgeschlagene Rlaffifftation nicht konveniren konne. Die Staatswirthschaftskom-mission versuchte dephalb, eine neue Klassifikation aufzustellen. Im Laufe der Berathung machte der herr Finangbirektor, welcher Namens des Regierungsrathes als Berichterstatter anwesend war, darauf aufmertsam, daß die Rlaffifikation, die wir suchen, mit der von ihm dem Regierungsrathe vor= gelegten übereinstimme, und baß biese lettere identisch sei mit derjenigen, welche der Große Rath bei der ersten Be-rathung des verworfenen Befoldungsgesches angenommen habe. Die Staatswirthschaftstommission nahm hierauf sofort den Borschlag des herrn Finanzdirektors an. Da derfelbe f. B. vom Großen Rathe felbst nach einläßlicher Diskuffion festgestellt worden ist, halte ich es nicht für nothwendig, hier in nabere Grörterungen einzutreten. Nur in Bezug auf zwei Bunkte schlägt die Staatswirthschaftskommission eine Mobifitation vor. Es betrifft bieß die bereits vom Berrn Berichterstatter bes Regierungsrathes erwähnte Berfegung ber Amtsbezirfe Delsberg und Laufen. Der erstern stimmt ber Regierungerath bei, ber lettern bagegen nicht. Die Staatswirthschaftstommiffion legt hierauf nicht großen Berth ; auch in ihrem Schooke beantragte eine Minderheit, den Amtsbezirk Laufen mit Rücksicht auf die Bevölkerungszahl in der achten Klasse zu belassen. Allein es wurde darauf aufmerksamt, daß die Bezirksbeamten von Laufen sich nicht mit Rebenbeschäftigungen befassen können, wie dieß vielleicht an andern Orten der Fall fei, fondern daß fie ihre gange Beit bem Umte wibmen muffen. 3ch will mich vor- laufig auf bas Gefagte beschränken, mir vorbehaltend, spater je nach bem Gange ber Diskuffion nochmals bas Wort zu ergreifen.

hartmann, Regierungerath. Ich will nicht auf die vom Regierungerathe aufgestellte Rlaffififation jurudtommen, weil der Regierungerath Diefelbe felbft hat fallen laffen. Da

ich indeffen mit ihr mehr einverstanden bin, als mit berjenigen ber Staatswirthichaftstommiffion, fo erlaube ich mir, eine Abanderung Des Antrages ber Staatswirtbschaftsfoms miffion zu beantragen. Bei ber Annahme bes Befoldunges gefetes hat man im Allgemeinen den Grundfat aufgeftellt, taß die Besoldungen um bestimmte Prozente erhöht werden sollen. Dieser Grundsatz hat bei ben Besoldungen ber Regierungsstattbalter und ber Gerichtspraftenten nicht Ans wendung gefunden, indem bei einigen Amtsbezirken eine beträchtliche Erhöhung, bei andern dagegen nur eine solche von 10%, stattgefunden hat. Nach dem Borschlage der Staats= wirthichaftstommission besteht eine bedeutende Ungleichheit in Bezug auf Die Befoldungen ber Begirfsbeamten. Wenn man annimmt, daß die Regierungsstatthalter und Gerichtsprafidenten Manner fein follen, welche den Anforderungen, die man an fic ftellt, entsprechen, fo muß man fie auch gehörig befolden. Dieje Beamten muffen, fei ihr Amtsbezirk fleiner ober größer, fich threr Stelle widmen und tonnen einen allfälligen Beruf, den fie vor der Wahl betrieben haben, nicht neben ihrem Unterschied zwischen kleinen und großen Umtebezirken machen muß, allein es scheint mir, es fei ber Unterschied, wie er im Borichlage ber Staatswirthichaftstommiffion enthalten ift, ju 3d mache darauf aufmerkfam, daß die unterfte Rlaffe, welche bisher mit Fr. 2000 befoldet war, nach bem Antrage der Staatswirthschaftstommisston nur Fr. 2200, somit bloß eine Erhöhung von 10% erhalten soll. Sie werden sicher zugeben, daß eine folche Besoldung für einen Bezirksbeamten ju gering ift. Für die Regierungsstatthalter fann in der Beise eine Aufbefferung vorgenommen werden, daß man ihnen, wenn fie die geeignete Berfonlichkeit dazu find, Die Amtschaffnerei überträgt. Bei ben Gerichtspräsidenten ist aber ein solcher Ausweg nicht möglich. Der herr Berichtserstatter ber Staatswirthschaftskommission hat vorhin die Er höhung der Oberrichterbefoldungen mit dem hinweise auf die Anforderungen begrundet, welche an einen Richter geftellt werden. Stellt man aber an einen Einzelrichter nicht bie nämlichen Anforderungen, wie an einen Oberrichter? Der Ginzelrichter foll ebenfo fabig fein, zu urtheilen, wie ein Oberrichter, ja ber Ginzelrichter hat noch eine schwierigere Aufgabe, weil er allein ftebt und nicht die Ansicht seiner Kollegen vernehmen kann. Wenn man wegen zu geringer Befoldung Berichtsprafidenten erhalt, die ihrer Aufgabe nicht gemachfen find, so ift die Folge bavon die, daß bas Obergericht außerordentliche Untersuchungerichter ernennt, und daß es die vom Gerichtsprafidenten gefällten Urtheile faffirt und neue Untersuchungen veranstaltet. Sieraus erwachsen bem Staate weit größere Ausgaben, als wenn er eine Befoldung ausfegen wurde, welche die Gewinnung fahiger Richter ermöglichen wurde. Ich schlage nun vor, die stebente und die achte Rlaffe zu vereinigen und die Befoldungen ber einzelnen Rlaffen in folgender Beise zu firiren:

| gentler weige | χu | fixiten. | | | | | | |
|---------------|----|----------|---|--------|-----|---|-----|------|
| 1. Rlaffe | | | | | • | • | Fr. | 5000 |
| 2. Klaffe | | • | | | | • | " | 4400 |
| 3. Rlaffe | | • | | • | • | • | " | 4000 |
| 4. Rlaffe | • | • | • | • | | • | " | 3600 |
| 5. Rlaffe | ٠ | • | • | • | • | • | " | 3200 |
| 6. Rlaffe | ٠ | | • | | • | • | " | 2800 |
| 7. Klaffe | ٠, | m · | • | 20 415 | · . | | " | 2400 |

Es murben alfo ber Regierungsftatthalter und ber Gerichts= prafident von Bern auf Fr. 5000 herabgefest, es scheint mir aber, es seien damit biese Beamten gegenüber benjenigen anderer Amtsbezirke hinreichend befoldet.

Robli, in Bern. Ich erklare, daß ich dem Antrage bes herrn Regierungsrath hartmann beipflichte.

Schwab, Fürsprecher. Es ift feine angenehme Sache, in biefer Angelegenheit fur einen Amtsbegirt auftreten gu muffen, dem man selbst angehört. Gleichwohl bin ich im Falle, dieß für den Amtsbezirk Nidau zu thun, da ich überzeugt din, daß die Berhältnisse deßselben in den Anträgen der Staatswirthschaftskommission nicht ihre richtige Würdigung gefunden haben. Die Staatswirthschftskommission schlägt vor, den Amtsbezirk Nidau in die sechste Alasse mit Fr. 2600 aufzunehmen. Es ist möglich, daß, wenn man lediglich die Bevölkerungsverhältnisse als Maßstab annimmt, die von der Staatswirthschaftskommission aufgestellte Alassissistation nicht unrichtig ist. Allein bei der Festegung der Besoldungen ist nach meinem Dasürhalten vor Allem aus die Geschäftszahl als maßgebend anzunehmen. Es wird mir nun nicht schwer fallen, den Nachweis zu leisten, daß von diesem Standpunkt aus der Amtsbezirk Nidau wenigstens in die fünste Alasse eingereiht werden muß. Ich beruse mich da auf die Angaben des Staatsverwaltungsberichtes vom Jahre 1873 und auf den Bericht des Obergerichtes vom Jahre 1873 und auf den Bericht des Obergerichtes vom nämlichen Jahre. Es erzibt sich daraus, daß die Geschäftslast des Gerichtspräsidenten von Nidau wenigstens ebenso groß ist, als diesenige der Gerichtspräsidenten von Nidau wenigstens ebenso groß ist, als diesenige der Gerichtspräsidenten von Aarberg, Wangen und Sestigen. Ich erlaube mir, Ihnen einige Zahlen mitzutheilen. Die Zahl der behandelten Geschäfte betrug:

Marberg. Wangen. Seftigen. Nibau. Friedensrichterliche Beschäfte, welche dem Gerichtsprafidenten obliegen 90 106 81 Geschäfte, welche der Gerichtsprässident als Einzelrichter im Civilprozesse abwidelt 199 103 375 Inftruttionsgeschäfte im ordent-18 18 15 Als forrettioneller Richter hatte ber Berichtsprafident Beschäfte zu be-209 53urtheilen Als Polizeirichter hat er beurtheilt 920 482 454 673 (hier fteht Aarberg am hochsten wegen der vielen Walbfrevel.) Das Amtsgericht als korrektionelles

Gericht hatte zu berurtheilen . 31 40 42 36
Es ist allerdings keine Chre für einen Amtsbezirk, wenn ber Gerichtsprasibent im Falle ist, viele Verurtheilungen außzusprechen, indessen kommt diese Frage hier nicht in Betracht. Wenn die Geschäfte da sind, so mussen sie beurtheilt werden, und ich denke, der Große Rath werde die wirkliche Arbeit und nicht bloß die Stelle als solche bezahlen wollen.

Was vom Gerichtspräsidenten gilt, gilt auch vom Regierungsstatthalter. Da steht mir allerdings nicht das nämliche statistische Material zur Verfügung, allein ich mache dießfalls auf einen Punkt aufmerksam: Die Arbeit des Regierungsstatthalters nimmt zu mit der Zahl der Gemeinden, welche sein Amtsbezirk hat, da sede Gemeinde ihren selbstständigen Apparat im Rechnungswesen besitzt, so daß bei einer großen Zahl von Gemeinden der Regierungsstatthalter viele Rechnungen passiren muß. Nun hat der Amtsbezirk Nidau nicht weniger als 27 Gemeinden. Wenn ich einen Bergleich zwischen Ridau und Biel anstelle, so fällt er zu Gunsten des Amtsbezirks Ridau aus. Im Antrage der Staatswirthschaftskommission sigurirt Biel in der dritten Klasse mit einer Besoldung von Fr. 4000. Biel hat aber bloß 4 Gemeinden, die überdieß sehr gut verwaltet sind, was die Arbeit des Regierungsstatthalters bedeutend vereinfacht. Ich behaupte daher, daß der Regierungsstatthalter von Ridan eine größere Arbeitslast hat, als dersenige von Biel. Mit Kücksicht auf diese Verhältnisse hat die frühere Besoldungskommission die Zussichtigung gezogen, das an einzelnen Orten, z. B. in Bern und Biel, die Lebensmittelpreise sehr hoch stehen. Was da aber für Biel gilt, hat auch für Ridau Geltung; denn die beiden Ortschaften sind nur 20 Minuten von einander ents

ferut. In Nidau werden alle Lebensmittel gleich theuer bezahlt, wie in Biel; nur die Usohnungen sind vielleicht etwas billiger. Gestützt auf eingezogene Erkundigungen kann ich aber versichern, daß die Wohnungspreise in Nidau 50 % höher stehen, als in Seftigen und Aarberg. Ich stelle den Antrag, es sei der Amtsbezirk Nidau in die fünste Klasse zu sesen.

Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Was meine persönliche Ansicht betrifft, so kann ich mich der von herrn Regierungsrath hartmann vorgeschlagenen Klassissischen ganz gut anschließen. Ich gebe zu, daß Manches von dem, was er hinsichtlich der an die Bezirksbeamten zu stellenden Anforderungen gesagt hat, richtig ist, indessen wir es in Bezug auf die Qualität dieser Beamten keinen großen Einfluß ausüben, ob wir sie mit Fr. 2200 oder mit Fr. 2400 besolden. Immerhin sinde ich auch, es sei die von der Staatswirthschaftsbommission sür die letzte Alasse vorgeschlagene Erhöhung, welche nur 10 % beträgt, zu gering. In einem Punkte din ich aber mit dem Antrage des herrn Regierungsrath Hartmann nicht einverstanden, nämlich mit der Herabsetung der Besoldungen des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsdenten von Bern von Fr. 5500 auf Fr. 5000. Es ist gewiß nicht nur für den Antraged des herrn, sondern sür den ganzen Kanton von großem Interesse, daß wir in der Hauptstadt zwei tüchtige Beamte an der Spise der Bezirksverwaltung haben. Ich gebe and zu bedenken, daß in Bern die Bohnungspreise außerordentlich hoch stehen. Allerdings würde durch die Festsetung der Besoldung der ersten Klasse auf Fr. 5500 der betressend Ansah im einsährigen Büdget überschritten werden, nachdem wir aber durch die Reduktion des Ansahes für die Taggelder des Großen Rathes eine Ersparniß gemacht haben, wird man es uns nicht übel nehmen, wenn wir hier etwas freigebiger sind. Ich pslichte also dem Antrage des Herrn Regierungsrath Hartmann bei mit der einzigen Modisstation, daß der Ansah für die erste Klasse (Bern) auf Fr. 5500 festgesest werde. Was der Ansah für die erste Klasse (Bern) auf Fr. 5500 festgesest werde. Was der Ansah ger des Herrn Schwab betrifft, so haben Sie dessen Ansarage des Herrn Schwab betrifft, so haben Sie dessen der Gemidung vernommen, und wenn Sie den nämlichen Eindruck von der Bichtigkeit des Amtsbezirks Nidau haben, wie Herr Schwab, so werden Sie seinem Antrage beipflichten.

v. Wattenwyl. Ich halte an bem Antrage ber Staatswirthschaftskommission fest, und zwar nicht etwa mit Rücksicht auf ben Regierungsstatthalter von Bern, sondern weil burch die Annahme bes Antrages bes Herrn Regierungs-rath Hartmann ber Budgetansag überschritten wurde.

Hattenwyl befindet sich im Irrthume; benn nach meinem Antrage beträgt die Gesammtausgabe für die Regierungsstatthalter und die Gerichtspräsidenten je Fr. 95,800, während die betreffenden Büdgetansätze je auf Fr. 96,000 sich belaufen. Nach den Anträgen der Staatswirthschaftstommission wäre nämlich gegensüber den Büdgetansätzen eine Ersparniß von je Fr. 2300 gemacht worden. Ich glande, nachdem man dem Bolfe gesagt hat, es werde so und so viel für die Regierungsstatthalter und die Gerichtspräsidenten ausgegeben, solle man auch wirklich ausgeben, was man versprochen hat, und auf dieser Summe nicht noch Ersparnisse machen.

Feller. Ich möchte die zweite Rlaffe auf Fr. 4500 belaffen. Ich finde, es fei diefer Ansat für die betreffenden brei Umtsbezirke nicht zu hoch.

Abstimmung.

1) Für Fr. 5500 in der ersten Rlaffe Minderheit. Mehrheit.

2) Für Fr. 4500 in der zweiten Rlaffe Für Fr. 4400 Minderheit. Mehrheit. (In Bezug auf die britte Rlaffe ift tein abweichenber Antrag gefallen, und es ift somit ber Ansatz fur biefelbe auf Fr. 4000 feftgesett.)

3) Für Fr. 3500 in ber vierten Klaffe Minderheit.

Für Fr. 3600

4) Fur Fr. 3000 in ber funften Rlaffe gur Fr. 3200

5) Fur Belaffung von Ridau in der fechsten Rlaffe Fur den Antrag des herrn Schwab

6) Fur Fr. 2600 in der fechsten Klaffe gur Fr. 2800

7) Eventuell fur Berfetung von Laufen in die achte Rlaffe

Für Belaffung in der siebenten Klaffe 8) Für Fr. 2200 in der achten Klaffe Für Fr. 2400, d. h. für Verschmeljung mit ber fiebenten Rlaffe .

Mehrheit. Minderheit. Mehrheit.

80 Stimmen. Minderheit. Minderheit. Mehrheit.

Minderheit. Mehrheit. Minderheit.

Mehrheit.

Es ift somit der Antrag des Herrn Regierungsrath hart= mann jum Befchluß erhoben.

Es fällt der Antrag, hier die Berathung abzubrechen und auf morgen zu verschieben.

Der Herr Prafibent schlägt vor, das Detret noch beute gu Enbe gu berathen.

Abstimmung.

Fur Berichiebung auf morgen .

Mehrheit.

Schluß ber Sigung um 2 Uhr.

Der Rebaftor: Fr. Buber.

Berichtigung.

Seite 30 hievor, II. Spalte, 3. Beile von unten, lies "ftenerbares Gintommen" ftatt: "fteuerfreies Gintommen".

fünfte Sikung.

Freitag, den 2. April 1875,

Bormittags um 9 Uhr.

Unter bem Borfige bes herrn Prafibenten Byro.

Nach bem Ramensaufrufe find 142 Mitglieber anwesend; abwesenb find 107, wovon mit Ent= schuldigung: die Herren Arn, Bahler, Brunner in Bern, Butigkofer, Chodat, Feune, Gouvernon, Grünig, Hanni, Hennemann, Hofer in Diesbach, Hofftetter, Indermühle, Jobin, Jolissaint, Lehmann in Langnau, Leuenberger, Liechti in Rüegsauschachen, Mischler in Wahlern, Müller in Beißenburg, Reber in Niederbipp, Rosselt, Scheibegger, Schertenleib, Schmid in Bimmis, Schwab in Büren, Seiler, Seßer, Spring, v. Werdt, Werren, Wieniger, Willi; ohn e Entscher, Spring, v. Werdt, Werren, Wieniger, Willi; ohn e Entscher, Bohnenblust, Bruder, v. Büren, Berger, Bieri, Bircher, Bohnenblust, Bruder, v. Büren, Burger in Angenstein, Cattin, Déboeuf, Ducommun, Fahrni, Fattet, Feiß, Klückiger, Galli, Gäumann, Geißbühler, Gfeller in Feiß, Fludiger, Galli, Gaumann, Beigbuhler, Gfeller in Bern , Birardin, Grenouillet, v. Groß, Großenbacher, v. Grünigen, Gygax in Bleienbach, Halbemann, Herren in Nieberscherli, Herren in Mühleberg, Heß, Hofer in Bern, Hofer in Hakli, Hofmann, Hornstein, Kaiser in Buren, Kasermann, Keller, Kellerhals, Klaye, Koller, Lehmann-Cunier, Leibundgut, Marti, Meister, Muhlemann, Müller in Suniswald, Rägeli, Bape, Peter, Plüß, Prêtre, Queloz, Rebetez, Renfer in Lengnau, Riat, Ritschard, Röthlisberger in Herzzogenbuchsee, Ruchti, Salzmann, Schmid Rudolf, Schwab in Ridau, Schwab in Getalder, Stämpfli in Lettligen, Stämpfli in Lettligen, Stämpfli in Lettligen, Stämpfli in Betweet in Kort. in Schwanden, Stettler in Lauperswyl, Bogel, Birth, Bug, Burcher.

Das Protofoll ber letten Sigung wird verlefen und genehmigt.

herr Gerichtsprafibent Mofer in Burgborf erflart fich jur Annahme ber Regierungestatthalterstelle auf ben 12. Diefes Monats.

Ge wird ihm nun auf biefen Tag die Entlaffung als Gerichtsprafibent in allen Chren und unter Berdankung der geleifteten Dienste ertheilt.

Der Große Rath ermächtigt bas Obergericht, ben neugewählten Dberrichter herrn Guftav Blofch, falls er feine Bahl annimmt, ju beeibigen.

Cagesordnung:

Besoldungsdekrete.

Defretsentwurf

über

die Besoldungen der Bezirksbeamten.

Fortfegung ber Berathung. (S. Seite 66 und 72 hievor.)

\$\$ 2-6.

Rurg, Direktor der Finangen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 2 fest die Besoldungen des Unter=

suchungsrichters von Bern, seines Sekretars und des Bizegerichtsprässchenten von Bern fest. Ich habe hier einen kleinen Abanderungsantrag zu stellen. Der Untersuchungsrichter von Bern hat leider so viel Arbeit, daß es ihm schon seit mehreren Jahren nicht mehr möglich war, mit einem einzigen Sekretar auszukommen. Man war daher genöthigt, ihm einen Ausgekalten bei in Grunde auch den Korrakter Angestellten beizugeben, ber im Grunde auch den Charafter eines Gefretars bat, indem auch er Protofolle unterzeichnen muß. Um nun Diefes Berhaltniß gefetlich zu regliren, ftellt der Regierungsrath den Antrag, hier zu sagen: "Sekretäre desselben Fr. 1800–3000." Durch die Reduktion des Bessoldungsminimums von Fr. 2500 auf Fr. 1800 soll ein größerer Spielraum gewährt werden. Der § 3 handelt von der Vertretung des Regierungskatthalters durch den Amtsverweser und reproduzirt einfach die betreffende Bestimmung bes bisherigen Gesets. Mur ist in dem Sate, Liegt der Grund der Vertretung in einem speziellen amtlichen Auftrag oder in Resusation, so fällt die Entschädigung des Stellvertreters dem Staate zur Last" das Wort "speziellen" beigefügt, um allfälligen Mißbräuchen in der Auslegung des Begriffs "amtlicher Auftrag" vorzubeugen. Dem bei der Behandlung eines bezüglichen Gesuches des Gerichtspräsidenten von Thun im Großen Rathe ausgesinrochenen Runische gundete im im Großen Rathe ausgesprochenen Bunsche, es möchte im Besoldungsbefrete der Grundsatz ausgesprochen werden, daß die Kosten der Bertretung eines im Militardienst befindlichen Bezirtsbeamten bem Staate auffallen, ift hier nicht Rechnung getragen worden, da ber Regierungsrath biefen Grundsat nicht für richtig halt. Zwar scheint es im ersten Augen-blicke etwas unbillig, zu verlangen, daß ein Regierungsstatt-halter oder ein Gerichtsprasident, die sich im Militärdienste besinden, die daherigen Kosten der Vertretung bezahlen sollen, mahrend die andern Beamten in ahnlichen Fallen ihren Stell= vertreter nicht bezahlen. Indeffen muß barauf aufmerkfam gemacht werden, tag bie meisten übrigen Beamten auch in ben Fall fommen, andere Beamte, ohne eine Entschädigung dafür zu erhalten, zu vertreten, mahrend ber Regierungsstatt= halter und der Gerichtspräsident nie genöthigt sind, eine solche Bertretung zu übernehmen. Die Aufstellung eines terartigen Grundfates marc auch aus tem Grunte nicht gerechtfertigt, weil eine Menge Burger turch die Erfullung ibrer Militarpflicht materiell benachtheiligt werden, ohne dafür entschädigt ju werden. Der § 4 enthalt eine neue Beftimmung. bisherige Geset schrieb vor, daß nur, wenn einem Regies rungsstatthalter in Folge Andrangs der Geschäfte vorübers gehend eine Bertretung gewährt werden muffe, Die daberige Entschädigung von der Staatstaffe zu leiften sei. Man hat nun gefunden, es sei nicht billig, daß in Fällen von Krantheit ber Regierungsstatthalter die Rosten der Bertretung tragen muffe. Es wird daher vorgeschlagen, daß auch bei andauernder Krankheit der Staat die Kosten der Vertretung übernehmen solle. Die SS 5 und 6 enthalten die nämlichen Vorschriften, wie das bisherige Gesetz.

v. Wattenwyl, als Berichterstatter der Staatswirthssichaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stimmt ben Antragen des Regierungsrathes bei.

Scheurer. Ich erlaube mir, ju § 3 ben Antrag ju wiederholen, den ich vor einigen Tagen bei ter Behandlung eines Spezialfalles geftellt habe, ben Antrag nämlich, es fei ber Bertreter eines im Militardienst befindlichen Regierungs= statthalters aus der Staatskaffe zu entschädigen. Ich habe die Grunde, welche fur diesen Antrag sprechen, bereits bei ber Behandlung des erwähnten Falles entwickelt und will sie daher nicht wiederholen. Auch in der Bundesorganisation gilt der nämliche Grundsatz und wird vom obersten Magistraten bis zum untersten Angestellten herab angewendet. Man hat gegen diefen Grundfat hauptfachlich eingewendet,

baß bie andern Beamten, welche fich mahrend des Militar= bienftes vertreten laffen muffen und ihren Bertreter nicht gu bezahlen brauchen, auch in den Fall tommen fonnen, folche Bertretungen ohne Entschädigung zu übernehmen. Ichnen, solge Bertretungen ohne Entschädigung zu übernehmen. Ich glaube, dieses Argument sei nicht stichhaltig; denn ein Beamter, der einen andern vertritt, wird eben auch nicht mehr arbeiten, als ihm möglich ist. Wird mein Antrag nicht angenommen, so wird dadurch im Defret eine große Ungleichheit geschaffen. Benn mehrere Oberrichter gleichzeitig in den Militärdienst herusen merden, so müssen Suwdeanten beigezogen werden, berufen werben, jo muffen Suppleanten beigezogen werden, beren Entschädigung der Staat übernimmt. Billigerweise muß daher auch den Regierungsstatthaltern und den Gerichtsprafibenten die nämliche Bergunstigung gewährt werden. Ich stelle den Antrag, in § 3 nach "Auftrag" einzuschalten: "oder Militardienft".

Mutenberg. Ich finde, der Antrag des herrn Scheurer gehe etwas zu weit. In unserm Lande gilt der Grundsat, daß jeder Burger seine Militärpflicht erfüllen muß. Burde nun der Antrag des Herrn Scheurer angenommen, so waren die betreffenden Beamten dieser Burgerpflicht ent= hoben. Ich finde, es sei schon eine große Bergunftigung, daß diese Beamten mahrend bes Militardieustes die Salfte ihrer Befoldung erhalten, mahrend andere Burger ihre Beichafte liegen laffen muffen. Wenn man ben Grundfat, welchen herr Scheurer aufstellen will, auf Die Regierungs= statthalter anwendet, so muß er auch gegenüber den andern Beamten , 3. B. den Amtschaffnern , Anwendung finden. Dieß murde etwas weit führen.

Abstimmung.

- 1) Der Antrag bes Herrn Berichterstatters bes Regierunges rathes zu § 2 wird genehmigt.
 2) Für ben Antrag bes Herrn Scheurer . Minderheit.

\$\$ 7-11.

Berr Berichter ftatter bes Regierungerathes. Die im § 7 aufgeftellten Befoldungen ftimmen im Allgemeinen mit der Erhöhung überein, wie sie überhaupt angenommen worden ist. Bei den Amtschaffnern sind aber besondere Berhältnisse vorhanden, die ich hier berühren muß. Nach dem Besoldungsgesetze von 1860 hatte der Regierungsrath die Pflicht, dafür zu forgen, daß überall, wo die Berbaltniffe es gestatten, die Amtschaffnerei dem Regierungsstatthalter ober dem Amtschreiber übertragen werde. Wenn aber eine folche Bereinigung durchgeführt murde, konnte dem betreffenden Beamten als Entschädigung hochstens die Salfte der figen Besoldung des Amtschaffners gegeben werden. Es war dieß eine etwas unbillige Bestimmung, da mit der Amtschaffnerei eine bedeutende finanzielle Beranwortlichkeit verbunden ift, und die Besoldungen der Amtschaffner ohnehin in keinem Berhältnisse zu ihrer Geschäftslaft und Berantwortlichkeit stehen. Der Regierungsrath glaubt daher, es solle dies Bestimmung fallen gelassen werden. Was dagegen die Bersieitungs einigung ber Amtichaffnereien mit andern Beamtungen betrifft, so schreibt das Finanzgesetz ausdrücklich vor, daß es auch fernerhin das Bestreben der Regierung sein solle, eine solche Bereinigung zu bewerkstelligen. Es besorgen denn auch gegenwärtig ziemlich viele Amtschreiber und einzelne Regierungsstatthalter die Amtschaffnerei, und fie werden diefe Beamtung in Butunft lieber behalten, wenn fie dafür nicht bloß eine Entschädigung bekommen, Die oft nicht einmal zur Befoldung bes fur die Amtichaffnerei nothwendigen Angestellten genügt.

Der Regierungsrath schlägt nun vor, für die Besoldung der Amtschaffner im Dekret bloß ein Minimum und ein Magismum aufzustellen, und es sodann dem Regierungsrathe zu überlassen, die Besoldung in den einzelnen Fällen zu desstimmen. Der § 8 handelt von der Entschädigung der Grundsteuereinnehmer. Früher erhielten diese 5% der Steuersummen. Es war dieß aber für die mit diesem Amte versundene Mühewalt eine zu hohe Entschädigung, welche nicht im richtigen Berhältniß zu der Einnahme stand, die der Staat auf der jurassisssen Beit die Bezugsgebühr auf 3% reduzirt, gleichzeitig aber die Bahl der Grundsteuereinnehmer versmindert, so daß der einzelne Sinnehmer sich immerhin bessertelt, als früher. Die §§ 9 und 10 enthalten bloß eine Bestätigung bisheriger Grundsähe des Gesess, die sich vollstommen bewährt haben.

Die §§ 7-11 werden genehmigt.

V.

Defretsentwurf

über

die Besoldungen der Beamten an den Staatsanstalten.

Der Große Rath des Rantons Bern,

in Ausführung des § 1 des Defretes über die Befoldungen der Beamten und Angestellten,
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1

Die Besoldungen der Vorsteher der nachgenannten Staatsanstalten werden festgesetzt, wie folgt:

Fr. 2000 bis Fr. 2800 Strafanstalten 3000 Lehrer= und Lehrerinnenseminare. 2000 Taubstummenanstalt . 1800 2000 " Rettungsanstalten . 1800 2000 2000 Verpflegungsanstalten 1800 Acterbauschule 2400 3000

Die Vorsteher dieser Anstalten, mit Ausnahme der Borsteher der Lehrerinnenseminare, genießen überdieß für sich und ihre Familien freie Station.

§ 2.

Die Buchhalter, Kaffiere, Adjunkten, Lehrer und Lehrerinnen an diesen Anstalten beziehen eine vom Regierungsrathe festzusetzende Besoldung von Fr. 800 bis Fr 3000. In Ausnahmsfällen kann die Besoldung eines Seminarlehrers bis auf Fr. 3500 erhöht werden.

Wenn Ginzelne derfelben freie Wohnung oder freie Station genießen, so ist diesem Umstande bei Festsetzung der fixen Besoldung Rechnung zu tragen.

8 3

Für die geistlichen Funktionen in diesen Anstalten, sowie für die arztliche Besorgung derselben wird eine vom Regierungsrathe festzusetzende Entschädigung ausgerichtet.

§ 4

Diefes Detret tritt auf den 1. Januar 1875 in Kraft.

Die Staatswirthschaftskommission stellt den Anstrag, am Schlusse des § 1 folgenden Busat aufzunehmen: Der Regierungerath bestimmt nöthigenfalls, welche Ausbehnung der freien Station zukommen solle.

Rurz, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Man hat es für zweckmäßig gefunden, die Besoldungen der Beamten der Staatsanstalten in einem Oefret zu vereinigen. Die Besoldungsansäße sind auch dier im Allgemeinen übereinstimmend mit den Besoldungserhöhungen, welche bei den übrigen Beamtungen stattgefunden haben. Die Staatswirthschaftskommission stellt dier einen Abänderungsantrag, mit welchem die Regierung einverstanden ist. Es heißt nämlich im letzen Lemma des § 1: "Die Borsteher dieser Anstalten, mit Ausnahme der Borsteher der Lehrerinnenseminare, genießen überdieß für sich und ihre Familien freie Station." Im Schooße der Staatswirthschaftskommission ist bemerkt worden, es könnte die freie Station hie und da mißbräuchlich ausgedehnt werden. Es ist zwar durchaus nicht etwa behauptet worden, daß ein solcher Nißbrauch an einer Staatsanstalt vorkomme, und ich glaube, dieß wirklich auch verneinen zu dürsen. Da indessen in Mißbrauch immerhin im Bereich der Möglichkeit ist, so schein Staatswirthschaftskommission, solgenden Zusatz zu § 1 auszunehmen: "Der Regierungsrath bestimmt nötzigenfalls, welche Ausbehnung der freien Station zukommen solle." Im § 2 werden die Besoldungen der Buchhalter, Kassenstalt diere Kestimmt. Da es unter Umständen wünschenswerth sein kann, mit der Besoldung eines küchtigen Seminarlehrers über den gewöhnlichen Betrag hinauszugehen, um ihn behalten die Besoldung eines Seminarlehrers bis auf Fr. 3500 erhöht werden könne. Der § 3 handelt von der Entschädigung der gesschlichen und ärztlichen Funktionen. Da diese nicht einem besondern Beamten übertragen werden können, so ihr einem besondern Beamten übertragen werden können, haß der Regierungsrath die in sehen Persialfalle auszurichtende Entschädigung seitzungsfest, und

v. Wattenwyl, als Berichterstatter ber Staatswirthschaftesommission. Der Herichterstatter bes Regierungsrathes hat ben Antrag, welchen bie Staatswirthschaftssommission hier stellt, bereits mitgetheilt und begründet. Ich halte es baher nicht für nothwendig, naher barauf einzutreten.

Etter. Ich stelle den Antrag, im § 1 das Maximum der Besoldung bes Borstehers der Ackerbauschule auf Fr. 4000 zu erhöben. Die Anforderungen, welche man an diesen Beamten stellt, rechtfertigen diesen Antrag hinlanglich. Auch erinnere ich daran, daß dem gegenwärtigen Inhaber der Stelle vor Kurzem schöne Propositionen gemacht worden sind. Im Weitern stelle ich den Antrag, auch das Maximum für den Seminardirektor zu Münchenbuchsee auf Fr. 4000 zu ersböben.

Teuscher, Regierungsrath Ich muß ben Antrag auf Erhöhung ber Besoldung bes Borstehers der Ackerbauschule bekämpfen. Dieser Beamte ist obnehin gunftig gestellt gegensüber ben Borstehern der Strafanstalten, für welche nur eine Besoldung von Fr. 2000 bis Fr. 2800 ausgesetzt ist, während sie in Bezug auf ben Umfang ihrer Amtspflichten ungefähr auf die gleiche Linie zu stellen sind, wie der Borsteher der Ackerbauschule. Dabei ist nicht zu vergessen, daß bie im § 1 genannten Borsteher freie Station haben.

Abstimmung.

- 1) Der Antrag ber Staatswirthschaftskommission wird genehmigt.
- 2) Fur ben Antrag des herrn Etter . Minderheit.

VI.

Defretsentwurf

die Besoldung des Landjägerkorps. Der Große Math des Rantons Bern,

in Ausführung des § 1 des Defretes über die Befoldungen der Beamten und Angestellten, auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Die Baarbesoldung des Landjägerkorps wird festgestellt, wie folgt: Korvskommandant jährlich . Fr. 3000 bis Fr. 3500 2500 2800 Oberlieutenant " " 2000 2500Unterlieutenant " Stabsfourier täglich 5. -" 4. 50 Feldweibel Wachtmeister " 4. -" 3, 50 Rorporal " 3. Landjäger Refrut mabrend feiner Inftruttionszeit

Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1875 in Kraft

Rurg, Direktor der Finangen, als Berichterstatter des Regierungerathes. Wie Ihnen befannt, mar es fcon vor einiger Beit nothig, Die im Gefege von 1868 festgefesten Beeiniger Zeit nöthig, die im Gesetze von 1868 festgesetzen Befoldungen des Landjägerkorps zu erhöhen, um nicht den Bestand desselben zu gefährden. Diese Erhöhung hat mit Zustimmung des Großen Rathes stattgesunden. Es wird nun
vorgeschlagen, den Sold ungefähr so sestzusezen, wie er s. Z.
bei Anlaß der Erhöhung bestimmt worden ist. Ich halte es
baher nicht für nothwendig, zur Begründung der Sache etwas
beizusägen. Doch din ich im Falle, eine Abänderung des gebruckten Borschlages zu empsehlen. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß, wenn die Ansabe des gedruckten Entwurses
zur Aussührung kommen würden, der Unterlieusenant sattisch
schlimmer gestellt wäre, als der Stabssourier. Dieß wäre
nicht zulässig, und es stellt daher der Regierungsrath den
Antrag, das Maximum für den Oberlieutenant auf Fr. 3000
und für den Unterlieutenant auf Fr. 2800 zu erhöhen. und fur ben Unterlieutenant auf Fr. 2800 ju erhoben.

v. Battenmyl, als Berichterftatter ber Staatswirth= icaftstommission. Die Staatswirthschaftstommission stimmt biefem Antrage bei.

Der Defretsentwurf wird mit ber beantragten Abanderung genehmigt.

Der herr Brafibent ftellt die Anfrage, ob irgend ein Mitglied auf einzelne Artitel der Befoldungsbetrete jurudzukommen ober Bufagantrage zu ftellen muniche.

Niemand ergreift bas Wort.

Es folgt nun bie

Beneralabstimmung

über die feche Defretsentwurfe, in welcher Diefelben, wie fie aus der Berathung hervorgegangen find, ohne Biderfpruch angenommen werben.

Defretsentwurf

über

die Besoldung der Amtschreiber und Amtsgerichts= schreiber.

Der Große Rath des Rantons Bern,

in Betrachtung,

daß ber Staat ben Amtschreibern und einzelnen Amt8= gerichtsschreibern Befoldungen ausrichtet, welche nicht überall im richtigen Berhaltniß zu ihren übrigen Ginnahmen an Bebuhren fteben ;

daß es baber geboten erscheint, biefe Befoldungegulagen

einer Revision zu unterwerfen; auf den Antrag bes Regierungsrathes,

befchließt:

S 1.

Vom 1. Janner 1875 an wird den Amtschreibern ber nachgemelbten Amtsbezirke eine fize jährliche Besoldung aus ber Staatstaffe ausgerichtet, nämlich :

| - inuju | mile no | op | | , . | | | • | | |
|---------|---------|-------|------|-----|---|---|---|-----|--------------|
| Demje | nigen v | on | | | | | | | |
| - | Pruntr | ut | | | | | | Fr. | 29 00 |
| | Delsbe | | | | | | | " | 2000 |
| | Freiber | gen | | , | | | • | " | 1500 |
| | Laufen | ٠. | | | | | | ,, | 1500 |
| | Erlach | | | | | | ٠ | " | 600 |
| | Laupen | | | | | | | " | 6 00 |
| | Reuenf | tadt | | | | | | " | 600 |
| | Oberho | ıøle | | | | • | • | " | 6 00 |
| | Saane | | | | | • | | " | 600 |
| | Dberfin | nme | ntha | I | ٠ | | • | # | 600 |
| | Frutige | n. | | ٠ | | ٠ | ٠ | " | 500 |
| | Munfte | er . | | ٠ | ٠ | | • | " | 500 |
| | Schwa | rzent | urg | | | ٠ | • | " | 500 |
| | Marber | 3 . | | ٠ | | ٠ | • | " | 4 00 |
| | Büren | | | | | • | ٠ | " | 400 |
| | Nidau | | • | • | | | • | " | 400 |
| | Nieder | imm | enth | al | | • | ٠ | H | 4 00 |
| | Wange | n. | | | | | • | " | 400 |

Die Amtsichreiber berjenigen Amtsbezirke, welche im vorstehenden Tableau nicht aufgeführt sind, beziehen keine fize Befoldung vom Staate.

§ 2.

Die Amtsgerichteschreiber berfenigen Amtsbezirke, in benen die Bebühren zu einer angemeffenen Befoldung nicht hinreichen, beziehen aus der Staatskaffe folgende fixe jährliche Befoldungen, nämlich :

derjenige von Laufen . . . Fr. 1000 " " Saanen . . . " 1000 " " Neuenstadt . . " 1000

" " Neuenstadt . . " 1000 Dagegen fallen die bisher den Amtsgerichtsschreibern der jurafsischen Amtsbezirke Bruntrut, Freibergen, Delsberg und Münster ausgerichteten Besoldungszulagen dabin.

\$ 3.

In obigem Besoldungstableau ift alles Dasjenige inbegriffen, was die Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber vom 1. Janner 1875 an baar aus ber Staatskasse zu beziehen haben.

\$ 4.

Alle mit diesem Defret im Wiberspruch stehenden gesetzlichen Vorschriften, namentlich das Defret über die Besoldungen der Amtschreiber vom 13. Dezember 1838, sind aufgehoben.

Die Rommiffion stimmt vorstehendem Dekretsentwurfe bei, stellt jedoch das Bostulat, es möchte der Regierungsrath baldigst eine Borlage über die fixe Besoldung der Amtschreiber und Amtsgerichtschreiber einbringen.

Kurg, Direktor ber Finanzen, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Sie werden sich noch erinnern, daß in dem Gesetzentwurfe über die Besoldungen, welcher s. 3. vom Großen Rathe angenommen, vom Bolfe aber verworfen wurde, der Grundsatz aufgestellt war, es seien die Amtschreiber und die Amtsgerichtschreiber fix zu befolden, und es follen die von ihnen bisher bezogenen Sporteln und Gebuhren tunftighin in die Staatskasse fließen. Nach Verwerfung des Besoldungsgesches hat man sich die Frage gestellt, wie es in Zukunft mit den Besoldungen dieser Beamten gehalten fein folle. Sch fann dieffalls die bestimmte Erflarung abgeben, daß es in der Absicht der Regierung liegt, diefes Ber= haltniß baldigft in der Beise zu ordnen, wie es im ver= worfenen Besoldungsprojefte geschehen war. Noch in den letten Tagen wurden die Direktionen der Juftig und Bolizei und ber Finangen beauftragt, fich ernftlich mit diefer Frage Bu befaffen. Beide Direttionen werden in nachfter Beit die Frage an die Hand nehmen, und es ist zu hoffen, daß fie in nicht ferner Zukunft ihre Löfung finden werde. Da aber bis dahin immer noch einige Beit verftreichen wird, fo mußte man fich fragen, ob man das gegenwärtige Berhaltniß einste weilen fortdauern laffen folle. Der Regierungsrath mußte biefe Frage verneinen, indem gemiffe Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber, die gegenwärtig neben ihren Gebühren und Sporteln fige Befoldungen aus der Staatstaffe beziehen, ohnehin fcon großere Ginnahmen haben, als irgend ein Beamter bes Staates. Es ift baher bei Anlag der Budgetberathung ber Antrag gestellt worden, den Ansatz für die Amtschreiberbesoldungen von Fr. 25,000 auf Fr. 15,000 zu reduziren. Dieser Antrag ift vom Großen Rathe genehmigt worden. Gleichzeitig ers bielt ber Regierungsrath den Auftrag, mit möglichster Beförberung einen Defretsentwurf über die Bertheilung biefes Kredites vorzulegen. Sin solcher liegt nun heute vor. Der Entwurf ging von der Direktion der Justiz und Polizei aus, welcher das nöthige Material zu Gebote stand, um ihre Borschläge mit Sackenntniß zu machen. Auf den Bunsch des Herrn Juftigdirektors habe ich es, da es fich hier wefentlich um eine finanzielle Frage handelt, übernommen, den Ent= murf im Großen Rathe zu vertreten.

Es bezogen bisher folgende Amtschreiber Besoloungen aus ber Staatsfaffe, Die vom 1. Januar 1875 hinweg feine

folden mehr erhalten werden :

| Aarwangen | | | | | Fr. | 870 |
|-----------------------|-----|---|----|---|-----|------------|
| Bern . | • . | • | | | " | 2246 |
| Biel . | • | | • | | " | 870 |
| Burgdorf . | ٠ | • | • | | " | 870 |
| Courtelary | • | ٠ | • | | " | 725 |
| Interlaten | • | | | | " | 870 |
| Signau . | • | • | 0. | | " | 725 |
| Thun . | • | • | • | • | " | 870 |
| Ronolfingen | • | • | • | • | " | 870 |
| Trachselwald | ٠ | ٠ | • | • | " | 725 |
| Freibergen Seftigen . | ٠ | • | ٠ | | " | 580 725 |
| Seftigen . | • | • | • | | " | 120 |

Busammen Fr. 10,946 Der Regierungsrath glaubt, es feien diese Amtschreisbereien so gestellt, daß fie ihr Auskommen finden, ohne eine

Bulage des Staates zu erhalten.

Gine Staatszulage wird also bloß noch den Amtschreibern gewährt werden, welche im § 1 des vorliegenden Dekrets aufgezählt sind. Diese Amtschreiber bezogen bisher folgende Staatszulagen:

| Pruntrut | | • | • | • | • | Fr. | 2280 |
|-----------|-------|-----|---|---|---|-----|------|
| Delsberg | | | | | | " | 1947 |
| Freiberge | n | | | | | " | 1556 |
| Laufen | | | | | | " | 580 |
| Erlach | | | | | | ". | 580 |
| Laupen | | | | | | " | 580 |
| Reuensta | bt | | | | - | | 580 |
| Oberhas | le | | | | - | " | 580 |
| Cagnen | | | | | - | " | 580 |
| Obersim | nenth | αĬ | | • | • | " | 580 |
| Frutigen | | | • | • | • | " | 580 |
| Mangen | •. | • | • | • | • | " | E00 |
| Münfter | ٠, ٠ | • | • | • | • | " | 580 |
| Schwarze | nburg | } | | | | " | 580 |
| Marberg | | | | | • | " | 580 |
| Büren | | | | | | " | 580 |
| Nibau | | | | | • | " | 580 |
| Miederfin | ıment | hal | | • | • | " | 580 |
| Wangen | | | | | | " | 725 |
| | | | | | | | |

In Bezug auf die Amtschreiberei Laufen bemerke ich jedoch, daß man, um dem Inhaber dieser Stelle die Existenzu ermöglichen, schon vor einigen Jahren genöthigt war, seine Zulage zu erhöhen, in Folge dessen er Fr. 880 bezog. Aus den mitgetheilten Zahlen werden Sie entnehmen, daß bei den meisten Amtschreibereien die Besoldung einsach abgerundet, bei einigen aber herabgeset wurde. Eine Ausnahme machen bloß die katholischen Bezirke Bruntrut, Freibergen, Delsberg und Laufen, in denen gewisse Gebühren, welche in den übrigen Amtschzeiber ein beträchtliche Einnahmsquelle für den Amtschreiber bilden, namentlich Fertigungsgebühren, nicht bezogen werden können. Die Besoldungen, welche laut I in Zukunft an die Amtschreiber ausgerichtet werden sollen, ergeben zusammen eine Summe von Fr. 15,000, welche also genau dem Büdgetkredite entspricht.

Bas die Amtsgerichtschreiber betrifft, so bezogen bisher

Bulagen aus ber Staatstaffe: berjenige von

| Pruntrut | | | | | | Fr. | 144 0 |
|------------|---|---|---|---|---|-----|--------------|
| Delsberg | | | | | | " | 1015 |
| Freibergen | | | | | • | ,, | 1015 |
| Münster | • | | | | | " | 200 |
| Laufen | | | ٠ | • | | " | 725 |
| Reuenstadt | | • | | | | " | 400 |

Bei den Gerichtschreibern der katholischen Amtsbezirke ist gerade das umgekehrte Verhältniß, wie bei den Amtsschreibern; sie beziehen schöne Einnahmen, so daß wir nicht nöthig haben, ihnen einen Zuschuß aus der Staatskaffe zu verabfolgen. Es wird daher beantragt, die Besoldungszuslagen an die Amtsgerichtschreiber von Pruntrut, Delsberg, Freibergen und Münster fallen zu lassen. Anders verhält es

fich mit den Amtsbezirken Laufen und Reuenstadt, in denen wegen ihrer Kleinheit der Gerichtschreiber nicht die zu feiner Existenz erforderliche Ginnahme bezieht. Bei naherer Unterfuchung ber Sache hat es fich herausgestellt, baß auch einige weitere Berichtschreibereien im Falle find, eine Staatszulage zu beanspruchen. Es beantragt daber ber Regierungerath, in Erganzung des gedruckten Entwurfes, im § 2 noch folgenden Gerichtschreibereien eine Bulage zu gewähren :

Fr. 800 Oberhaste Erlach 500 Laupen 500

3m S 3 wird bestimmt, daß in dem im Detrete enthal-tenen Befoldungstableau alles Dasjenige inbegriffen sei, was Die Amtschreiber und Umtsgerichtschreiber vom 1. 1875 an baar aus der Staatstaffe zu beziehen haben.

Se freut mich, konftatiren zu konnen, daß die Kommission nach einläßlicher Berathung sich mit den Antragen des Regierungsrathes einverstanden erflart und auch bem Erganzungs: antrage beigestimmt hat. Ich gebe mich daher der hoffnung hin, es werden diese Antrage auch im Schoofe des Großen Rathes angenommen werden. Dabei gebe ich nochmals bie Erklärung ab, daß der Regierungsrath die Frage ber Abande-rung der bisherigen Besoldungsverhaltniffe der Amtschreiber und ber Amtsgerichtschreiber nicht aus ben Augen verlieren, sondern sie in nächster Zukunft Ihnen vorlegen wird. Gleich-wohl habe ich nichts dagegen, daß das Postulat, welches die Kommission stellt, dem Regierungsrath zur Berücksichtigung zugewiesen werde.

Cherg, als Berichterftatter ber Kommiffion. Nach bem umfaffenden Rapporte des herrn Berichterftatters des Regterungerathes bleiben mir nur wenige Bemerfungen zu machen. Die heutige Borlage bat bloß einen transitorischen Charafter, Die heutige Worlage bat blog einen transtorschen Gharatter, da es in der Absicht der Regierung liegt, dieses Verhältniß in dem Sinne zu ordnen, daß die Amtschreiber und die Amtsgerichtschreiber fix besoldet werden. Das Geset über die Amtschreiber bestimmt, daß diesen Beamten für diesenigen Arbeiten, die sie gratis besorgen müssen, nämlich das Aktuariat für den Regierungsstatthalter, eine Entschädigung verabsolzt werde. Demgemäß wurden sämmtliche Amtschreibereien mit größern oder kleinern Staatszulagen bedacht. Man hat nun aber gesunden, es sei der Ertrag einzelner Amtschreibereien so groß, daß die betreffenden Amtschreiber angehalten werden können, die fraglichen Arbeiten gratis zu besorgen. In Kolge können, die fraglichen Arbeiten gratis zu beforgen. In Folge bessen wurde bei der Berathung des vierjährigen Büdgets beschloffen, den Ansatz für Besoldungen der Amtschreiber auf Fr. 15,000 herabzuseten, und heute handelt es sich nun darum, diesen Kredit zu vertheilen. Nach dem Vorschlage des Regies rungsrathes und ber Kommission sollen in Butunft noch 18 Umtschreibereien eine Bulage aus ber Staatskaffe erhalten, für alle übrigen aber foll tiefe Bulage dahinfallen.
Die Anfabe, wie sie im § 1 enthalten find, beruhen auf

Berichten, welche die Regierungestatthalter erftattet haben. Ob man überall das Richtige getroffen und die richtige Einsicht in den Ertrag der Amtschreibereien gehabt habe, muß dahin gestellt bleiben. Die Kommission ist der Ansicht, es entsprechen die Ansätze des Regierungsrathes den Verhältnissen, und fie ift daher nicht im Falle, abweichende Untrage zu ftellen.

Dagegen bin ich beauftragt, ein Bostulat zu stellen, das die Natur einer Mahnung hat, indem bereits ein bezüglicher Anzug erheblich erklärt worden ist. Dieses Postulat geht dabin, es fei der Regierungerath einzuladen, möglichst bald eine Borlage über die fige Besoldung ber Amtschreiber und Umtegerichtschreiber einzubringen. Ge ift gwar in ber Rommiffion bemerkt worden, daß ber Staat bei biefer Operation feinen Bortheil genießen, daß die Komptabilitat der Steuer= verwaltung dabei mefentlich tomplizirter merden und daß es über= haupt schwierig fein werde, eine Kontrole über den richtigen Bezug

ber Gebühren herzustellen; indeffen liege tiefe Menterung im Interesse des Bublikums, welches hie und da vielleicht mit Recht sich über zu hohe Gebühren betlage. Diesen Klagen wurde burch sige Besoldung der betreffenden Beamten gesteuert, indem diefe bann fein Intereffe mehr baran hatten, hohere Bebühren zu beziehen, als das Befet geftattet.

Der vorliegende Defretsentwurf wird nebft den Antragen bes herrn Berichterstatters bes Regierungsrathes und bem Poftulate ber Kommiffion genehmigt.

Gesekesentwurf

über

die Sypothetartaffe.

Endliche Redaktion der zweiten Berathung. (Siehe Seite 6 hievor.)

Gegenstand der Berathung find die §§ 3, 5, 6 (Biff. 3 und 5), 9 (Biff. 2), 13, 28 und 38, welche auf den Antrag bes Regierungsrathes und der Spezialtom. miffion in nachstehender Faffung genehmigt werden :

§ 3.

Die Spothetartaffe gibt ihre Darlehn nur auf Brund= pfänder, welche im Kanton gelegen find, und auf diese in der Regel nur bis zu zwei Drittheilen des vorgangsfreien Grundsteuerschatzungswerthes des Grundpfandes. Ausnahms= weise ift unter besonders gunftigen Berhaltnissen Die Diret-tion bei vorhandener Ginftimmigkeit sammtlicher Mitglieder und auf einen dabin gehenden Antrag der Verwaltung befugt, Darlehn bis zu 3/4 des Grundsteuerschatungswerthes zu bewilligen.

Die Kaffe foll vorzüglich die kleinen Grundbefiger, die fleinen Darlehn und Diejenigen Schuldner berudfichtigen, welche das Geld zu Abbezahlung ihrer Schulden verwenden.

Das Maximum der Darlehn wird auf Fr. 50,000 fest=

§ 5.

Wer für ein Darlehn der Sypothekarkaffe einen Pfand= brief errichten will, hat über die als Grundpfand einzusegenden Liegenschaften eine genaue Beschreibung aufzustellen, welche enthalten foll:

1) die Bezeichnung des Bewerbers mit Bor-, Familien-und allfälligem Beinamen, Beruf, Beimat und Bohnort;

- 2) die Angabe der Erwerbung und die Beschreibung ber berpfandenden Liegenschaften nach Lotalnamen, Flachenhalt, Rulturart, Grenzen und barauf haftenden Beschwerden jeder Art;
- 3) die Affeturangfumme der Gebaude;
- 4) die Erwerbspreise, wo deren Angabe möglich ift; 5) die Angabe der Grundfteuerschapung jedes einzelnen Pfandgegenstandes;
- die Angabe der auf dem Pfandgegenstande haftenden Weiberguts = oder Muttergutsprivilegien (Art. 2135 Code civil);

in benjenigen Bezirken, wo die Bestimmungen der französischen Gesetzgebung über das Sppothekarmesen maß= gebend find, die Angabe, ob und welche Privilegien ober gesetzliche Hopotheten auf dem Pfandgegenstande haften. (Art. 2103, 2121 und 2135 des französischen Code civil.)

In den Gemeinden, wo der Ratafter besteht, find auch Sektion, Rummer und Flächeninhalt nach demfelben

anzugeben.

§ 6, Biff. 3 und 5.

3) Daß auf bem Pfandgegenstande feine andern als die angegebenen Beiber= oder Muttergut8-Privilegien haften. Allfällig unrichtige oder mangelhafte Angaben in biefer Beziehung find zu berichtigen ober zu erganzen. (Art. 2135 Code civil).

Da wo die Bestimmungen ber frangosischen Gesetz-gebung über bas Sppothekarwesen gur Anwendung kommen, hat ber Gemeinderath überdieß anzugeben, ob auf den zu verpfandenden Liegenschaften Brivilegien oder gesetzliche Sypotheten vorhanden seien. (Art. 2103, 2121

und 2135 bes frangofischen Code civil).

5) Daß die Grundsteuerschatzung richtig angegeben sei, und daß seit der letten Grundsteuerschatzung teine Imstände eingetreten seien, welche den Werth der zu verspfändenden Liegenschaft wesentlich vermindern. (§ 19). Ift Letteres der Fall, so soll gleichzeitig angegeben werden, welcher Werth der Liegenschaft dermalen beis gelegt wird.

§ 9, Biff. 2.

2) Die in den Grundbuchern noch nicht geloschten Schuld= verhaftungen oder Drittmannsrechte auf ber zu verpfändenden Liegenschaft mit dem Namen ber Gläubiger oder Berechtigten, der Art und dem Datum des Titels und dem Betrage der Verhaftung oder der Natur der Berechtigung. In denjenigen Bezirken, wo in Bezug auf das Hypothekarwesen die französsische Gesetzgebung herrscht, hat der Grundbuchschrer außerdem zu bescheinigen, ob und welche Brivilegien ober gesetliche Spotheten (Art. 2103, 2121 und 2135 Code civil) auf ben zu verpfandenden Immobilien haften.

§ 13.

Die Pfandbriefe ber Supothekarkaffe find ber im Ur= tikel 2154 bes frangösischen Civilgesetbuches vorgesehenen zehnschrigen Erneuerung ber Pfandrechtseinschreibung nicht unterworfen, und es dauert die Hypothek in ihrem Range fort.

Dieje Bestimmung findet ihre Anwendung auch auf die bereits zu Gunften ber Sppothetartaffe bestehenden Titel, bei welchen ber Prioritäterang nicht bereite erloschen ift.

§ 28.

Die Supothekarkaffe nimmt im Berhaltniß ihrer Beburfniffe Gelber gegen Binsvergutung an. Das Minimum einer Gelbeinlage ift Fr. 200.

Nahere bestimmt bas Reglement.

Für die Geldeinlagen übernimmt die Sppothefarfaffe die Staatofteuer.

§ 38.

Gin vom Großen Rathe zu erlaffendes Defret wird die Ausführung des gegenwartigen Wefenes erforderlichen nahern Borfdriften enthalten.

Insbesondere wird dasselbe feststellen:
1) Die naheren Bestimmungen über die Förmlichkeiten, welche bei Auszahlung ber Darlehnssummen zu beobachten, und die Garantien, welche babei zu ver-langen find; 2) bie nabern Bestimmungen über die Organisation, bie

Obliegenheiten und Befugniffe der Verwaltungsorgane, ihre Amtsbauer und Befoldung und die von ihnen zu

leiftenbe Burgichaft.

Der Berr Prafibent ftellt bie Anfrage, ob man auf einzelne Artitel bes Gefeges gurudgutommen ober Bufapantrage ju ftellen muniche.

Rurg, Direktor ber Finangen, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der Regierungsrath ift mit ber bei § 3 beschloffenen Aufnahme eines Maximums ber Darleben nicht einverstanden, und ich ftelle baber ben Antrag, es mochte ber Große Rath auf ben § 3 gurudtommen.

Scherz. Ich ftelle einen Begenantrag.

Abstimmung.

Für das Burudtommen auf den § 3 . Minderheit.

Bublmann. 3ch trage auf Streichung ber §§ 19, 20 und 21 an, um die haftpflicht ber Gemeinden gn eliminiren.

Buch er trägt auf Beibehaltung diefer Artikel an.

Abstimmung.

Für bas Burudtommen auf bie \$\$19, 20und 21 . . Minderheit.

Feller. Nachbem ber Große Rath die Leitung ber Anstalt einem Berwaltungsrathe und einer Direktion überstragen hat, mochte ich in § 35 bestimmen, es feien ber Raffier, ber Buchhalter und allfällige Abjuntte burch den Verwaltungs rath zu ernennen, wie dieß auch bei der Kantonalbant geschieht. Ich stelle daher den Antrag, es möchte der Große Rath auf den § 35 zurucktommen.

Abstimmung.

Fur bas Burudtommen auf ben § 35 Mehrheit.

Der Berr Brafibent eröffnet nun bie Umfrage über ben

§ 35,

welcher in folgender Faffung aus der zweiten Berathung hervorgegangen ift :

Der Verwalter, welcher auf ben Vorschlag bes Regierungsrathes durch den Großen Rath gewählt wird, ift der verantwortliche Geschäftsführer der Anstalt und steht als solcher unter der Aufsicht der Direktion. Rassier und Buchhalter, sowie allfällige Abjunkte derselben werden durch den Regierungsrath gewählt.

Buch er. Ich unterstüße ben Antrag des Herrn Feller. Nachdem ein Berwaltungsrath freirt worden ist, ist es logisch, die Wahl der genannten Beamten dieser Behörde zu überstragen, welche der Anstalt näher steht, als der Regierungszath.

v. Wattenwyl. Da im § 35 gesagt ist, es werbe ber Verwalter auf den Borschlag des Regierungsrathes vom Großen Rath gewählt, so ware es nicht logisch, die übrigen Beamten durch den Verwaltungsrath wählen zu lassen. Ich möchte daher den § 35 beibehalten, wie er aus der Berathung hervorgegangen ist.

Scherz. Die Kommission hat diese Frage bei der Berathung der endlichen Redaktion nicht in's Auge gefaßt. Meine persönliche Ansicht ist die, daß die Wahl des Verwalters allerdings dem Großen Rathe vorbehalten bleiben, daß diese Wahla ber auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes und nicht auf denjenigen des Regierungsrathes stattsinden solle. Es ist dieß die logische Konsequenz der Annahme der von Herrn Hofer vorgeschlagenen Organisation der Verwaltung.

herr Berichterstatter des Regierungkrathes. Als s. Z. die Frage der Reorganisation der Hypothekarkasse angeregt wurde, wurde von der Staatswirthschaftskommission das ausstrükliche Postulat gestellt, es möchte der Hypothekarkasse eine freiere Organisation, jedoch unter Wahrung ihres Charasters als Staatsanstalt, gegeben werden. Der Regierungkrath hat sich bei der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurses von diesem Postulate leiten lassen. Er glaubte deshald, obschon er selbst einen Berwaltungkrath ausstellen wollte (auf den Namen kommt es ja nicht an), das Wahlrecht der Beamten der Hypothekarkasse dem Großen Rathe, resp. dem Regierungsrathe vorbehalten zu sollen. Es scheint nun heute allerdings eine andere Tendenz obzuwalten, und was mich persönlich betrist, so kann ich den gestellten Antrag zugeben; denn die Wahlen gehören nicht zu den angenehmsten Geschäften, welche eine Regierung zu erledigen hat. Konsequenterweise must dann aber die Wahl des Berwalters ebenfalls dem Berwaltungkrathe übertragen werden, wie ja auch bei der Kantonalbank der Direktor durch den Verwaltungkrath gewählt wird. Ob man dann, wie es bei der Kantonalbank der Fall ist, dem Regierungsrath das Bestätigungsrecht vorbehalten wolle, darauf sese ich kein Gewicht.

Abstimmung.

Für den Antrag des herrn Feller . . Mehrheit.

Scherz. Ich habe den Antrag gestellt, es sei der Berwalter durch den Großen Rath auf den Borschlag des Berwaltungsrathes und nicht auf denjenigen des Regierungsrathes zu wählen.

herr Brafident. Diefer Antrag ift nicht positiv geftellt worben, indeffen will ich die Umfrage barüber eröffnen.

Burfi. Ich unterftuge ben Antrag bes herrn Scherz; benn bie Konsequenz erheischt, baß bem Berwaltungsrathe bas Borichlagerecht für bie Wahl bes Berwalters übertragen werbe.

Meyer. Ich möchte die nämliche Organisation aufsstellen, wie sie bei der Kantonalbank besteht, wo der Direktor durch den Verwaltungsrath gewählt wird und diese Wahl der Bestätigung des Regierungsrath unterliegt. Die Erfahsrungen, welche man bei der Kantonalbank gemacht bat, sind durchaus günstig.

Burti. Ich schließe mich bem Antrage bes herrn Meber an.

Friedli. Ich glaube, das Bolk murde es lieber sehen, daß der Berwalter durch den Großen Rath gewählt murde. Der Charafter der Hopothekarkasse ist eben ein anderer, als berjenige der Kantonalbank.

Karrer. Ich unterstüße den Antrag des Herrn Meyer. Es ist nicht möglich, daß der Große Rath den Berwalter direkt auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes wähle. Der Verwaltungsrath der Hypothekarkasse steht in gar keiner Verseindung mit dem Großen Rathe; denn diese letztere Behörde steht nur in Verbindung mit dem Regierungsrathe. Es muß also, wenn der Große Rath den Verwalter wählen will, der Vorschlag vom Regierungsrath ausgehen, was natürlich nicht hindert, daß der Regierungsrath sich einen Vorschlag vom Verwaltungsrathe machen läßt. Ich glaube aber, es sei am zwecknäßigsten, daß der Hypothekarkasse die nämliche Organistation gegeben werde, wie der Kantonalbank. Seitdem dieseinen Ausschlacht eine selbstständige Stellung erhalten, hat sie einen Ausschlauch die Syyothekarkasse gehoben werden, wenn sie von den politischen Fluktuationen unabhängig und die Bahl des Verwalters nicht zu einer politischen Wahl gemacht wird.

Müßenberg. Ich fürchte, es werde die Annahme der vorgeschlagenen Aenderung einen sehr ungünstigen Eindruck auf dem Lande machen. Man hat gesagt, die Organisation, wie sie bei der Kantonalbank besteht, habe sehr günstig auf dieses Institut eingewirkt. Ich gebe dieß zu, sobald man die Kantonalbank nur als ein Geldinstitut in's Auge faßt. Bei der Errichtung derselben waltete aber die Absicht ob, ein gemeinnüßiges Institut zu schaffen. Allerdings wirst die Kantonalbank, seitdem sie in ein Aktieninstitut umgewandelt worden ist, hohe Prozente ab, es war dieß aber nicht der Zweck, den man bei ihrer Gründung im Auge hatte. Der Hautzweck war der, dem Bürger die Möslikkeit zu verschaffen, gegen genügende Sicherheit zu einem billigen Zinssuße Geld zu erhalten. Ich möchte also die Wahl des Berwalters der Hoppothekarkasse dem Vroßen Nathe vorbehalten und das Vorschlagsrecht dem Verwaltungsrathe übertragen. Ohne Zweisel wird der Große Rath in der Regel den Vorschlag des Verwaltungsrathes acceptiren.

Karrer. Herr Mügenberg hat von den hohen Prozenten gesprochen, welche die Kantonalbank beziehe. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß die Kantonalbank von allen Geldinstituten das billigste Geld liefert, und wenn sie gleichwohl hohe Dividenden abwirft, so ist dieß nicht eine Kolge der hohen Geldpreise, sondern des großen Berkehrs dieser Anstalt. Im Jahre 1874 hatte die Kantonalbank einen Gesammtverkehr von Kr. 1,188,631,395. Hr. Mügenberg hat die Kantonalbank ein Aktieninstitut genannt, diese Bezeichnung ist aber durchaus unrichtig. Die Kantonalbank ist vielmehr ein reines Staatsinstitut und unterscheidet sich von der frühern Kantonalbank nur dadurch, daß s. Z., als der Staat nicht im Falle war, der Anstalt das nöthige Geld zu geben, Obligationen mit Gewinnantheil ausgegeben wurden. Die Obligationäre haben sich aber in keiner Weise in die Verwaltung zu mischen.

Sch erz. Ich anerkenne, daß der Antrag des Herrn Mener sehr logisch ift, ich glaube aber, es werde der Große Rath nicht darauf eintreten, sondern die Wahl des Bermalters dem Großen Rathe überlassen. Die Hypothekarkasse muß ganz anders geführt werden, als die Kantonalbank. Diese letztere ist in der glücklichen Lage, jedem Gelbsuchenden entsprechen zu können, welcher die nöthige Sicherheit bietet. Dieß kann die Hypothekarkasse nicht. Würde daher in der Bevölkerung Unzufriedenheit entstehen, so würde man, wenn der Antrag des Herrn Meyer angenommen würde, wahrscheilich die Schuld dem Verwalter oder dem Verwaltungsrathe zuschieben. Es ist sicher ein Akt der Klugheit, daß der Große Rath sich die Wahl des Verwalters vorbehalte.

Abstimmung.

Für den Antrag, dieses Recht dem Berwaltungsrathe zu überlaffen

3) Definitiv fur den Antrag, die Wahl bes Berwalters dem Großen Rathe vorzubehalten

Für den Antrag, sie dem Berwaltungsrathe zu übertragen Minderheit.

Mehrheit.

57 Stimmen.

52

Herr Präsibent. Sie haben also beschloffen, es habe die Wahl bes Verwalters auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes durch den Großen Rath zu geschehen. Dieß hat selbstverständlich den Sinn, daß der Verwaltungsrath seinen Vorschlag nicht direkt dem Großen Rathe vorlegen kann, sondern ihn durch das Organ des Regierungsrathes machen muß. Sollte Jemand mit dieser Auffassung nicht einverstanden sein, so ersuche ich ihn, sich darüber auszusprechen.

Es wird von feiner Seite Ginfprache erhoben.

Es folgt nun die

Befammtabstimmung.

Da fein Antrag auf Berwerfung bes Gefetes fallt, fo ift basfelbe einstimmig angenommen.

Das Gefet ift zu Ende berathen und tritt nach feiner Annahme durch das Bolf in Kraft. Der Beitpunkt der Bolks-abstimmung foll in der nächsten Session bestimmt werden.

Landantauf im Großen Moofe zum Zwede der Ber= legung der Strafanstalt.

Der Regierung frath stellt folgende Antrage:
1) Der Ankauf eines Landkomplezes von 300 bis 400 Jucharten im Großen Moose der Gemeinde Jus wird grundsstellich beschlossen unter der Bedingung, daß der Kaufpreis nicht mehr als Fr. 200 betragen und die Erwerbung eine nur successive von je höchstens 100 Jucharten auf einmal sein solle.

2) Der Regierungsrath wird beauftragt, eine genaue Rostenberechnung über die Berlegung der Strafanstalt vor=

zulegen.

3) Der Regierungsrath wird ferner beauftragt, unter Berücksichtigung des von Herrn Strafhausdirektor Guillaume zu erstattenden Gutachtens über die bernische Ponitentiarreform Bericht und Antrag vorzulegen über die Art und Weise einer gänzlichen oder theilweisen Verlegung der Strafaustalt Bern, und zwar vom Standpunkte eines rationellen Strafvollzugs, sowie namentlich auch die Frage zu begutachten, ob und in wie weit die Strafanstalt Bern zum Zwecke des Strafvollzugs noch beizubehalten, gleichzeitig aber zur Unterbringung der Bezirksgesangenen und verschiedener. Gerichtsverwaltungen des Amtes Bern und der Afsienraumlichkeiten des 2. Gesichwornenbezirks zu verwenden sei.

Die Spezialkommiffion pflichtet diesen Antragen bei, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der Regierungsrath in einem Bertrage mit dem Berkaufer sich das bestimmte Recht vorbehalte, den Landkompler von 100 Jucharten successive bis auf 400 Jucharten in einem Umschwunge zum gleichen Preise von höchstens Fr. 200 zu erweitern.

Rohr, Direktor ber Domänen und Forsten, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Sie haben in der letzten Session ein Postulat der Staatswirthschaftskommission angenommen, durch welches der Regierungsrath eingeladen wurde, Bericht und Anträge über einen allfälligen Landankauf im Großen Moose zum Zwecke der Verlegung der bernischen Strafanstalt zu bringen. Sessührt auf diesen Beschluß hat die Domänendirektion mit verschiedenen Gemeinden über den Ankauf von Land unterhandelt. Den billigsten Preis machte bis jetzt die Gemeinde Jus, welche Fr. 200 per Jucharte verlangte, während die übrigen Gemeinden, welche überhaupt in Unterhandlungen eintreten wollten, Fr. 300—700 forderten. Das der Gemeinde Jus auf dem Großen Woose gehörende Land liegt so, daß es von den Fachleuten als für Verlegung der Strafanstalt geeignet erachtet wird. Auch der Preis von Fr. 200 dürste der Sache angemessen sien, obwohl er an und sür sich hoch genug ist, indem dazu noch die Korrektionskosken gerechnet werden müssen, welche sich auf Fr. 200—250 belausen mögen. Im Weitern kommen auch die Kulturkosken bazu, welche indessen sich der Preiskau, welche indessen ber spätern Bollziehung sein wird.

Es handelt sich heute noch nicht darum, einen Kauf über diese Landsläche zu ratisiziren. Es liegt noch kein Kausvertrag vor, weil das Land nicht angekauft werden kann, bevor der Große Nath über die prinzipielle Frage der Berlegung der Strafanskalt entschieden hat. Diese Frage wird gegenwärtig von der Justizdirektion untersucht, und es wird Ihnen diese letztere in einer spätern Session darüber, sowie über die ganze Frage des bernischen Ponitentiarwesens überhaupt Bericht und Antrag vorlegen. Beschließen Sie dann die Berlegung der Strafanskalt auf das Große Moos, so wird ein Kausvertrag zum Zwecke der Erwerbung eines hiefür geeigneten Landskomplezes vorgelegt werden müssen, und damit dieß möglich sei, muß die Regierung die Ermächtigung haben, in dieser Sache vorzugehen. Würde man nicht schon jetzt daorts Schritte thun, so würde es dann vielleicht schwer halten, einen entsprechenden Komplez zu erwerben; sedenfalls müßten dafür weit größere Opfer gebracht werden, sobald einmal die Verlegung der Strafanskalt vom Großen Rathe beschlossen wäre. Aus diesem Grunde glaubte der Regierungsrath, Ihnen schon heute einen eventuellen Antrag über diesen Landanskauf bringen zu sollen. Dieser Antrag geht dahin, es möchte der Große Kath grundsälich beschließen, der Regierungsrath sei zu einem solchen Landanskauf ermächtigt, er möchte sich die Kaussissation des Kausvertrages bis nach erfolgter Beschluß-

fassung über die Frage der Berlegung der Strafanstalt vorbehalten. (Der Redner verliest nun Ziff. 1 die der oben mitgetheilten Anträge des Regierungsrathes.) Es kann sich also heute nicht darum handeln, auf die Frage der Berlegung der Strasanstalt einzutreten, sondern es muß dieß einer spätern Session vorbehalten werden. Wird die Berlegung beschlossen, so wird sie möglicherweise nicht sosort auf die ganze Anstalt ausgedehnt, sondern man wird vielleicht anfänglich bloß eine kleine Kolonie von 30—50 Mann auf dem Großen Moofe anlegen und dann, je nach dem erzielten Ergebnisse, diese anlegen und nach erweitern. In Berücksichtigung dessen soll es dem Staate freigestellt sein, den betreffenden Landskomplez von 300—400 Jucharten successive anzukausen. Wird in dieser Weise vorgegangen, so kommt der Staat nicht in die Lage, später das gekauste Land wieder zu veräußern, was übrigens keinen erheblichen Berlust herbeisühren würde, da die dortige Gegend voraussichtlich von einer Eisenbahn durchzogen werden wird.

Der Regierungsrath beantragt im Weitern, es sei ihm der Auftrag zu ertheilen, eine genaue Kostenberechnung über die Verlegung der Strafanstalt zu machen. Ich habe bereits eine vorläufige Berechnung gemacht, die aber nur eine obersstächliche ist und, gestützt auf nähere Untersuchungen, wird umgearbeitet werden müssen. Nach der vorläufigen Berechnung betragen die Kosten für den Anfauf von Grund und Boden (300 Jucharten zu Fr. 200) . Fr. 60,000 Die Korrettionss und Kulturkosten werden sich

auf circa Fr. 300 per Jucharte, im Ganzen somit auf

90,000

Belaufen. Busammen Fr. 150,000 Was die Kosten der Gebäulichkeiten betrifft, so wird es sich fragen, ob ein größerer, festungsartiger Bau, oder aber kleinere Gebäulichkeiten aus Stein und Rieg erstellt werden sollen. Ich habe das letztere angenommen und gefunden, daß die daherigen Kosten sich für 40 Sträflinge auf Franken 120,000 und für 100 Sträflinge auf Gr. 250,000 belaufen werden. Rechnen wir dazu die obigen "150,000 für den Grund und Boden und "40,000 für Berschiedenes und Unvorhergesehenes, so

erhalten wir eine Gesammtausgabe von . Fr. 440,000. Gegenwärtig braucht die Strafanstalt 285 Juch., wovon 169 dem Staate gehören (Domänen in König und im Schattigen Landorf) und der Rest gepachtet ist. Ich habe angenommen, daß die Anstalt, wenn sie auf das Große Moos verlegt wird, ebenfalls ca. 300 Jucharten bedürfen werde. Es steht aber nach dem vorliegenden Antrage dem Großen Rathe frei, nur bis auf 100 Juch. zu gehen, und zwar wird er das zu erwerbende Band unter den der Gemeinde Ins gehörenden 1000 Jucharten auswählen können. Diese 1000 Jucharten fallen zwischen die beiden Gebiete, deren Aufforstung der Große Rath vor einiger Zeit beschlossen hat. Es ist daher der Kompley auch in klimatischer Beziehung günstig gelegen, und man wird ihn an eine bereits bestehende Staatsdomäne anschließen können.

Der britte Antrag, welchen der Regierungsrath stellt, lautet folgendermaßen: (Der Redner verliest denselben.) Diefer Antrag enthält eigentlich die Hauptsache, es wird aber darüber, wie gesagt, erst in einer spätern Session entschieden werden können. Ich empfehle die Antrage des Regierungs-

rathes zur Annahme.

Schmib, Andreas, als Berichterstatter der Kommission. In Aussührung des von der Staatswirthschaftskommission beschloffenen Bostulats, durch welches der Regierungsrath einzeladen wurde, die Frage der Berlegung der Strafanstalt auf das Große Moos zu untersuchen, legt Ihnen der Regierungsrath heute bezügliche Antrage vor. Der erste derselben

geht dahin: (Der Redner verliest ihn.) Dieser Beschluß soll nur grundsählich gefaßt, d. h. es soll der Regierungsrath ermächtigt werden, ein Kausvertragsprosett abzuschließen, damit alle Borkehren getroffen sind, wenn der Große Rath die Berlegung der Anstalt beschließt. Ihre Kommission hatte sich, streng genommen, nur mit dem ersten Antrage des Rezgierungsrathes zu befassen, indem sie bloß niedergesett wurde, um die Borträge über Käuse und Berkäuse zu prusen und darüber Bericht zu erstatten. Die beiden andern Anträge haben übrigens keine weitere Berichterstattung nötbig, da sie bloß wiederholen, was der Große Rath durch die Annahme des erwähnten Postulates der Staatswirthschaftskommission beschlossen hat.

Die Kommission ist mit dem Antrage des Regierungssrathes einverstanden, und sie glaubt auch, es sollen die nöthigen Schritte gethan werden, um für den Fall, daß die Verlegung der Anstalt beschlossen werden sollte, sich das nöthige Land zu sichern. Der Ankaufspreis beträgt . Fr. 200 per Jucharte. Dazu rechnet die Regierung noch . " 300

Dr. Juillard. Ich wunsche, es mochten die Antrage der vorberathenden Behörden etwas bestimmter redigirt werden. Es kann der Gemeinde Ins nicht gleichgultig sein, ob sie auf ewige Zeiten oder bis zu einer gewissen Frist gebunden sei. Ich stelle den Antrag, es sei eine Frist von einem Jahre zu bestimmen, innert welcher die Regierung den definitiven Kauf abschließen kann. Im Weitern trage ich darauf an, das Wort "höchstens" zu streichen. Es ist nicht zu erwarten, daß die Forderungen der betreffenden Gemeinde ermäßigt werden, und es nützt daher nichts, zu sagen, es musse der Kaufpreis höchstens Fr. 200 betragen.

Herr Berichterstatter ber Kommisston. Ich kann die Anträge bes Herrn Juislard nicht zugeben. Es liegt noch fein Kaufvertrag vor, und die Regierung würde daher beim Absichlusse eines solchen nicht mehr ganz freie Hand haben, wenn wir beschließen würden, es müsse der Kaufpreis Fr. 200 betragen. Sinen Termin möchte ich dem Regierungsrath auch nicht vorschreiben. Dieser soll vielmehr darauf sehen, den Termin möglichst hinauszuschieben. Die Kommission ist der Ansicht, es solle der Staat nicht nur 1 Jahr, sondern viele Jahre das Recht haben, den zu kaufenden Landkomplex bis auf 400 Jucharten zu erweitern.

v. Ranel. Wenn bie Gemeinde Ins die Bedingung eingeht, dem Staate auf langere Beit hinaus den Ankauf von Land zu gestatten, so bin ich ganz damit einverstanden. Der Herr Domanendirektor, welcher mit der Gemeinde unterhandelte, nuß wissen, ob die Gemeinde gewillt ift, diese Bebingung einzugehen. Es scheint mir aber, es sei die Fläche,
beren Erwerbung man im Maximum in Aussicht nimmt,
etwas zu klein. Gegenwärtig braucht die Anstalt, wie man
uns mitgetheilt hat, 285 Indharten. Auf dem Großen Moose
wird man aber mehr Arbeitskräfte zur Verfügung haben, da
die Ströflinge in der Umgehung von Bare könste bei Conte bie Straflinge in ber Umgebung von Bern haufig bei Land= wirthen beschäftigt werden, was nach ber Berlegung ber Strafanstalt taum mehr ber Fall fein wird. Bubem wird das Land auf dem Großen Moofe, wenn es einmal urbarifirt ift, viel leichter zu bearbeiten sein, als das von der Anstalt gegenwärtig bearbeitete. Es wird also von der gleichen Bahl von Sträflingen eine größere Fläche bearbeitet werden können. Aus biefen Grunden ftelle ich den Antrag, bas Magimum bes in Aussicht zu nehmenden Kompleges von 400 auf 600 Jucharten zu erhöhen.

Lehmann, von Lopwyl. Auch ich kann ben Anträgen bes herrn Juillard nicht beistimmen. Bir tonnen jest nicht wiffen, welchen Werth Das Land hat, sondern es muß bieß bon den vorberathenden Behörden noch naber untersucht werden. Sodann glaube ich, es folle der Termin möglichst weit hin= ausgestellt werben, und wenn bie Bemeinde Ins fich binden laffen will, fo habe ich auch nichts dagegen, daß das Maximum auf 600 Jucharten erhöht werbe. Ueber die Frage ber Berlegung ber Unftalt haben wir uns beute nicht auszusprechen. Indeffen hangt die Frage des Landankaufs eng damit zu-fammen. Ich glaube, es follte die Berlegung nur eine theils weise fein. Schwere Berbrecher, welche zu langjahriger Strafe verurtheilt sind, möchte ich hier in Bern belaffen und nur biefenigen auf dem Großen Moos unterbringen, welche leichsetere Vergehen wegen eine Strafe auszuhalten haben. Die meisten Straflinge find Landarbeiter, und ich glaube, man folle fie diesem Berufe mahrend ihrer Strafzeit um fo weniger entfremden, als gegenwärtig ber Bandwirthschaft viele Rrafte durch die Eisenbahnbauten zc. entzogen werden. Ein weiterer Grund, welcher für die theilweise Berlegung der Strafanstalt auf das Große Moos spricht, ift folgender: In der neuen Beit wird nicht sowohl die Bestrafung als die Besserung des Berbrechers in's Auge gefaßt, und man wird diesem Biele mit der fortschreitenden Kultur immer naher rucken. So lange man aber dadurch, daß man die Straflinge täglich ber Augenweide einer großen Menschenmenge preisgibt, den letten Funken von Chrgefühl in ihnen tödet, wird dieser Zweck nicht erreicht werden. — Ich stimme zum Antrage der Kommission und fann mich auch bemjenigen bes herrn v. Ranel anschließen.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. gebe den Antrag der Kommission zu und fann auch bem= jenigen bes herrn v. Ranel beiftimmen, ba babei nichts ju riskiren ist. Dagegen muß ich die Antrage des Herrn Juillard bekampfen. Würde man das Wort "höchstens" streichen, so wurde dadurch der Gemeinde Ins berechtigte Hoffnung gegeben, daß sie einen höhern Preis als Fr. 200 erzielen werde.

Dr. Juillard. Auf die gefallenen Boten giebe ich meine Antrage gurud, muß aber auf die Konfequengen aufmerkfam machen, welche dieß bei den zu treffenden Unterhandlungen haben konnte. Wenn der Staat gar nicht gebunden ift, fo wird fich auch die Gemeinde Ins nicht binden laffen wollen, auf langere Zeit hinaus einen großern Komplez jum nam-lichen Preise dem Staate zu reserviren. Dann konnte der Staat in große Berlegenheit kommen, wenn das Bedurfniß weitern Landankaufs fich geltend machen follte; benn es murbe

fich schwerlich an einem andern Orte ein folder Rompleg gu fo gunftigem Breife erwerben laffen.

herr Berichterstatter ber Rommission. Nachbem ber Berr Berichterstatter des Regierungerathes ben Antrag bes Herrn v. Känel zugegeben hat, glaube ich, auch die Rom-mission könne sich demselben auschließen. Es liegt darin durchaus nichts Bindendes, wie fich aus dem Bortlaute bes Antrages der Kommission deutlich ergibt.

Die Antrage des Regierungerathes werden nebst ben von ber Rommiffion und herrn v. Ranel beantragten Modifi= fationen genehmigt.

Staatsbeitrag an die oberländische Berpflegungsanstalt ju UBigen.

Der Regierungsrath und die Staatswirth= schaftstommiffion empfehlen folgende Antrage zur Genehmigung

1) Es fei ber Untauf bes Schlofigutes von Utigen fur die oberlandische Armenverpflegungsanftalt um ben Preis von

Fr. 240,000 gutzuheißen.

2) Es sei dieser Anstalt, sofern sie für 360 Pfleglinge eingerichtet wird, ein Staatsbeitrag an die ersten Einrichstungskoften von Fr. 18,000 zu bewilligen.

3) Es fei diefer Beitrag auf die Jahre 1875 und 1876 zu vertheilen und aus dem Rredit VIII b, Armenwefen des alten Kantons, Rubrif B. 3 Oberlandische Berpflegungsanstalt Ubigen , ju bestreiten , indem die betreffende Summe von Rubrif A. 1 , Beitrage an die Gemeinden , auf die neue Rubrit übertragen wird.

hartmann, Direktor des Armenwesens, als Bericht= erftatter des Regierungerathes. Der Regierungerath ftellt folgende Antrage in Bezug auf die oberlandische Berpflegungs= anstalt. (Der Redner verliest obige Untrage.) Bereits feit meh-reren Jahren gingen die oberlandischen Umtsbezirke mit bem Bedanten um, eine eigene Armenverpflegungsanftalt ju grunden, wie ber Staat solche in ber Barau und in hindelbank befist. Die Initiative hiezu ging vom Amtsbezirk Interlaten aus, und es ift biefe Frage wiederholt von ben Amtsarmenversammlungen, und zwar auch in ben übrigen Landestheilen besprochen worden. Es bauerte aber lange, bis die Frage erledigt werden fonnte, weil Interlaten mit ber Auregung allein blieb und die andern Amtebezirke nicht beitreten wollten. In Folge beffen sah fich die Amtearmenversammlung von Interlaten veranlaßt, in der Angelegenheit einzig vorzugehen und für den Amtebezirk Interlaten allein eine Berpflegungsanstalt zu grunden. Rachdem man in der Sache schon ziemlich vorgeruckt war, indem die Gemeinden die nothigen Beitrage zur Gründung der Anstalt leisten zu wollen erklärten, und als man sich bereits nach einem paffenden Gute umsah, sprachen die Amtsbezirke Thun und Niedersimmenthal die Bereitwillig= feit aus, auch ihrerfeits diese Bestrebungen zu unterftugen und in Berbindung mit Interlaten eine folche Anstalt zu grunden. Es wurde hierauf ein Programm entworfen, welchem sammtliche Gemeinden der drei genannten Amts-bezirke beitraten. Sodann wurden Statuten ausgearbeitet, wonach diese Gemeinden einen Berband bildeten und sich unter Die Bestimmungen bes Befeges über die gemeinnutigen Gefellschaften stellten. In den Statuten wurde auch den übrigen Amtsbezirfen des Oberlandes der Beitritt vorbehalten, und es wurde ihnen eine Frift bestimmt, innerhalb welcher fie fich

su erklaren hatten, ob fie dem Berbande beitreten wollen. Wahrend biefer Frift erklarten fammtliche Gemeinden ber Amtsbezirke Oberhaste und Saanen ihren Beitritt, ebenso bie Gemeinden des Amtsbezirks Frutigen, außer Frutigen und Abelboden, welche sagten, daß fie eine solche Anstalt nicht bedurfen. Die Gemeinden des Amtsbezirks Obersimmenthal traten ebenfalls nicht bei. Es befteht alfo ber Berband aus sammtlichen oberlandischen Gemeinden mit Ausnahme von Boltigen, Lent, St. Stephan, Zweisimmen, Frutigen und Adelboden.

Nach den Statuten haben die Gemeinden ein Kapital

| 3r. 293,00 | U ein | aujaht | eBen. | W | avon | tomme | n auf: |
|-------------|--------|--------|--------|------|------|-------|---------|
| Thun . | | | | | | Fr. | 101,000 |
| Interlaten | | | | | | " | 75,000 |
| Riedersimm | enthal | | • | | | | 44,000 |
| Saanen | , | | | | | " | 33,000 |
| Oberhasle | | | • | | | U | 20,000 |
| die beigetr | etenen | Ger | neinde | en l | des | | |
| Umtebezirfe | Frut | igen | • | | | # | 20,000 |
| | | | | | | | |

Bufammen Fr. 293,000 Die Berwaltung wird in der Weise organisirt, daß jede Gemeinde auf eine Amtsdauer von 5 Jahren einen Abgeordneten bezeichnet. Die Abgeordneten eines Amtsbezirfes treten fodann jufammen und mahlen die Mitglieder des Bermal=

tungerathes. Bon diefen Mitgliedern fallen auf:

| zoun | • | | | | 1 |
|--------------------|--------|--------|-------|-----|---|
| Interlaten . | | | | | 5 |
| Riederfimment | hal. | | | | 3 |
| Saanen . | | | | • | 2 |
| Oberhaste . | • | • | • | • | 2 |
| Frutigen . | | | | | 2 |
| dann fteht auch de | m Staa | te das | Recht | λu, | 2 |
| 75.5 | | | | | |

Mitglieder zu mahlen. Es besteht somit der Bermaltungerath aus

Mitgliedern. Der Verwaltungerath ernennt bie Direktion und ben Bermalter und paffirt Die Rechnungen. Alles Uebrige

ift ber Direttion überlaffen.

Nachdem nun die Angelegenheit fo weit vorgeschritten und die Mittel, die man nothig glaubte, aufgebracht waren, fah sich das Komite nach einem zur Errichtung einer Berspflegungsanstalt paffenden Gute um. Es wurden mehrere Guter in Mussicht genommen, schließlich aber murde bem Schlopgute Utigen in ber Gemeinde Bechigen ber Borzug gegeben. Das Initiatiativfomite trat mit dem Befiger Des Gutes, herrn hauptmann Dagelhofer, in Berbindung und ichloß mit ihm einen Kaufvertrag um Fr. 240,000 ab. Das Gut enthalt ein großes Schlopgebaude mit Dependenzen, in welchem die nothigen Sale angebracht werden konnen, 80 Jucharten Acter und Wiefenland und 65 Jucharten Wald, wovon beinahe der vierte Theil haubar, der Rest aber Jungwuchs ist. Grund und Boden des Gutes ist sehr fruchtbar, und es ist auch mehr als genügend Baffer vorhanden. Die Scheunen sind ebenfalls mehr als hinzeichend. Die Schloßgebäulichkeiten lassen sich mit geringen Roften durch Erftellung eines Anbaues fo einrichten, daß 360 Berfonen in der Anftalt untergebracht werden konnen. Das Initiativtomite hat benn auch diese Bahl in Aussicht genommen, und zwar follen sowohl weibliche als mannliche Bfleglinge in ber Unftalt Aufnahme finden. Es wird hier vielleicht der Einwand erhoben, es fei ein Uebelftand, daß Bfleglinge beider Gefchlechter am nämlichen Orte untergebracht werden. Dieß gefchah früher bekanntlich auch in ter Barau, vor einigen Jahren hat aber ber Staat die weiblichen Pfleglinge aus ber Barau entfernt und fur fie eine eigene Anstalt in hindelbank gegrundet. Bei Ginrichtung ber Gebäulichkeiten in Upigen werden jedoch die nothigen Vorkehren getroffen werden, um die beiden Geschlechter zu trennen, indem man fie in verschiedenen Gebauden unterbringen wird.

Die bei der Unftalt betheiligten Bemeinden gablen im Sangen 1780 erwachsene Rotharme, wovon alfo etwa 20 % in ber Anftalt untergebracht werden konnen. Rach Bollendung ber lettern werben die Gemeinden ihre in ben Staatsanftalten Barau und hindelbant befindlichen Notharmen gurudziehen und fie in der neuen Anstalt unterbringen. Dadurch werden Die 98 Plage, welche die betreffenden Gemeinden in den beiden Staatsanftalten hatten, frei und tonnen den andern Bemeinden des Kantons jur Verfügung gestellt werden.

Durch die Grundung einer oberlandischen Berpflegunge= anftalt wird alfo auch den übrigen Landestheilen des alten Kantons ein großer Dienst geleistet, und es liegt daher bieses Unternehmen im Interesse Des ganzen alten Kantonstheils. Es ist somit auch Pflicht des Staates, sich bei der Anstalt au betheiligen. Rach den vom Regierungsrathe gefaßten Be-schluffen murde diese Betheiligung in der Beise stattfinden, daß der Anstalt fur die 98 Platrechte, die fie in den Staatsanstalten verläßt, eine Bergütung von jährlich je Fr. 60 ge-leistet wurde. Diese Summe hat nämlich der Staat bis babin auch in den Unftalten Barau und hindelbant ausgegeben, indem die Roften per Bflegling fich durchschnittlich auf Fr. 160 beliefen, wovon die Gemeinden ale Roftgelb Fr. 100 und der Staat Fr. 60 bezahlte. Es ift billig, daß der Staat den oberlandischen Bemeinden die namliche Summe bezahle, welche er bisher für die Bfleglinge der Staatsan-stalten ausgeben mußte. Im Weitern wird der Staat nach einem Beschluffe bes Regierungsrathes fur die übrigen Pfleg-linge, welche außer den genannten 98 in der oberlandischen linge, welche außer den genannten 98 in der oberländischen Berpstegungkanstalt untergebracht werden, einen jährlichen Beitrag von se Fr. 20 leisten. Solche Beiträge werden auch an andere Bezirksanstalten geleistet. Ich erinnere daran, daß z. B. dem Asile des vieillards in Courtelary ein sährlicher Beitrag von Fr. 60 und dem Asyl in Delsberg ein solcher von Fr. 50 per Pflegling verabsolgt wird. Man wird es daher nicht unbillig sinden, daß der State hier einen Beitrag von Fr. 20 leiste. Nach dem Beschlusse bes Regierungsgetes hätte somit der Staat ichrisch keines bes Regierungerathes hatte fomit ber Staat jahrlich beigutragen :

Für 98 Platrechte je Fr. 60 " 262 Pläte je Fr. 20 . Zuf. für 360 Pläte .

Fr. 11,120 Man wird nun fragen, aus welchem Kredite diese Aussgabe bestritten werden solle. Zunächst mache ich darauf aufsmerksam, daß die Gemeinden des alten Kantons außerhald des Oberlandes, welche diese 98 Platrechte beziehen, ein ershöhtes Kostgeld werden bezahlen müssen. Dieß war schon bisher der Fall. Das normale Kostgeld betrug nämlich Fr. 100, wenn aber eine Gemeinde über ihre Platrechte hinaus Bfleglinge placirte, so mußte fie ein Roftgelb von Fr. 150 bezahlen. Rimmt man nun an, es werde das Roft= geld für die verlaffenen Platrechte um Fr. 70, also auf Franken 170, erhöht, so ergibt dieß eine Summe von . Wird zudem das Normalkostgeld von Fr. 100 auf Fr. 110 erhöht, so ergibt dieß für 428 Plage 4280

Wir erhalten somit eine Summe von Fr. 11,140 welche fur die oberlandische Berpflegungsanftalt verwendet werden fann. Dieß find die Befchluffe, die der Regierungsrath gefaßt hat, und gestüßt auf welche wir der oberlan-bischen Berpflegungkanftalt die Zusicherung gegeben haben, einen außerordentlichen Staatsbeitrag zu verabfolgen. Nun verlangt aber das Komite dieser Anstalt noch einen

eine Mehreinnahme von .

Beitrag an die erften Ginrichtungstoften. Das Gefet über Die Armenanftalten vom 8. September 1848 enthalt im § 12 bie Bestimmung, daß der Staat, wenn Bezirksarmenanstalten errichtet werden, die Balfte der ersten Ginrichtungskosten vergutet und einen jahrlichen Beitrag an bas Koftgeld bezahlt. Ueber ben lettern Bunkt habe ich bereits Auskunft gegeben,

und es fragt sich nun, ein wie großer Beitrag an die ersten Einrichtungskosten verabfolgt werden soll. Das Komite stellt eine Berechnung auf, wonach für 360 Pfleglinge eine Summe von . Fr. 36,000 d. h. Fr. 100 per Pflegling für die Anschaffung des Mobiliars nothwendig ist. Dieser Ansah beruht auf den Schahungen der Borsteher der Anstalten in der Bärau und in hindelbank. Im Weitern ist im Büdget für die Anschaffung von 22 Kühen und 2 Pferden eine Summe von . " 13,000 und für den Ankauf der landwirthschaftlichen Geräthschaften eine solche von . " 4,000 aufgenommen. Es beläuft sich somit das vom

Komite aufgestellte Büdget auf . Fr. 53,000. Die Hälfte dieser Summe beträgt Fr. 26,500. Indessen beantragt der Regierungsrath, bloß einen Beitrag von Fr. 18,000, d. h. die Hälfte der für Mobiliaranschaffungen nöthigen Summe zu leisten. Man glaubte, nicht höher geben zu sollen, weil das Komite nebst dem Gute auch noch Beweglichkeiten in Kauf erhielt, welche zur Einrichtung der Anstalt verwendet oder veräußert werden können.

Hinsichtlich der Art und Weise der Beschaffung des Krebites wird vorgeschlagen, den Beitrag auf die Jahre 1875 und 1876 zu vertheilen und ihn aus dem Kredit für das Armenwesen des alten Kantons zu bestreiten. Es wird dieß geschehen können, ohne daß ein Nachkredit bewilligt werden muß. Wie das Durchschnittskostgeld für die Notharmen sestgesetzt worden ist, wird nämlich auf dem daherigen Kredite (Beisträge an die Gemeinden) eine Summe von ungefähr Fr. 10,000 verfügdar bleiben, aus welcher dann die Hälfte des Beitrages an die oberländische Anstalt mit Fr. 9000 bestritten werden kann. Diese Vorgehen ist durchauß gerechtsertigt, da es sich hier um eine Summe handelt, welche zu Notharmenzwecken verwendet werden soll und auch den Gemeinden gegeben wird. Ich enwsehle die Anträge des Regierungsrathes zur Annahme, d. h. die Bewilligung eines Beitrages von Franken 18,000 an die ersten Einrichtungskosten der oberländischen Verpssegungsanstalt und die Genehmigung des Ankaufes des Schloßgutes von Utzigen für diese Anstalt. Diese Genehmigung ist nämlich in den Statuten, sowie in dem Geset vorschreibt, es dürfen solche Gesellschaften vorbehalten, welches vorschreibt, es dürfen solche Gesellschaften nur mit Genehmigung des Großen Rathes Grundeigenthum bleibend erwerben.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Anträge des Regierungsrathes, welche Ihnen vom Herrn Vorredner mitgetheilt worden sind, stügen sich auf den § 12 des Gesess vom 8. September 1848 über Einführung von Armenanstalten, welcher bestimmt: "Bei allen von den Gemeinden oder Armenwereinen gegründeten gemeinschaftlichen Bezirksarmenanstalten betheiligt sich der Staat nach ausgewiesener Unzulänglichkeit der betreffenden Ginkünstel ihrt die Höllte der benjelben zur Verfügung stehenden Hölfsmittel: sund der denselben zur Verfügung stehenden Hölfsmittel: sur des Höllte der ersten Ginrichtungskosten." Diese Ginrichtungskosten sind für die zu erstellende oberländische Verpstegungsanstalt auf Fr. 100 per Pstegling, für 360 Psteglinge somit auf Fr. 36,000 veranschlagt. Die vom Staate zu übernehmende Hölfte dieser Kosten beläuft sich also auf Fr. 18,000. Die Anstalt ist ein Produkt großer Gemein: nüßigskeit, zu welchem die oberländischen Amtsbezirke Interlaken, Thun und Niedersimmenthal den Anstoß gegeben haben. Später haben auch die Amtsbezirke Saanen, Oberhaste und Frutigen (die Gemeinden Frutigen und Abelboden ausgenommen) ihren Beitritt zu dem Unternehmen erklärt. Die beigetretenen Amtsbezirke bildeten hierauf einen Kapitalstock, der sich in folgender Weise auf die einzelnen Bezirke vertheilt:

| Thun . | | | 10. | | Fr. | 101,000 |
|--------------|-------|---|-----|---|-----|---------|
| Interlaken | • | | | | " | 75,000 |
| Niedersimmer | nthal | • | • | • | " | 44,000 |
| Saanen | * | • | | | " | 33,000 |
| Oberhasle | | | | • | " | 20,000 |
| Frutigen | ¥ a | • | | | " | 20,000 |

Busammen Fr. 293,000 Man sah sich hierauf nach einer zur Herrichtung der Anstalt geeigneten Domäne um, und es gelang sodann, das Schloßgut Ußigen um den verhältnismäßig billigen Preis von Fr. 240,000 anzukaufen. Dieses Gut enthält mehrere Gebäulicheteiten, 80 Jucharten Acker- und Wiesenland und 65 Jucharten Wald. Wasser ist nicht nur genügend vorhanden, sondern es können noch 500 Maß per Minute verkauft werden. Endlich sind auch einige Mobilien inbegriffen, die theilweise einen ziemlich beträchtlichen antiquarischen Werth haben. Der Regierungsrath hat nun verschiedene Versügungen zu Gunsten der Anstalt getroffen, welche sich auf bestehende Gesetze und auf Vorgänge stügen. Es handelt sich hier nicht speziell um ein oberländisches Werk, sondern es wird dasselbe auch dem übrigen Theile des Kantons zu Gut kommen, indem durch Errichtung der neuen Anstalt eine Anzahl Pläze in den bisberigen Staatsanstalten frei werden. Die Staatswirthschaftskommission empsiehlt die Anträge des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Die Antrage bes Regierungsrathes werden genehmigt.

Dem Bunsche bes herrn Oberst Meyer entsprechend, wird berselbe von dem Prasidium der Kommission für die Steuergesehgebungsfrage und die Revission der Grundsteuerschahung enthoben und herr Oberst Feiß damit betraut.

Es wird beschloffen, die Gesetzestentwürfe über die Leh = rerbildungsanstalten und die Brandasseturanzanstalt, sowie das Dekret über Herausgabe der Berhandlungen des Großen Rathes auf eine spätere Session zu verschieben.

Gleichzeitig wird der Beschluß gefaßt, die Berhand = lungen des Großen Rathes von 1875 noch in der bisherigen Beise, b. h. in zwei getrennten Ausgaben, er=scheinen zu laffen.

Antauf eines Amthauses in Saanen.

Der Regierungsrath und die Kommission stellen den Antrag, es sei der Regierungsrath zum Ankaufe eines daherigen Gebäudes im Dorfe Saanen um die Summe von Fr. 11,000 zu ermächtigen.

Robr, Direktor ber Domanen und Forsten, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. In Saanen sind die Amtslokalien in einem Herrn Regierungsstatthalter Reichenbach gehörenden Privatgebaude untergebracht. Der Besitzer hat dem Staate die Offerte gemacht, ihm dieses Gebaude um Fr. 11,000 abzutreten. Hiebei sind zwei Fragen zu entscheiben:
1) ob das Gebäude an und für sich zweckdienlich und preisswürdig sei, und 2) ob der Staat Gewicht darauf legen müsse, da, wo er keine Amthäuser bestigt, solche zu kaufen. In Bezug auf den ersten Punkt ist zu bemerken, daß das fragliche Gebäude mitten im Dorfe in einer etwas solerten Lage sich deskündet, und daß es aus Stein und etwas Nieg aufgeführt ist. Nach den Berichten des Bezirksingenieurs und des Amtschaffners ist der Zustand des Gebäudes ein guter und der Preis von Fr. 11,000 annehmbar. Um alle amtlichen Büreaux in dem Gebäude zu vereinigen, was sowohl für das Publikum als für die Administration vortheilhaft wäre, müßte ein kleiner Andau gemacht werden, der auf Fr. 4—5000 devisitrt ist. Dadurch würde die Gesammtausgabe auf Franken 15—16,000 ansteigen. Ich glaube also, es müsse die erste Frage, ob das Gebäude zweckdienlich und preiswürdig sei, bejaht werden. Auch die zweite Frage, ob es der Fall sei, da, wo der Staat keine Amthäuser besitzt, solche auzukausen, int nach der Ansicht des Regierungsrathes zu bejahen. Es wird deshalb der Ansauf des genannten Gebäudes um Franken 11,000 empsohlen. Ich bemerke noch, daß der Staat auch in Meiringen kein eigenes Amthaus besitzt. Auch von dort ist ein Angebot gemacht, seither aber zurückgezogen worden, so daß der Regierungsrath noch nicht im Falle ist, hierauf bezügliche Anträge zu stellen.

Schmib, Andreas, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei. Die Erwerbung des fraglichen Gebäudes würde nebst der Erstellung des nöthigen Andanes eine Ausgabe von Fr. 16,000 herbeiführen, welche Summe einen Zins von Fr. 800 ergibt. Für die Benugung der disher zu Amtszwecken gepachteten Käumlicheiten bezahlte der Staat einem Pachtzins von Fr. 800. Es tritt daher durch den Ankauf des Gedäudes keine Zinsvermehrung ein. Auf der andern Seite wird dadurch der Bortheil erreicht, daß sämmtliche Büreaux der Bezirksbeamten im gleichen Gedäude untergebracht werden können und man nicht zu riskiren braucht, von einem Tag auf den andern weggewiesen zu werden. Ich bemerke noch, daß die Grundsteuerschatzung des Gedäudes zwar nur Fr. 6700 bezträchtlich übersteigt. Die Beamten, welche in technischer und in sinanzieller Beziehung ihr Gutachten abgegeben hatten, nämlich der Bezirksingenieur, der Oberwegmeister und der Amtschaffner, empsehlen den Ankauf des Gedäudes. Der Bezirksingenieur erklärt, wenn ein entsprechender Neubau auszgesührt werden sollte, so müßte dafür wenigstens 70 Rp. per Rubiksußen bezahlt werden, während das Gedäude nun bloß auf 40—45 Rp. zu stehen kommt. Ich empsehle den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Benehmigt.

Der Herr Präsibent ftellt die Anfrage, ob man zur Erledigung der noch zu behandelnden Geschäfte eine Nachmittagesitzung abhalten, oder morgen wieder zusammentreten wolle.

Bon ber einen Seite wird beantragt, morgen noch eine Sigung abzuhalten, von ber andern bagegen, hier die Bershandlungen abzubrechen und um 3 Uhr zu einer Nachmittagsfigung zusammenzutreten.

Abstimmung.

Schluß ber Sigung um 121/2 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Sechste Sikung.

Freitag, den 2. April 1875,

Nachmittags um 3 Uhr.

Unter bem Borfige bes herrn Brafibenten Byro.

Das Protofoll der heutigen Bormittagfigung wird verlefen und genehmigt.

Tagesordnung:

Errichtung einer Schenne für die Rettungsanstalt Erlach.

Der Regierung grath und die Staatswirthsschaftskommission beantragen, es sei das auf Fr. 43,000 beranschlagte Projekt zu genehmigen, doch in dem Sinne, daß vor der Aussührung noch eine Untersuchung in Bezug sowohl auf eine Reduktion des Baues als hinsichtlich der im Interesse der Solidität desselben sich als nöthig erzeigenden Arbeiten angeordnet werden solle.

Rilian, Direktor ber öffentlichen Bauten, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Da bie Absicht vorliegt, bie Session bes Großen Rathes schon heute zu schließen, will ich meinen Rapport nur auf das Hauptsächlichste beschränken. Im vorigen Jahre haben Sie einen Extrakredit für Umbauten

und Ginrichtungen in ber neuen Anabenrettungsanftalt Erlach bewilligt. Bereits damals ift die Nothwendigkeit des Baues einer Scheune anerkannt und betont worden, es muffe die-felbe im Laufe biefes Jahres erstellt werden. Es find denn auch verschiedene Projette fur den Bau aufgenommen worden, wobei man auch die Frage untersuchte, ob ben Ansichten des Herrn Direktor Schahmann Rechnung getragen werden könne. Derselbe hat nämlich ein einläßliches Gutachten über die Zweckmäßigkeit der Scheunenbaute abgegeben, nachdem er schon früher im Großen Rathe erklärt hatte, daß man bei solchen Bauten mit größerer Dekonomie, als es bisher üblich war, zu Werke gehen sollte, wie es auch in andern Ländern geschehe.

Der Anstaltsvorsteher stellte hierauf ein Programm über ben Scheunenbau auf, nach welchem ber Kantonsbaumeister ein Projekt ausarbeitete. Dieses fur 37 Stud Bieh berech= nete Projett ift auf ungefahr Fr. 70,000 bevifirt; mittelft einiger Reduktionen konnte jedoch die Devissumme auf Franken 59,500 herabgesett werden. Es wurde sodann ein zweites Projett mit fleinern Dimenfionen fur 18 Stud Bieb aufgestellt, wobei den Ansichten des Herrn Schatzmann möglichst Rechnung getragen wurde. Die Kosten der Ausschlung dieses Projektes sind auf Fr. 40,400 veranschlagt. Hierauf wurde noch ein drittes Projekt auf Grundlage des ersten und mit Berücksichtigung des Systems des Herrn Schatzmann außegearbeitet, welches ebenfalls für 37 Stück Vieh berechnet ist.

Diese Projekte wurden nun der Armendirektion parzes

Diefe Projette wurden nun der Armendirettion vorge= legt, welche auch ihrerseits ein Projekt durch einen Bimmer= meister Bühler ausarbeiten ließ, der in Bigwyl und anders warts praktische Scheunen erstellt haben soll. Dieses Projekt ist auf dem ersten kalkirt, jedoch mit einigen Modisikationen. Das erste Projekt nimmt einen Bau von 111' Länge und 53' Breite in Aussicht, während der Bau nach dem Projekt Bühler nur eine Länge von 106' erhalten wurde. Dabei sind auch gewisse Arbeiten und Einrichtungen weggelassen worden; namentlich hat man angenommen, es konnen die Reller, bas Knechtenstüblein 2c. im Schützenhaufe eingerichtet werden. Ueberhaupt find alle drei Projekte unter der Boraussetzung ausgearbeitet worben, es werbe ber Staat bas ber Schugengesellschaft Erlach gehörende Land sammt bem Schugenhause ankaufen, welches nebst Umschwung girka 34,000 []' halt. Es hat benn auch ber Regierungsrath in ben letten Tagen ben Kauf genehmigt, was, da die Kaufsumme Fr. 7000 nicht übersteigt, in seine Kompetenz siel. Als die Baudirektion die Angelegenheit noch einer weitern

Brufung unterftellte, hielt fie es fur nothwendig, noch ein neues Projett aufnehmen zu laffen. Allein es war nicht mehr bie nothige Zeit bazu vorhanden, und es wird Ihnen baher bie Angelegenheit mit gewiffen Borbehalten vorgelegt. Die Direktion bes Armenwesens hat sich mit bem Projekt des Zimmermeister Buhler einverstanden erklart, weil dasselbe bloß auf Fr. 43,000 veranschlagt und zudem Aussicht vor-handen ift, es werde der Bau noch billiger ausgeführt werden können. Buhler hat nämlich zu verstehen gegeben, wenn ihm der Bau übertragen werde, so werde er ihn wahrscheinlich für Fr. 40,000 ausführen. Bei diesem Projekte sind jedoch gewisse, zur Konsolidirung des Baues nothwendig erscheinende Arbeiten, sowie ein Brunnen nicht berücksichtigt, so daß hier Mehrkoften nicht zu vermeiden find. Auf der andern Seite aber glaubt die Baudirettion, es tonne Exsparniffe ge= macht werden, indem der Bau mahrscheinlich nicht in derjenigen Größe ausgeführt zu werden braucht, wie ihn das Projekt Buhler in Aussicht nimmt. Wenn auch später der Biehstand der Rettungsanstalt auf 36 Stud vermehrt werden sollte, so wird er doch voraussichtlich im Anfange diese Höhe nicht erreiten. Uebrigens ist bereits eine Scheme beim Schlosse Erlach vorhanden, die reparirt worden ist und in welcher 18 Stud untergebracht werden konnen. Es schien baher der Baudirektion, es follte vorläufig eine für 18 Stud eingerichtete Scheune genugen. Es wurde benn auch ber Bau

fo projektirt, daß auf der einen Scheunenhalfte 24 Stud Bieh untergebracht, die andere aber dazu benutt werden fann, Futter= und Gewachsvorrathe zu ebener Erde unterzubringen. Damit wird gleichzeitig eine Probe mit dem von Berrn Schat= mann empfohlenen System gemacht, dessen Ansichten man auch im Uebrigen möglichst Rechnung tragen wird.
Die Baudirestion glaubt, dem Regierungsrathe die Ge-

nehmigung des Projektes Buhler empfehlen zu follen, jedoch in dem Sinne, daß nach zwei Richtungen bin noch nabere Untersuchungen vorzunehmen seien, nämlich 1) in Bezug auf die Arbeiten, welche in diesem Projekte nicht enthalten, aber zur Konsolidirung des Baues doch nöthig sind, und 2) in Bezug auf die Frage, ob nicht in gewisser Richtung Erspars niffe erzielt werden konnen. Es ist möglich, daß die Koften des Baues die Summe von Fr. 43,000 etwas überschreiten werden, indeffen foll es bas Beftreben der Behorde fein, eine Reduftion zu erzielen. Wenn übrigens bei dem Schuten= hause Arbeiten gemacht werden muffen, die jedenfalls auf einige taufend Franken sich belaufen werden, so stehen zwar diese Arbeiten mit dem Scheunenbaue im Zusammenhang, fonnen aber nicht ihm bireft zur Laft geschrieben werden, ba fie in einem andern Bebaude ausgeführt werden. Der Regierungerath hat Die Antrage der Baudirektion genehmigt und empfiehlt Ihnen dieselbe zur Annahme.

v. Wattenwyl, als Berichterstatter der Staats= gichaftskommission. Die Rettungsanstalt Erlach hat in wirthschaftskommission. Die Rettungsanstalt Erlach hat in Folge bes bedeutenden Ankaufes von Strandboden eine neue Scheune nothig. Die Direktionen bes Armenwefens und ber öffentlichen Bauten haben sich mit ber Angelegenheit be= faßt, und es murden verschiedene Blane aufgestellt. Das erste, vom Kantonsbaumeister aufgestellte Projekt entspricht allen möglichen Anforderungen, feine Ausführung wurde aber eine Ausgabe von Fr. 70,000 nothwendig machen. Man hat sich hierauf mit Herrn Schapmann in's Ginvernehmen geset, welcher verschiedene Reduktionen vorschlug, indem er namentlich Gewicht auf die Stallungen legte, in der Boraussicht, daß die Futtervorrathe im Freien aufbewahrt werden. Gegen diesen lettern Borschlag hegte die Armendirektion Bedenken wegen der Feuersgefahr. Man ließ hierauf ein Brojett burch ben Bimmermeister Bubler ausarbeiten, und schließlich nahm man ein Mittelprojett an. Die Staatswirthschaftskommission ist grundsählich mit den Ansichten des Berrn Schahmann einverstanden und glaubt auch, daß es in Bukunft der Fall sei, die Bauten für landwirthschaftliche Bedürfnisse auf ein Minimum zu reduziren, indem die Kapital-anlage für die Scheunen den Ertrag der Liegenschaften beeintrachtigt. Indeffen konnte man nicht umbin, dem von ber Armendirektion geaußerten Bebenken Rechnung ju tragen, daß es bei einer Rettungsanstalt nicht am Blage fein durfte, durch die Aufbewahrung der Futtervorrathe im Freien die verwahrlosten Anaben in Versuchung zu führen, Feuer ein= zulegen. Die Staatswirthschaftstommission stimmt den An= tragen bes Regierungsrathes bei.

Schahmann. Da mein Rame mehrmals angeführt worden ift, so sehe ich mich zu einigen Bemerkungen versanlaßt. Es ist mir nicht recht flar, warum man in Erlach eine so große Scheune bauen will. Bereits ist beim alten Schloffe ein Stall fur 18 Stud Bieb vorhanden. Man bat nun ben Bau einer Scheune fur 36 Stud in Aussicht ge= nommen, fo bag man im Gangen 54 Stud unterbringen tonnte. 3ch fann nicht glauben, daß ber angefaufte Strandboben in fo kurger Beit fo ertragsfähig fein werde, baß bie Bermehrung bes Biebstandes auf 54 Stud möglich fei. 3ch glaube daher, man folle nicht ein fo großes tobtes Rapital in biefen Scheunenbau werfen. Bon bem rabifalen Spfteme habe ich nicht einmal gesprochen. Ge besteht basselbe barin, bag man gar feine Scheunen, sonbern nur Stalle baut.

Man ift barüber erschrocken, und ber Herr Direktor bes Armenwesens hat auf die damit verbundene Feuersgefahr ausmerksam gemacht. Allein gerade bei dem System der Ausbewahrung des Heues in Schobern außerhalb der Scheune wird die Feuersgefahr vermieden. Die Schober, von denen das Heu mittelst einer kleinen Eisenbahn in die Scheune geführt wird, stehen weit auseinander, und es ist daher nicht denkbar, daß sämmtliche Borräthe abbrennen. Ich hätte gewünscht, es wäre ein Bersuch in dieser Richtung gemacht und wenigstens ein Theil der Futtervorräthe außerhalb der Scheune aufbewahrt worden.

Haufer. Ich erlaube mir, ben Gedanken anzuregen, ob es nicht angemessen ware, mehrere kleine Scheunen zu erstellen, welche nach Bedürfniß auf dem Lande vertheilt würden. Es läge dieß jedenfalls im Interesse der Dekonomie, und namentlich würde dadurch eine Berminderung der Arbeitskräfte ermöglicht werden. Auch würde die Kultivirung des Landes erleichtert. Ich stelle den Antrag, es sei die Angelegenheit zur Prüfung der Frage, ob es nicht der Fall sei, das System der Erstellung mehrerer kleiner Scheunen hier anzuwenden, an den Regierungsrath zurückzuweisen.

Habe nichts dagegen, daß die Angelegenheit noch näher untersucht werde, allein ich muß dringend wünschen, daß die Sache nicht verschoben werde. Wird der Kredit heute nicht bewilligt, so wird der Bau nicht zur rechten Zeit in Angriff genommen und die Scheune in diesem Jahre von der Anstalt nicht mehr benutt werden können. Dadurch wird diese in große Verzlegenheit gesetzt. Bereits letztes Jahr war sie, obwohl sie noch nicht so viel Land kultivirte, wie in diesem Jahre, genötligt, eine Scheune zu pachten, und zwar in dem eine Stunde entfernten Gals. Ich muß daher dem Antrage des Krent hauser entgegentreten und wünsche, es möchte der Kredit heute bewilligt werden. Immerhin wird die Baudirekton, wie sie es bereits zugestanden hat, die Angelegenheit noch näher prüsen, und zwar namentlich mit Kücksicht auf die Ansträge des Herrn Schamann. Dabei kann sie auch die Frage untersuchen, ob es nicht zweckmäßig wäre, mehrere kleine Scheunen zu bauen. Ich halte zwar dafür, es könne hier dieses System nicht zur Anwendung gelangen. Im Seelande sind nicht die nämlichen Verhältnisse, wie in Verzgegenden. Dort ist das Land eben und kann leicht bebaut werden.

Herr Präfibent. Ich halte ben Antrag bes Herrn Hauser nicht für einen eigentlichen Berschiebungsantrag, sonsbern ich glaube, Herr Hauser wolle ben Kredit bewilligen, jedoch mit dem Borbehalte, daß die Frage noch näher geprüft werde, ob es nicht der Fall sei, das von ihm empfohlene System hier zur Anwendung zu bringen.

Stämpfli, Bankpräsibent. Ich stimme zu bem Antrage bes herrn hauser. Wir haben in Erlach ungefähr 200 Jucharten kand, welche zwar großentheils noch nicht kultivirt sind. Wird nun eine einzige Scheune erstellt, so genügen in den großen "Werchen" die vorhandenen Arbeitskräfte nicht, sondern es mussen noch weitere angestellt werden. Ich halte dafür, es sei das System der Parzellirung der Ernte empfehlenswerth. Uebrigens ist es, wie die Erfahrung beweist, im Seelande nicht nothwendig, das Heu in Scheunen unterzubringen, sondern es ist in gut angefertigten Schobern hinzlänglich geschütt. Diese Schober können auf Ort und Stelle gemacht, und im Winter kann dann das Heu successiv in die Scheune geführt werden. Ich lege Gewicht darauf, daß die Frage prinzipiell untersucht werde, weil sie von großer Bedeutung für die Kultur des Großen Mooses ist. Ich stelle den Antrag, es sei die Angelegenheit zu verschieben, damit

vor Allem aus biefe Frage untersucht werbe. Es ware ja boch nicht mehr möglich, bis im herbft eine Scheune zu bauen.

Der herr Prafibent eröffnet die Umfrage über biefe Ordnungsmotion.

v. Kanel, Fürsprecher. Ich habe den Antrag des Herrn Hauser ebenfalls so aufgefaßt, wie Herr Stämpfli. Ich möchte nicht den Aredit bewilligen und erst nachber die Frage untersuchen lassen. Ich habe das Wort ergriffen, um auf einen nicht unwichtigen Punkt aufmerksam zu machen. Es ist mir von einem Mitgliede dieser Versammlung, welches in der Nähe des Bielersee's wohnt, mitgetheilt worden, daß es noch gar nicht sicher sei, daß bei hohem Wasserstande der Strandboden nicht unter Wasser gesetzt werde. Ich möchte nun zuerst über diese Frage im Klaren sein, bevor ich für ein Dekonomiegebäude zur Bewirthschaftung von Strandboden eine so große Summe ausgeben möchte. Es scheint mir übrigens, die Angelegenheit sei nicht so dringend; denn einstweilen kann man ja mit dem Schobersystem Versuche machen. Fallen diese Versuche nicht günstig aus, so kann man immerhin ein oder zwei Jahren den Bau einer Scheune beschließen.

Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat sich mit der Frage auch beschäftigt, ob es nicht zweckmäßig wäre, meherere kleine Scheunen zu erstellen. Die Staatswirthschaftskommission war prinzipiell damit einverstanden, daß vorerst ein kleineres und nachher je nach Bedürfniß noch weitere Gebäude erstellt werden, und es ist in ihrem Schooße namentlich betont worden, daß es mit Rücksicht auf die Feuersgefahr und ansteckende Krankheiten nicht zweckmäßig sei, eine Menge Vieh auf dem nämlichen Punkte zu konzentriren. Wenn die Staatswirthschaftskommission sich gleichswohl dem Antrage des Regierungsrathes angeschlossen hat, so geschah es, weil die Direktionen des Armenwesens und der öffentlichen Bauten erklärten, daß die Sache im höchsten Krade dringend sei. Die gegenwärtige Scheune in Erlach ist zu klein, um den dießsährigen Ertrag des Strandbodens aufzunehmen, und es muß daher Etwas geschehen. Die Staatswirthschaftskommission widersetzt sich deßhalb dem Verschiebungsantrage.

Rohr, Regierungsrath. Ich ergreife das Wort, um auf die Anfrage des Herrn v. Känel betreffend den künftigen Stand des Seespiegels Auskunft zu ertheilen. Nach dem Projekte soll der zukünftige niedrigkte Wasserland 7' unter dem frühern niedrigkten Stande stehen. Wie Sie aus dem Verswaltungsberichte der Entsumpfungsdirektion entnommen haben werden, hat sich diese Berechnung letten Herbst als eine unzuverlässige herausgestellt, indem damals bei sehr trockenem Wetter der Wasserstand des Vielersee's 1½' unter dem projektirten zukünstigen Stande war. Ein so tieser Wasserstand ist nicht nothwendig, sondern führt im Gegentheile den Einskumer des eingestürzten Landes entschädigt und mit großen Kosten Steinböschungen erstellt werden müssen. Man hat daher die Frage in Erwägung gezogen, ob nicht zur Reglerung des Wasserstandes ein Schleusenwerk wie in Thun anzgelegt werden sollte. Sin solches war im ursprünglichen Projekte nicht vorgesehen, und man hat sich etwas darauf zu Gute gethan, daß man hier kein Schleusenwerk nöthig habe. Ich glaube indessen, man werde nicht umhin können, ein solches zu erstellen. Wird ein Schleusenwerk errichtet, so wird es möglich sein, den Strandboden so trocken zu legen, daß er zur Kultur tauglich ist. Gegenwärtig steht derselbe allerdings unter Wasser, weil der Wasserstand sehr schwankend ist. Ist aber einmal die Korrektion vollendet und ein Schleusen

wert erftellt, fo wird, wie gefagt, ber Strandboden troden gelegt werden konnen. Indeffen glaube ich auch, es werden noch mehrere Jahre bauern, bis ber Strandboden einen Ertrag liefern werbe.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Baubirektion hatte natürlich die Frage nicht zu prüfen, ob ber Bau so bringend sei, sondern es war dieß Sache der Direktion des Armenwesens und des betreffenden Anstalts-vorstehers. Die Armendirektion hat die Angelegenheit als hochft bringend bargeftellt und geltend gemacht, bag bie Scheune absolut in nächster Zeit erstellt werden muffe. Der Anftaltsvorsteher fagt in einem Berichte an die Armendiret= tion: "Sie wissen, daß wir bis zur Ernte absolut eine neue Scheune haben mussen, und ich bitte Sie dringend, dafür zu sorgen, daß in der nächsten Session des Großen Rathes die Bauangelegenheit zur Sprache komme. Ohne eine neue Scheune weiß ich feine Garbe unter Dach zu bringen." Auf biefes bin glaubte die Baudirektion, ihre Borlage machen zu follen, und zwar machte fie biefelbe geftust auf das von der Armenbirettion empfohlene Projett bes Bimmermeifter Bubler. Doch war die Baudirektion der Ansicht, es können einige Reduktionen vorgenommen werden, indem einstweilen bloß für die Unterbringung von 18 Stück Bieh gesorgt zu werden brauche, da eben so viele Stück in der obern Scheune untergebracht werden können. Auch der Antrag der Baudirektion geht dahin, es sei zu untersuchen, ob und welche Modissitionen und Rereinkachungen bes Parisktes marlich feier und Bereinfachungen bes Projettes möglich feien.

herr Berichterftatter ber Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission schließt sich bem foeben von herrn Baudirektor Gesagten an. Auch sie wunscht, daß die Angelegenheit noch näher geprüft und untersucht werbe, ob nicht eine Reduktion des Projektes möglich sei. Was das Schoberinstem betrifft, so brauchen barüber feine Bersuche mehr angestellt zu werden; benn es hat sich basselbe in England und Defterreich langft bewährt.

Schagmann. 3ch bin mit dem herrn Borredner einverftanden, daß über das Schoberfystem feine Berfuche mehr verstanden, daß über das Schoberspstem keine Bersuche mehr angestellt zu werden brauchen, indem dieselben längst gesmacht sind. Ich möchte aber, daß dieses System im gegenswärtigen Jahre in Erlach zur Anwendung gelangen würde, damit unsere Landleute sich durch eigenen Augenschein von der Zweckmäßigkeit desselben überzeugen können. Daß der Anstaltsvorsteher nicht gerne eine solche neue Einrichtung versucht, begreise ich gut, allein wenn diese Einrichtung im Kanton Bern Platz greift, so ersparen wir dadurch für die Zukunst Millionen. Es wird dieselbe nicht nur im Großen Moose, sondern auch im Entsumpfungsgebiete des Haslethales mit Erfolg angewendet werden können. mit Erfolg angewendet werden konnen.

Abstimmung.

Fur die Ordnungsmotion ber Berren hauser und Stämpfli Große Mehrheit.

Expropriationsgesuch der Einwohnergemeinde Koniz.

Auf ben Antrag bes Regierungsrathes wird ber Einwohnergemeinde Köniz bas Recht ertheilt, auf bem Wege ber Expropriation bas in ber Mitte bes Dorfes Schlieren liegende, 28,700 []' haltende Scheuermättelein bes Herrn alts Grofrath Bendicht Schmut im Blindenmoos zu Schulzwecken gu ermerben.

Bertheilung des Militärbüdgetfredites pro 1875.

Es liegt folgender Bortrag der Militardirektion vor:

Bern, ben 23. Marg 1875.

Berr Brafibent, Berren Regierungerathe!

Bei der Feststellung des Boranschlages über den Staats-haushalt für das Jahr 1875 wurde für das Militärwesen eine Lotalsumme von Fr. 200,000 aufgenommen, ohne die-selbe auf die einzelnen Rubriken zu vertheilen. Gine solche Bertheilung erschien unthunlich, weil damals (November 1874) noch nicht vorauszusehen war, in welcher Beise sich die Ent-wicklung der erst im Januar 1875 in Kraft tretenden neuen schweizerischen Militärorganisation machen werde. (Siehe Tagblatt der Berhandlungen des Großen Rathes vom Jahr 1874, Seite 271, 302 und 324.)
Seither hat sich die Situation insofern etwas deutlicher

gestaltet, daß wenigstens mit einiger Bahrscheinlichkeit angegeben werden fann, welche Musgaben-Rubrifen im Jahr 1875 nothwendig fein werden, und wie die Bertheilung ber Be- fammtfumme von Fr. 200,000 auf diefelben annahernd richtig

vorzunehmen ift.

Hieruber hat Ihnen die Militardirektion bereits am 27. Januar legthin ein Repartitionstableau unterbreitet. Dasselbe erhielt am 30. gleichen Monats Ihre Genehmigung unter Borbehalt ber Genehmigung durch den Großen Rath, mit dem Beifügen, daß dieses Tableau vor der Borlage an den Großen Rath nochmals vom Regierungsrathe zu be-

Bu diefem Zwecke beehrt fich die Militardirektion, Ihnen ben fraglichen Entwurf nochmals vorzulegen, mit der Bemerfung, daß in demfelben nur folgende Aenderungen vorge= nommen worden :

1) Innerhalb der hauptrubriken find einige Unterrubriken

zweckmäßiger zusammengestellt worden. Wurden die Miethzinse von Fr. 31,532, welche die Militar-Verwaltung für die von ihr benutten Gebäude laut Befchluß des Regierungsrathes vom 5. Oftober 1874

an die Domänenverwaltung zu entrichten hat, weggelaffen: a. weil bei Feststellung der Gesammtsumme von Fr. 200,000 diese Zinse in keiner Art in Anschlag gezogen worden; b. weil der Betrag dieser Zinse im Büdget der Domänen-direktion auch nicht im Einnehmen erscheint;

c. weil berartige Binfe auch bei ben übrigen Direktionen

dem Betrage nach nicht ausgesett find, und d. endlich weil die Berrechnung dieser Zinse einerseits unter den Einnahmen der Domanendirektion und anderfeits unter ben Ausgaben ber übrigen Direktionen überhaupt eine einfache Rechnungsmanipulation ift, welche die Gesammt-Nettobilang des gangen Boranschlages nicht im Geringsten alterirt.

Beschlussesentwurf

betreffend

Repartition des Aredites von Fr. 200,000 für Militäransgaben im Jahr 1875.

Der Große Rath des Rantons Bern, auf ben Untrag bes Regierungerathes,

beschließt:

Die im Voranschlage über den Staatshaushalt für das Jahr 1875 vorgesehene Gesammtausgabe von Fr. 200,000 wird auf die einzelnen Rubriten folgendermaßen vertheilt:

| A. Berwaltungstosten der Direktion. | Uebertrag Fr. 76,600 |
|---|---|
| 1) Besoldung bes ersten und zweiten Sekretärs Fr. 7,500 | 3) Kosten der Militärdispensations- fommissionen |
| 2) Befoldungen ber Angestellten . " 12,000 3) Bureautosten " 8,000 4) Miethzinse " | Summa Rohausgaben Fr. 26,200 4) Dispensations-Emolumente . " 1,000 |
| | Summa Reinausgaben — Fr. 25,200 |
| 5) Fourageration für ein Reitpferd tes Militärdirektors . " 1,000 Fr. 28,50 | 00 H. Kantonaler Militärdienst. |
| B. Rantonstriegstommiffariat. | 1) Oberinftruktor Fr. 5,500 |
| 1) Befoldung bes Kriegekommiffars Fr. 5,000 | 2) Sold, Berpflegung, Berschiedenes " 5,000 - 10,500 |
| 2) " ber Angestellten . " 13,000 | <i>"</i> • • • • |
| 3) Büreaukosten | 10 1) Granzung ver gesegtichen Be= |
| C. Beughausverwaltung. | |
| 1) Befoldung ber Beamten Fr. 7,500 | 2) Anschaffung für Rechnung bes Bundes Fr. 675,000 |
| 1) Besoldung der Beamten Fr. 7,500 2) " der Angestellten . " 15,600 3) Bürcaukosten " 3,500 4) Weiethzinse " — " 26,60 | 3) Vergütung der Eidgenoffenschaft "675,000 |
| 4) Wiethzinse " 26,60 | Summa Reinausgaben 00 4) Erlös von Kleidern, Reinein= |
| D. Zeughauswerkstätten. | nahmen Fr. 5,000 |
| 1) Arbeitslöhne Fr. 40,000 | K. Aufbewahrung und Unterhalt. |
| 2) Werkzeuge und Fabrikationsmate= rial " 10,000 | 1) Bekleidung und persönliche Aus- rüftung Fr. 10,000 |
| Fr. 50,000 3) Lieferung ber Werkstätten Ginnahmen, 50,000 | 2) Persönliche Bewaffnung . " 34,000 3) Korpsausruftung " 33,000 |
| Reinausgaben Fr | 4) Munition " 6,000 5) Transporte " 10,000 6) Affekuranz " 3,000 |
| E. Rafernenverwaltung. | 6) Affekuranz |
| 1) Befoldung des Berwalters . Fr. 2,000 2) " " Kafernenknechtes " 1,200 | 7) Bergutung der Eidgenoffenschaft " 56,000 Summa Reinausgaben — Fr. 40,000 |
| 3) Unterhalt der Effetten und Brand- versicherung | |
| 4) Renanschaffung von Effekten und Mobiliar 10,000 5) Befeurung, Beleuchtung, Ber= | L. Berschiedene Militärausgaben. 1) Schützenwesen Fr. 40,000 |
| 5) Befeurung, Beleuchtung, Ber= 6,000 | 2) Musik |
| schiedenes | 4) Kriegsgerichte " 1,000 ————— Fr. 52,700 |
| Summa Rohausgaben Fr. 30,200 7) Vergütung ber Cidgenoffenschaft " 30,200 | Total Fr. 205,000 |
| Summa Reinausgaben ——— | Ab der Ueberschuß von Einnahmen bei Rubrik I, 4, mit , 5,000 |
| F. Gefundheitswesen. 1) Befoldung des Oberfeldarztes . Fr. 2,000 | Bleiben Reinausgaben Fr. 200,000 |
| 2) Bureaukosten | Mit Hochachtung! |
| Abwartpersonals , 2,500 4) Verpflegung, Effekten, Beleuchtung | Der Direktor des Militärs: Bynistorf. |
| und Heizung " 3,000 | Bom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung |
| Summa Rohausgaben Fr. 7,700 | an ben Großen Rath gewiesen. |
| 6) Vergütung ber Eibgenoffenschaft " 7,700 Summa Reinausgaben | Bern, ben 29. Marg 1875. |
| G. Bezirfsbehörben. | Im Namen bes Regierung Brathes, |
| 1) Befoldung ber Bezirkstomman= | Der Präsident: Const. Bodenheimer. |
| danten | Der Rathkschreiber: |
| llebertrag Fr. 76,60 | O Dr. Trächsel. |

Wyniftorf, Direktor bes Militars, als Berichterftatter bes Regierungsrathes. Wie Sie sich erinnern, wurde in der letten Novembersitzung bei der Feststellung des einsahrigen und bes vierjährigen Budgets für das Milliarwesen ein Ansah von Fr. 200,000 aufgenommen, Diefer Anfat aber nicht auf Die einzelnen Rubrifen vertheilt. Diefes außerordentliche Berfahren mußte eingeschlagen werden, weil man damals noch nicht bestimmen fonnte, welche Ausgabenrubrifen ber Militärverwaltung uns fünftighin bleiben und welche Summe auf jede einzelne Rubrik fallen werde. Seither hat fich bie Situation etwas beutlicher geftaltet, allein man ift noch immer nicht im Stande, Die einzelnen Rubriten und Anfage mit Sicherheit zu bestimmen. Indessen ift es absolut nothwendig, irgend eine Festsehung zu machen, damit die Ausgaben angewiesen und verrechnet werden konnen. Der Regierungsrath unterbreitet Ihnen daher einen Antrag über die Bertheilung des Ansages von Fr. 200,000 für das Jahr 1875. Dem gedruct ausgetheilten Bortrage werden Gie entnommen haben, daß zu den Fr. 200,000 noch ein im Budget nicht berücksich= tigter Ansat von Fr. 31,532 für Miethzinse hinzukommt. Diese Miethzinse figuriren im Budget der Militärdirektion, wie auch in benjenigen ber übrigen Direktionen zum erften Es handelt fich ba aber um eine bloße Wegenrechnung, indem die daherigen Ausgaben ber einzelnen Direktionen im Budget der Domanendirektion unter ben Ginnahmen ersicheinen. Da nun bas Budget biefer Direktion teinen bezüglichen Anfat erhalten hat, so wird vorgeschlagen, auch im Budget der Militardirektion für die Miethzinse keine Summe auszusehen, mas bei ben Boranschlägen ber übrigen Diret=

tionen chenfalls nicht geschehen ift. Bu ben einzelnen Unfagen habe ich folgende Bemerkungen au machen. In der Rubrit A figuriren Fr. 19,500 für Befoldungen der Beamten und Angestellten. Diefer Ansah bafirt theils auf bem geftern angenommenen Befoldungsbefret, theils auf bem Brojekte bes Regierungsrathes, welches bei ber Befoldungsaufbefferung fur bie Angestellten gur Anwendung kommen foll. Ich stelle nun den Antrag, in Rubrik A den Ansatz unter Ziff. 5 "Fourageration für ein Reitpferd des Militardirektors" hier zu streichen und ihn unter Rubrik L, Biff. 3, zu versetzen. Das gestern angenommene Besoldungsbefret fieht namlich feine Fourageration für ein Reitpferd Des Militärdirektors mehr vor, indem eine folche nicht mehr noth= wendig ift, da ber Militardirektor in Folge ber neuen Mili= tärorganisation nicht mehr vor den Truppen zu erscheinen und nicht mehr mit ihnen bireft zu verkehren bat. In Rubrif B ift, in Uebereinstimmung mit bem Budget, eine Befoldungs= erhöhung in Aussicht genommen. Bu Rubrik C ift keine Be-merkung zu machen. In Rubrik D, Zeughauswerkkätten, ist für Arbeitslöhne, Werkzeuge und Fabrikationsmaterial eine Ausgabe von Fr. 50,000, daneben aber als Lieferung der Bertftatten eine ebenfo große Ginnahme in Aussicht genommen, so daß es fich hier im Grunde bloß um eine gegenseitige Berrechnung handelt. Unter Rubrif E, Kasernenverwaltung, erscheint für die Besoldung des Berwalters und des Kasernentnechtes, für den Unterhalt der Effekten und Brandversicherung, für die Neuanschaffung von Effetten und Mobiliar und für Befeurung, Beleuchtung und Berschiedenes ein Ansat von Fr. 30,200. Nach einer Bestimmung der neuen Bundesverfaffung foll fünftighin der Bund, wenn er die fantonalen Rafernen benutt, einen entsprechenden Miethzins bezahlen. Es wird nun angenommen, biefer Miethzins werbe fo groß fein, daß er die Ausgabe von Fr. 30,200 beden werde. Dieß ift jedoch eine Annahme, welche sich auf feine positive Bor= schrift stugt, ba das über diese Bergutung an die Kantone zu erlaffende Bundesgeset noch nicht vorliegt. Für das Gestundheitswesen, Rubrit F, ist eine Ausgabe von Fr. 7,700 angenommen worden. Es wird jedoch beabsichtigt, ben Militar= spital noch im Laufe biefes Sommers ju liquibiren, ba bie

Eibgenoffenschaft gegenwärtig Unterhandlungen mit hiefigen Spitalern pflegt, um die franken Militars daselbst unterzu= bringen. Wir konnen daher den Oberfeldarzt und das Uffi= ftenten= und Abwartpersonal entlaffen. Eventuell hat man einen den Ausgaben gleich kommenden Ansatz als Vergutung der Sidgenoffenschaft aufgenommen. In der Rubrik G, Begirtsbehörden, haben, geftupt auf das Budget, Befoldungs-

aufbefferungen stattgefunden.

Bu der Rubrif H, Kantonaler Militardienft, ift gu be-merten, daß funftighin die Stelle des Oberinftruktors megfallen wird, da der Kanton nicht mehr zu instruiren hat. Bie wir indeffen noch befondere Baffenchefs fur die Ravallerie, Die Artillerie und Die Scharfichuten bedurfen, fo muffen wir wenigstens noch fur diefes Sahr und vielleicht noch langer ben Oberinftruktor als Waffenchef ber Infanterie beibehalten. Bezüglich des Soldes und der Verpstegung bemerke ich, daß ber Kanton Bern, wenn er nicht für fantonale Zwecke Truppen aufbietet, tein Militar mehr zu befolden und zu verpflegen haben wird. Bis aber das neue Verwaltungsreglement auf= geftellt fein wird, wird boch ber Ranton noch hie und ba in den Fall kommen, solche Ausgaben zu machen. Es ist nämlich lethtin von Seite des Bundesrathes eine Borschrift erlassen worden, wonach fur die Befammlung ber Truppen nur 1 Lag vergutet wird. Budem werden von unfern Truppen, die auf bie Waffenplate Colombier 2c. gehen, immer einige Leute auf Koften des betreffenden Kantons zuruckgeschickt. Wie groß die in Folge diefer Umftande gu machende Ausgabe fein wird, tann gegenwärtig noch nicht genau bestimmt werden; man hat dafür einen Ansag von Fr. 5,000 aufgenommen.

Die Ausgaben fur Die Bekleidung und Ausruftung (Rubrif I) follen nach der neuen Bundesgesetzgebung den Kantonen von der Eidgenoffenschaft nach einem bestimmten Zarif zuruchvergutet werden. Man hat daher die vorgesehene Ausgabe von Fr. 675,000 wieder als Ginnahme aufgeführt. In der Rubrik K, Aufbewahrung und Unterhalt, figurirt eine Ausgabe von Fr. 96,000. Der Kanton muß eine Menge Material der Armee aufbewahren, wofür der Bund grund= fahlich eine Entschädigung leiften wird. Diese wird aber bie in Aussicht genommene Ausgabe nicht erreichen, und man hat baber nur eine Einnahme von Fr. 56,000 aufgenommen, fo baß hier eine Reinausgabe von Fr. 40,000 zu beden fein wird.

Der Hauptansat in der Rubrik L, Berschiedene Militärsausgaben, betrifft das Schühenwesen. Gegenwärtig beläuft sich die Zahl der Mitglieder von Schühengesellschaften auf mehr als 12,000, und im verslossenen Jahre waren nahezu 10,000 zum Bezuge des Staatsbeitrages berechtigt. Es mußte baher schon 1874 eine Summe von Fr. 39,800 für Schieß= prämien ausgegeben werden. Es durfte baher ber hier auf= genommene Ansat von Fr. 40,000 eher zu niedrig sein. Für Die Musit ift ein Ansat von Fr. 5,000 aufgenommen worden. Bwar paßt die Stadtmusik nicht zu der neuen Militäroganisation, allein es ist eine entsprechende Reorganisation dieser Mussicht genommen, und es wäre daher nicht gerechtertigt, sie nun auseinanderfallen zu lassen militärischen im nächsten Jahre neu zu rekrutiren. Ueber den militärischen Jugendunterricht (Biff. 3) läßt sich gegenwärtig noch gar nichts Bestimmtes sagen, und es ware daher vielleicht richtiger gewesen, hier zu setzen: "Unvorhersehenes". Bezüglich des letzen Ansaces (Kriegsgerichte) ist zu bemerken, daß unser fantonales Rriegsgericht noch beibehalten werben muß, bis das eidgenössische in Funktion tritt, und zwar um so mehr, als unser Landjagerkorps dem bernischen Kriegsgericht unterstellt ift. Bahrscheinlich wird aber in dieser Beziehung eine Aenderung getroffen werden muffen, damit auch mit bem fantonalen Rriegsgerichte aufgeraumt werden fann. — 3ch empfehle die Benehmigung des vorliegenden Beschluffesent= wurfes mit ber ermahnten Berfetung bes Unfages unter Rubrit A, Biff. 5.

Hofer, Fürsprecher, als Berichterstatter der Staatswirtsschaftskommission. Die Staatswirtsschaftskommission stimmt den gedruckten Vorschlägen, sowie der vom Herrn Militärdirektor mündlich beantragten Modisitation bei. Wir bewegen uns da gegenwärtig auf einem etwas unsichern Boden, da wir noch nicht wissen, welche Zweige der Verwaltung der Bund an sich ziehen wird. Ich will dießfalls beispielsweise nur daran erinnern, daß wir gegenwärtig die Stellen des kantonalen Kriegskommissärs und Zeughausverwalters beibehalten müssen. Die Sidgenossenschaft nimmt den kantonalen Kriegskommissär so in Anspruch, daß er in gleicher Weise wie bisher beschäftigt ist, und selbstverständlich kann der Kanton nicht von heute auf morgen liquidiren, sondern er muß die Anstragen des Bundesrathes beantworten und seinen Weisungen nachkommen. Das Nämliche gilt in Vezug auf die Vezirkskommandanten und Sektionsschreiber, welche auch fernerhin noch beibehalten werden müssen, um den Anforderungen des Bundes Genüge zu leisten. Hinsichtlich der einzelnen Ansähe will ich nur bemerken, daß sicher Jedermann einverstanden sein wird, den gegenwärtigen Oberinstruktor an seiner Stelle zu belassen und den daherigen Ansah in's Lüdget aufzunehmen. Auch der Ansah für das Schüßenwesen wird keine Ansechtung erleiden, da auf die Hebung des Schießwesens ein großes Gewicht gelegt werden muß.

Die Antrage des Regierungsrathes werden nebst ber vom herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Modifitation genehmigt.

Strafnadlaggefuche.

Auf ben Antrag bes Regierungsrathes und ber Bittichriftenkommiffion werben erlaffen:

- 1) Dem Konrad Bee, von Boncourt, der lette Biertheil ber ihm am 15. Juli 1874 von den Afsifen des Jura wegen Diebstahls auferlegten 18monatlichen Buchthausstrafe;
- 2) bem Johann Steiner, von Zielebach, ber lette Viertheil ber ihm am 18. Juli 1871 von ben Affisen bes III. Bezirks wegen Mordversuchs und Konkubinats auferlegten 51/4= jährigen Zuchthausstrafe;
- 3) der Magdalena Aeschlimann, geb. Siegenthaler, von Trachselwald, der lette Biertheil der ihr am 5. November 1874 von den Assten des IV. Bezirks wegen Diebstahls auf= erlegten 15monatlichen Zuchthausstrafe;
- 4) dem Joseph Brumm, aus Naffau, der lette Biertheil der tjährigen Zuchthausstrafe, welche ihm wegen Diebstahls am 12. September 1874 von den Affisen des II. Bezirks auferslegt worden ift;
- 5) bem Franz Chapuis, von Bonfol, der lette Bierstheil der ihm von den Affisen des Jura am 1. Juli 1874 wegen Brandstiftung auferlegten 15monatlichen Zuchthausstrafe;
- 6) bem Engelbert Lengin, aus bem Kanton Aargau, ber lette Biertheil ber ihm am 4. September 1873 von ben Affifen bes II. Bezirks wegen Betrugs auferlegten 20monat- lichen Buchthausstrafe;
- 7) bem Karl Minerot, aus Frankreich, ber lette Viertheil ber 15monatlichen Zuchthausstrafe, zu welcher er am 24. Juli 1874 von ben Afsijen bes Jura wegen Diebsstahls verurtheilt worden ist;
- 8) bem Felig Perrin, von Charmoille, ber lette Viertheil ber ihm von ben Afstfen bes Jura am 1. Juli 1874 wegen Diebstahls auferlegten 18monatlichen Buchthausstrafe;

- 9) ber Anna Elijabeth Roth, geb. Wüthrich, von Buchholterberg, ber lette Biertheil ber ihr am 9. Januar 1873 von ben Ajsisen des IV. Bezirks wegen Kindsmords und Abtreibungsversuchs auferlegten 3½jährigen Zuchthausstrafe;
- 10) ber Katharina Ubert, von Zweisimmen, ber lette Biertheil ber ihr von ben Assirsen bes l. Bezirks am 8. Juli 1873 wegen Kindsmords auferlegten Zährigen Zuchthaussftrafe;
- 11) bem Johann Weibel, von Rapperswyl, ber lette Biertheil ber ihm am 8. Juli 1869 von ben Affifen bes See-landes wegen Brandstiftung auferlegten Sjährigen Zuchthauseftrafe;
- 12) der Glifabeth Arm, von Landiswyl, der ihr von den Afsifen des III. Bezirks am 14. August 1872 wegen Kinds= mords auferlegten 4jahrigen Buchthausstrafe;
- 13) ber Marg. Eper, von Steffisburg, ber lette Vierstheil ber Zjährigen Zuchthausstrafe, welche ihr von ben Afitsen bes I. Bezirks am 11. Juli 1873 wegen Kindsmords auferlegt worden ist;
- 14) bem Felig Geifer, von Langenthal, zu Oberbipp, ber lette Biertheil ber ihm von ben Affisen bes III. Bezirks wegen Töbtung auferlegten 20monatlichen Korrektionshaus= ftrafe;
 - 15) bem Bendicht Miflaus B ü h I ber Reft feiner Strafzeit;
- 16) dem Karl Gwinner, Gppfer in Bern, die ihm wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuer vom Polizeirichter von Bern auferlegte Stägige Gefängnißstrafe;
- 17) bem Jafob Reich enbach, von Lauenen, ber lette Biertheil feiner Strafe;
- 18) bem Jakob Safliger, von Niedergraßwhl, ber lette Biertheil feiner Strafe;
- 19) bem Abolph Baugg und dem Friedrich Mebi, bei ber Neubrud bei Bern, ber lette Biertheil ihrer Strafe.

Ferner wird die dem Joseph Faivet in Souben auferlegte Buße von Fr. 150 auf das nach Art. 14 der Berordnung von 1811 über den Fleischverkauf zulässige Maximum von Fr. 75 herabgesetzt.

Elf Strafnachlaßgefuche, bei benen ber Regierungsrath auf Abweisung anträgt, werden, nachdem die Namen der Betenten der Bersammlung mitgetheilt worden sind und Niemand die Behandlung der Gesuche verlangt, auf die nächste Session verschoben.

Auf ben Antrag bes herrn Brafibenten wird bie Bahl eines Obergerichts uppleanten an Plat bes jum Oberrichter gewählten herrn Blofch verschoben, weil herr Blofch bie Annahme seiner Bahl noch nicht erklart hat.

Durch Buschrift vom heutigen Tage erklart herr Dr. Juil-Iard wegen überhaufter Berufsgeschäfte seinen Austritt aus dem Großen Rathe. Nach dem Namen saufrufe sind 120 Mitglieder anwesend; abwesend sind 129, wovon mit Entsschuld is ung: die Herren Arn, Bähler, Brunner in Bern, Bütigkoser, Chodat, Gouvernon, Grünig, Hänni, Hennesmann, Höfer in Diesbach, Hossteter, Indermühle, Jobin, Jolistaint, Karrer, Lehmann in Langnau, Leuenberger, Liechti in Rüegsauschachen, Mischler in Wahlern, Müller in Weißenburg, Reber in Niederbipp, Kenser in Bözingen, Rosselt, Scheibegger, Schertenleib, Schmid in Wimmis, Schwab in Büren, Seßler, Sieber, Spring, Streit, v. Werdt, Werren, Wieniger, Willi, Joß; ohne Entschuld ig ung: die Herren Althaus, Anken, Berger, Vieri, Vieri, Bohnenblust, Bohren, Bruder, Bühlmann, v. Büren, Burger in Angenstein, Burger in Lausen, Cattin, Déboeuf, Ducommun, Chmann, Fahrni, Fattet, Feiß, Flückiger, Galli, Gäumann, Geißbühler, Gerber in Stettlen, Girardin, Grenouillet, v. Groß, Großenbacher, v. Grünigen, Ghyaz in Bleienbach, Halbemann, Herren in Niederscherli, Herren in Mühleberg, Höß, Hören, Kaiser in Grellingen, Käsermann, Keller, Kellerhals, Klave, Koller, Kummer in Utzensten, Juillard, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, Käsermann, Keller, Kellerhals, Klave, Koller, Kummer in Utzenstorf, Lehmannscunier, Leibundzut, Linder, Mägli, Marti, Meister, Monin, Moschard, Mühlemann, Müller in Sumenskab, Müller in Tramlingen, Kägeli, Dberli, Pape, Beter, Plüß, Prêtre, Queloz, Rebetez, Renfer in Lengnau, Riat, Kitschae, Ondsthlisberger in Herzogenbuchsee, Ruchti, Salzmann, Schwab in Kerlasingen, Schüpbach, v. Siebenthal, Sigri, Spycher, Stalber, Stämpsti in Utttligen, Stämpsti in Bäziwyl, Stämpsti in Schwanden, Stettler in Lauperswyl, Trachsel, Bogel, Winzenried, Wirth, Wüthrich, Wyß, Zingg, Zumkehr, Zumwald, Kürcher.

hierauf ichließt ber herr Brafibent bie Sigung und bie Seffion um 5 1/2 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Berzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Rittschriften.

Beschwerde des herrn J. Rothlisberger in der Guri bei Reuenegg gegen die Anklagefammer, vom 16. Februar 1875.

Beschwerde bes herrn Girardin, Domherr in Solothurn, betreffend seine Entlassung und die Entziehung ber Benefizial=nugungen, vom 16. Marz.

Mahnung bes Herrn Amtsnotar Müller in Laufen an die Beschwerde gegen die Amtsrichterwahlen vom 4. Juli 1874, vom 2. April.

Begehren bes herrn Mercerat und seche anderer aus = wartiger Burger von Champoz um beförderliche Erledigung ihrer Burgernugungsstreitigkeit, vom 2. April.